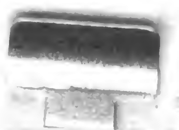

J
7
.G3

Rau.



Gesetzblatt

für das

Königreich Bayern.

1834.





München.

Gesetzblatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 1.

München, den 9. July 1834.

Inhalt.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern
ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue, Stände des Reichs!

Wir haben Uns bey dem nunmehr eingetretenen Schluße des Landtages über die Uns übergebenen gemeinschaftlichen Beschlüße der beyden Kammern der Stände-Versammlung, sowie über die Berathungs-Verhandlungen derselben ausführlichen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsraths, Unsere Königlichen Entschließungen, wie folgt:

I.

Beschlüsse der Kammern über die Gesetzes-Entwürfe

A.

Die Festsetzung einer permanenten Civilliste betr.

Wir haben zur Befestigung der Verfassung und zu Beseitigung einer wesentlichen Lüke in derselben, nachdem die Stände dem von Uns an dieselben gebrachten Gesetzes-

Entwurfe in der durch Tit. X. §. 7. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Form beygestimmt, und Unsere Agnaten ihren Consens, wovon getreue Abschriften im ständischen und Reichs-Archive werden niedergelegt werden, ertheilt haben, — das unter Ziff. I. anliegende Gesetz erlassen. Beyl. I.

Die Einhelligkeit aller Reichsräthe bey der Verhandlung über diesen wichtigen Gegenstand, die herzlichen Aeußerungen derselben, die beynahe Einstimmigkeit der Kammer der Abgeordneten, die Wärme und Würde der in derselben gehaltenen Reden, selbst die Ruhe und Besonnenheit der mit der Permanenz der Civilliste nicht einverstandenen wenigen Abgeordneten und die von denselben bekundete Anerkennung der Nothwendigkeit, — einem allgemein gefühlten Mißstande wenigstens auf die Lebensdauer jedes Monarchen abzuhelfen, waren für Uns eben so rührende und werthe Beweise wahrhaft treuer Anhänglichkeit und Liebe zu Uns und Unserem Königlichen Hause, als dieselben für die Stände Unseres Reiches selbst, und für bayerische Gesinnungen überhaupt ein vor Deutschland und Europa ehrendes und bleibendes Denkmal sind.

B.

Die Behandlung neuer oder revidirter Gesetzbücher.

Das von Uns an die Stände gebrachte Gesetz über die Behandlung neuer oder revidirter Gesetzbücher lassen Wir, nachdem die Stände ihre Zustimmung zu denselben erklärt haben, in der Beylage II. verkünden. Beyl. II.

C.

Die Vindication der Gerichtsbarkeiten.

Wir ertheilen dem von Unseren Ständen über die Vindication der Gerichtsbarkeiten beantragten Zusatze zu dem an dieselben gebrachten Entwurfe, nachdem bey der Berathung die im Tit. X. §. 7. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen eingehalten sind, Unsere Genehmigung und erlassen hiernach das unter Ziffer III. anliegende Gesetz. Beyl. III.

D.

Die bürgerlichen und politischen Rechte der griechischen Glaubensgenossen.

Nachdem die Stände dem von Uns an dieselben gebrachten Gesetzentwurfe über die bürgerlichen und politischen Rechte der griechischen Glaubensgenossen in der durch Tit. X. §. 7 der Verfassungs-Urkunde bestimmten Form ihre Zustimmung ertheilt haben, erlassen Wir das in der Beylage IV. anliegende Gesetz. Beyl. IV.

Entsprechend dem Wunsche der Stände hinsichtlich der gemischten Ehen wird die von Uns im Landtags-Abschiede vom 29. Dec. 1831 ausgesprochene Erklärung so bald als möglich in Vollzug gesetzt werden.

E.

Die Vervollständigung der im Rheinkreise geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Beziehung auf Brandstiftungen.

Den Gesammtbeschluß der Stände über den Gesetz-Entwurf, die Vervollständigung der

im Rheinkreise geltenden strafgesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Brandstiftungen betreffend, haben Wir mit dem vorgeschlagenen Beysatz-Artikel III. genehmigt, und lassen das hiernach verfaßte und von Uns sanctionirte Gesetz unter Ziffer V. anfügen. Beyl. V.

F.

Die Steuernachlässe betreffend.

Beyl. VI. Ueber die Steuernachlässe haben Wir das unter Ziffer VI. beyfolgende Gesetz ausfertigen lassen, worin die von den beyden Kammern bey ihren Beschlüßen auf den dießfallsigen Entwurf beantragten Modificationen beachtet, und von Uns in dem Sinne genehmigt worden sind, daß das Gesetz nur für die Nachlässe an den zu den directen Staatsanlagen gehörigen Steuern gelte, sohin auf die Nachlässe an den indirecten Staatsanlagen, und auf das, was hinsichtlich dieser Nachlässe besteht, keine Beziehung habe.

G.

Gesetz über die Wiederherstellung der Festung Ingolstadt.

Wir haben den von den Ständen des Reichs zu dem Gesetz-Entwurfe über die Deckung der Kosten für die Wiederherstellung der Festung Ingolstadt beantragten Modificationen Unsere Genehmigung ertheilt, und erlassen das hiernach ausgefertigte, unter Ziff. VII. anliegende Gesetz. Beyl. VII.

H.

Abänderung des §. 114. im Grund-Steuer-Gesetze.

Nachdem der an die Stände gebrachte Entwurf, die Abänderung des §. 114. im Grundsteuergesetze vom 15. August 1828 betreffend, die Zustimmung beyder Kammern ohne Abänderung erhalten hat — so haben Wir denselben als Gesetz sanktionirt, wie solches unter Ziffer VIII. hier beyfolgt. Beyl. VIII.

I.

Maximum der Kreisumlagen und Deckung der auf die Kreisfonds hingewiesenen Bedürfnisse.

Wir haben den Modificationen, welche durch den Gesammtbeschluß der Stände zu dem Gesetzentwurfe über die Festsetzung des Maximums der Kreisumlagen für die Jahre $18\frac{31}{37}$ und über die Deckung der auf die Kreisfonds hingewiesenen Bedürfnisse vorgeschlagen worden sind, Unsere Genehmigung ertheilt, und erlassen das hiernach gefaßte unter Ziffer IX. anliegende Gesetz. Beyl. IX.

Wir behalten Uns jedoch vor, daß, wenn sich an dem Bedürfnisse für die Entschädigung der Landrichter durch Versetzung, Quieszirung oder Tod eine Mehrung oder Minderung in einem Kreise ergibt, an der Repartition des Zuschusses auf die Kreisfonds die geeignete Aenderung zu machen.

Die Gutachten der Landräthe über die Verwendung der Kreisumlagen zu fakultativen Zwecken werden Wir wie bisher, sorgfältig würdigen, ohne jedoch der Entscheidung über die Verwendung vorgreifen zu lassen.

K.

Die Errichtung einer bayrischen Hypotheken- und Wechselbank.

Wir ertheilen den von den Ständen zu dem an dieselben gebrachten Gesetzentwurfe über

die Errichtung einer bayerischen Hypotheken- und Wechselbank beantragten Modificationen Unsere Genehmigung, und erlassen das hiernach gefaßte, unter Ziffer X. beyliegende Gesetz. Beyl. X.

Da die Bank keine Staatsanstalt, sondern nur der Aufsicht der Staatsregierung untergeben ist, so gehört dieselbe nicht zu den Gegenständen, worüber den Ständen nach der Verfassung Nachweise vorzulegen sind.

Die Organisation des Bankdirectoriums bleibt den Statuten vorbehalten, durch welche gesorgt werden wird, daß das Vermögen der Bank bey deren etwaigen Auflösung nicht ohne vorherige Deckung aller ihrer Verbindlichkeiten distrahirt werde.

L.

Allgemeine Brandversicherungs-Ordnung.

Die von den Ständen beschlossenen Modificationen des Gesetzentwurfes in Betreff der allgemeinen Brandversicherungsordnung und der beantragte Zusatz zu §. 6. Nro. IV. sind Uns genehm und Wir lassen hiernach das unter Ziffer XI. angebogene Gesetz ergehen. Beyl. XI.

Dem geäußerten Wunsche, alle Vorzüge der Prämien-Gesellschaften aufzunehmen, in so weit sie den Grundbestimmungen der inländischen, auf Gegenseitigkeit gestützten Anstalt nicht zuwiderlaufen, — können Wir dermalen nicht entsprechen, sondern behalten Uns, da der Gegenstand von höherem Belang ist, die nähere Prüfung vor.

M.

Die Erbauung eines Kanals zur Verbindung der Donau mit dem Rheine.

Das nach dem Antrage der Stände ge-

faßte Gesetz über die Erbauung eines Kanals zur Verbindung der Donau mit dem Rheine erhält Unsere Genehmigung, und liegt unter Ziffer XII. bey. Beyl. XII.

N.

Der Bibliothekbau.

Wir genehmigen das Gesetz über den Bibliothekbau in der beantragten Fassung, wie solches unter Ziffer XIII. beyliegt, — als Abänderung der im Finanzgesetze vom 28. Dec. 1831. §. 11. lit. l. gegebenen Bestimmung. Beyl. XIII.

O.

Gesetz über einige Abänderungen der Verordnung vom 17. Mai 1818 über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden.

Wir ertheilen den von den Ständen zu dem an dieselben gebrachten Gesetzentwurfe, einige Abänderungen des Edictes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betr. — beantragten Modificationen Unsere Genehmigung, und erlassen das unter Ziffer XIV. anliegende, nach solchen gefaßte Gesetz. Beyl. XIV.

P.

Gesetz über die Ansäßigkeit und Verehelichung.

Das nach den von den Ständen beantragten Modificationen über Ansässigmachung und Verehelichung gefaßte Gesetz erhält Unsere Genehmigung, und liegt unter Ziffer XV. bey. Beyl. XV.

Q.

Gewerbswesen.

Wir tragen Bedenken, die von den Ständen zu dem Gesetzentwurfe über einige Ver-

änderungen der für das Gewerbswesen bestehenden Grundbestimmungen vom 11. Sept. 1825 beschlossenen Modificationen zu genehmigen, haben aber die bisherige Instruction des Gewerbsgesetzes bereits aufgehoben.

R.

Zollwesen.

Die Abschlüsse mit andern Staaten über Zoll- und Handels-Verhältnisse.

Wir haben Unsern Lieben und Getreuen den Ständen des Reiches

1) den Zollvereinigungsvertrag zwischen den Königreichen Bayern und Würtemberg einerseits, dann dem Königreiche Preußen, dem Churfürstenthume Hessen und dem Großherzogthume Hessen andererseits vom 22. März 1833 sammt den hiezu gehörigen Zusatzartikeln vom 31. Oktober des nämlichen Jahres und den integrirenden Theilen des Vertrages, nämlich der Zollordnung und dem Vereinszolltarife;

2) den Zollvereinigungs-Vertrag vorgenannter sämmtlicher Staaten mit dem Königreiche Sachsen vom 30. März 1833;

3) den Zollvereinigungs-Vertrag aller dieser Vereinsstaaten mit den zum Thüringischen Handelsvereine verbundenen Staaten vom 11. May 1833;

4) die Uebereinkunft über ein allgemeines Zollcartel vom nämlichen Tage und Jahre, und

5) die zum Vollzuge der Art. 2 und 11 der Zollvereinigungsverträge und insbesondere des Vereinszolltarifs Abth. III. Abschn. IV. ertheilten Bestimmungen — in Gemäßheit des Landtagsabschiedes vom 29. Dezember 1831. I. S. C.C. No. 2. zu ihrer dießfallsigen — durch die Gesammtbeschlüsse erfolgten — Anerkennung vorlegen lassen.

Die Ausbildung des Zollvereins.

1.

Mit Vergnügen haben Wir aus den nämlichen Gesammtbeschlüssen entnommen, mit welcher Bereitwilligkeit zum Zwecke der Ausbildung des Zollvereins durch neue Abschlüsse, die zu solchem Behufe im Jahre 1831 gegebenen Ermächtigungen in der nämlichen Art — vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Anerkennung von Seite der nächstfolgenden Ständeversammlung gegenwärtig erneuert werden, und sprechen demnach die Versicherung aus, hievon nach Anforderung der Umstände den geeigneten Gebrauch zu machen; auch die Ergebnisse, wie früher geschehen, der nächstfolgenden Ständeversammlung mittheilen zu lassen.

2.

Zugleich genehmigen Wir die Gesammtbeschlüsse in Beziehung auf die zum angegebenen Zwecke weitergestellten Postulate, nämlich

A. wegen Ausscheidung der Bestimmungen über die Zollordnung in ein Zoll-Gesetz und in eine Zollordnung, wonach also die Ausscheidung der Bestimmungen über Zollverhältnisse in ein Gesetz (Zollgesetz)

und in Ausführungsvorschriften zum Gesetze (Zollordnung) innerhalb der Gränzen der Ermächtigung vom Jahre 1831 stattzufinden hat, und die Prüfung und Zustimmung hierüber der künftigen Ständeversammlung, welcher die Vorlage geschieht, verfassungsmäßig vorbehalten bleibt;

B. wegen der Zollstrafbestimmungen, und zwar:

a) wegen Herbeyführung eines möglichst übereinstimmenden Zollstrafgesetzes für sämmtliche Vereinsstaaten unter Beachtung der Verfassungs-Urkunde, und unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, dasselbe zur verfassungsmäßigen Zustimmung vor der Einführung vorzulegen;

b) wegen der ergänzten gesetzlichen Bestimmungen über Verletzungen der Zollordnung und über die Bestrafung dieser Verletzungen, wie jene Bestimmungen in der Beylage unter Ziffer XVI. enthalten, und bis zur dereinstigen Einführung des unter a bezeichneten Strafgesetzes genau zu vollziehen sind; Beyl. XVI.

C. wegen der Binnencontrole, worüber Wir die dießfallsigen Vorschriften in der Beylage unter Ziffer XVII. ausfertigen lassen, und bemerken, daß die Einführung dieser Controle erst dann stattfinde, wenn sie gleichzeitig im Königreiche Würtemberg, wie in den übrigen Vereinsstaaten vollzogen wird. Beyl. XVII.

D. wegen Einführung eines Weggeldes in der Art und Weise, wie der von Uns allerhöchst genehmigte, in der Beylage unter Ziffer XVIII. angefügte Chausseegeldtarif und die dazu gehörigen besonderen Bestimmungen näher angeben; Beyl. XVIII.

E. wegen Ablösung der Brücken- und Pflasterzölle der Gemeinden unter ausschließlicher Verwendung des Ertrages des neuen Chausseegeldes, soweit dieser hiezu nöthig ist, auch unter Benützung der aus den Zollgefällen der zweyten und dritten Finanzperiode sich ergebenden und noch disponiblen Mehreinnahmen, in welcher Hinsicht beyden Kammern auch vorläufig die Grundsätze, nach welchen die Ablösung bewirkt werden solle, schon kund gegeben worden sind; endlich

F. wegen einzelner Tarifmodificationen Behufs der Ausführung eines übereinstimmenden auf dieselbe Gewichtseinheit, den Zentner zu 50 Kilogrammen gegründeten allgemeinen Vereinszolltarifs.

II.

Nachweisungen.

1.

Verwendung der Staatseinnahmen.

Ueber die Verwendung der Staatseinnahmen für die Jahre $18\frac{29}{30}$, $18\frac{30}{31}$ und $18\frac{31}{32}$ haben Wir den Ständen genaue Nachweisung vorlegen, und hiedurch der Verfassung Tit. VII. §. 10 Genüge leisten lassen.

Wenn Wir Uns im Jahre 1831 veranlasset gesehen haben, Unsere Rechte wider die von der Kammer der Abgeordneten über

einige Ausgaben erhobenen Anstände zu verwahren, so hat uns dagegen die nunmehrige Erklärung diese Ausgaben und Anstände für immer beruhen zu lassen, als ein Beweis der Beachtung der verfassungsmäßigen Verhältnisse zur Zufriedenheit gereicht.

Was die aus Veranlassung der Nachweisungen von den Ständen in Antrag gebrachten Ausgaben betrifft, so genehmigen und verordnen Wir:

A. daß die Summe von 100,000 fl. aus den Ersparnissen der zweiten Finanzperiode für das Bad zu Kissingen mit der erforderlichen Umsicht verwendet;

B. daß der in dem Finanzgesetze vom 28. Dezbr. 1831 §. 11. lit. n. zu Gunsten des Militär-Etats für die Jahre $18\frac{31}{32}$ ausgeworfene außerordentliche Zuschuß von 200,000 fl. jährlich, nunmehr in gleicher Größe auch auf die Jahre $18\frac{34}{35}$, $18\frac{35}{36}$ und $18\frac{36}{37}$ für den laufenden Dienst erstreckt, und aus den Erübrigungen der zweiten und dritten Finanz-Periode geschöpft werde.

C. So sehr Wir auch die gute Absicht erkennen, von welcher der Antrag der Stände in Betreff der vor dem 1. Oktober 1822 pensionirten Offiziere ausgegangen ist, so tragen Wir doch Bedenken, Unsere Genehmigung zu ertheilen, wodurch die Pensions-Amortisations-Cassa mit einer neuen Last beschwert würde.

Uebrigens wird Unser Kriegsministerium der Militärfohlenhöfe-Anstalt fortwährend die größte Sorgfalt zu widmen sich angelegen seyn lassen.

2.

Stand der Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt.

Die sämmtlichen Rechnungen der Staatsschuldentilgungs-Anstalt und der Pensions-Amortisations-Cassa für die Jahre $18\frac{29}{30}$, $18\frac{30}{31}$ und $18\frac{31}{32}$ sind nebst den darüber von Unserem obersten Rechnungshofe erlassenen Definitiv-Beschlüssen den Ständen vorgelegt worden und durch die damit gegebene Nachweisung des Standes der Cassen, so wie der in dem vorbemerkten Zeitraume erwachsenen Zu- und Abgänge an den Activ-Capitalien und Zinsrückständen, dann durch die erfolgte Anerkennung der während der genannten Jahre neu eingewiesenen Schulden aus älteren Rechtstiteln, haben die Anordnungen der Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §§. 11. und 16. ihre Erfüllung erhalten.

III.

Anträge und Wünsche der Kammern.

Auf die Uns von den Ständen vorgelegten besondern Anträge und Wünsche, so weit sie Gegenstände betreffen, welche zu dem verfassungsmäßigen Wirkungskreise der Kammern gehören und soweit sie nicht schon bei den Beschlüssen über die Gesetzentwürfe oder bei den Nachweisungen erlediget sind, erwiedern Wir:

2

1.

Brandversicherungs-Anstalt.

Unsere betreffenden Staatsministerien werden die Anträge:

a) der Brandversicherungs-Anstalt vollständige Brief- und Geld-Portofreiheit zu bewilligen,

b) die Kreiskassen und die Rentämter anzuweisen, daß sie durch Geld-Assignationen die Geldsendungen der besagten Anstalt erleichtern und minder kostbar machen — voerst einer näheren Würdigung unterziehen und Unsere besondere Entschließung darüber erholen.

Uebrigens werden Wir die betreffenden Behörden anweisen lassen, mit größter Strenge darauf zu wachen, daß bei Brandversicherungen beweglichen und unbeweglichen Gutes die Abschäzung der Gegenstände stets nur nach ihrem gegenwärtigen Werthe und Zustande geschehe.

2.

Feuer-Polizei.

Es ist Unser ernstlicher Wille, daß die Verordnungen über die Feuer-Polizei mit aller Strenge gehandhabt werden. Wir befehlen Unseren obern Polizeistellen, diesem Verwaltungs-Zweige, bei welchem die Personen und Güter Unserer Unterthanen so sehr betheiliget sind, eine geschärfte Aufsicht zu widmen, und gegen die, zur Vollziehung der erwähnten Verordnungen verpflichteten Beamten und öffentlichen Diener bei wahrgenommener Nachlässigkeit mit Kraft und Nachdruck einzuschreiten.

3.

Revision der Gewerbs- und Familiensteuer.

Wir werden die Revision der Gewerbs- und Familiensteuer vornehmen, und das Ergebniß den Ständen vorlegen lassen.

4.

Brücken- und Pflastergelder.

Der Antrag wegen der von den Städten und Märkten zu erhebenden Brücken- und Pflastergelder hat bereits durch die Beschlüsse über die Ermächtigungen im Zollwesen seine Bescheidung erhalten.

5.

Die Herstellung des Bades in Steben.

Wir werden den Vollzug Unserer wegen Herstellung des Bades in Steben bereits erlassenen Verfügungen, und die weiteren zu diesem Zwecke erforderlichen Einleitungen anordnen.

6.

Biersatz.

Der Wunsch der Stände, eine Bestimmung zu erlassen, durch welche bei der jährlichen Preis-Bestimmung des Sommer- und Winterbieres auf die bestehenden Lokal-Verhältnisse Rücksicht genommen werde, um die nachtheiligen Folgen zu großer Distrikte mit gleicher Preis-Bestimmung zu beseitigen, wird von Uns sorgfältig erwogen werden.

Den weiteren Anträgen der Stände

7.

Die Wiedervorlegung eines Cultur-Gesetzes

8.

Die Entschädigung der Landräthe

9.

Die Revision des Häuser-Steuer-Gesetzes

10.

Die Erhebung der §§. 1. und 2. Cap. 14. der Augsburger Wechsel-Ordnung zu einem allgemeinen Gesetze im Wechselrechte

11.

Die Aufhebung der Processe über die Waldstreu, soweit solche auf unvordenklicher Verjährung beruhen

12.

Die Ausmittlung eines Emeriten-Fondes

13.

Die Revision der Clerical-Abgaben betreffend

werden wir die sorgfältigste Erwägung widmen.

IV.

Beschwerden.

Die Uns vorgelegte Beschwerde des quiescirenden Forstmeisters Klippstein, wegen Sperrung des Rechtsweges, werden Wir nach Bestimmung des Tit. X. §. 5. der Verfassungs-Urkunde durch Unsern Staatsrath näher untersuchen und entscheiden lassen.

Indem Wir Unsern Ständen diesen Abschied ertheilen, und das, was sie mit uner-

müdeter Anstrengung in einer verhältnißmäßig kurzen Zeit geleistet haben, dann den zweckförderlichen Gang und die würdige Haltung der Verhandlungen im Allgemeinen überblicken, finden Wir mit der vollsten Zufriedenheit die am Schlusse Unserer Thronrede ausgesprochene Erwartung, daß dieser Landtag sich unter allen rühmlich auszeichnen werde, auf das schönste erfüllt. Derselbe hat an dem geheiligten Bande zwischen König und Volk unverrückt festhaltend, die seit so vielen Jahrhunderten bewährte, für Unsere Krone und Unser Herz unschätzbare ächt bayerische Denkart und Sitte neuerlich beurkundet, und mit Erwiederung gleicher, dem wahren Wohle aller Unserer Unterthanen gewidmeten Gesinnung und dankender Anerkennung der Uns und Unserem Königlichen Hause bewiesenen Treue, Ergebenheit und Anhänglichkeit versichern Wir wiederholt Unsere Lieben und Getreuen, die Stände des Reiches Unserer Königlichen Huld und Gnade, womit Wir denselben stets gewogen verbleiben.

Gegeben, München, am 1. July 1834.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Frhr. v. Lerchenfeld. v. Weinrich. Frhr. v. Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenk.

Nach Königlich Allerhöchstem Befehl:
der
Staatsrath und General-Secretär
Egid v. Kobell.

Gesetzblatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 2.

München, den 9. July 1834.

Inhalt.

Gesetz,

die Festsetzung einer permanenten Civilliste betr.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern

ꝛc. ꝛc.

Wir haben in Betreff der königl. Civilliste nach Vernehmung Unseres Staatsraths, unter dem Beirathe und der Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, dann unter Beobachtung der im Tit. X. §. 7. der Verf. Urkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. I.

Die Civilliste des Königs, so wie sie durch das Finanz-Gesetz vom 28. Dezember 1831 festgesetzt wurde, soll für alle

Zukunft als unveränderliche Civilliste eines jeden Königs von Bayern festgesetzt bleiben. —

Art. II.

Sie ist auf die Summe von

zwei Millionen dreimalhundert fünfzigtausend fünfhundert und achtzig Gulden —

bestimmt, wird hiemit ausdrücklich auf die gesammten Staatsdomänen radicirt, und in monatlichen Raten aus der Central-Staats-Kasse entrichtet. —

Art III

Diese Summe kann zu keiner Zeit ohne die Zustimmung der Stände erhöhet, noch ohne Bewilligung des Königs gemindert werden.

Art. IV.

Aus der Civilliste werden die, in dem Eingangs erwähnten Finanzgesetze §§. 6. und 7. bestimmten Ausgaben bestritten, sowohl was die sämmtlichen Bedürfnisse der Hof- und Haushaltung des Königs, die Dotation der Kabinetskassa, den Bedarf der regierenden Königin,

den Unterhalt der minderjährigen Kinder des Monarchen,

den Aufwand für den ganzen Hofstaat,

die Ausgaben bei sämmtlichen Hofstäben und Intendanzen — einschließlich der Haus-Ritter-Orden,

die seit dem 1. Oktober 1831 angefallenen und ferner anfallenden Pensionen und Quiescenz-Gehalte der Hofdienerschaft mit Rücksicht auf die eigene errichtete Hofpensions-Kassa, —

als sämmtliche Hofbauten betrifft — sie mögen Neubauten oder blosse Reparaturen an den zum Gebrauche des Hofes bestimmten Gebäuden seyn. —

Von den aus dem Hofhaushalte entspringenden Ausgaben soll zu keiner Zeit ohne Bewilligung der Stände etwas auf die Staatskassa überwiesen werden können. —

Art. V.

Das Verzeichniß der sämmtlichen auf die Civilliste übergehenden Gebäude ist in der Beilage *) enthalten. —

Wenn der König vorübergehend irgend ein Hofgebäude zu einem andern Staatszwecke überläßt, so steht es ihm frei, auf die Dauer dieser Benützung auch die Unterhaltungs-Kosten desselben im gleichen Maaße auf die Staatskassa zu überweisen. —

Art. VI.

Alle Einrichtungen der Residenzen und

*) Vid. Beylage zum Gesetzblatte Nro. 2.

Hofgebäude, Hofkapellen und Hofämter mit allen Mobilien, welche der Aufsicht der Hofstäbe und Hofintendanzen anvertraut, und zum Bedarfe oder zum Glanze des Hofes bestimmt sind, so wie alles, was zur Einrichtung oder zur Zierde der Residenzen und Lustschlösser dient, werden von dem Könige aus der Civilliste erhalten, und alle erforderlichen neuen Nachschaffungen aus derselben besorgt. —

Die Inventarien hierüber sollen mit Zugrundlegung des Inventars, wie solches bei Unserer Thronbesteigung bestanden, mit genauer Bemerkung der Eigenschaft der neuen Inventarsstücke, nach den Bestimmungen, welche der König in Folge des Familien-Statuts vom 5. Aug. 1819 Tit. VIII. §. 1. getroffen hat, und mit Angabe der Ab- und Zugänge an Mobiliar- und fungiblen Gegenständen stets in Evidenz gehalten, und den Ständen des Reiches, wenn sie es verlangen, deren Einsicht gestattet werden. —

Der Hausschatz, so wie dasjenige, was allenfalls von dem Monarchen noch für denselben in der Folge bestimmt wird, soll stets ohne Verminderung seines Werthes fortbestehen.

Art. VII.

Die Appanagen, Wittwen-Gehalte und der Unterhalt Königlicher Prinzessinnen, sowohl die gegenwärtig bestehenden, als jene, welche auf den Grund des Familien-Statuts vom 5. August 1819 von dem Könige bestimmt werden, die von demselben nach dem besagten Familien-Statute festzusetzende Summe für den Unterhalt des Kronprinzen, und der volljährigen noch nicht etablirten Königlichen Prinzen, die Aussteuer, Ausstattung und Vermählung der Prinzessinnen aus der Königlichen Hauptlinie, die herkömmlichen Geschenke bei der Entbindung der Königin und der Kronprinzessin, die Kosten der Etablissements der Königlichen Prinzen, welche jedoch in keinem Falle den einjährigen Betrag der denselben gebührenden Apanage resp. Unterhaltsbetrag überschreiten dürfen, werden wie bisher von der Central-Staats-Kassa besonders bestritten. —

Der Unterhalt des Kronprinzen kann in keinem Falle den im Jahre 1819 hiefür bestimmt gewesenen Betrag überschreiten.

Art. VIII.

Sollte sich der Fall der Minderjährigkeit des Königs in der Folge der Zeiten ergeben, so wird der gesammte, dem Reichsverweser nach §. 20. des Titels II. der Verf. Urkunde gebührende Unterhalt während der Dauer der Regentschaft aus der permanenten Civilliste bestritten. —

Art. IX.

Gegenwärtiges Gesetz soll als ein Grundgesetz des Reiches betrachtet werden, und dieselbe Wirksamkeit haben, als wenn alle Bestimmungen desselben in der Verfassungs-Urkunde enthalten wären.

Gegeben, München am 1. July 1834

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Frhr. v. Lerchenfeld. v. Weinrich. Frhr. v. Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenk.

Nach Königlich Allerhöchstem Befehl:
der
Staatsrath und General-Sekretär
Egid v. Kobell.

*) Beylage zum Gesetzblatte Nr. 2 vom 9. July 1834.

Verzeichniß

der

für den Dienst des Königlichen Hofes bestimmten Gebäude.

A. Hofgebäude ꝛc.

In und um München:

Zu München:

Residenz und Nebengebäude.
Herzog Maxburg.
Theatiner Hofkirche.
Hofstall- und Reitschulgebäude.
Hofpfistergebäude.
Hofmang- und Leibwaschgebäude.
Hofhühnerhaus.
Hoffischerey zu Giesing.
Hofeiskeller.
Hofhammerschmiede.
Hofsäggebäude.
Hofbaustadel.
Hofsteinmetzwerkstätte und Schlosserey.
Hofbaumagazinsgebäude.
Hofkalkofen.
Hofgypsmühle.
Kirchenvorrichtungen.

Zu Nymphenburg.

Hauptschloß- und Nebengebäude.
Amalienburg.
Badenburg.
Pagodenburg.
Klause.
Hofstallgebäude.
Menagerie und Biberbau.
Innere Kanäle und Brücken.

Zu Schleißheim.

Neues Schloßgebäude.
Altes Schloß.
Lustheim.

Zu Fürstenried.

Schloß.
Hofstall.

Zu Berg und Starnberg.

Schloß und Oekonomiegebäude zu Berg.

Brücke, Durchlässe und Beschlächt zu Percha.
Hofstall zu Starnberg.
Schiffhütte daselbst und Schiffmeister = Gebäude.

Hofgartengebäude:

Residenz=, großer Hof= und Palaisgarten.
Pageriegarten.
Hofküchengarten.
Englischer Garten.
Hofgarten zu Nymphenburg.
Hofgarten zu Schleißheim mit Plantage.
Hofgarten zu Fürstenried mit Küchengarten.
Hofgarten zu Berg.
Hofgarten zu Dachau.

Hofjagdgebäude:

Zwirchgewölbe und Zwirchmeisterswohnung.
Jagdzeugstadel.
Heidenjägerhaus am Sendlingerberg.
Jägerhaus zu Nymphenburg im Zirkel.
Hirschgarten.
Jägerhaus zu Neuhausen.
Fasanerie zu Hartmanshofen.
Fasanerie zu Mosach.
Fasanerie zu Schleißheim.
Jägerhaus zu Schleißheim.
= = Gern.
= = Germering.
= = Forstenried.
= im Park daselbst.

Schweinschütt im Park daselbst.
Jägerhaus zu Pframering.
= = Biberg.
= = Kultursheim.
= im Grünwalder Park.
Schweinschütt im Grünwalder Park.
Jägerhaus zu Oberwarngau.

Kanäle:

Von Nymphenburg bis Biederstein.
= Schleißheim bis Dachau.

Schanz= und Werkzeuge:

Hofbrunnenwesen:

a) Hofbrunnenwerke, Maschinen und Wasserleitungen:

Residenzbrunnenwerke.
Herzogmaxbrunnenwerke.
Karlsthorbrunnenwerke.
Hofgartenbrunnenwerke.
Jungfernthurmbrunnenwerke.
Lilienbergbrunnenwerke.
Brunnthal.
Freyfluß (am Abrecher).
Hofbrunnenbaustadel dahier.
Hofbrunnenwerke und Maschinen zu Nymphenburg.
Hofbrunnenbaustadl daselbst.
Hofbrunnenwerk zu Schleißheim.
Hofbrunnenwerk, altes, zu Hesselohe.

Hofbrunnenwerk, neues, im Park daselbst.
Feuerlöschrequisiten.

b) Hofbrunnenhäuser:

Residenzbrunnenhaus.
Herzogmaxbrunnenhaus.
Karlsthorbrunnenhaus.
Hofgartenbrunnenhaus.
Jungfernthurmbrunnenhaus.
Lilienbergbrunnenhaus.
Brunnthalbrunnenhaus.
Freyflußbrunnenhaus.
Neue Brücke über den Deichengraben in Hessellohe.
Hofbrunnenbaustadel in München.
Brunnengebäude zu Nymphenburg.
Brunnengebäude zu Schleißheim.
Brunnengebäude zu Hessellohe (altes und neues).
Bassin und Brunnen zu Berg und Starnberg.
Feuerlöschrequisitengebäude.

B. Reservirte Schlösser in den Kreisen.

Im Isarkreise:

Königl. Jagdschloß Berchtesgaden.
Sogenannter Priesterstein.
Wohnstock daselbst.
Sogenanntes Domestikenstöcklein daselbst.
Sogenanntes Barbier- und Rehbachstöcklein daselbst.
Stallgebäude und Wagenremise daselbst.
Königl. Jagdschloß St. Bartholomä.
Jägerhaus St. Bartholomä.
Schiffhütte und Jagdzeugbehältniß St. Bartholomä.
Mayerhof (Oekonomiegebäude, Schloßwerk).
Futterstadel in Oberrain.
Anstalten auf der Insel Christlingen und am Kessel zu Königssee.
Schiffshütte am Eingange nach dem See.
Fischerhütte (Schiffbauhütte) Pferdestallung.
Jagdschloß zu Windbachthal.
Pferdestallung dortselbst.
Futterstallung sammt Heustadel dortselbst.
Futterstall sammt Heubehältniß zu Schoppach.
Königl. Residenzschloß zu Landshut.
Hofstallungsgebäude daselbst.
Königl. Residenzgebäude in Freysing.
Galleriegebäude in Freysing.
Ehemalige Rath Braun'sche Wohnung.
Königl. Schloßpflegerswohnung.
" Leibkutscherswohnung.
" Wagenhaus.
" Hofschmiede.

Im Unterdonaukreise:

— — —

Im Regenkreise:

Fürstengruft zu Sulzbach.
Domprobsteygebäude zu Regensburg.
Canonikalhof { lit. E. Nr. 58 zu Regensb.
lit. E. " 59 " "
Schloßgebäude zu Barbing.
Gärtnerswohnung dortselbst.

Im Oberdonaukreise:

Residenzhauptgebäude zu Augsburg.
Residenzgehöfte.
Schloßdienerswohnung zu Augsburg.
Gardistenbau dortselbst.
Wagenremisenbau.
Pferdestallung.
Hofgarten.
Wasserleitungen.
Schloßgebäude zu Dillingen.
Brunnenthurm und Wasserleitung.
Wohnung des Brunnenmeisters.
Blauhäuschen.
Hofpfisterey.
Hennenfütterey.
Hofschreinerey.
Zimmerwartswohnung.
Hofgarten und Zugehör.
Feuerlöschgeräthschaften.
Schloßgebäude zu Kempten.
Königl. Residenz zu Neuburg.
Hofgärtnerswohnung ⸗
Groß⸗Balley ⸗ ⸗
Marstall zu Neuburg.
Miethwohnung.
Jagdschloß Grünau.
Wasserleitung.

Im Rezatkreise:

Schloß in Ansbach.
Komödienhaus daselbst.
Hofwaschgebäude daselbst.
Orangeriegebäude daselbst.
Treibhaus daselbst.
Langhaus daselbst.
Kleines Treibhaus.
Graue Hütte.
Hofgärtnerswohnung.
Hofgarten daselbst.
Hofgarteninspektorswohnung daselbst.
Schloßwasserleitung.
Schloßgebäude zu Triesdorf.
Falkenhaus.
Eisgrube.
Blitzableiter.

Im Obermaynkreise.

Das neue Schloß zu Bayreuth.
Küchengebäude daselbst.
Wagen⸗ und Holzremisenbau.
Stallgebäude.
Hofgartengebäude.
Säulentempel im Hofgarten.
Waschhaus.
Schloßgartengebäude auf der Eremitage.
Sonnentempel mit dem Flügelgebäude.
Stall⸗ und Nebengebäude.
Gußhaus.
Die beyden Pavillons.
Das japanische Haus.
Die beyden Wasserthürme.
Gärtnerswohnung im Waldhäuschen.
Sogenanntes Spanhäuschen.
Waschhaus und Portierswohnung.

Schupfengebäude.
Wasserleitung und Kunstwasser.

Lustschloß mit Zubehör zu Seehof:
Schloßgebäude.
Schloßverwalterswohnung.
Waschhaus.
Glashaus und Orangeriegebäude.
Frankenstein. Gartenhaus.
Stallgebäude.
Wasserleitung.
Die zwey Gartensaletten.
Eiskeller.
Residenzgebäude zu Bamberg.
Alte Hofstallung daselbst.
Sechs Gebäude. Lustschloß. Sanspareil.

Im Untermaynkreise:
Residenzschloß Würzburg.
Hofgarten daselbst.
Gesandtenbau.
Wohnung des Hofgärtners und Büttners.
Hofstallungsgebäude, Hofreitschule.
Chaisen- und Remisengebäude.
Schloßgebäulichkeiten zu Veitshöheim.
Hofgarten daselbst.

Schloß Werneck.
Hofgarten mit Fasanerie.
Fürstenbau zu Brückenau.
Alter Stallbau daselbst.
Gebäude, der Schwann genannt.
Remise im Hof des alten Stallbaues.
Der Löwenbau.
Residenzschloß Aschaffenburg.
Umgebung des Schlosses, inclus. Wasserleitung in Aschaffenburg.
Wagenremise.
Umgebung des Marstalls.
Umgebung der Waschküche und Remise im Bauhof.
Umgebung der Halle auf dem Schloßplatze.
Stiegenbau nächst dem Dallbergischen Hofe.
Geschlossene Halle für die Kohlenniederlage.
Gebäude und Gärten zu Schönthal.
Gebäude zu Schönbusch.
Fischhaus am Mayn.

Im Rheinkreise.

Schloß zu Zweybrücken (königl. Absteigequartier).

Gesetzblatt

für das

Königreich Bayern.

№. 3.

München, den 9. July 1834.

Inhalt.

Gesetz,

die fernere Behandlung neuer oder revidirter Gesetzbücher betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern

rc. rc.

Wir haben in der Absicht, die Wohlthat einer auf allgemein gleichen gesetzlichen Bestimmungen ruhenden Rechtspflege auf Unsere getreuen Unterthanen im thunlich abgekürzesten Zeitraume zu übertragen, nach Vernehmung Unseres Staatsraths und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen der Stände des Reiches unter Beobachtung der Vorschriften im §. 7. Tit. 10. der Verfassungs-Urkunde nachträglich zu dem Gesetz vom 9. Aug. 1831 die Behandlung neuer oder revidirter Gesetzbücher betreffend, beschlossen und verordnen:

Art. I.

Die nach Art. 1. und 3. des Gesetzes vom 9. Aug. 1831 gebildeten und gehörig

zu ergänzenden Ausschüsse beyder Kammern für Gegenstände der Gesetzgebung sind für den Fall der königlichen Einberufung gehalten, in der Zwischenzeit des gegenwärtigen und des nächsten Landtages auch über solche Entwürfe von Gesetzbüchern zu berathen, welche von der Staatsregierung unmittelbar, und ohne vorerst den Ständen vorgelegt zu seyn, an sie gelangen.

Art. II.

Die auf solche Weise an die Ausschüsse gebrachten Entwürfe werden nach Art. I. des erwähnten Gesetzes gleichzeitig auch der Oeffentlichkeit übergeben werden.

Art. III.

Das Gesetz vom 9. Aug. 1831 bleibt in allen übrigen Bestimmungen in Wirksamkeit.

Art. IV.

Die vorstehenden Vorschriften sollen, wie das Gesetz vom 9. Aug. 1831 selbst auf die im Tit. VI. §. 13. der Verfassungs-Urkunde festgestellte Dauer der gegenwärtigen Ständeversammlung gelten. —

Gegeben München am 1. July 1834.

Ludwig.

Fürst v. Wrede, Frhr. v. Lerchenfeld, v. Weinrich, Frhr. v. Gise, Fürst v. Oettingen-Wallerstein, Frhr. v. Schrenk.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl:
der
Staatsrath und General-Sekretär
Egid v. Kobell.

Gesetzblatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 4.

München, den 9. July 1834.

Inhalt:

Gesetz,

die Vindikation der Gerichtsbarkeiten betr.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern

rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unsers Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen — der Stände des Reiches, unter genauer Anwendung des Tit. X. §. 7 der Verfassungs-Urkunde beschlossen und verordnet, was folgt:

Art. I.

In allen jenen Fällen, in welchen die Berechtigung zur Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit nach dem 26. Mai 1818 in Gemäßheit der VI. Beylage zur Verfassungs-Urkunde von der Staatsregierung bereits geprüft, und durch ein von Uns, oder Unseres Herrn Vaters, des höchstseligen Königs Majestät unterzeichnetes, und von dem Staatsminister des Innern contrasignirtes Genehmigungs-Rescript ausdrücklich anerkannt worden ist, soll eine Vindikation derselben nur bezüg-

lich der Grundholden des Staates, dann der über vier Stunden von dem Gerichtssitze entfernten Gerichts-Angehörigen statt haben können, und jeder aus einem andern Rechtsgrunde anhängige Prozeß kraft des Gesetzes niedergeschlagen seyn.

Art. II.

Der im §. 11 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherren festgestellte Vorbehalt der Standschaftsrechte ist auch auf alle jene adelichen Gutscomplexe ausgedehnt, worauf im Jahre 1806 eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausgeübt wurde, und deren Besitzer die Anerkennung der Berechtigung zur Gerichtsbarkeit nach dem 26. Mai 1818 durch ein königliches von dem Staatsminister des Innern contrasignirtes Genehmigungs-Rescript erhalten, vor dem Erscheinen des eben erwähnten Gesetzes aber auf die Gesammtgerichtsbarkeit und Polizeirechte ohne ausdrücklichen oder stillschweigenden Vorbehalt der Theilnahme an den mit dem Verzichte etwa später zu verbindenden Rechten und Vorzügen verzichtet haben.

Art. III.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit.

Dasselbe soll als ein Grundgesetz des Reiches angesehen werden und die nämliche Kraft erlangen, als stünde es wörtlich in der Verfassungs-Urkunde; — solches kann nur in der durch den §. 7 Tit. X der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Art wieder verändert werden.

Art. IV.

Unsere Staatsminister der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben München am 1. July 1834.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Frhr. v. Lerchenfeld. v. Weinrich. Frhr. v. Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenk.

Nach Königlich Allerhöchstem Befehl:
der
Staatsrath und General-Sekretär
Egid v. Kobell.

Gesetzblatt

für das

Königreich Bayern.

№. 5.

München, den 9. July 1834.

Inhalt.

Gesetz,

die bürgerlichen und politischen Rechte der griechischen Glaubensgenossen betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern

rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unsers Staatsraths, und mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen der Stände des Reiches, unter genauer Beobachtung der im §. 7. Tit. X. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. I.

Die Bekenner der unirten sowohl, als der nicht unirten griechischen Kirche genießen mit den Bekennern der in dem Königreiche bereits verfassungsmäßig bestehenden drey christlichen Kirchen-Gesellschaften gleiche bürgerliche und politische Rechte.

Art. II.

Gegenwärtiges Gesetz soll als ein Grundgesetz des Reiches angesehen werden; es hat von dem Tage der Bekanntmachung anfangend dieselbe Kraft, als stünde es wörtlich in der Verfassungs-Urkunde, und kann nur in der durch §. 7. des Tit. X. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Art wieder abgeändert werden.

Gegeben, München am 1. July 1834.

Ludwig.

Fürst v. Wrede, Frhr. v. Lerchenfeld, v. Weinrich, Frhr. v. Gise, Fürst v. Oettingen-Wallerstein, Frhr. v. Schrenk.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl:

der

Staatsrath und General-Sekretär:

Egid v. Kobell.

Gesetzblatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 6.

München, den 9. July 1834.

Inhalt:

Gesetz,

die Vervollständigung der strafgesetzlichen Bestimmungen in Beziehung auf Brandstiftungen im Rheinkreise betreffend.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern
rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, in Beziehung auf die Brandstiftungen im Rheinkreise, beschlossen und verordnen hiemit, wie folgt:

Art. I.

Wer sein Eigenthum, ohne Gefahr für Menschen oder fremdes Eigenthum, in der Absicht eines Betruges an Brandkassen, oder sonst in betrügerischer Absicht,

oder um andern zu schaden, welche auf die Sache Rechte auszuüben haben, anzündet, soll mit einer Gefängnißstrafe von einem bis zu fünf Jahren; und mit einer Geldbuße von 25 bis zu 1500 fl. bestraft, — er kann überdieß auf fünf bis zehn Jahre vom Tage der ausgestandenen Strafe an, der im Art. 42 des Strafgesetzbuches angegebenen Rechte verlustig erklärt werden.

Ist mit der Brandlegung Gefahr für Menschen oder fremdes Eigenthum verbunden, so tritt der Art. 434 des Strafgesetzbuches in Anwendung.

Art. II.

Wer durch grobe Nachlässigkeit (Art. 458 des Strafgesetzbuches) an seinem in einer Brandkasse versichertem Eigenthume einen Brand verursacht, ist zu einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis zu fünfhundert Gulden zu verurtheilen.

Anstatt oder zugleich mit der Geldstrafe kann Gefängnißstrafe, jedoch nicht über sechs Monate verhängt werden.

Die im ersten Absatze festgesetzte Strafe soll; und die im zweyten Absatze bestimmte Strafe kann auch gegen Brandstiftung aus Nachlässigkeit an fremdem Eigenthume, anstatt der im Art. 458 des Strafgesetzbuches bestimmten Strafe, — in Anwendung gebracht werden.

Die Geldstrafen fließen in die Brandassekuranzkasse des Rheinkreises, so lange dieselbe abgesondert besteht, und für den Fall der Vereinigung in die allgemeine Brandassekuranzkasse.

Art. III.

Die Verfügungen des Art. 463 des Strafgesetzbuches können in den durch Art. I. und II. vorgesehenen Fällen zur Anwendung kommen.

Art. IV.

Gegenwärtiges Gesetz soll im Gesetzblatte und im Amtsblatte des Rheinkreises bekannt gemacht, und auf alle künftige Fälle angewendet werden.

Gegeben München am 1. July 1834.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Frhr. v. Lerchenfeld. v. Weinrich. Frhr. v. Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenk.

Nach Königlich Allerhöchstem Befehl:
der
Staatsrath und General-Sekretär:
Egid v. Kobell.

Gesetzblatt

für das

Königreich Bayern.

№. 7.

München, den 10. July 1834.

Inhalt.

Gesetz,

die Steuer-Nachlässe betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern

rc. rc.

Wir haben die in den Kreisen diesseits des Rheins bisher bestandenen Vorschriften über die Behandlung der Steuer-Nachlässe einer Revision unterwerfen lassen und nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, haben Wir beschlossen und verordnen:

§. 1.

Jede unabwendbare, vorübergehende und beträchtliche Minderung des einer Steuer-Anlage zu Grund liegenden Ertrags, Einkommens oder Werthes begründet unter nachfolgenden Erfordernissen einen Erlaß an der entsprechenden ordentlichen Jahres-Steuerschuldigkeit.

Diesen Erlaß hat derjenige zu genießen, welchem gesetzlich oder vertragsmäßig die Bezahlung der Steuer obliegt.

§. 2.

Die Minderung wird als unabwendbar angenommen, wenn es nach der allgemeinen Erfahrung nicht in der Macht der Steuerpflichtigen liegt, dieselbe zu entfernen; als vorübergehend, wenn der steuerbare Gegenstand nicht zerstört, oder das daraus fließende Einkommen nur zeitlich (nicht für immer) vermindert wird; als beträchtlich, wenn dadurch

a) der gewöhnliche Jahres-Ertrag des gesammten steuerbaren Grundbesitzes in einer und derselben Gemeinde zum vierten Theile vernichtet worden oder um so viel unter dem gewöhnlichen Jahres-Ertrag zurückgeblieben ist; oder

b) der Verlust an der zwar eingebrachten, aber in der Scheune oder sonst aufbewahrten Aerndte den vierten Theil des Jahres-Ertrags erreicht; oder

c) der Werth des verlorenen Viehes ein Viertel des gesammten Oekonomie-Viehstandes beträgt; oder

d) die zur Bestellung des steuerbaren Gutes erforderliche Baumannsfahrniß in der Weise zu Grund geht, daß

die Beschädigung den vierten Theil des Guts-Ertrages erreicht; oder

e) die Beschädigung an Wohn- und Oekonomie-Gebäuden den vierten Theil des Werthes derselben beträgt und hiedurch oder sonst, ohne Verschulden des Hausbesitzers, der katastermäßige Miethertrag um ein Viertheil gemindert wird; oder

f) Gewerbe wegen zerstörter Gewerbs-Vorrichtungen oder anderer unabwendbarer Ursachen, ein volles Vierteljahr oder während eines solchen Zeitraumes, der nach der Natur und dem Betriebe des Gewerbes, einem Vierteljahre gleichgeachtet wird, stille stehen, oder in ihrem Betriebe während eines Jahres so zurückbleiben müssen, daß solches einem vierteljährigen Stillstande gleich kömmt; oder der vierte Theil der verkäuflichen Waaren oder Betriebs-Vorräthe vernichtet wird; oder

g) Grund- und Zehentrenten-Besitzern entweder durch Nachlaß an ständigen Grundgefällen, wegen Beschädigung ihrer Grund- und Zehentholden, oder durch den in Folge der Elementar-Ereignisse zurückgebliebenen gewöhnlichen Zehent-Ertrag, oder durch Zerstörung der eingebrachten Gült- und Zehent-Früchte der vierte Theil

des gewöhnlichen Gesammt-Ertrages aus den Dominikal-Gefällen in einem Rentamts-Bezirk entgeht.

§. 3.

Der einer solchen Beschädigung gesetzlich folgende Nachlaß an der Steuer beträgt die nämliche Quote der Jahressteuer, als der Theil, um welchen der besteuerte jährliche Ertrag beschädigt ist.

§. 4.

Jedes Gesuch um Steuer-Nachlaß muß von dem Beschädigten mündlich oder schriftlich bey dem Amte, welches die Steuer erhebt, zu einer Zeit angebracht werden, wo der erlittene Schaden vollständig erhoben werden kann, den Säumigen trifft der Verlust des Anspruches auf Nachlaß. Derjenige, welcher eine Beschädigung binnen drey Tagen anzeigt, hat sich vor diesem Präjudiz jedenfalls gewahrt. Die mündliche oder schriftliche Anzeige beweist der Beschädigte durch ein Certifikat, welches ihm vom Steueramt unentgeltlich ausgestellt wird.

§. 5.

Steuer-Nachlässe finden nur an den direkten Steuern (Tit. VII. §. 3. der Verfassungs-Urkunde) statt.

§. 6.

Wenn die Größe der erlittenen Beschädigung nicht auf eine amtliche (legale) Weise bereits erhoben ist, so wird sie durch zwey aus unbetheiligten, wirklich ansäßigen Sachverständigen gewählte Schätzer ausgemittelt. Den einen dieser zwey Schätzer bestimmt der Nachlaßsuchende und den andern bestellt die Schadenserhebung leitende Behörde.

Bey einer den ganzen Rent- oder Steueramts-Bezirk treffenden Elementar-Beschädigung sind in derselben Weise die zwey Schätzer aus den nächstgelegenen Gemeinden der angränzenden Rent- oder Steuer-Aemter zu wählen.

Für den Fall, daß die zwey Schätzmänner über die Schadens-Größe sich nicht vereinigen können, wird ein Compromiß-Schätzer beygezogen, der von der Gerichtsbehörde des Bezirks immer schon im Voraus für ein Jahr unter Beygebung eines Suppleanten aus der Zahl der verpflichteten Amtsschätzer ernannt ist.

Die drey Taxatoren müssen von der nämlichen Gerichts-Behörde auf das Nachlaß-Gesetz beeidiget werden.

§. 7.

Die Schadensgröße wird nach §. 2.

von $\frac{1}{4}$ oder $\frac{2}{8}$ anfangend, bestimmt, und so von Achtel zu Achtel aufsteigend, durch die Schätzmänner festgesetzt.

Bey Elementar-Beschädigungen wird der Verlust des vierten Theils des gewöhnlichen Jahres-Ertrags als der mindeste zum Steuer-Nachlaß geeignete Schadens-Betrag (minimum) und der ganze Jahres-Ertrag als der größte Schadens-Betrag (maximum) in der Regel angenommen, und wenn sich im nächsten Jahre noch beträchtliche Folgen der Beschädigung äußern sollten, so ist dieses nach den gesetzlichen Bestimmungen besonders zu erheben.

Treffen einen Steuerpflichtigen in einem und demselben Jahre so viele Unglücksfälle, daß die verschiedenen Schadens-Größen zusammen acht Achtel übersteigen, so wird der Steuer-Nachlaß verhältnißmäßig auf das nächste Jahr ausgedehnt.

§. 8.

Für die rechtzeitige Erhebung der Schadens-Größe ist durch eine Vollzugs-Instruktion gesorgt. Versehen und Saumsal der Behörden präjudiziren dem Beschädigten nicht. Dagegen haften die Beamten für jeden dem Staats-Aerar daraus zugehenden Nachtheil; bis zur Entscheidung des Nachlaß-Gesuches bleibt die Jahres-Steuer des Beschädigten gestündet.

§. 9.

Die Schadens-Besichtigungs- und Aufnahms-Protokolle sind von den Schätzmännern zu unterzeichnen, und die vollständige Besichtigung und gesetzlich vorgenommene Schadens-Abschätzung in einer jeden Flurmarkung von den anwesenden Betheiligten am Schlusse des Protokolls zu bestätigen.

§. 10.

Gegen die in gesetzlicher Weise erhobenen Aussagen der Schätzmänner über die Schadensgröße findet keine Berufung statt.

§. 11.

Die Dominical-Renten-Besitzer, welche wegen erlittener Minderung an ihren grund- und zehentherrlichen Renten nach den Bestimmungen des §. 2. Steuer-Nachlaß begehren, haben dem einschlägigen Rent- oder Steueramte, bey Verlust des Anspruchs auf Nachlaß, vor dem Schlusse des Verwaltungsjahres die erforderlichen Nachweise zu übergeben.

§. 12.

Die Nachlaß-Verhandlungen sind durchaus tax- und stempelfrey.

§. 13.

Die Rent- oder Steuer-Beamten, so wie die Polizey-Beamten, in so fern dieselben keine Aversal-Entschädigung für Be-

schäfts=Reisen beziehen, dann die Schätzmänner erhalten ihre regulativmäßigen Tax=Gelder und Gebühren aus der Staatskassa, wenn die angemeldete Entschädigung in der Art begründet gefunden wird, daß dieselbe wenigstens ein Achtel nach §. 2. beträgt; in dem Falle aber, daß der Befund der Schadensgröße unter einem Achtel ausfällt, hat der oder die Anzeigenden die Kosten der Schätzmänner aus Eigenem zu tragen.

§. 14.

Die Instruction, durch welche das Gesetz in Vollzug kömmt, wird durch das Regierungsblatt bekannt gemacht. Eben so werden die bewilligten Steuer=Nachlässe eines jeden Jahres und in jedem Kreise gemeindeweis durch das Kreisblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Individuelle Verzeichnisse der Nachlässe zur öffentlichen Einsicht bey dem Magistrat oder Gemeinde=Vorstande werden diesem vom Steuer= oder Rentamte zugestellt.

§. 15.

Das Staatsministerium der Finanzen wird mit dem Vollzuge dieses in den Kreisen diesseits des Rheins geltenden Gesetzes beauftragt, welches durch das Gesetzblatt des Reiches verkündet werden soll.

Gegeben, München am 1. July 1834.

Ludwig.

Fürst v. Wrede, Frhr. v. Lerchenfeld, v. Weinrich, Frhr. v. Gise, Fürst v. Oettingen=Wallerstein, Frhr. v. Schrenk.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl:
der
Staatsrath und General=Sekretär:
Egid v. Kobell.

Gesetzblatt

für das

Königreich Bayern.

N° 8.

München, den 10. July 1834.

Inhalt.

Gesetz
über die Kosten zur Wiederherstellung der Festung Ingolstadt.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern
etc. etc.

Wir haben wegen Deckung der Kosten der Wiederherstellung der Festung Ingolstadt nach Vernehmung Unseres Staats-Raths, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen der Stände des Reiches beschlossen und verordnen:

Art. I.

Die Summe von 1,280,000 fl., welche während der Jahre 183½ und 183⅔

auf den Bau der Festung in Ingolstadt in Folge des Landtags-Abschiedes vom 29. Dezember 1831. Abschnitt 1. lit. T. aus der Defensions-Kasse vorgeschossen worden ist, wird auf die Einnahms-Ueberschüsse jener beiden Jahre übernommen, und aus denselben der erwähnten Kasse, sammt den davon verfallenen 4 prCt. Zinsen baar vergütet.

Art. II.

Für den weiter erforderlichen Aufwand mit Einschluß der Kosten für die vollständige Bewaffnung des Platzes und für die Herstellung der Militärgebäude, wird Unserem Kriegsministerium auf den unüberschreitbaren Betrag von 18,310,000 fl. ein Kredit eröffnet, welcher in Fristen nach dem Betrage der jährlich zu vollführenden Bau-Ueberschläge realisirt werde.

Art. III.

Zur Deckung dieses Aufwands wird bei Unserer Staatsschuldentilgungs-Commission, abgesondert von der Hauptschuldentilgungs-Cassa, eine eigene Festungsbau-Dotations-Cassa errichtet, und derselben eine besonders hiefür ausgeschiedene jährliche Dotation zugewiesen, bestehend:

1) Vom ersten Oktober 1833 bis zu Ende der dritten Finanzperiode

a) in demjenigen Betrage der Stempelgefälle, welcher zur Ergänzung des in dem Staats-Schuldentilgungsgesetze vom 28. Dezember 1831 §. 3. lit. b. auf 878,000 fl. festgestellten Tilgungs-Fonds der Staats-Schuldentilgungs-Anstalt nicht erforderlich ist;

b) in dem Ueberschuße der Lotto-Erträgnisse über den im Finanz-Gesetze von 183$\frac{1}{7}$ veranschlagten Betrag von 1,190,155 fl.

c) in so ferne hiernach die Dotation in einem Jahre den Betrag von 800,000 fl. nicht erreichen würde, soll der Ersatz bis zu dieser Summe von der Central-Staats-Kassa aus den Mehreinnahmen ergänzt werden.

2) Vom Anfange der vierten Finanz-Periode an, und auf so lange als die jährliche Dotation erforderlich seyn wird

a) in der Hälfte der oben sub Nro.

1. lit. a und b bezeichneten Dotations-Zuschüsse;

b) in dem Mehreinkommen an Taxen über den im Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831 veranschlagten Betrag von 1,685,176 fl., welcher durch den §. 3. desselben im Laufe der dritten Finanz-Periode der Pensions-Amortisations-Kasse zugewiesen ist;

c) in so ferne hienach die Dotation in einem Jahre den Betrag von 800,000 fl. nicht erreichen würde, soll der Ersatz bis zu dieser Summe von der Central-Staats-Kassa aus den Mehreinnahmen ergänzt werden.

Die hier sub lit. a. b. und c. getroffenen Bestimmungen sollen jedoch den künftigen Stände-Versammlungen die Befugniß nicht beschränken, im finanzgesetzlichen Wege andere Deckungsmittel im entsprechenden Betrage auszumitteln.

Art. IV.

In so weit diese Dotation in den ersten Jahren nicht zureicht, wird die k. Staatsschuldentilgungs-Commission ermächtiget unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der ständischen Commissarien den jährlichen Mehrbetrag mittelst neuer Anlehen zu decken, welche im Allgemeinen auf den Staatsschuldentilgungsfond, insbesondere aber auf die obenbemerkte Dotation zu versichern sind.

Um jedoch dergleichen verzinsliche neue Anleihen möglichst zu mindern, darf dasjenige Geld, welches bey den Finanz-Kassen, und namentlich bey der Central-Staatskassa auf längere Zeit unbenützt vorliegt, der Festungsbau-Dotationskasse unverzinslich gegen Rückerstattung im Falle des Bedarfs überlassen werden, weßhalb der §. 12. des Staatsschuldentilgungsgesetzes vom 28. Dezember 1831 auf so lange, als solche Vorschüsse erforderlich sind, für aufgehoben erklärt wird.

Art. V.

Die Verzinsung und Rückzahlung der Anleihen, so wie die Rückerstattung der unverzinslichen Vorschüße geschieht von der Festungsbau-Dotations-Kasse, und die oben unter Artikel III. Nro. 2. bezeichnete Dotation fließt daher so lange zu dieser Kassa fort, bis sämmtliche Anleihen der Staatsschuldentilgungs-Anstalt sammt

den Zinsen und die unverzinslichen Vorschüsse bei der Central-Staats-Kasse vollständig getilgt seyn werden.

Gegeben, München am 1. July 1834.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Frhr. v. Lerchenfeld. v. Weinrich Frhr. v. Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenk.

Nach Königlich allerhöchsten Befehl:
der Staatsrath und General-Sekretär:
Edig v. Kobell.

Gesetzblatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 9.

München, den 10. July 1834.

Inhalt.

Gesetz

die Abänderung des §. 114. des Grundsteuer-Gesetzes betreffend.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern

ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staats-Raths und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen der Stände des Reiches in Beziehung auf die Abänderung des §. 114. des Grundsteuer-Gesetzes beschlossen und verordnen hiemit wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmung des §. 114. des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828:

10

daß die definitive Steuer, so wie in einem Polizey- oder Liquidations-Bezirke das Grundsteuerkataster geschlossen ist, sogleich in Perception gesetzt werden soll,

unterliegt folgenden Modificationen.

§. 2.

Die Einführung der definitiven Steuer in den neu katastrirten Bezirken, soll erst dann erfolgen, wenn das Grundsteuerkataster in einem ganzen Kreise vollendet ist.

Diesem schließt sich der nächstvollendete Kreis an. Sind zwei Kreise nach den Normen des Gesetzes vom 15. August 1828 vollendet, so werden periodisch von 3 zu 3 Jahren alle übrigen Bezirke, in denen das definitive Kataster angefertigt ist, der definitiven Grund-, Dominical- und Häuserbesteuerung mit der §. 7. bezeichneten Ausnahme unterzogen.

§. 3.

Ergiebt sich hiebei eine bedeutende Erhöhung oder Verminderung in dem Rustikalsteuer-Simplum eines Kreises, oder in der Summe der Rustikalsteuer-Simplen mehrerer nach dem Gesetze vom 15. August 1828 vollendeter Kreise und Bezirke, welche für diese Berechnung immer ein Ganzes

zu bilden haben, in der Art, daß jene Differenz wenigstens fünf Prozent des provisorischen Rusticalsteuersimplums beträgt, so ist die Staatsregierung ermächtigt, in dem seit dem Jahre 1828 neu catastrirten Gesammt-Bezirke jene Zahl von Rusticalsteuersimplen erheben, und zwischen den Staats- und Kreisfonds nach dem bestehenden Verhältniße theilen zu lassen, welche demnach dem provisorischen Rusticalsteuerfuße ankommenden Jahresbetrage dieser Steuergattung nach der Bestimmung des Finanz-Gesetzes entspricht.

Doch sollen keine kleineren Brüche von Simplen als $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{10}$ angenommen und hienach soll die dem bemerkten Jahresbetrag zunächst kommende Anzahl festgesetzt werden.

§. 4.

Dem Rezatkreise kommt bis zur Einführung der definitiven Steuer auf Abrechnung ein jährlicher Nachlaß von 100,000 fl. an der Rusticalsteuer zu Gute.

So lange die definitive Steuer nach dem Gesetze vom 15. August 1828 allein im Rezatkreise bestehen wird; soll, in so fern das Simplum der definitiven Rustikalsteuer den Betrag des provisorischen

nach Minderung des letztern um 25,000 fl. noch übersteigt, zum Zwecke der im vorstehenden §. 3. bemerkten Berechnung der Zahl der zu erhebenden Rustikalsteuer Simplen, die provisorische jährliche Rustikalsteuerschuldigkeit um 100,000 fl. auf Abrechnung gekürzt werden.

§. 5.

Die Ausantwortung der Steuerkataster sammt Duplicaten, Plänen und Auszügen geschieht sogleich nach deren vollendeter Herstellung in den einzelnen Polizeybezirken, durch die Steuerkataster-Kommission an die oberste Kreisverwaltungsstelle.

Letztere hat sofort für die Umschreibung der Besitzveränderungen in den Umschreib-Katastern der definitiven Steuern neben der Fortführung der provisorischen Steuer-Schuldigkeits-Beträge bis zum Eintritt der Perception der neuen Steuer Sorge zu tragen.

Die §§. 69. 70. des Grundsteuer-Gesetzes so wie dessen Bestimmungen über Umschreibung (71 — 82) kommen daher sogleich nach erfolgtem Abschluße und Extradition der Kataster des einzelnen Amtsbezirkes zum Vollzug.

§. 6.

Nach Aushändigung der Katasterauszüge an die Steuerpflichtigen ist in jeder Gemeinde der Anfang des auf ein Jahr drei Monate für die Grundsteuer festgesetzten präclusiven Termines zur Anbringung der Reclamationen förmlich proclamiren, und hierüber ein Protokoll aufnehmen zu lassen; und es läuft somit von diesem Zeitpunkte an der im §. 93 des Grundsteuergesetzes für die Reclamationen festgesetzte Termin.

§. 7.

Im Rheinkreise werden nach vollendetem Abschlusse der Kataster eines Cantons dieselben an die Behörden und Gemeinden nicht bloß zur Umschreibung der Besitzveränderungen und Einleitung des Reclamations-Verfahrens nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes extradirt; sondern sie dienen zugleich in Verbindung mit den Häusersteuerkatastern, um das bisherige Grundsteuercontingent der neu katastrirten Cantone unter sich, des Cantons unter die Gemeinden, und der Gemeinden unter die Steuerpflichtigen zu repartiren.

Diese Jahressteuer nach dem definitiven Kataster giebt die Grundlage dieser Repartition.

§. 8.

Die Abgaben von Bergwerken sind durch die definitive Grundsteuer nicht aufgehoben.

§. 9.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sind vom Jahre $18\frac{33}{34}$ einschließlich an wirksam.

§. 10.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit dem Vollzuge desselben beauftragt, welches durch das Gesetzblatt zu verkünden ist.

Gegeben, München am 1. July 1834.

Ludwig.

Fürst von Wrede. Frhr. v. Lerchenfeld. v. Weinrich. Frhr. v. Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenk.

Nach Königlich Allerhöchstem Befehl:

der

Staatsrath und General-Sekretär:

Egid v. Kobell.

Gesetzblatt

für das

Königreich Bayern.

№. 10.

München, den 10. July 1834.

Inhalt.

Gesetz,

über die Festsetzung des Maximums der Kreis-Umlagen für die Jahre $18\frac{34}{37}$ und die Deckung der auf die Kreisfonds hingewiesenen Bedürfnisse.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern
ꝛc. ꝛc.

Zur Erfüllung des über Einführung der Landräthe bestehenden Gesetzes vom 15. August 1828 §. 2. Nro. 2. Abs. 2. und zur Deckung einiger dringenden auf die Kreisfonds hingewiesenen Bedürfnisse haben Wir nach Vernehmung Unseres Staatsraths mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches beschlossen, und verordnen:

Art. I.

Für jedes der drey Jahre $18\frac{34}{35}$, $18\frac{35}{36}$, $18\frac{36}{37}$, einschlüssig wird das unüberschreitbare Maximum der zu erhebenden Kreisumlagen auf die nämlichen Beträge festgesetzt, wie solche durch das Finanzgesetz für die drey vordern Jahre bestimmt worden sind.

Art. II.

Das Staatsministerium des Innern ist ermächtiget, für die Deckung des Mehrbedarfs zur Unterhaltung der auf Kreisfonds hingewiesenen Straßen die Summe von Einmalhundert fünfzigtausend Gulden jährlich aus den Centralfonds für Straßenbauten zu verwenden, jedoch unter dem Vorbehalte, daß dem letztgedachten Etat die vorgeschossene Summe wieder refundirt werden soll, so weit am Schlusse eines jeden Finanzjahres die Ueberschüsse der Zollerträgnisse über den Budget-Ansatz dieses zulassen.

Art. III.

Der aus der Umwandlung der landgerichtlichen Sporteltantiemen in Familiengelder entstandene Mehrbedarf des Etats der Landgerichte im Betrage von 60,000 fl. wird den betreffenden Kreisfonds vom Jahre $18\frac{3}{3}\frac{4}{5}$ anfangend für die drey übrigen Jahre der dritten Finanzperiode aus dem der Pensions-Amortisations-Kasse durch das Finanz-Gesetz vom 28. Dezember 1831 überwiesenen Mehrbetrag der Taxen und Sporteln ersetzt.

Die Staatsregierung repartirt diese 60,000 fl. nach ermäßigtem Bedürfnisse auf die Kreise und die Rate jeden Kreises wird dem Zuschusse beygesetzt, welchen nach §. 21. des Finanzgesetzes die Kreise aus der Central-Staatskassa erhalten.

So wie hiedurch für die Tantiemen-Zuschüsse in den letzten drey Jahren der III. Finanzperiode auf gesetzliche Weise Vorsorge getroffen wird, eben so wird auch rücksichtlich der vergangenen drey Jahre dieser Periode aus den nämlichen Mitteln jeder Vorschuß den Kreisfonds ersetzt, den diese aus der für die facultativen Zwecke bestimmten Summe zur Deckung solcher Tantiemen-Vergütungen mittelbar oder unmittelbar geleistet haben.

Die Staatsministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben München am 1. July 1834.

Ludwig.

Fürst v. Wrede, Frhr. v. Lerchenfeld, v. Weinrich, Frhr. v. Gise, Fürst v. Oettingen-Wallerstein, Frhr. v. Schrenk.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl:

der

Staatsrath und General-Sekretär

Egid v. Kobell.

Gesetzblatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 11.

München, den 10. July 1834.

Inhalt.

Gesetz,

die Errichtung einer bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern

rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen der Stände des Reichs beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die von einer Privatgesellschaft zu errichtende Hypotheken- und Wechselbank steht unter dem Schutze und der fortwährenden Oberaufsicht der Staatsregierung.

§. 2.

Sie erhält für sich und ihre allenfallsigen Filial-Banken das ausschließende Privilegium §. 8, Banknoten auf den Inhaber (au porteur) in Umlauf zu setzen. Nachahmungen oder Veränderungen der Banknoten werden bis zur Bekanntmachung eines allgemeinen Strafgesetzbuches

in den älteren Kreisen dießseits des Rheins nach Art. 347 Thl. I. des Strafgesetzbuches vom Jahr 1813 bestraft. Im Rheinkreise soll die Strafe der Zwangsarbeiten nicht unter 8 Jahren nach den Distinctionen des Art. 347 Thl. I. des Strafgesetzbuches vom Jahr 1813 eintreten. Die Dauer dieser Privilegien wird der Staatsregierung nach vorläufigem Benehmen mit den Bank-Unternehmern zu bestimmen überlassen.

§. 3.

Ihre Statuten, sowie die in der Folge zu treffenden Abänderungen derselben unterliegen der königlichen Genehmigung.

§. 4.

Der Bankfond wird durch baar einzuzahlende Actien gebildet.

§. 5.

Actien der Bank werden nur auf Namen weder auf Wahlsprüche, noch auf jeden Inhaber (au porteur) ausgestellt.

§. 6.

Die Bank hat wenigstens drei Fünftheile ihres Fonds zu Anleihen auf Grund und Boden zu verwenden.

Das Maximum der Zinsen ist Vier vom Hundert. Die Bank ist verbunden, auf Verlangen Annuitäten im Verhältnisse dieses Zinses zu bewilligen.

§. 7.

Sie ist ermächtiget, mit den übrigen zwey Fünftheilen andere Bank- und Wechselgeschäfte zu machen und hat hiebey vorzüglich die gewerbtreibende Classe zu unterstützen.

Dagegen sind ihr Commissionsgeschäfte und Geschäfte in ausländischen Staatspapieren, sowohl per Cassa als auf Lieferung oder Depot untersagt. Die Bank kann Leibrenten-Verträge schließen, und eine Lebensversicherungs-Anstalt errichten.

§. 8.

In Folge dieser Befugnisse und Verbindlichkeiten wird der Bank die Emmittirung von unverzinslichen Banknoten bewilligt; die Summe dieser Banknoten darf jedoch nie den Betrag von $\frac{4}{10}$tel des Bankfondes, im höchsten Falle nie die Summe von 8 Millionen überschreiten, und muß jedenfalls für $\frac{3}{4}$ der Emmission mit dem Doppelten der von ihr auf Grund und Boden anliegenden Hypothek, für das weitere $\frac{1}{4}$tel aber wenigstens mit einem gleichen stets in

baarem vorhandenen Geldvorrathe der Bank-Kasse gedeckt seyn. Die Bank ist verpflichtet, ihre Noten auf Begehren sogleich bey ihren Kassen einzulösen; die Banknoten sollen in ihrem geringsten Betrage nicht unter 10 fl. ausgestellt werden.

§. 9.

Die Bank und ihre Filial-Banken genießen für ihre Wechselgeschäfte die Wechselrechte des Augsburger Handelsplatzes. Die Filial-Banken haben ihren Gerichtsstand bei den Handels- und Wechselgerichten, wo sie ihren Sitz haben.

§. 10.

Die Bank wird in ihren von der Staatsregierung genehmigten Statuten jene Bestimmungen festsetzen, welche zu Sicherstellung der pünktlichen Entrichtung der Zinsen und Fristen von den auf Grund und Boden zu machenden Darlehen nöthig erscheinen, und in die Darlehens-Verträge aufgenommen werden sollen.

§. 11.

Unsere Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben, München, am 1. Juli 1834.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Frhr. v. Lerchenfeld. v. Weinrich. Frhr. v. Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenk.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl:
der Staatsrath und General-Sekretär.

Egid v. Kobell.

Gesetzblatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 12.

München, den 11. July 1834.

Inhalt.

Gesetz,

die allgemeine Brandversicherungsordnung betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern

rc. rc.

Wir haben die Brandversicherungsordnung vom 23. Jänner 1811 (Regierungsblatt 1811 Seite 135) mit Rücksicht auf die, theils in früheren Stände-Versammlungen, theils in den Sitzungen mehrerer Landräthe geäußerten Wünsche einer sorgfältigen Revision unterwerfen lassen und verfügen nunmehr nach Vernehmung Unseres Staatsraths mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, nachstehende Abänderungen des Art 1. Abs. 4. des

Art. 2 Abs. 2, des Art. 12., des Art. 14. Abs. 3, des Art. 18 und des Art. 20 der erwähnten Brandversicherungsordnung:

§. 1.

Art. 1 Abs. 4.

Im Königreiche gelegene Gebäude bey auswärtigen Gesellschaften zu versichern, ist von nun an unbedingt und zwar unter dem Nachtheile der Nichtigkeit jedes dießfälligen Uebereinkommens und bey Vermeidung einer, der bayerischen Brandversicherungsanstalt zufließenden Geldstrafe von fünf Procent der Versicherungssumme verboten. Ausgenommen von diesem Verbote sind nur diejenigen Gebäude, denen die Aufnahme in die inländische Versicherungsanstalt durch Art. 9. der Brandversicherungsordnung verweigert ist.

Die bereits bestehenden Verträge bleiben aufrecht bis zum Ablaufe der Zeit, auf welche sie geschlossen sind, in so ferne sie nicht gegen gesetzliche oder polizeyliche Bestimmungen verstossen.

§. 2.

Art. 2 Abs. 2.

Dagegen haben alle diejenigen, welche in die Versicherungsanstalt nicht eintreten, im Falle eines Brandunglücks, rücksichtlich der zur Versicherung geeigneten Gegenstände weder ein Gnadenbey, noch ein Unterstützungsanlehen aus öffentlichen Mitteln zu erwarten.

§. 3.

Art. 12.

Der Eintritt in die inländische Brandversicherungsanstalt, er möge nach Art. 12 für den vollen Werth, oder nach demselben Art. nur zu einem Theile des Werthes, oder endlich in Gemäßheit der Verordnung vom 14. Jänner 1815 (Regierungsblatt 1815 Seite 30) mit Ausnahme der massiven Mauern blos für die verbrennbaren Bestandtheile des Gebäudes Statt finden, ist durch eine von zwey verpflichteten Schätzleuten verfaßte, von dem Magistrate oder von der Gesammt-Gemeindeverwaltung beglaubigte und dem Versicherungsgesuche beizulegende Beschreibung und Schätzung des Gegenstandes, dann in so ferne die Distriktspolizeybehörde die Beschreibung unzureichend oder eine nähere Erwahrung räthlich finden sollte, noch überdieß durch eine amtliche, auf Kosten der Anstalt vorzunehmende Untersuchung bedingt.

§. 4.

Art. 14. Abs. 3.

Die Brandversicherungskasse liefert, den Fall des Schlußsatzes des §. 5 ausgenommen, die Entschädigungssumme spätestens sechs Wochen nach eingetretenem Schaden an die Distriktspolizeybehörde ab. Diese

ist außer dem durch Art. 18 der Brandversicherungsordnung vorhergesehenem Falle gehalten, die Entschädigung entweder binnen acht Tagen nach dessen Empfange an den Versicherten auszuhändigen, oder falls dessen Leumund oder die Vermögensumstände Zweifel über den genauen Vollzug der in Art. 16 der Brandversicherungsordnung festgesetzten Bedingungen hervorrufen sollten, die amtliche Deposition zu beschliessen und dieß dem Berechtigten zu eröffnen, welchem dann die Befugniß zusteht, Bauakkorde auf die deponirte Summe abzuschließen, eventuelle Anweisungen auf selbe auszustellen und diese sämmtlichen Handlungen taxfrei bei Amte protokolliren zu lassen.

§. 5.

Art. 18.

Führt die in Art. 31. der Brandversicherungs-Ordnung angeordnete polizeiliche Voruntersuchung bloß zu dem Verdachte geringer Fahrlässigkeit, oder sind Hypothekenschulden oder Miteigenthumsverhältnisse in dem Sinne des Art. 18. Abs. 4. der allgemeinen Brandversicherungsordnung vorhanden, so darf die Auszahlung des Versicherungs-Kapitals auch durch das Schweben der gerichtlichen Untersuchung in keiner Weise verzögert werden, und es greifen in solchen Fällen lediglich die Bestimmungen des §. 4. des gegenwärtigen Gesetzes Platz.

Die gerichtliche Untersuchung wegen indicirter grober Fahrlässigkeit des Eigenthümers zieht dort, wo das Entschädigungs-Kapital den Betheiligten allein berührt, die Zurückhaltung des Entschädigungskapitals bei Amte, bis zu beendigter strafrechtlicher Untersuchung und die Plicht der Behörden nach sich, Akkorde oder Anweisungen auf die deponirte Summe nur in so weit zu honoriren, als der Rückersatz des so Angewiesenen für den Fall richterlich ausgesprochener Erlöschung der Entschädigungs-Ansprüche durch hypothekarische Versicherung auf das neue Gebäude, durch Bestellung anderweiter Hypotheken, durch Deponirung vollgültiger Papiere oder durch Bürgschaft vollständig sicher gestellt erscheint.

Bei gerichtlicher Untersuchung wegen Verdachts absichtlicher Brandstiftung des Eigenthümers bleibt es, bis zu geschöpftem freisprechenden Erkenntnisse, der Brandversicherungskasse überlassen, die verzinsliche Anlegung zu verfügen. Ueberhaupt hat diese Kasse alle Assekuranzbeiträge nach Möglichkeit auf Zinsen anzulegen.

§. 6.

Art. 20.

Der jährliche Gesammtausschlag richtet sich

1) nach der Größe des gesammten Grundkapitals, und

2) nach der Größe der vorgefallenen Brandschäden, den hiefür gebührenden Entschädigungen und den sonstigen nothwendigen Ausgaben der Anstalt. Der Betrag jedes Einzelnen zu dem Gesammt-Ausschlage bemißt sich nach dem Maaße seines eingeschriebenen Kapitals und nach der Feuergefährlichkeit seines Objectes in der Art, daß
   I. die massiven mit Stein oder Metall gedeckten Gebäude in die 1ste,
   II. die Gebäude von Fachwerken mit Stein- oder Metall-Dächern in die 2te,
   III. die massiven Gebäude mit gänzlicher oder theilweiser Stroh- oder Holzdachung in die 3te,
   IV. alle übrigen nicht massiven Gebäude mit Stroh- oder Holzdächern aber in die 4te Klasse der Feuergefährlichkeit gereiht, und nach Verschiedenheit der Klasse in dem Verhältnisse von 9., 10., 11. und 12., in Concurrenz gezogen werden.

Bei Haupt- und Nebengebäuden, es mögen solche unter sich zusammenhängen, oder nicht, wird jedes für sich klassificirt.

§. 7.

Für den Fall des gesonderten Fortbestandes einer eigenen Brand-Assecuranz-Anstalt im Rheinkreise neben der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt in den übrigen Kreisen, bleibt die gleichzeitige Versicherung in Beiden untersagt.

Das Staatsministerium des Innern ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben, München den 1. July 1834.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Frhr. v. Lerchenfeld. v. Weinrich. Frhr. v. Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenk.

Nach Königlich Allerhöchstem Befehl:
der
Staatsrath und General-Sekretär:
Egid v. Kobell.

Gesetzblatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 13.

München, den 11. Juli 1834.

Inhalt:

Gesetz,

über die Erbauung eines Kanals zur Verbindung des Rheins mit der Donau betreffend.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern
rc. rc.

Wir haben in Erwägung der großen Vortheile, welche die Verbindung des Rheins mit der Donau vermittelst eines letzteren Fluß mit dem Main verbindenden Kanals der Agricultur, dem Handel und den Gewerben Unseres Königreiches durch ungemeine Erweiterung des Absatzes roher Produkte, Beförderung des allgemeinen Verkehrs und neuer Verbindungen mit den größten Communikationsmitteln des Auslandes zuzuwenden geeignet ist, nach Vernehmung Unsers Staatsraths und

mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen:

Die Erbauung eines Kanals, welcher seine Richtung von der Donau bey Kellheim im Thale der Altmühl und der Sulz nach Neumarkt, von da nach Nürnberg, und durch das Regnitzthal nach Bamberg nehmen wird, zu veranlassen, und unter nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen zu genehmigen:

Erstens: Die Erwerbung des in der bezeichneten Linie des Kanals gelegenen und für dessen Anlagen erforderlichen öffentlichen und Privateigenthums solle nach den Bestimmungen des Tit. IV. §. 8 der Verfassungs-Urkunde und nach den Normen der hierauf bezüglichen Verordnung vom 14. August 1815 als eine zur Beförderung des äußern und innern Verkehrs dienende gemeinnützige öffentliche Anstalt behandelt werden.

Zweytens: In der Ausführung dieses Unternehmens, dessen Beginnen von der Genehmigung der Staatsregierung abhängt, wird einer zu bildenden Privat-Aktiengesellschaft, welcher die Staatsregierung die Entwürfe zu diesem Kanale zur Annahme vorlegen wird, das Privilegium ertheilt, und zugleich das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, dieser Gesellschaft, so bald dieselbe durch die Abnahme von der Hälfte des ganzen Fonds sich gebildet haben wird, mit dem vierten Theile der für die Ausführung ermittelten Actiensumme als Aktionär in Anwendung der im III. Titel der Verfassungs-Urkunde §. 6 Absch. 4 enthaltenen Befugniß über die Veräußerung und Verwendung des Staatsguts beizutreten.

Drittens: Den Inhabern der Aktien sollen die Kanalanlagen als immerwährendes Eigenthum verbleiben.

Viertens: Für die Erhebung von Kanalgebühren nach einem von der Aktiengesellschaft festzusetzenden Tarife wird derselben ferner ein Privilegium auf 99 Jahre ertheilt, unter der Bedingung jedoch, daß diese Tarifsätze ein Drittheil der Landfrachten für die gleiche Wegstrecke nach dem Durchschnitts-Preise ihres gegenwärtigen Standes nicht übersteigen.

Fünftens: Der Aktiengesellschaft wird ferner die Zusage ertheilt, daß der Kanal zu keiner Zeit mit einer andern Auflage unter irgend einer Benennung, als mit

der auf das Areal desselben nach dem Verhältnisse der Bonitätsklasse der daranstoßenden Grundstücke anrepartirten Grundsteuer belastet werden solle.

Die Staatsministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben, München den 1. July 1834.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Frhr. v. Lerchenfeld. v. Weinrich. Frhr. v. Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenk.

Nach Königlich Allerhöchstem Befehl:
der
Staatsrath und General-Sekretär rc.
Egid v. Kobell.

Gesetzblatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 14.

München, den 11. July 1834.

Inhalt.

Gesetz,

den Bibliothekbau in München betr.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern
rc. rc.

Wir haben im Hinblicke auf die Nothwendigkeit einer zweckmäßigen Aufstellung der Bibliothek und des Archivs nach Vernehmung Unseres Staatsraths, und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen und verordnen:

Art. I.

Die durch §. 11. lit. m. des Finanz-

gesetzes vom 28. Dezember 1831 für bauliche Vollendung eines feuerfesten Bibliothek- und Archivgebäudes bestimmte Ausgabe wird Behufs der Erbauung zweyer Seitenflügel von der früher festgesetzten Summe von 300,000 fl. auf die Summe von 500,000 fl. erhöht.

Art. II.

Mit dieser Summe soll der Bibliothek- und Archivbau in einer allen Zwecken entsprechenden Weise vollendet werden, und weder ein Mehraufwand, noch eine Nachforderung dafür je statt finden.

Art. III.

Der hiedurch sich ergebende Mehrbetrag von 200,000 fl. wird auf die durch §. 11 lit. l. desselben Gesetzes zum Ankaufe von Actien sich bildender Creditvereine bestimmten, durch das Zustandekommen des Gesetzes über die Bank erlöschenden Credite hingewiesen.

Das Staatsministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben, München den 1. July 1834.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Frhr. v. Lerchenfeld. v. Weinrich. Frhr. v. Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenk.

Nach Königlich Allerhöchstem Befehl:
der
Staatsrath und General-Sekretär:
Egid von Kobell.

Gesetzblatt

für das

Königreich Bayern.

№. 15.

München, den 11. July 1834.

Inhalt.

Gesetz,

vom 1. July 1834, die Revision der Verordnung vom 17. May 1818, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern

rc. rc.

Wir haben in Folge der Uns vorgelegten ständischen Wünsche, die Verordnung vom 17. May 1818, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend, einer Revision unterwerfen lassen, und verfügen nach Vernehmung Unsers Staatsraths und mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen der Stände des Reiches mit Abänderung der §§. 10. 13. 14. 16. 18. 25. 35. 47. 48. 50. 52. 59. 63. 70. 78. lit. d. 79. Abs. 3 und 4. 82. 83. 86. Abs. 2. 90. Abs. 2. 94. Abs. 3 und 4. 96. Abs. 1. 101. Nro. 1. 102. 115. und 120 — was folgt:

(§. 10. des Gem. Ed.)

§. 1.

Kleinere Städte und Märkte, welche die Kosten eines Magistrates mit ihren Verhältnissen nicht vereinbar finden, sind jederzeit befugt, zeitlich in die Klasse der Landgemeinden zurückzutreten. Ihnen verbleibt in solchen Fällen der Name Stadt oder Markt mit dem etwa besitzenden Wappen.

(§. 13. des Gem. Ed.)

§. 2.

Die übrigen, einem Gemeindebezirke angehörigen, aber mit Gemeinde-Bürgerrechten nicht begabte Personen sind entweder:

1) Gemeindeangehörige mit Ansässigkeit aus einem in §. 11 und 12. nicht erwähnten Ansässigkeitstitel (in Städten und Märkten Insassen, in Landgemeinden Beysassen) oder

2) bloße Heimaths-Angehörige der Gemeinde ohne Ansässigkeit (ausschliessend Heimaths-Berechtigte) oder

3) solche Heimaths-Angehörige anderer Gemeinden oder Staaten, welche in der Gemeinde einen bloß vorübergehenden, oder ohne Erlangung der Heimath und ohne die Voraussetzungen des §. 11. Abs. 2. und §. 13. Zif. 1. entsprechenden ständigen Wohnsitz aufgeschlagen haben (Miethleute, Inleute), oder endlich

4) auswärts wohnende und in anderen Gemeinden oder anderen Staaten ansässige oder heimathberechtigte Besitzer von in der Gemeindemarkung befindlichen Grundstücken oder nutzbaren Rechten (Gemeinde-Forensen).

§. 3. (§. 14. des Gem. Ed.)

Wenn Jemand an einem Orte ein besteuertes Haus und Gründe besitzt, anderswo aber seinen Wohnsitz hat, so ist ein solcher verpflichtet, durch einen gehörig Bevollmächtigten sich als Gemeindeglied vertreten, und die in dieser Eigenschaft ihm zustehenden Rechte ausüben zu lassen. In Ermanglung eines besondern Bevollmächtigten wird der in der Gemeinde wohnende Verwalter oder Zeitpächter des Gutes, und bey theilweiser Verpachtung der Pächter des größten Antheils an dem Gesammtgute als stillschweigend bevollmächtigt erachtet, an den Gemeinderechten im Namen des Eigenthümers Theil zu nehmen.

§. 4. (§. 16. des Gem. Ed.)

Außer diesen hier als Gemeinde-Mitglieder bezeichneten Einwohnern ist den Magistraten der Städte gestattet, unter Beystimmung der Gemeinde-Bevollmächtigten auch noch andere Gemeindebewohner als wirkliche (§. 11. und 12.) oder als Ehrenbürger, oder auch andere Inländer als Ehrenbürger aus besondern Rücksichten auf das Gemeindewohl, vorbehaltlich der Allerhöchsten Bestätigung aufzunehmen.

(§. 18. des Gem. Ed.)

§. 5.

Die Ansprüche der wirklichen Gemeindeglieder an den unvertheilten Gemeindegründen richten sich nach Tit. III. Kap. 2. §. 26. der Verordnung vom 17. May 1818.

(§. 25. des Gem. Ed.)

§. 6.

Im Allgemeinen wird Folgendes hierüber festgesetzt:

1) Die Theilung der zur Zeit noch in ungetheilter Eigenschaft vorhandenen Gemeinde-Gründe findet nur wegen nachgewiesenen überwiegenden Vortheils für die Gemeinde mit Zustimmung der Mehrheit von drey Viertheil sämmtlicher wirklicher Gemeinde-Glieder der Gesammt-Gemeinde, unter welchen drey Viertheilen jedoch die Größtbegüterten der Gemeinde, so wie der oder die Schäferey-Berechtigten begriffen seyn müssen, und mit höherer Kuratel-Genehmigung statt;

2) ihr Vollzug richtet sich nach den bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetzen, und insbesondere, was die Antheile des Pfarrers und der Schule betrifft, nach den bezüglich des Maaßstabes der Antheile fortbestehenden Verordnungen vom 16. April 1800, 14. Oktober 1803, 19. Juny 1807, 22. November 1810, und 21. May 1811, dann was den Antheil der

Schäferey-berechtigten anbelangt, nach dem Verhältnisse ihres bisherigen Genußrechtes an den zu vertheilenden Gründen. Wenn die Vertheilung der Gemeinde-Gründe statt findet, so sollen denjenigen, welche in Gemeinschaft ihrer separaten Antheile bleiben wollen, ihre Antheile im Zusammenhange zugemessen werden.

3) Sämmtlich vertheilte und daher in das Privat-Eigenthum übergehende Gemeinde-Gründe, mit Ausnahme der den Pfarrern und Schulen, dann den Schäferey-Berechtigten zugefallenen Antheile werden mit einem durch Erlegung des 25fachen Betrages ablösbarem Grundzinse zu Gunsten einer Gemeinde-Kasse und zwar im grundherrlichen Verbande stehenden Gemeinde-Gründen, — unbeschadet des Grundbarkeits-Verhältnisses, und nur so weit, als keine Ueberbürdung entsteht, — belastet.

Die nach bestehenden Gesetzen, Verträgen und Observanzen den s. g. Leerhäuslern etwa zugehenden Antheile können von den Gemeinden als unzertrennliche Zugehör des Hauses erklärt werden. Gleiche Befugniß steht den Gemeinden hinsichtlich der den sogenannten Kleinbegüterten (Söldnern) anfallenden Theile zu, unbeschadet der in einzelnen Fällen aus dem Colonar-Verbande von dem Gutsherrn etwa abgeleiteten und im Falle

sich ergebender Irrungen, auf dem Civil-Rechtswege auszutragender Ansprüche.

Eine durch die zu $\frac{3}{4}$ festgesetzte Majorität der Gemeinde-Glieder entsprechende Zahl von Theilen wird für die Gemeinde zurückbehalten, um jeweils an Kleinbegüterte oder Leerhäusler verpachtet zu werden.

4) Die Gemeinde-Waldungen können nur Behufs der Abtreibung und insoferne vertheilt werden, als dieselben zur Waldkultur nicht geeignet erscheinen, oder als in der betreffenden Gegend der Ueberfluß an Waldbeständen, der Mangel an Acker- und Wiesgründen eine Theilung im Interesse der Kultur nöthig macht, und der Gemeinde für Deckung gemeindlicher Verwaltungs-Bedürfnisse noch ein angemessener Waldstand verbleibt. Jedenfalls muß die Abtreibung zu Gunsten der Gemeinde-Kasse geschehen, und sonach in diese der Erlös fließen. —

(§. 85. des Gem. Ed.)

§. 7.

Die Fälle und die Zwecke, für welche dergleichen Umlagen in den Gemeinden gestattet sind, wer dazu verpflichtet ist, der Maaßstab, nach welchem diese Gemeinde-Umlagen zu vertheilen sind, die Erhebungsart und die Verwendung derselben bestimmen die besondern Gesetze.

§. 8. (§. 87. des Gem. Ed.)

Derselbe soll bestehen:

1) in den Städten der ersten Klasse (§. 9.)

a) aus zwey Bürgermeistern;

b) aus zwey bis vier rechtskundigen Räthen;

c) aus einem technischen Baurathe; wo das Bauwesen von Bedeutung ist;

d) aus 10 bis 12 Bürgern, vorzüglich von der gewerbtreibenden Klasse.

Die Verwaltung des Stadtvermögens wird vom Magistrate einem rechtskundigen Rathe und einem Rathe aus der Zahl der Bürger übertragen.

In gleicher Art geschieht die Uebertragung der Administration des Lokal-Stiftungs-Vermögens; es können jedoch die einzelnen größeren Stiftungen auch unter mehrere Räthe vertheilt werden;

2) in den Städten zweyter Klasse (§. 9.)

a) aus einem Bürgermeister,

b) aus einem oder zwey rechtskundigen Räthen;

c) aus einem Stadtschreiber;

d) aus acht bis zehn Bürgern;

3) in den Städten und Märkten der dritten Klasse:

a) aus einem Bürgermeister,

b) aus einem Stadt- oder Marktschreiber,

c) aus sechs bis 8 Bürgern.

Die Verwaltung des Kommunal- so wie des Stiftungs-Vermögens wird in den Städten und Märkten der zweyten und dritten Klasse entweder einem oder mehreren Mitgliedern des Magistrats wie bey den Städten der ersten Klasse übertragen.

4) Das erforderliche Kanzleypersonal besteht:

in den Städten der ersten Klasse nach Verhältniß der Bevölkerung

a) aus einem oder zwey Sekretären, dann

b) aus der erforderlichen Zahl von Schreibern, Magistratsdienern und Boten.

In den Städten und Märkten der zweyten und dritten Klasse werden die Kanzley-Geschäfte von den Stadt- und Marktschreibern, mit Beygebung des nöthigen Schreiber-Personals, der erforderlichen Diener und Boten besorgt.

5) Bey einem großen Stadt-Vermögen kann auch ein eigener Stadtkämmerer, Rechnungsführer, so wie bey bedeutenden örtlichen Stiftungen ein eigener Oekonom angestellt werden.

Die Städte sind ermächtiget, ihr stabiles mit Subsumtion unter die IX. Verfassungs-Beylage begabtes Personal unter die hier festgesetzte Zahl zu vermindern, insbesondere auch, so ferne sie erster Classe sind, statt zweyer, einen Bürgermeister aufzustellen, oder so ferne sie zweyter Classe sind, statt eines rechtskundigen Rathes einen rechtskundigen Bürgermeister mit Stabilität zu wählen, wenn sie es ihren Verhältnissen entsprechend finden, Magistrate und Bevollmächtigte solches mit je zwey Drittheilen der Stimmen beschließen, und dem Beschlusse die königliche Genehmigung zu Theil wird.

§. 9.

(§. 48. Abs. 1. des Gem. Ed.)

a) Zur Anstellung als rechtskundiger Bürgermeister oder Magistratsrath ist das vollendete akademische Studium und die mit entsprechendem Erfolge bestandene Concurs-Prüfung für den Staatsdienst erforderlich.

b) Das Amt eines eigens und förmlich angestellten Stadt- oder Marktschreibers setzt den Nachweis der für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse durch angemessenes Bestehen einer von der Kreis-Regierung anzuordnenden practischen Prüfung voraus.

§. 10.

(§. 50. des Gem. Ed.)

Die Bürgermeister, bey welchen die im §. 48. bezeichnete mindere Qualification

vorgeschrieben ist, werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt, nach deren Verfluß sie ihr Amt niederlegen müssen, wenn sie nicht aus besonderm Vertrauen wieder gewählt werden.

Der Bürgermeister und diejenigen Stadträthe aber, bey welchen nach §. 48. eine höhere Qualification erfordert wird, erhalten bey ihrer Anstellung eine verhältnißmäßige fixe Besoldung, und sie treten nach drey Jahren, wenn sie durch eine neue Wahl in ihren Stellen bestätigt werden, analog in die Verhältnisse Unserer unmittelbaren administrativen Staatsdiener.

Die aus der Bürgerschaft erwählten Magistratsglieder versehen ihre Stellen sechs Jahre hindurch, jedoch in der Art, daß alle drey Jahre die Hälfte derselben nach der sie treffenden Reihe, das erstemal aber durch das Loos, austritt, und durch eine neue Wahl ersetzt wird.

Die Bürgermeister, bey welchen die oben bemerkte höhere Qualification nicht gefordert wird, erhalten einen auf die Dauer ihres Amtes beschränkten Functionsgehalt.

Die aus der Bürgerschaft gewählten Magistratsglieder empfangen eine verhältnißmäßige Entschädigung.

Die Stadt- und Markschreiber, so wie der technische Baurath, wo ein solcher nothwendig ist, sollen nach Verhältniß der Größe der Städte und Märkte und des Ertrages des Gemeinde-Vermögens auf eine ihre Subsistenz sichernde Weise besoldet werden.

Uebrigens ist das Dienstverhältniß der eigens angestellten Stadt- und Marktschreiber, der Baubeamten und der etwa eigens angestellten Stadtkämmerer widerruflich, und zieht weder Pensions- noch sonstige Ansprüche nach sich, so ferne nicht ein, mit Curatel-Genehmigung geschlossener Dienstvertrag anderweite Bestimmungen gibt.

Den aus der Bürgerschaft gewählten Magistratsgliedern steht die Befugniß zu, die auf sie gefallene wiederholte Wahl abzulehnen, ohne daß sie nöthig hätten, besondere Entschuldigungsgründe anzuführen und nachzuweisen.

§. 11.

(§. 52. des Gem. Ed.)

Die Wahl des gesammten Magistrats kommt den Gemeinde-Bevollmächtigten zu.

§. 12.

(§. 59 des Gem. Ed.)

Er verwaltet das gesammte Communal- und das lokale Stiftungs-Vermögen durch die in seiner Mitte befindlichen Stadt- oder Markts-Kämmerer und Stiftungs-Verwalter, oder wo durch die Stiftungs-Briefe besondere, mit der gegenwärtigen Gesetzgebung noch vereinbare Verwaltungen

angeordnet sind, durch diese, nach den hierüber gegebenen besonderen Vorschriften.

Die Rechnung über die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens muß hiernach von den Verwaltern ihm jährlich abgelegt werden, welcher sie den Gemeindebevollmächtigten zur Einsicht und schriftlichen Erinnerung vorlegt, und mit diesen der Kreisregierung zur Revision einschickt.

Das Kirchen-Vermögen jeder Confession und Parochie, und zwar in standes- und gutsherrlichen Gemeinden nach Maaßgabe der Beilagen IV. und VI. der Verfassungs-Urkunde wird einer besondern Kirchen-Ver-Verwaltung anvertraut, — bestehend:

a) aus dem Pfarrer (bey Protestanten wo mehrere an einer Kirche sind, aus dem Ersten oder einem aus ihrer Mitte Gewählten);

b) aus einem Abgeordneten, Vorstande oder Mitgliede des Magistrats, wo möglich derselben Confession;

c) aus vier bis acht besonders gewählten Gemeindegliedern derselben Confession.

Die Etats-Entwürfe, so wie die Rechnungen werden beyde zu gehöriger Zeit dem Magistrate zur Einsicht und Erinnerung zugesendet, welcher sie — mit seinen Bemerkungen begleitet, der vorgesetzten Cu-

ratel-Behörde zur Prüfung und Bescheidung vorlegt.

Dieselbe Mittheilung geschieht von Seiten des Pfarramtes an das Ordinariat oder Consistorium zur Einsichtnahme und Erinnerung durch Mittheilung an die einschlägige Kreisregierung Kammer des Innern.

§. 13.

(§. 69. des Gem. Ed.)

Er hat die Verleihung der Gewerbsgerechtigkeiten im Gemeindebezirke, insoferne diese nicht in besonderen Fällen der Staats-Behörde unmittelbar oder ausschließend vorbehalten sind.

In den Stadtgemeinden wird das Vermittlungsamt, wenn Streitigkeiten unter den Gemeindegliedern entstehen, nach den im §. 120. bezeichneten Vorschriften durch die Magistrate ausgeübt, vorbehaltlich des Rechts der Betheiligten, — Mitbürger ihres Vertrauens zu benennen, welche unter der Leitung eines von dem Magistrate zu bestimmenden Commissärs gemeinschaftlich mit demselben die gütliche Vereinigung, jedoch ohne allen Zwang oder Drohung zu erwirken sich bestreben. — Bey den Ausfertigungen des Vermittlungs-Amtes wird von der Anwendung des Stempels Umgang genommen.

§. 14.

(§. 70. des Gem. Ed.)

In jenen Städten, in welchen beson-

dere Verhältnisse es erfordern, werden Wir nach Gutbefinden eigene Commissarien entweder für beständig bestellen, oder zeitlich abordnen, deren Verhältniß zu den Magistraten in einer besondern Instruction bestimmt wird, und welche ihre Besoldung oder Funktionsgehalt wie bisher aus der Staatskasse erhalten.

(§. 78. des Gem. Ed.)

§. 15.

Ausgeschlossen sind:

a) Personen weiblichen Geschlechts, wenn sie auch Gemeinderecht besitzen;

b) Minderjährige, wie auch diejenigen, welche unter Curatel stehen;

c) Personen, die wegen eines angeschuldigten Verbrechens oder eines nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche verpönten Vergehens in einer gerichtlichen Untersuchung sich befinden, oder einer solchen unterlagen, ohne von aller Schuld freygesprochen worden zu seyn;

d) Personen, die in Konkurs verfallen sind, oder solche, welche sich gerichtlich oder außergerichtlich insolvent erklärt, und ihre Gläubiger nicht später vollständig befriedigt haben.

(§. 79. 3. u. 4. Abs. des Gem. Ed.)

§. 16.

Der Abgang einzelner Bevollmächtigten,

der sich in der Zwischenzeit bis zum ordentlichen Austritte eines Drittheils auf irgend eine zulässige Weise ergiebt, wird durch den Eintritt der nächsten Ersatzleute ersetzt, welche dann die Eigenschaft von Bevollmächtigten in so lange bekleiden, als die Ausgetretenen in diesem Amte noch zu verbleiben gehabt hätten.

§. 17.

(Zusatz am Schluß des §. 82. des Gem. Ed.)

a) Die Bevollmächtigten vertreten die Gemeinde bey Ansässigmachungs- und Verehlichungsfragen, gegenüber dem mit der polizeylichen Bescheidung der betreffenden Gesuche bekleideten Magistrate und werden daher von diesem mit ihrer Erinnerung vernommen.

b) Die wesentlichen Ergebnisse der städtischen Rechnungen werden vor deren Einsendung durch den Druck öffentlich bekannt gemacht.

c) Jedes Gemeindeglied, und dann, so ferne in dem betreffenden Jahre Umlagen perzipirt wurden, auch jeder zu der betreffenden Umlage beygezogene Dritte ist befugt, binnen der dieser Publikation folgenden 14 Tage seine Bemerkungen über diese Rechnung zu dem Magistratseinlaufe abzugeben, und sich darüber einen Empfangschein zu erholen.

Diese Bemerkungen werden mit der Rechnung selbst an die Curatel gesendet.

(§. 33. des Gem. Ed.)

§. 18.

Der Magistrat ist schuldig, die Bemerkungen und Abstimmungen der Gemeinde-Bevollmächtigten möglichst zu berücksichtigen.

Abweichende Ansichten des Magistrats und der Gemeinde- sowohl, als der besonderen Stiftungs-Bevollmächtigten, werden in gemeinsamen Sitzungen des Magistrats mit dem betreffenden Gremio der Bevollmächtigten mündlich berathen, und so ferne auch auf diesem Wege die gesondert zu zählenden Stimmen jedes dieser beyden Körper nicht übereinstimmende Majoritäten darbieten, der vorgesetzten Curatel zur Entscheidung vorgelegt.

Die Befugniß der Magistrate zu Anordnung von Provisorien ist in solchen Fällen auf das Vorhandenseyn einer absoluten Verzugsgefahr beschränkt.

(§. 86. Abs. 2. des Gem. Ed.)

§. 19.

Der Gemeinde-Bevollmächtigte, welcher bey einer angesagten Versammlung ohne eine gültige Entschuldigungs-Ursache, worüber die anwesenden Versammelten zu erkennen haben, nicht erscheint, unterliegt in dem ersten Falle einer Strafe von einem Gulden zum Lokal-Armenfond, und

diese Strafe wird in jedem weiteren Falle, in so lange zwischen einem Minimum von zwey Gulden, und einem Maximum von zwölf Gulden erneuert, als nicht die Gemeinde sich veranlaßt sieht, ein solches Gemeindeglied wegen beharrlicher Vernachläßigung seiner Bürgerpflicht, durch gemeinsamen Beschluß des Magistrats und der Gemeinde-Bevollmächtigten, von dem Amte förmlich auszuschließen.

Uebrigens bleibt dem Bestraften der Rekurs an die Curatel für den Fall vorbehalten, wenn er absolute Hindernisse des Erscheinens und rechtzeitige Entschuldigung nachweisen zu können glaubt.

Gegen den erkannten Ausschluß ist die Verfolgung der Berufung bis zu der Kreisregierung gestattet.

§. 20. (§. 90. Abs. 2. des Gem. Ed.)

Bey den Districtsvorstehern werden die nämlichen Eigenschaften erfordert, welche für die Gemeinde-Bevollmächtigten (§. 76.) vorgeschrieben sind.

Ausnahmen hievon können nur mit Zustimmung der Kreisregierung und im Hinblick auf die besondere Würdigkeit und Befähigung eines Individuums statt finden.

Die den Gemeinde-Bevollmächtigten eingeräumten Entschuldigungs-Ursachen (§. 77.) kommen auch ihnen zu Statten.

(§. 94. des Gem. Ed.)

§. 21.

Dieser wird gebildet:

1) aus dem Gemeindevorsteher,

2) aus dem Gemeindepfleger, und

3) aus dem Stiftungspfleger,

4) aus drey bis fünf Gemeindebevollmächtigten.

Die oben benannten Pfleger können bey nicht bedeutendem Vermögen der Gemeinde- und der örtlichen Stiftungen, jedoch mit abgesonderter Rechnungsführung in einer Person vereinigt werden.

In allen Gegenständen des Gemeinde- Stiftungs- und Schulwesens, dann der Armenpflege wohnt der Ortspfarrer dem Gemeinde-Ausschusse bey.

Der Ortsschullehrer führt in der Regel als Gemeindeschreiber die Protokolle und besorgt alle Schreibereyen, fertigt auch die Gemeinde- und Stiftungsrechnungen, wenn die Gemeinde- und Stiftungspfleger dieses förmlich zu thun nicht selbst im Stande sind.

Das Kirchenvermögen jeder Confession und Parochie wird, wie bey den Städten, einer besondern Kirchenverwaltung anvertraut, bestehend

1) aus dem Pfarrer,

2) aus dem Gemeinde-Vorsteher oder einem Mitgliede des Gemeinde-Ausschusses, wo möglich derselben Confession;

3) aus zwey bis vier besonders gewählten Gemeindegliedern derselben Confession, und zwar in standes- und gutsherrlichen Gemeinden, nach Maßgabe der Beylagen IV. und VI. der Verfassungs-Urkunde.

Die Voranschläge, so wie die Rechnungen, werden zur gehörigen Zeit dem Gemeinde-Ausschusse zur Einsicht und Erinnerung eingesendet, welcher sie mit seinen Bemerkungen begleitet, der vorgesetzten Curatelbehörde zur Prüfung und Bescheidung vorlegt.

Dieselbe Mittheilung kann von Seiten des Pfarramtes an das Ordinariat oder Konsistorium geschehen, zur Einsichtnahme und Erinnerung, welche der Kreisregierung zu übergeben ist.

Es soll zu jeder Zeit eine doppelte Kassensperre eingeführt, und der eine Schlüssel dem Pfarrer, der andere aber dem von der Verwaltung gewählten Kirchenpfleger zugestellt werden.

§. 22.

(§. 96. Abs. 1. d. Gem. Ed.)

Der Gemeindevorsteher und die beyden Pfleger, so wie die besondern Bevollmächtigten, werden von der versammelten Gemeinde aus ihrer Mitte, unter Leitung des

treffenden Land- oder gutsherrlichen Gerichts gewählt, und von dem Land- oder gutsherrlichen Gerichte bestätigt.

Der bisherige Gemeinde-Vorsteher kann nie Mitglied des Wahl-Ausschusses seyn.

Statt dessen tritt ein anderes Gemeinde-Glied, und zwar ein zweyter Abgeordneter der Gemeinde-Bevollmächtigten in den Wahl-Ausschuß.

(§. 101. Nr. 1 d. Gem. Ed.)

§. 23.

Die Einwilligung der Gemeinden zur Aufnahme der Gemeindeglieder, so wie der Schutzverwandten erfolgt nach Maßgabe der Gesetze über Ansässigmachung und Gewerbswesen.

(§. 102. des G. m. Ed.)

§. 24.

Ein vorzüglicher Gegenstand der Pflichten und Obsorge des Gemeinde-Ausschusses ist die Verwaltung des Gemeinde- und Lokal-Stiftungs-Vermögens. Diese wird durch die aufgestellten Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger, als Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses, vollzogen, welche jedoch gleichwie die Stadt-Kämmerer und Stiftungs-Verwalter bei den Magistraten in allen wichtigen Verwaltungs-Angelegenheiten (§. 82) blos mit Ausnahme der ständigen Einnahmen und Ausgaben, an die nach der Stimmenmehrheit zu fassenden Beschlüsse des gesammten Ausschusses gebunden sind.

§. 25.

(§. 112. des Gem. Ed.)

Der Vorsteher hat die Aufsicht auf die richtige Erhaltung der Flur- und Markungs-Grenzen, die er deßhalb zu gewissen Zeiten mit Zuziehung der Gemeinde-Bevollmächtigten und einiger jungen Gemeinde-Männer zu umgehen hat. Die dabey allenfalls vorgefundenen Mängel und Anstände sind unverzüglich der einschlägigen Behörde anzuzeigen.

Jede Gemeinde hat das Recht zur Aufstellung verpflichteter Flurwächter. Diese dürfen Pfändungen vornehmen, und haben den amtlichen Glauben öffentlicher Diener, wenn sie gerichtlich verpflichtet sind.

Die Siebnerey soll in den Gegenden wo sie besteht, erhalten, und für die Zukunft die Siebner ermächtigt werden, ihre bisherigen Funktionen nach der bisherigen von den Polizey-Behörden vor Allem zu prüfenden, zu bestätigenden und bekannt zu machenden Siebnerordnung auszuüben.

§. 26.

(§. 1[illegible]0. des Gem. Ed.)

Wenn in der Gemeinde Streitigkeiten unter den Gemeindegliedern entstehen, so hat der Gemeinde-Ausschuß die Pflicht und das Recht, sich der gütlichen Vermittlung derselben, nach den Vorschriften der Verordnungen vom 31. May und 20. Oktober 1810 (Regierungsblatt S. 442 und 1091) zu unterziehen; vorbehaltlich des Rechts der

Betheiligten, Männer ihres Vertrauens zu benennen, welche unter Leitung des Gemeinde-Vorstehers oder eines andern Mitgliedes des Gemeinde-Ausschusses gemeinschaftlich mit demselben die gütliche Vereinigung, jedoch ohne allen Zwang, oder Drohung zu erwirken sich bestreben.

Beyde Theile sind verbunden, vor ihm zu erscheinen; der Versuch der Aussöhnung geschieht ohne Zulassung von Advokaten; auch ohne daß die Partheyen eine Gebühr dafür zu entrichten schuldig sind.

Das Staatsministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben München am 1. July 1834.

Ludwig.

Fürst v. Wrede, Frhr. v. Lerchenfeld, v. Weinrich, Frhr. v. Gise, Fürst v. Oettingen-Wallerstein, Frhr. v. Schrenk.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl:

der

Staatsrath und General-Sekretär

Egid v. Kobell.

Gesetzblatt

für das

Königreich Bayern.

№ 16.

München, den 12. July 1834.

Inhalt.

Gesetz,

die Ansäßigmachung und Verehelichung betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern

ꝛc. ꝛc.

Wir haben das Gesetz vom 11. September 1825 über Ansäßigmachung und Verehelichung einer Revision unter Zugrundelegung der seither gemachten Erfahrungen unterwerfen lassen, und verordnen nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, mit Aufhebung des §. 2. §. 3. Abs. 2 und 3., der §§. 5. 6. und 7., dann §. 9. Zif. 1. des Gesetzes vom 11. September 1825, über Ansäßigmachung und Verehelichung, wie folgt:

Dieselben werden ersetzt, wie folgt:

§. 2. Unter diesen Voraussetzungen und

Vorbedingungen wird die Ansäßigmachung durch nachstehende Titel begründet:

I. Durch einen, dem Ansäßigkeits-Bewerber eigenthümlich, oder in dem Colonar-Verhältnisse zugehörenden, dem gesetzlichen Steuer-Minimum entsprechenden, bis zu dem Kapital-Betrage dieses Minimums schuldenfreyen Grundbesitz;

II. durch Erwerbung eines realen oder radizirten Gewerbes;

II. durch erlangte persönliche Gewerbs-Concession,

IV. durch einen, auf sonstige Weise vollständig und nachhaltig gesicherten Nahrungsstand.

Zu I. Das Steuer-Minimum des die Ansäßigkeit von Gesetzes wegen begründenden Realbesitzes ist festgesetzt:

A. In Landgemeinden

ausschließlich des stets nachzuweisenden schuldenfreyen Besitzes der nöthigen Wohn- und Wirthschafts-Räume, dann Wirthschafts-Gebäude

a) für Eingeborne der betreffenden Gemeinde auf ein Grundsteuer-Simplum von 1 fl.,

b) für Eingeborne anderer Gemeinden des Königreichs, dann für Angehörige auswärtiger Staaten, mit welchen auf den Grund der Reciprocität dießfallsige Verträge bestehen oder abgeschlossen werden, auf ein Grundsteuer-Simplum von 1 fl. 30 kr., jedoch mit der Beschränkung, daß bey Eingebornen anderer Gemeinden des Königreichs, welche das Eigenthum bey Gant- oder Exekutions-Verkäufen erwerben, ebenfalls ein Steuer-Simplum von 1 fl. hinreichend seyn soll;

c) für sonstige Ausländer auf ein Grundsteuer-Simplum von 2 fl.

B. in Gemeinden mit magistratischer Verfassung:

a) für Gemeinde-Eingeborne auf ein Grundsteuer-Simplum von 1 fl. 30 kr. oder auf ein Häusersteuer-Simplum von 2 fl. 30 kr.;

b) für Eingeborne anderer Gemeinden, des Königreichs, dann für Angehörige auswärtiger Staaten, mit welchen auf den Grund der Reciprocität dießfallsige Verträge bestehen oder abgeschlossen werden, auf ein Grundsteuer-Simplum von 2 fl., oder auf ein Häusersteuer-Simplum von 4 fl., jedoch mit der Beschränkung, daß bey Eingebornen anderer Gemeinden des Königreiches, welche das Eigenthum

bey Gant- oder Exekutions-Verkäufen erwerben, ebenfalls ein Grundsteuer-Simplum von 1 fl. 30 kr. und ein Häusersteuer-Simplum von 2 fl. 30 kr. hinreichend seyn solle;

c) für sonstige Ausländer auf ein Grundsteuer-Simplum von 3 fl. 30 kr., oder ein Häusersteuer-Simplum von 6 fl. —

und zwar in der Art, daß in den städtischen Gemeinden bey gemischtem Grund- und Häuserbesitze vier Kreutzer Häusersteuer einem Kreutzer Grundsteuer gleich kommen.

In dem Untermainkreise wird das analoge Grund- und Häusersteuer-Minimum erfordert.

Zu III. Die Vorbedingungen persönlicher Gewerbs-Verleihungen sind in dem Gesetze vom 11. September 1825 aufgeführt.

Zu IV. Der auf andere Weise vollständig und nachhaltig gesicherte Nahrungsstand endlich muß hervorgehen entweder

a) aus einem das Steuer-Minimum nicht erreichenden, aber vermöge der örtlichen Verhältnisse, oder im Verbande mit dem Betriebs-Vermögen, oder dem persönlichen Verhältnisse des Erwerbers, das Fortkommen der Familie dennoch sichernden Grundbesitze, oder

b) aus einer sichern, den Bedarf einer Familie gewährenden Rente, oder

c) aus dem, die Zukunft einer Familie vortheilhaft gestaltenden Betrieb einer den Gewerben nicht beyzuzählenden Erwerbsart, oder endlich

d) aus dem Lohn-Erwerbe, so fern dieser vermöge des örtlichen Bedarfs und im Gegenhalte zu der Zahl bereits vorhandener Lohnarbeiter als nachhaltige Nahrungsquelle betrachtet werden kann.

Uebrigens muß

1) bey Ansäßigmachungen auf Grundbesitz auf reale oder radizirte Gewerbe das direkte oder Nutzeigenthum durch Vorlage des Ankunftstitels und bey etwaigen Zweifeln, insbesondere bey vermutheten Scheinkäufen durch genaue Untersuchung nachgewiesen werden. Dagegen bleibt aber auch jedem Ansäßigkeits-Bewerber frey, die Erwerbung der betreffenden Realität des realen oder radizirten Gewerbes von der wirklichen Zuerkennung der Ansäßigkeit abhängig zu machen, in welchem Falle die etwaige Bewilligung der Ansäßigkeit nur eventuell, d. h. unter der Voraussetzung der

innerhalb eines bestimmten Termines nachzuweisenden Erfüllung des Erwerbs-Vertrages ertheilt, und die Ansäßigkeits-Urkunde nur nach erfolgtem Beweise des wirklich vollzogenen Erwerbes ausgehändigt wird.

2) Bey Ansäßigmachungen auf Lohnerwerb nach konstatirtem Vorhandenseyn der Voraussetzung des gegenwärtigen §. zu IV. lit. d., ist ganz vorzüglich Rücksicht auf erprobten Fleiß und bewährte Tüchtigkeit des Bewerbers zu nehmen, und bey sonst gleichen Verhältnissen ausgedienten Soldaten, dann solchen Dienstboten den Vorzug zu geben, welche ohne häufigen Dienstwechsel 15 Jahre hindurch mit Treue und Fleiß gedient und durch langes Verbleiben in demselben Dienste, so wie durch Anlegung namhafter Ersparnisse bey der Sparkasse, oder auf sonst fruchtbringende Weise Beweise von häuslichem Sinne gegeben haben.

§. 3. Abs. 2 und 3. Die Zerschlagung in kleinere Parzellen, als solche, auf welchen das vorerwähnte Steuer-Minimum haftet, ist bey ludeigenen Gütern unbedingt, bey gebundenen Complexen aber nur nach Uebereinkunft des Gutsherrn und des Grundholden gestattet.

Dem Gutsherrn bleibt die Ertheilung seiner Einwilligung zu Gutszertrümmerungen, so wie zur Repartition der grundherrlichen Reichnisse stets frey, und er kann dazu nicht gezwungen werden, vorbehaltlich jedoch der gesetzlichen Bestimmung über die gerichtliche Supplirung des grundherrlichen Consenses in allen jenen Fällen, wo dem Guts-Complexe auch nach erfolgter Abtrennung das im §. 2. bestimmte Steuer-Minimum von 1 fl. gesichert bleibt.

§. 5. Die Ansäßigkeit wird bey definitivem Eintritte in ein öffentliches Amt des Staates, der Kirche, oder der Gemeinde, durch die Anstellungs-Urkunde, und bey persönlichen Gewerbs-Concessionen durch die im Berufungsfalle bestätigte Concessions-Urkunde erworben.

Alle übrigen Arten von Ansäßigmachungen setzen einen in Rechtskraft erwachsenen Beschluß über das Vorhandenseyn der allgemeinen und besondern Vorbedingungen (§. 1 und 2) voraus.

§. 6. Uebersiedlungen schon ansäßiger Staatsbürger aus einer Gemeinde in die andere, werden, so ferne sie mit einer Veränderung der Heimath verbunden sind, gleich neuen Ansäßigmachungen behandelt; von den allgemeinen Vorbedingungen ist jedoch nur der Nachweis des Leumunds und die Beachtung, ob civilrechtliche Hindernisse der Aufnahme in dem treffenden Orte entgegen

stehen, zu wiederholen; Einwanderungen aus dem Auslande, insoferne sie mit gehöriger Bewilligung geschehen, folgen den im §. 2. gegebenen Normen.

§. 7. Die Gemeinden sind zur Erhebung von Aufnahms-Gebühren nach folgenden Normen berechtiget:

I. für wirkliche Gemeindeglieder:

a) in Städten erster Klasse wird die Aufnahms-Gebühr festgesetzt zwischen 60 und 100 fl.;

b) in Städten zweyter Klasse zwischen 40 und 60 fl.:

c) in Städten dritter Klasse und Märkten mit magistratischer Verfassung zwischen 25 und 40 fl.;

d) in Landgemeinden nach Maßgabe der Größe der mit der Eigenschaft eines wirklichen Gemeindegliedes verbundenen Nutzungen

zwischen	1	bis	8	fl.
"	8	"	16	"
"	16	"	25	"

In welche dieser drey Hauptklassen jede Landgemeinde eingereiht werden soll, wird auf den gutachtlichen Antrag der niedern Curatel-Behörde durch die Kreisregierung, vorbehaltlich des Rekurses der betreffenden Gemeinde an das k. Staats-Ministerium des Innern festgesetzt.

II. Für Insassen und Beysassen wird die Aufnahms-Gebühr festgesetzt.

a) In Gemeinden mit magistratischer Verfassung zwischen 10 bis 25 fl.,

b) in Landgemeinden zwischen 1 bis 8 fl.

Die näheren Bestimmungen über die Abstufungen der Aufnahmsgebühren innerhalb der gegebenen Hauptklassen werden durch Beschlüsse der Magistrate oder der Land-Gemeinde-Verwaltungen, jedoch in der Art festgesetzt, daß

1) Angehörige der nämlichen Gemeinde eine verhältnißmäßig geringere Aufnahms-Gebühr zu entrichten haben, als

2) jene, welche aus einer andern inländischen Gemeinde gebürtig sind, und diese

3) wieder eine geringere, als die Ausländer;

4) Angehörige solcher Staaten, mit welchen der Zollverein besteht, werden den Inländern aus andern Gemeinden gleichgeachtet.

§. 9. Ziff. 1. Zur Vernehmung der Betheiligten sub b. und c. ist eine kurze und unerstreckliche Frist mit der Folge anzuberaumen, daß diejenigen, welche ohnerachtet gehörig erfolgter Ladung ihre Erklärung an dem dießfalls bestimmten Tage nicht abgeben, als dem Gesuche zustimmend angesehen werden sollen.

Als Betheiligte sind zu betrachten:

a) die Gemeinden, deren Nichteinwilligung bey Ansäßigmachungen aus den im §. 2. Ziff. 1. 2. und 3. angeführten Titeln das Recht der bloßen Erinnerung in dem Falle des §. 2. Ziff. 4. aber jenes des absolut hindernden Widerspruches behauptet, in so ferne es sich nicht

α) um Niederlassung auf ein gegenwärtig schon bestehendes häusliches Anwesen, oder

β) um die Nachweisung eines Titels der Ansäßigmachung Behufs der Verehelichung eines

noch nicht definitiv angestellten Dieners des Staates, der Kirche oder Gemeinde handelt;

b) der Armenpflegschafts-Rath;

c) die gleichmäßigen Bewerber um dieselbe Kathegorie der Ansäßigkeit, falls sie sich durch die — einem Dritten verliehene Ansäßigmachung in ihren Ansprüchen beschränkt glauben; endlich

d) die Grund- und Gerichtsherren, insofern es sich um Ansäßigmachungen von Grund- und Gerichtsholden handelt.

Das Einwilligungs- und Berufungs-Recht steht zu, wenn die Voraussetzungen der lit. d. vorhanden sind, dem Grund- und Gerichtsherrn.

Das gemeindliche Einwilligungs- und Berufungs-Recht wird in Gemeinden mit magistratischer Verfassung von den Gemeinde-Bevollmächtigten, in den Landgemeinden von dem Gemeinde-Ausschusse, oder so ferne es sich um Begründung eines neuen Anwesens handelt, von der Gesammt-Gemeinde ausgeübt.

Die Gemeinde-Bevollmächtigten üben

diese Rechte nach Vorschrift der §§. 86 und 87 des Gemeinde-Edikts.

Das Staats-Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben, München am 1. July 1834.

Ludwig.

Fürst v. Wrede, Frhr. v. Lerchenfeld, v. Weinrich, Frhr. v. Gise, Fürst v. Oettingen-Wallerstein, Frhr. v. Schrenk.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl:

der

Staatsrath und General-Sekretär:

Egid v. Kobell.

Gesetzblatt

für das

Königreich Bayern.

№. 17.

München, den 12. July 1834.

Inhalt.

Gesetzliche Bestimmungen, die Verletzungen der Zollordnung und die Bestrafung dieser Verletzungen betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern

rc. rc.

In der Absicht, diejenigen Bestimmungen, welche im Zollgesetze vom 15. Aug. 1828, Kap. VIII. von Verletzungen der Zollordnung und von Bestrafung dieser Verletzungen handeln, nach Anforderung des Vollzuges der großen Zollvereinigung und mit Beachtung der Verhältnisse des — seit dem Erscheinen jenes Gesetzes von der Zolllinie umschlossenen Rheinkreises gehörig zu ergänzen, und sodann gesondert, nach Andeutung des §. 187 der Zollordnung vom 9. November 1833, wie andurch geschieht — publiciren zu lassen, haben Wir nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben

und Getreuen, der Stände des Reiches beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

1) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Zollordnung oder gegen die in Folge derselben erlassenen und öffentlich bekannt gemachten Anordnungen, ohne dadurch das Zollgefäll, — worunter hier und in den nachfolgenden Bestimmungen alle in der Zollordnung, oder im Tarif, oder in den Zollvereinigungs-Verträgen bezeichneten Abgaben verstanden werden — zu verletzen, unterliegen einer Ordnungsstrafe in Geld, von ein bis fünf und zwanzig Gulden.

2) Bey einer Verkürzung des Zollgefälles:

a) unter fünf Gulden hat im ersten Fall der vierfache Betrag der gefährdeten Gebühr als Strafe einzutreten, im zweyten Falle der sechsfache Betrag der gefährdeten Gebühr, im dritten Falle der achtfache Betrag der gefährdeten Gebühr, und in diesem Falle auch die Konfiskation der Waaren, an welcher die Defraudation begangen oder beabsichtigt worden ist.

b) Bey einer Verkürzung des Zollgefälles von fünf Gulden und darüber wird im ersten Falle der zehnfache

Betrag der gefährdeten Gebühr als Strafe bestimmt, im zweyten Falle der fünfzehnfache Betrag der gefährdeten Gebühr und die Konfiskation, im dritten Falle der zwanzigfache Betrag der gefährdeten Gebühr und die Konfiskation.

Wer eine Verkürzung des Zollgefälles sich noch öfter zu Schulden kommen läßt, soll nicht nur der Strafe des dritten Falles unterliegen, sondern auch der Gewerbs-Concession (im Rheinkreise des Patentes) wobey er defraudirt hat, verlustig werden.

3) Wer die zollbaren Gegenstände im Gewichte, Maaße, oder Werthe (so weit dieser als Belegungsmaaßstab angenommen ist) in der Art zu gering deklarirt, daß die Differenz den zehnten Theil des deklarirten Ganzen übersteigt, hiebey aber einzelne Colli oder Stücke nicht verschwiegen hat, — wird um den vierfachen Betrag der verkürzten Gebühr bestraft. Im zweyten Falle tritt die Strafe des achtfachen, und im dritten Falle und in allen folgenden Fällen die Strafe des zwölffachen Betrages der verkürzten Gebühr und Konfiskation ein.

4) Wer einen Passir- oder Controlschein für Waaren, welche von einem inländischen Orte verführt werden, nicht vorschriftmäßig ablegt, hat den vierfachen Be-

trag des Ausgangszolles als Strafe zu erlegen.

Sind die verführten Waaren frey vom Ausgangszolle, so findet im obigen Falle eine Geldstrafe von einem bis fünf und zwanzig Gulden statt.

5) Wer gegen das Verbot ausländisches Salz oder Stoffe, woraus Salz gezogen werden kann, einbringt, niederlegt, auf irgend eine Weise an sich bringt, verkauft, oder ohne besondere Erlaubniß durchführt, unterliegt einer Strafe von fünf Gulden vom Zentner, im Wiederholungsfalle von zehn Gulden vom Zentner.

6) Besteht ein Verbot, Salz, Salpeter und Schießpulver auszuführen, so unterliegt derjenige, welcher dieses Verbot übertritt, der bey Ziffer 5. festgesetzten Strafe.

7) Wer Zollpapiere über durchgehende oder nicht vollständig verzollte Gegenstände im verpackten Zustande nicht vorschriftmäßig ablegt, oder diese Bescheinigung ohne Beybringung der Waaren ablegen will, unterliegt der Strafe des fünffachen Betrages des höchsten Eingangszolles. Wären aber die Waaren unverpackt, oder nach ihrem Inhalte nach vorausgegangener zollamtlicher Behandlung bekannt, so wird der fünffache Betrag des tarifmäßigen Eingangszolles als Strafe erhoben.

§. 2.

Als Verbrechen oder Vergehen können die im gegenwärtigen Gesetze vorgesehenen Straffälle nur dann behandelt werden, wenn mit denselben solche Handlungen oder Unterlassungen verbunden sind, für welche die allgemeinen Strafgesetze eine Vergehens- oder Verbrechens-Strafe bestimmen. Mit einer Freyheitsstrafe von zwey bis acht Jahren werden insbesondere belegt: Schwärzungen, welche in Rotten oder mit gewaffneter Hand geschehen, oder solche, wobey die Zollverkürzung in Verbindung mit einer Assekuranz-Gesellschaft begangen wird.

Unter Rotten wird eine Anzahl von wenigstens zehn Personen verstanden.

§. 3.

Bey den in Ziff. 2 — des §. 1. angegebenen Verletzungen der Zollordnung findet neben den gesetzlichen Strafen und deren Folgen auch die Confiskation in folgenden, besonderen Fällen statt:

1) wenn Gegenstände ein- aus- oder durchgeführt werden, deren Eingang, Ausgang oder Durchgang ganz verboten ist;

2) wenn die Zollstelle, sey es im Ein- Aus- oder Durchgange, ohne Anmeldung zur amtlichen Behandlung übergangen, oder wenn eine zollbare

Waare auf verbotenen Wegen ein- oder ausgebracht, oder wenn die noch nicht verzollte Waare heimlich abgestoßen, ausgewechselt, oder vermindert wird;

3) wenn die zollbaren Gegenstände verschwiegen oder die Waaren falsch und in einer Qualität, die einem geringeren Zollsatze unterliegt, deklarirt werden;

4) wenn die an eingehende oder durchgehende Güter amtlich angelegte Versicherung verletzt wird, und über deren Zufall sich nicht genügend ausgewiesen werden kann;

5) wenn bewilligte Begünstigungen mißbraucht, oder Begünstigungsscheine nicht vorschriftmäßig abgelegt werden.

§. 4.

Die Confiscation erstreckt sich:

a) auf diejenigen Frachtwaaren, in Hinsicht deren der Zoll verkürzt werden sollte, auf Schiff und Geschirr, (Wagen und Pferde) wenn der Zollpflichtige und der Frachtführer zugleich schuldig befunden wurden, oder wenn der Fuhrmann zugleich Eigenthümer der Fracht, oder der Zollpflichtige Eigenthümer des Schiffes, des Wagens, der Pferde und des Geschirres ist,

b) auf jene Frachtwaaren allein, wenn der Zollpflichtige der Bestrafte ist;

c) bloß auf das Schiff, den Wagen, die Pferde und das Geschirr, wenn der Frachtführer der Bestrafte ist.

Als Eigenthümer der Fracht wird der Fuhrmann immer angesehen, wenn er mit keinem Frachtbriefe versehen ist. Sind die Gegenstände nicht mehr vorhanden, so muß der durch eidliche Schätzung ausgemittelte Werth bezahlt, oder wenn die Werthschätzung unmöglich ist, statt der Confiskation auf fünfzig bis zweytausend Gulden nach Erwägung aller Umstände erkannt werden.

§. 5.

Die genannten Gegenstände werden auf eine glaubwürdige Anzeige sogleich in Beschlag genommen, und wenn die Anschuldigung von der Art ist, daß darauf eine Untersuchung vorgekehrt werden kann, so lange entweder bey Gericht oder auf Anordnung des Gerichtes verwahrt, bis das Erkenntniß in Rechtskraft übergegangen ist, in so fern der Angeschuldigte nicht durch baare Erlage des ganzen Werthes oder durch Bürgen Sicherheit leistet.

Vieh und andere, dem Verderben ausgesetzte Gegenstände werden, wenn die Si-

cherheit binnen acht Tagen nicht aufrecht gemacht wird, nach eingetretener Untersuchung von Gerichtswegen öffentlich versteigert und der Erlös wird nach gerichtlicher Anweisung deponirt.

§. 6.

Bey einer zufälligen Verletzung der Schnüre und Siegel kann sich der Frachtführer nur dadurch von der Strafe befreyen, wenn er bey dem nächsten Gerichte oder Zollamte auf seinem vorgezeichneten Wege den Zufall anzeigt, und glaubwürdig nachweiset.

§. 7.

Der Beweis der Erfüllung derjenigen Verbindlichkeiten, worüber nach der Zoll-Ordnung amtliche Urkunden ausgestellt, und den Zollpflichtigen zur Aufbewahrung übergeben werden müssen, kann nur mit diesen Urkunden geführt werden. Wer eine solche Urkunde durch Unglück oder Zufall verliert, kann von dem Zollamte, welches sie ausgestellt hat, jederzeit ein Attest verlangen, worin ihm die Erfüllung seiner zollgesetzlichen Verbindlichkeiten auf den Grund der Zollbücher bezeugt, und welches jederzeit als Beweis der erfüllten Obliegenheit angesehen wird. Für dieses Attest ist nur die einfache Taxgebühr zu entrichten; derjenige, dem die Ausstellung einer in der Zollordnung vorgeschriebenen amtlichen Urkunde verweigert wird, kann innerhalb drey Monaten selbst oder durch einen Dritten bey der obersten Zollverwaltungsstelle darüber Beschwerde führen. Unterläßt er dieses, so muß er, wenn er in Untersuchung kömmt, und sich mit den amtlichen Urkunden nicht ausweisen kann, rechtsförmlich darthun, daß ihm, ungeachtet er seine zollgesetzliche Verbindlichkeit erfüllt hat, die Ausfertigung dieser Urkunden verweigert worden ist.

Im Falle der unrechtmäßigen Verweigerung oder der verzögerten Ausstellung derselben haben die Beamten für allen daraus entstehenden Schaden zu haften, ohne daß hiedurch das Strafverfahren im Disciplinarwege ausgeschlossen wird. Der Beweis der Erfüllung der zollgesetzlichen Verbindlichkeiten, worüber keine amtliche Urkunden auszustellen sind, kann auf erhobene Klage auch durch exceptionsfreye Zeugen geführt werden.

§. 8.

Das Familienhaupt haftet rücksichtlich der Geldbuße und des Ersatzes für die Gefährden und Uebertretungen, welche für dasselbe in seinem Geschäfte durch die unter seiner natürlichen Gewalt stehenden Familienglieder begangen werden, so wie der

Dienstherr für die Gefährden und Uebertretungen seiner gebrödeten Diener, rücksichtlich der Geldbuße und des Ersatzes, ausser, wenn sie erweislich ohne sein Wissen und Willen verübt worden sind.

§. 9.

Vermögenslose Uebertreter der Zollordnung und deren Gehilfen werden statt der Geldstrafe mit einer Freyheitsstrafe in der Art belegt, daß die Summe von fünf und zwanzig Gulden einer einfachen Gefängnißstrafe von acht Tagen gleich geachtet, jedoch die Dauer des Arrestes über drey Monate niemals erstreckt werden soll.

Auch diese Dauer soll diesseits des Rheins auf die im Strafgesetzbuche vom Jahre 1813 Art. 29. und 30. bezeichnete Weise verkürzt werden können.

Auf Gefängnißstrafe statt Geldstrafe soll nur dann erkannt werden, wenn auch die für die Zollgebühren, Geld- und Confiskations-Strafen haftenden Personen diese Beträge nicht zu zahlen vermögen. Doch ist diesseits des Rheins gestattet, die Gefängnißstrafe auch eventuell zu verhängen, jenseits des Rheins tritt, im Falle der Nichtzahlung der Zollgebühren, Geld- und Confiskationsstrafen, die Leibeshaft nach Inhalt der einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches ein.

§. 10.

Für alle Geldstrafen haften, wenn nicht hinlängliche baare Sicherheit geleistet wird, Schiff und Geschirr (Wagen, Pferde ꝛc.), wenn der Frachtführer, so wie die Waare, — wenn der Zollpflichtige — beydes aber, wenn der Frachtführer und Zollpflichtige zugleich schuldig sind, und wenn nicht immer nach vierzehn Tagen die erkannte Strafe erlegt wird, erfolgt der öffentliche Verkauf der genannten Gegenstände.

Der Mehrerlös wird an den Eigenthümer zurückbezahlt.

§. 11.

Von verlassenen Handelsgütern wird, wenn nicht das Gegentheil offenbar ist, angenommen, daß das Zollgefäll in Beziehung auf selbe verkürzt worden sey, und sie unterliegen der Confiskation.

Die Thatsache ist jedoch öffentlich bekannt zu machen und erst nach dem Ablaufe von sechs Monaten vom Datum der Bekanntmachung kann die Einziehung erkannt werden, wenn sich der Eigenthümer nicht meldet und rechtfertiget.

Ausgenommen hievon sind das verlassene ausländische Salz und andere Gegenstände, deren Einfuhr oder Durchfuhr ver-

boten ist, die Confiskation derselben ist ohne weiters sogleich zu erkennen.

§. 12.

Die Untersuchung wegen Unterlassung der vorschriftmäßigen und rechtzeitigen Ablage zollamtlicher Papiere muß inner Jahresfrist, vom Tage der Ausstellung dieser Papiere gerechnet, begonnen werden; außerdem tritt die Verjährung ein.

Diese wird durch eine inner des Zeitraumes eines Jahres begonnene neue Uebertretung unterbrochen; die erst nach erfolgter Revisions-Erinnerung geschehene Ablage wird als nicht geschehen angesehen.

§. 13.

Den Schadenersatz oder die Zollgebühr hat der Verurtheilte neben der Strafe besonders zu leisten, ebenso die Kosten der Untersuchungs-Verhandlungen besonders zu vergüten.

§. 14.

In allen Untersuchungsfällen, in welchen durch das vorliegende Gesetz nicht etwas Eigenthümliches verordnet wird, sollen die allgemeinen, gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden.

§. 15.

Ueber Verletzungen der Zollordnung, bey denen es sich nicht um eine Verbrechens- oder Vergehensstrafe handelt, erkennen, in so ferne die Contravenienten auf Belehren über den Fall der Strafe sich bey Geldstrafen und Confiskationen nicht selbst freywillig den Aussprüchen der zuständigen Zollbehörden unterwerfen, in erster Instanz

a) in den Kreisen diesseits des Rheins die unmittelbaren königlichen Gerichte, in deren Bezirken die Verletzung entdeckt wird.

In den standesherrlichen Gebieten soll es jedoch hinsichtlich der Judikatur, wie bisher, gehalten werden.

b) Im Rheinkreise erkennen die königl. Friedensgerichte, und zwar in der Eigenschaft als Polizeygerichte und ohne Concurrenz des öffentlichen Ministeriums.

Die Judikatur wegen Nichtablage der Zollpapiere steht denjenigen Gerichts-Behörden zu, in deren Sprengel sich die Zollstätte befindet, bey welcher die Zollpapiere hätten abgelegt werden sollen.

In den vorbemerkten Fällen der freywilligen Unterwerfung hat die Zollbehörde

ein Protokoll aufzunehmen, welches enthält:

1) die Art und Weise, in welcher das Gesetz übertreten worden ist,
2) die gesetzlich bestimmten Strafen, und im Falle des §. 1. diejenige Strafe, welche den Umständen angemessen erscheint;
3) die Erklärung des Contravenienten, daß er vorziehe, sich der Strafe ohne gerichtliche Entscheidung zu unterwerfen,
4) den hierauf von der Zollbehörde gefaßten Beschluß.

Wer hienach auf dem administrativen Wege bestraft worden ist, soll im Wiederholungsfalle eben so behandelt werden, als wenn die Strafe im ersten Falle von der Gerichtsbehörde erkannt worden wäre.

§. 16.

Das gerichtliche Verfahren bey Untersuchung der Zollstraffälle ist summarisch, und wird von Amts wegen im Untersuchungswege geführt, nach den für die Behandlung der Polizey-Straffälle bestehenden Bestimmungen.

Im Rheinkreise ist bey der Verfolgung und Aburtheilung der Verfehlungen gegen die Zollordnung, bey denen es sich nicht um eine Vergehens- oder Verbrechensstrafe handelt, in erster Instanz das polizeyliche,

in zweyter Instanz das zuchtpolizeyliche Verfahren, so wie dasselbe im ersten Titel des II. Buches über den Kriminalprozeß (code d'instruction criminelle) vorgezeichnet ist, zu beobachten.

In Verbrechens- und Vergehensfällen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze.

Den Zollbehörden diesseits des Rheins steht die Constatirung der Zoll-Contraventionsfälle in der Art zu, wie nach dem Strafgesetzbuche Theil II. Art. 18. bis 22. und Art. 65, die Polizeybehörden in ihrem Verhältnisse zur Strafgewalt, auch zur Erforschung strafrechtlicher Handlungen und zur Ausmittelung der Thäter zu wirken ermächtiget und verpflichtet sind.

Im Rheinkreise richten sich die Befugnisse der Zollbehörden nach den Bestimmungen des Kriminal-Prozesses (code d'instruction criminelle Buch I. Kap. 2. und 5. §. 50. über die Befugniß der Maire und Polizeykommissäre. — Haussuchungen können jedoch von der Zollbehörde nur nach Vorschrift des Art. 16. des Crimminal-Verfahrens (code d'insruction criminelle) vorgenommen werden.

§. 17.

Von den Gerichten sind die Akten vor Erlassung des Spruches zur Erinnerung und nach gefälltem Spruche zur Bemessung

des allenfalls einzuführenden Rechtsmittels den einschlägigen Fiskalen oder den an ihre Stelle tretenden Beamten zur Einsicht vorzulegen.

In Contraventions-Fällen, welche nur arbiträre Bestrafung zur Folge haben, unterbleibt die Aktenvorlage vor dem Spruche.

Im Rheinkreise dagegen haben sowohl in erster, als zweyter Instanz, so wie auch bey dem Kassations-Gerichtshofe die von der obersten Zollverwaltungs-Stelle hiezu ermächtigten Individuen den gerichtlichen Verhandlungen beyzuwohnen und im Namen der Zollverwaltung die geeigneten Anträge zu stellen und nöthigen Falles die vom Gerichte verlangten Erläuterungen über die Natur und Eigenthümlichkeiten der Zoll-Gesetz-Uebertretung, worüber zu entscheiden ist, zu ertheilen. Denselben ist ein Platz innerhalb den Gerichtsschranken anzuweisen.

Jedoch sind die Zoll-Erhebungs-Behörden befugt, da, wo das Interesse der Zollverwaltung die Beywohnung von Zoll-Beamten an den Gerichten erster Instanz nicht nothwendig erheischt, ihre Anträge bloß schriftlich an die Gerichte gelangen zu lassen, in welchem Falle jedoch die §. 15 lit. b. rücksichtlich des öffentlichen Ministeriums festgesetzte Ausnahme nicht statt findet.

§. 18.

In allen Fällen, in welchen nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Berufung zuläßig ist, kann dieses Rechtsmittel bey der zweyten Instanz, nämlich in den Kreisen diesseits des Rheins bey dem einschlägigen Appellationsgerichte, im Rheinkreise aber bey dem Bezirksgerichte in Anwendung gebracht werden. Die Berufung an das k. Oberappellations-Gericht kann diesseits des Rheins in den Fällen, wo die Strafsumme vierhundert Gulden und darüber beträgt, oder der Verlust der Gewerbs-Conzession ausgesprochen ist, auch dann statt finden, wenn die Erkenntnisse der ersten und zweyten Instanz gleichlautend ausgefallen sind.

Im Rheinkreise hat eine dritte Instanz nicht Platz, jedoch bleibt sowohl dem Beschuldigten, als der Zollverwaltung der Rekurs an den Kassationshof in Gemäßheit des Gesetzbuches über den Kriminal-Prozeß (code d'instruction criminelle) Buch II. Tit. III. Kap. I. und II. vorbehalten.

Als Berufungsfrist sowohl zur zweyten, als dritten Instanz werden in den Kreisen diesseits des Rheins für Inländer dreyßig Tage, für Ausländer sechzig Tage festgesetzt. — Im Rheinkreise hat die Berufung in der durch Art. 203. der Kriminal-Pro-

zeß = Ordnung vorgeschriebenen Form und Frist zu geschehen.

§. 19.

Von allen Geldstrafen und dem Werthe des eingegangenen Gutes fällt die Hälfte dem Aufbringer und die andere Hälfte dem Unterstützungsfonde der Zollverwaltung zu.

Die Bestimmung, ob und in wie weit die Zollbeamten und Diener, dann die bey der Zollwache aufgestellten Individuen, wenn sie Anzeiger sind, einen Antheil an den Strafbeträgen erhalten können, bleibt den administrativen Anordnungen vorbehalten.

§. 20.

Der Strafantheil, welcher dem Aufbringer nach rechtskräftigem Erkenntnisse zukömmt, soll ihm ungeschmälert verbleiben; insoferne er nicht zu Gunsten der Schuldigen oder des Unterstützungsfondes freywillig darauf verzichtet. Zollbedienstete, welche sich bestechen lassen, zu Defraudationen mitwirken, die Zollpflichtigen zu Gefährden zu verleiten suchen, oder die abzulegenden Polleten ohne Vorweisung der Waaren annehmen, sollen nach den allgemeinen Strafgesetzen bestraft werden. — Zollbeamte und Diener werden in Bezug auf ihre Amtshandlungen auf den §. 8. Tit. IV. der Verfassungs = Urkunde hingewiesen, und jedem Staatsbürger bleibt die Verfolgung seiner Rechte gegen sie, im Falle der Ueberschreitung ihrer Amtspflicht, vorbehalten.

Gegeben, München am 1. July 1834.

Ludwig.

Fürst v. Wrede, Frhr. v. Lerchenfeld, v. Weinrich, Frhr. v. Gise, Fürst v. Oettingen=Wallerstein, Frhr. v. Schrenk.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl:
der
Staatsrath und General=Sekretär:
Egid v. Kobell.

Gesetzblatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 18.

München, den 12. July 1834.

Inhalt:

Bestimmungen über eine Binnencontrole im Inlande.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern
2c. 2c.

Nachdem durch die Zollvereinigung in den meisten Vereinsstaaten bereits eine Binnencontrole durch Beaufsichtigung des Waarenverkehrs ausser dem Grenzbezirke Anwendung findet, so haben Wir in solcher Beziehung nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen der Stände des Reichs beschlossen, zu bestimmen, wie folgt:

§. 1.

Die aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke in das Binnenland übergehen-

den, oder gleichnamigen inländischen Waaren müssen zum Ausweis der geschehenen Verzollung oder Anmeldung mit der im Grenzbezirke empfangenen Bezettelung bis zum Bestimmungsort begleitet seyn. Auch haben die Handelsleute besondere Aufschreibungen zu halten, worin die verzollten Waaren nach Gattung und Betrag, sowie der Tag und Ort der Verzollung der unmittelbar aus dem Auslande bezogenen Gegenstände verzeichnet sind.

§. 2.

Im Falle eines dringenden Verdachtes, daß in einem Bezirke des Königreichs Verkürzungen des Einfuhrzolles statt finden, welche durch Handhabung der Vorschriften der Zollordnung allein nicht abgestellt werden können, kann ein solcher Bezirk höchstens auf drey Monate einer Binnencontrole nach Art derjenigen, die in der sächsischen Zollordnung §. §. 89 — 93 angeordnet ist, jedoch mit der Vermeidung alles nicht durchaus nöthigen Aufenthaltes und ohne Kosten für die Versender und Empfänger unterworfen, und nach Ablauf jener Zeit dieselbe Maßregel unter denselben Bedingungen und unter Beschränkung auf die Zeit von höchstens drey Monaten und so oft, als nothwendig befunden wird, erneuert werden.

Die Bestimmungen dieses §. 2 gelten jedoch blos für die folgenden Artikel: Wein, Branntwein, Kaffee, Zucker aller Art, Tabakfabrikate, baumwollene Stuhlwaaren, und baumwollene mit Seide oder Wolle gemischte Zeuge, Seide und Seidenwaaren, Wollenwaaren, Stabeisen, Eisenwaaren.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist, nach Umständen im Benehmen mit Unserm Staatsministerium des Innern, mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben, München am 1. July 1834.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Frhr. v. Lerchenfeld. v. Weinrich. Frhr. v. Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenk.

Nach Königlich Allerhöchstem Befehl:
der
Staatsrath und General-Sekretär:
Egid v. Kobell.

Gesetzblatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 19.

München, den 12. July 1834.

Inhalt:

Gesetz,

das Chausseegeld betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern rc. rc.

Nachdem die Erhebung des Zollbeischlages wie derselbe zur Surrogirung des Einfahrweggeldes nach §. 20. der Zollordnung vom 15. August 1828 festgesetzt war, in Folge des Vollzuges der großen Zollvereinigung unmöglich geworden, jedoch die Regulirung eines Chaussee-Geldes überhaupt durch mehrfache Rücksichten geboten ist, so haben Wir nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen der Stände des Reiches beschlossen, den dießfallsigen Tarif mit den hierauf bezüglichen besondern Bestimmungen zu erlassen, wie folgt:

I. Tarif.

Entrichtet werden für jede geographische Stunde:

I. Vom Lastfuhrwerke

A. Vom beladenen:

1) vierrädrigen für jedes Zugthier bey einer Bespannung:

a) von vier und weniger Zugthieren 1 kr. 3 pf.
b) von fünf oder sechs . . . 3 „ 2 „
c) von sieben oder mehreren 5 „ 1 „

2) zweirädrigen für jedes Zugthier bei einer Bespannung:
a) von einem oder zwei Zugthieren . . . . . . 1 „ 3 „
b) von drei dergleichen . 3 „ 2 „
c) vier dergleichen und mehreren . . . . 5 „ 1 „

3) ist der Radbeschlag eines Lastfuhrwerks auswärts und in gerader Fläche sechs Zoll und darüber breit, auch ohne hervorstehende Nägel oder Stifte, so wird statt der Sätze 1. Lit. b. und c. und 2. Lit. b. und c. nur entrichtet von jedem Zugthier . . . . . . 1 „ 3 „

4) von Schlitten für jedes Zugthier ohne Unterschied der Zahl . . . . . . 1 „ 3 „

B. von unbeladenen:

1) Frachtwägen für jedes Zugthier . . . . 1 „ — „

2) von gewöhnlichem Landfuhrwerke, deßgleichen von Schlitten zum Fortschaffen von Lasten für jedes Zugthier . . . . — „ 2 „

II. von ledigen Pferden und Maulthieren mit oder ohne Last von jedem . . . . . — kr. 2 pf.

III. von Ochsen, Kühen und Eseln pr Stück . . . — „ 1 „

IV. von Kälbern, Rindern, Fohlen, Ziegen, Schafen, Lämmern und Schweinen wird, wenn deren weniger als fünf Stücke sind, nichts entrichtet, von fünf Stücken und mehr aber für jede fünf Stücke . . . — „ 1 „

Anmerk. Reisende bezahlen das Weggeld fernerhin nach den Bestimmungen und Voraussetzungen des §. 20 der Zollordnung vom 15. August 1828, jedoch mit dem Unterschiede, daß bei der Rückvergütung das Aversum nach sechzig, statt nach fünfzig Stunden in Berechnung kommen darf.

II. Zusätzliche Bestimmungen:

1) Ein Lastfuhrwerk wird für beladen angenommen, wenn ausser den Zubehörungen und Futter für höchstens drei Tage, an anderen Gegenständen mehr als die Ladung eines Schubkarrens, nämlich zwei Centner auf demselben sich befindet.

2) Zur Bespannung eines Fuhrwerkes werden alle dabey befindlichen Pferde (auch der Vorspann) gerechnet, wel-

che nicht augenscheinlich eine andere Bestimmung haben. Dagegen soll an solchen Orten, wo durch ausgehängte Tafeln bemerklich gemacht ist, daß wegen der steilen Ansteigung Vorspann zu nehmen sey, wegen dieses Vorspanns keine Erhöhung der Tarifsätze eintreten.

3) Von Lastwagen oder Karren, deren Radbeschläge weniger als zwei Zoll breit sind, ingleichen von solchen deren Radbeschläge zwar eine größere Breite, aber in der äusseren Seite eine gebogene Fläche oder hervorstehende Kopfnägel oder Stifte haben, sollen die Sätze des Tarifs doppelt entrichtet werden. Jedoch soll diese Bestimmung bei den gewöhnlichen Landfuhrwerken erst mit dem 1. Jänner 1835 in Wirksamkeit treten.

4) Die Bruchtheile der Gesammtstundenzahl bis zu vier Achtel kommen gar nicht, über vier Achtel aber als eine ganze Stunde in Ansatz.

II. Befreiungen.

Befreit sind:

1) Fuhrwerke mit Ladungen im innern Verkehr und im Ausgange;

2) Fuhrwerke mit Ladungen im Durchgange auf den (nach Abschn. III. Abs. IV. des Zolltarifs) begünstigten Straßen, und zwar ganz oder theilweise nach dem Ermessen der Regierung;

3) alle diejenigen Gegenstände der Einfuhr, welche nach der Zollordnung und dem Tarif vom Jahre 1828 einfuhrzollfrei oder vom Zollbeischlag befreit waren;

4) Fuhren für Bestellung eigenthümlicher Grundstücke, auch von und nach den Mühlen im Gränzbezirke beladen und unbeladen;

5) Hülfs- und Schubfuhren, beladen und unbeladen;

6) leeres Fuhrwerk ohne Unterschied mit inländischem Anspanne;

7) Vieh im innern Verkehr und im Ausgange;

8) Vieh im Durchgange auf den (Absch. III. Abs. IV. des Zolltarifs) begünstigten Straßen;

9) Alpen- und Weidevieh im Gränzbezirke;

IV. Erhebung.

1) Die Erhebung des Chausseegeldes erfolgt je bei dem Eintritts Zollamte oder der gemeinschaftlichen Anmeldestelle bis zum nächsten Hauptzoll- oder Nebenamte im Innern, oder bis zu der eigenen Weggeldstation, und von da für die eingehenden, wenn auch schon verzollten Gegen-

stände bis zum endlichen Bestimmungsorte für die durchgehenden Gegenstände aber bis zum Austritts-Zollamte oder bis zu der gemeinschaftlichen Anmeldestelle nach hiefür besonders erfolgender Instruktion.

2) Bei gemischten Ladungen werden die befreiten von den nichtbefreiten Gegenständen ausgeschieden, und nur die letzteren nach dem respectiven Anschlage der Zuglasten (jede zu zwölf Zollzentnern) in Schuldigkeit gesetzt.

3) Weggelder im Gesammtbetrage unter drei einen halben Kreuzer werden nicht erhoben; die höheren aber in das Heberegister eingetragen, und dafür Quittungen ausgestellt, die den Zoll- und Control-Bediensteten auf Verlangen vorzuweisen sind.

4) Der Ertrag dieser Chausseegelder wird ausschließlich zur Aufhebung und Ablösung der Brücken- und Pflasterzölle in den Gemeinden verwendet, soweit er nämlich dazu nöthig seyn wird.

V. Strafbestimmungen.

Weggelddefraudationen werden mit dem vierfachen Betrage der verkürzten Gebühr beahndet. Beträgt diese nicht mehr als dreißig Kreuzer, oder werden bloße Formalitäten verletzt, so tritt nur eine arbiträre Strafe von einem Gulden bis einen Gulden dreißig Kreuzer ein. Die Abwandlung erfolgt bey den betreffenden Polizeibehörden, wenn nicht etwa der Kontravenient sich derselben bei dem Zollamte freiwillig unterwirft.

Unser Staatsministerium der Finanzen hat im geeigneten Benehmen mit Unserem Staatsministerium des Innern diese Bestimmungen in Vollzug zu bringen.

Gegeben, München, am 1. July 1834.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Frhr. v. Lerchenfeld. v. Weinrich. Frhr. v. Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenk.

Nach Königlich Allerhöchstem Befehl:
der
Staatsrath und General-Sekretär:
Egid v. Kobell.

Inhalts-Anzeige

zu dem

Gesetz-Blatte

des Jahres 1834.

XV. Stück.

XVI. Stück.

XVII. Stück.

XVIII. Stück.

XIX. Stück.

Register

zu dem

Königlich-Bayerischen Gesetzblatte

des Jahres 1834.

A.

Abschied für die Ständeversammlung vom 1. July 1834. Seite 5 — 24.

Inhalt: I. Beschlüsse der Kammer über die Gesetzentwürfe. S. 6 — 16.

A. Die Festsetzung einer permanenten Civilliste S. 5 — 7. B. Die Behandlung neuer oder revidirter Gesetzbücher S. 7. C. Die Vindikation der Gerichtsbarkeiten. S. 8. D. Die bürgerlichen und politischen Rechte der griechischen Glaubensgenossen. S. 8. E. Die Vervollständigung der im Rheinkreise geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Beziehung auf Brandstiftungen. S. 8 — 9. F. Die Steuernachlässe. S. 9. G. Gesetz über die Wiederherstellung der Festsetzung Ingolstadt. S. 9. H. Abänderung des §. 114. im Grundsteuer-Gesetze. S. 9 — 10. I. Maximum der Kreisumlagen und Deckung der auf Kreisfonds hingewiesenen Bedürfnisse. S. 10. K. Errichtung einer bayerischen Hypotheken- und Wechselbank. S. 10 — 11. L. Allgemeine Brandversicherungs-Ordnung. S. 11. M. Erbauung eines Kanals zur Verbindung der Donau mit dem Rheine. S. 11 — 12. N. Bibliothekbau. S. 12. O. Gesetz über einige Abänderungen der Verordnung vom 17. May 1818, über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden. S. 12. P. Gesetz über die Ansäßigkeit und Verehelichung. S. 12. Q. Gewerbswesen. S. 12 — 13. R. Zollwesen. S. 14 — 16. Abschlüsse mit andern

B.

C.

D.

E.

F.

L.

M.

N.

P.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

Gesetzblatt

für das

Königreich Bayern.

1837.



München.



Gesetzblatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 1.

München, den 22. November 1837.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue, Stände des Reiches! Wir haben Uns bei dem nunmehr eingetretenen Schlusse des Landtages über die Uns übergebenen gemeinschaftlichen Beschlüsse der Stände Unseres Königreiches, sowie über die Berathungen und Verhandlungen beider Kammern, ausführlichen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unseres Staats-Rathes Unsere Königlichen Entschliessungen, wie folgt:

I.

Beschlüsse der Kammern über die Gesetz-Entwürfe.

A.

Verbesserung der Gerichtsordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Wir ertheilen dem Gesetze im vorbemerkten Betreffe mit den an Uns durch Gesammt-Beschluß der beiden Kammern gebrachten

Beil. I. Modifikationen Unsere Genehmigung, und lassen solches unter Ziffer I. hier anfügen.

Die hiebei gestellten Anträge betreffend, so werden Wir

1) diejenigen, welche im Gesammt-Beschlusse der Stände unter Nr. I. VII. und VIII. hinsichtlich eines neuen bürgerlichen Gesezbuches, hinsichtlich der Einführung exekutorischer Urkunden und hinsichtlich der Erlassung einer Falliten-Ordnung aufgeführet sind, in Erwägung nehmen, wobei Wir jedoch nicht bergen können, daß durch die Beschaffenheit des in den ständischen Verhandlungen angenommenen Geschäftsganges die Durchführung wohl bemessener Gesetzbücher kaum möglich werde.

2) Die im §. 8. Cap. III. des Judiciar-Codex enthaltenen Bestimmungen über das Armenrecht, worauf sich der Antrag unter Nr. II. bezieht, finden Wir, bei genauem Vollzuge so genügend und selbst mit der angeführten Verordnung vom 19. November 1814 so übereinstimmend, daß Wir Uns nicht bewogen sehen, darüber dermal eine neue Bestimmung zu erlassen.

3) Die Anträge unter Nr. III. IV. und VI. wegen der Disciplin der Advokaten, wegen des Vollzuges rechtskräftiger Erkenntnisse durch Unsere Fiskale und Verwaltungs-Stellen, dann wegen der Anordnung wochentlicher Verhörstage bei allen Untergerichten finden Wir zu dem Geschäftskreise der Kammern nicht geeignet.

4) Da der §. 3. im Tit. VII. der Verfassungs-Urkunde bestimmt vorschreibt, was bei Veränderung oder Erhöhung indirekter Abgaben erforderlich sey, so erscheint der Antrag unter Nr. V. bezüglich der Beibehaltung der bisherigen Taxen-Ansätze, so lange die dermaligen Taxen-Ordnungen bestehen, überflüssig. Wegen desjenigen, was hierüber in einer künftig etwa zu erlassenden Taxen-Ordnung zu bestimmen wäre, können Wir im Voraus kein Versprechen ertheilen.

B.

Verhütung ungleichförmiger Entscheidungen des obersten Gerichtshofes in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Den zu dem Entwurfe über den vorbemerkten Gegenstand von den Kammern beantragten Modifikationen und Zusätzen haben Wir Unsere Genehmigung ertheilt, und sanktioniren das unter Ziffer II. anliegende Gesetz. Beil. II.

Was den, bei dieser Gelegenheit an Uns gebrachten besonderen Antrag betrifft, so finden Wir Uns nicht bewogen, das Instanzen-Verhältniß in Strafrechtssachen abzuändern — und hinsichtlich der Berufungen in Civilsachen haben Wir die geeigneten Bestimmungen in dem Gesetzes-Entwurfe über Verbesserung der Gerichts-Ordnung bereits an Unsere Stände gelangen lassen.

C.

Zwangs-Abtretung von Grund-Eigenthum für öffentliche Zwecke.

Den Entwurf in Betreff der Zwangs-Abtretung von Grund-Eigenthum für öffentliche Zwecke, sanktioniren Wir mit den von den Ständen vorgeschlagenen Modifikationen und lassen hierüber das unter Ziffer III. anliegende Gesetz ausfertigen. Beil. III.

Hiebei setzen Wir ausdrücklich voraus, daß zufolge dieses Gesetzes in den eigenthümlichen Verhältnissen der Brand-Versicherung, der Kriegs-Peräquation, des Salpeterwesens, des Bergbaues und des Strassenbaues hinsichtlich der Kiesgruben, so wie überhaupt in allen anderen dergleichen Sachen, über welche neben der Verordnung vom 14. August 1815, dann im Rheinkreise neben dem Gesetze vom 8. März 1810, besondere Gesetze und Verordnungen bestanden und vollzogen worden sind, weder in formeller, noch in materieller Hinsicht eine Aenderung eintrete.

Die den ständischen Modifikationen angefügten Wünsche und Anträge in Beziehung auf die Aktien-Gesellschaften, insbesondere jene für die Eisenbahnen, werden Wir in nähere Erwägung ziehen.

D.

Untersuchung und Bestrafung der geringeren körperlichen Mißhandlungen.

Den Modifikationen des Gesetz-Entwurfes über die Untersuchung und Bestrafung der geringern körperlichen Mißhandlungen vermögen Wir Unsere Genehmigung nicht zu ertheilen.

E.

Landräthe.

Wir haben die zu dem Gesetzentwurfe über einige Ergänzungen des Gesetzes vom 15. August 1828, die Einführung der Landräthe betreffend von den Ständen beantragten Modifikationen genehmiget, und dem unter Ziffer IV. beiliegenden Gesetze Unsere Sanktion ertheilt. Beil. IV.

Was die weiteren an Uns gebrachten, auf dieses Gesetz Bezug nehmenden Anträge betrifft, so eröffnen Wir den Ständen:

1) die Zeit der Einberufung der Landräthe werden Wir jedesmal nach Umständen bestimmen;
2) Dem Antrage auf Berücksichtigung der von den Landräthen geäusserten Wünsche ist bisher schon, so weit es nach Umständen oder nach Beschaffenheit der Sache geschehen konnte, jederzeit genügt worden.
3) Ob und wie die, aus den erledigten Rechnungen sich ergebenden Ueberschüsse der Kreisfonds zur verzinslichen Anlegung kommen können und sollen? bleibt jedesmal Unserer besonderen Beschlußfassung vorbehalten.
4) Den Anträgen in Betreff der Mittheilungen, welche an die Bevollmächtigten der Standesherren und erblichen Reichsräthe geschehen sollen, dann in Betreff der Erweiterung des Termins zur Einsichtnahme, haben Wir Unsere Genehmigung ertheilt, und die denselben entsprechenden Bestimmungen sogleich in das Gesetz einschalten lassen.

F.

Bestand und Wahl der Gemeinderäthe im Rheinkreise.

Nach Genehmigung der von den Ständen zu dem Gesetzesentwurfe über den Bestand und die Wahl der Gemeinderäthe im Rheinkreise vorgeschlagenen Modifikationen, sanktioniren und erlassen Wir das unter Ziffer V. anliegende Gesetz und erklären hiebei: daß zufolge dieses Gesetzes Art. II. Abs. 2. die entgegenstehende Bestimmung im §. 4. des Rescriptes Unserer Regierung des Rheinkreises vom 11. Juni 1819 (Amtsblatt Nr. 7) ausser Wirkung trete. Beil. V.

Die vorgeschlagenen weiteren Aenderungen in Ansehung der Wahlperioden wollen Wir noch auf sich beruhen lassen.

Dem Antrage der Stände wegen Betreibung von Wirthschaften durch die Bürgermeister ertheilen Wir Unsere Genehmigung und wollen, daß deßhalb folgende Vorschriften als gesetzlich beobachtet werden:

Der Bürgermeister, welcher bei seiner Ernennung nicht schon Wirth gewesen ist, darf, während der Dauer seines Dienstes, weder in seinem Wohnhause eine Wirthschaft dulden, noch selbst Wirthschaft treiben, noch für seine Rechnung treiben lassen.

Fällt ihm oder seiner Ehefrau während seiner Dienstzeit, erblich oder schenkungsweise, eigenthümlich oder nutznießlich, ein in seinem Amtsbezirke gelegenes Haus mit einer bestehenden Wirthschaft zu, welche er fortzusetzen, oder für seine Rechnung fortsetzen zu lassen wünscht, so kann dieß nur mit besonderer, nach Vernehmung des Gemeinderathes erfolgenden Bewilligung Unserer Kreisregierung geschehen.

Die übrigen auf die Gemeinderäthe im Rheinkreise sich beziehenden Anträge der Stände haben Wir weder zur Aufnahme in dieses Gesetz, noch auch vor der Hand zur besonderen Genehmigung geeignet gefunden, verweisen jedoch

1) hinsichtlich der zu den Sitzungen und Beschlußfassungen erforderlichen Zahl von Gemeinderathsmitgliedern, so wie
2) hinsichtlich der Vorkehrungen wider saumselige Gemeinderäthe — auf die hierüber schon bestehenden Anordnungen, dann
3) hinsichtlich der Stellvertretung der gleichzeitig verhinderten Bürgermeister und Adjunkten — auf die überall hergebrachte Collegialordnung, und behalten —
4) hinsichtlich der Bekanntmachung des Personalstandes der Gemeinderäthe die sachdienlichen administrativen Verfügungen vor.

G.
Gemeindeumlagen im Rheinkreise.

Den von den Ständen, in ihrer Zustimmung zu dem Gesetzesentwurfe über den vorbezeichneten Gegenstand vorgeschlagenen Modifikationen haben Wir Unsere Genehmigung ertheilt, und erlassen hiernach das unter Ziffer VI. anliegende Gesetz. Beil. VI.

Hiebei setzen Wir ausdrücklich voraus, daß es mit dem Art. III. dieses Gesetzes die Meinung nicht habe, den Gemeinden bleibende Ansprüche auf den Grund solcher Beiträge einzuräumen, welche das Staatsärar nicht zufolge einer gesetzlichen Verpflichtung, sondern nur zufolge prekärer Bewilligung in einzelnen Fällen geleistet haben könnte.

Den gelegenheitlich dieses Gesetzes an Uns gelangten Wunsch und Antrag wegen des Bürger-Einzugsgeldes genehmigen Wir und verordnen demnach Folgendes:

In Gemeinden, wo mit dem Einzuge der Eintritt in bestimmte Gemeinde-Nutzungen, namentlich in Pfründen und Almenden, in Gabholz und Weiderechte, oder auch — bei sich ergebender Dürftigkeit — die Theilnahme an Unterstützung aus Stiftungs- oder besonderen Wohlthätigkeitsfonds verbunden ist, hat der Gemeinderath die Befugniß, das einfache Bürger-Einzugsgeld bis zum Maximalbetrage von zweihundert Gulden nach Maaßgabe jener bestimmten oder eventuellen Vortheile, und in Gemäßheit eines von Unserer Kreisregierung zu fer-

tigenden Tarifs zu erhöhen und festzustellen.

Das einfache Bürger-Einzugsgeld wird für Ausländer, welche keinem Zollvereinsstaate angehören, auf den doppelten Gebührenbetrag erhöht, welchen sie bisher zu entrichten hatten.

Die in der erhöhten Summe des Bürger-Einzugsgeldes etwa begriffenen Ansätze für eventuelle Vortheile aus Stiftungs-, besonderen Wohlthätigkeits- oder sonstigen Fonds, welche von der Gemeindekasse getrennt sind, sollen eben jenen betreffenden Fonds zufließen.

H.
Budget.

Wir haben den Ständen des Reiches bei dem dießjährigen Zusammentritte in Gemäßheit der Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §. 4. die genaue Uebersicht des Staatsbedürfnisses, so wie der gesammten Staatseinnahmen (Budget) vorlegen lassen, um über die zu erhebenden Steuern für die IV. Finanzperiode in Berathung treten zu können; das Staatsbedürfniß wurde in einer Gesammtsumme von 29.986.009 fl. nachgewiesen; die Summe der Staatseinnahmen unter vorläufiger Anrechnung der direkten Staatsauflagen im Betrage zu 6.136.883 fl. auf 30,012.473 fl. angesetzt, zugleich zur Ergänzung des Reichs-Reservefonds auf den Betrag von 500.000 fl. jährlich der nöthige Zuschuß aus den Erübrigungen der III. Finanzperiode entnommen.

Beide Kammern haben inhaltlich Gesammtbeschlusses

A.
die Einnahmen betreffend

die Summe der zu erhebenden Steuern nach dem Voranschlage ohne Veränderung der Summe zugestanden, jedoch

1) bei den Taxen eine Erhöhung von 13,734 fl. — kr.
2) bei den Aufschlagsgefällen von 46,388 „ — „
3) bei den Zöllen von 405,228 „ — „ und
4) bei dem Ertrag aus Oekonomien und Gewerben von 11,961 „ — „

sohin im Ganzen eine Mehrsumme von 477,311 „ — „

annehmen zu können erachtet, und solche Summe den Staatseinnahmen sogleich zugesetzt, übrigens auf den Grund dieser Zusätze

B.
die Ausgaben betreffend

aussprechen zu können geglaubt, daß hiedurch die Mittel gegeben seyen, um Ausgabenmehrungen zu decken, sohin

1) bei dem Etat des Staatsministeriums des Innern einen Zusatz einstellen zu können pr. 8.945 fl. — kr.
2) bei den Staatsanstalten für Erziehung und Bildung, nämlich:
   a) für jede der Universitäten à 3000 fl. jährlich 9000 „ — „
   b) für Verbesserung der Landschulen jährlich 72,000 „ — „
3) für den Cultus, und zwar:
   a) für Tischtitel 3,907 „ — „
   b) zum Emeritenfond 10,000 „ — „
   c) zur Unterstützung der Geistlichkeit im Rheinkreise 4,000 „ — „
   d) zum Pensionsfond der protestantischen Geistlichkeit 1,500 „ — „
   e) für die protestantischen Consistorien in Bayreuth und Speyer zur Besoldungserhöhung 2,800 „ — „
4) bei der Position Gesundheit

für die homöopathische Heilanstalt in München 4.000 fl. — kr.

5) bei der Position Wohlthätigkeit, und zwar

a) für die Augenheilanstalt in Nürnberg 500 : — :

b) für das Kurzische Institut in München 500 : — :

6) bei der Position: Industrie und Cultur:

a) für den landwirthschaftlichen Verein dahier Zuschuß 3,000 : — :

b) eben so für den polytechnischen Verein dahier 1,000 : — :

c) für den polytechnischen Verein in Würzburg 200 : — :

7) zur Erhöhung der Beiträge für die städtische Polizeiverwaltung 11,000 : — :

8) bei der Position: Strassen-, Brücken- und Wasserbau:

a) zur Unterhaltung und Verbesserung der Strassen 150.000 : — :

b) zur Unterhaltung für neue Strassenstrecken 66.327 : — :

9) für den protestantischen Gottesdienst in Garnisonsplätzen 1,500 : — :

10) zum besseren Unterhalt der Staatsgebäude 150.000 : — :

was im Ganzen einer jährlichen Mehrausgabe von 500,179 , — :
gleichkömmt, wodurch die ganz ungewissen Zusätze an den Einnahmen absorbirt werden.

Ausserdem wurden aber mit Rücksicht auf den Reichsreservefond und auf mögliche Erübrigungen **beantragt**, sohin nicht als Zusatz behandelt:

1) zur Veranlassung und Sicherung der Aufräumung von Retardaten in Civilprocessen beim Oberappellationsgerichte 50.000 fl. — kr.

2) für die Landgerichte — ausser den zur Verkleinerung derselben allerhöchst bewilligten 60,000 : — :
noch zur Bestreitung der Extraditionskosten 20,000 fl. in averso, oder jährlich 3.333$\frac{1}{3}$: — :
ferner Tantiemensurrogatgelder (welche in jedem Falle erst näher zu prüfen und zu liquidiren wären) 73,000 : — :
zur Organisation der Landgerichte aus Erübrigungen der III. und IV. Finanzperiode jährlich 150.000 : — :

3) Zuschuß zur Universität München für die IV. Periode 5.000 : — :

4) für Strassen- u. Wasserbau 300,000 : — :

5) weiterer Zuschuß zum Baue der katholischen Kirche in Ansbach ausser der im Finanzgesetze bezeichneten Unterstützungssumme 34,348 : — :
endlich

6) zur Ausbesserung des Bauzustandes der Staatsgebäude in den Kreisen jährlich 100.000 : — :

Zusammen 775,581$\frac{1}{3}$ fl. — kr.

wonach, da zur Zeit Ueberschüsse oder weitere Erübrigungen rechnungsmäßig nicht feststehen, nicht nur der Reichsreservefond aufgezehrt, sondern auch ein nicht unbedeutendes jährliches

Deficit in Aussicht gestellt wäre, was allerdings noch höher steigen müßte, wenn die so lebhaft angeregte Aufhebung des mit einem Jahresertrage von 1,380,569 fl. im Budget vorgetragenen Lottos bei der Unmöglichkeit der Erwirkung eines entsprechenden Ersatzes — erfolgen würde.

Ueberdieß sind nicht vorgesehen:

1.) der Mehr-Bedarf für die Stände-Versammlung, indem der gegenwärtige Landtag allein einen Aufwand von 360,000 fl. bis 380,000 fl. erfordert;

2.) die Ausgaben auf Gesetzgebung, auf Bundes-Matricularbeiträge, auf Heimathlose, auf Nachlässe der Weinbergsbesitzer im Untermain-Kreise, auf die Rhein- und Mainschiffahrts-Commission ꝛc.

Unter diesen Umständen, und abgesehen davon, daß an und für sich zur Zeit einerseits nicht einmal die Mittel zur Deckung der bemerkten Ausgaben-Zusätze gesichert wären, und daß eben so wenig nach der im §. 6. des Finanz-Gesetzes getroffenen Disposition über bisherige Erübrigungen die Fonds zur Bestreitung der weiter beantragten Ausgaben-Mehrung vorhanden sind, während andererseits nach Tit. VII. §. 5. der Verfassungs-Urkunde die Sicherstellung des, in der Summe auch von beiden Kammern als bemessen erachteten, Reichs-Reservefonds unerläßliches und unabweisbares Bedürfniß ist, es auch eine heilige Verpflichtung bleibt, den mit Mühe geordneten Staats-Haushalt fernerhin zu bewahren, und jede Rückwirkung auf den Staatscredit zu verhüten — vermögen Wir — in Erwägung der deutlichen Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §§. 3. 4, 5 und 9 — auf deren gewissenhaftesten Festhaltung, sowohl in Beziehung auf die Rechte Unserer Krone, als auf die den Ständen des Reiches verfaßungsmässig eingeräumten Befugnisse Wir unerschütterlich beharren —, die von den Kammern der Stände-Versammlung zu den Staats-Einnahmen gemachten Zusätze so wenig, als die von denselben hierauf gegründeten Festsetzungen und Anweisungen von Ausgaben mit den allegirten Bestimmungen des Tit. VII. der Verfassungs-Urkunde zu vereinbaren, dieselben daher auch als zulässig oder bindend nicht anzuerkennen; vielmehr finden Wir Uns aus den angedeuteten Gesammtrücksichten bewogen und aufgefordert, die Einnahme-Positionen — mit Hinzurechnung der nunmehr ermittelten Beträge aus den direkten Staatsauflagen pr. 6,136,883 fl. in der liquiden Gesammtsumme, wie solche in der, auf Unseren Befehl an die Stände gelangten Uebersicht angegeben ist, wieder einstellen und eben so die Gesammtsumme der Ausgaben, hinsichtlich welcher nur bei dem Etat des Staatsrathes die Summe von 1000 fl. von den Kammern beanstandet, und die vorläufige Transferirung von 2,182 fl. 30 kr. für Pensionen von Dienern appanagirter Mitglieder des Königlichen Hauses auf den Reichs-Reservefond beantragt worden ist, unter einstweiliger Gestattung dieser Transferirung, unbeschadet jedoch der Kronrechte, beibehalten zu lassen.

Sollte jedoch sich ergeben, daß ungeachtet der so bedeutenden Summen, welche Wir bereits für mehrere Zwecke zugestanden haben, als eine Aversal-Summe von 500,000 fl. für Verbesserung der Straſſen, von 400,000 fl. für die Main-Correction, von 400,000 fl. für den Landbau, von 150,000 fl. für Verbesserung der Schifffahrt auf der Donau und einzelnen Nebenflüssen derselben, dann von jährlichen 60,000 fl. zur Verkleinerung von zwanzig größeren Landgerichten; eine fernere außerordentliche Hülfe, und zwar zunächst für den Straſſen-Bau sich in der Folge als dringend darstellen würde, so behalten Wir Uns vor, im Falle

wirklich Ueberschüsse an Einnahmen erzielt werden, und das Bedürfniß gehörig ermittelt ist, nach Umständen weitere Berücksichtigung zur Verbesserung des Strassen-Zustandes, welchen Wir mit besonderer Sorgfalt forthin im Auge behalten, wobei sich aber in einem großen Theile des Königreiches die schlechte Beschaffenheit des Bau-Materials als beinahe unüberwindliches Hinderniß entgegenstellt, nach näherer Untersuchung der Verhältnisse und unter Beachtung der in Beziehung auf den Zollverein wichtigen Straßen-Verbindungen und nach Umständen auch für den Landbau eintreten zu lassen.

Wir erwarten daher, daß die Stände des Reiches in Unsere fortwährende Sorgfalt für des Landes wahres Beste volles Vertrauen setzen, und in dieser Unserer Erklärung von selbst alle Beruhigung finden werden.

Gegenwärtig wollen Wir außer den schon bewilligten Aversal-Summen genehmigen:

1.) für jede der drei Landes-Universitäten einen jährlichen Zuschuß von	3,000 fl. — kr.
2.) für die Universität München noch insbesondere in der IV. Finanzperiode aus den Staatsfonds einen jährlichen Zuschuß von	5,000 „ — „
3.) für Tischtitel jährlich die Summe von	3,000 „ — „
4.) für die Augenheilanstalt in Nürnberg jährlich ferner	500 „ — „
5.) aus Erübrigungen zur Vollendung des Baues der katholischen Kirche in Ansbach im Ganzen die Summe von	44,248 fl. — kr.

I.

Finanz-Gesetz.

Das Finanz-Gesetz, welches Wir mit dem Budget den Ständen haben vorlegen lassen, und welches in seinem Eingange die Art der ständischen Beiwirkung genau bezeichnet, auch nur im Zusammenhalte mit der Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §§. 3. 4. 5 und 9 betrachtet werden kann, lassen Wir, als von Uns, — unter solcher Voraussetzung unpräjudicirlich für die besagte, gemeinsam bindende Verfassungs-Urkunde und für die Rechte der Krone — sanktionirt, mit Beziehung auf Unsere allgemeine Erklärung über das Budget, unter Ziffer VII. anfügen. Beil. VII.

Anbelangend den Zusatz zum Eingange dieses Gesetzes in Betreff der Erübrigungen wollen Wir lediglich aufmerksam machen, daß Wir im §. 6. die Verwendung derselben für die Vorjahre bereits bezeichnet haben.

II.

Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und Bildung der Kreisfonds.

Wir ertheilen den von den Ständen zu dem Gesetz-Entwurfe über die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und über die Bildung der Kreisfonds beantragten Modifikationen Unsere Genehmigung und erlassen das hiernach ausgefertigte, unter Ziffer VIII. anliegende Gesetz. Beil. VIII.

Den beigefügten Wunsch, daß die Voranschläge zu allen Land-Neubauten, welche die den Kreisen überwiesenen Objecte betreffen, den Landräthen zur Prüfung vorgelegt werden möchten, haben Wir zur Genehmigung und Aufnahme in das Gesetz nicht geeignet gefunden.

L. Zollwesen.

I. Zoll-Gesetzgebung.

1.) Wir genehmigen hiemit den Modifikations-Antrag der Stände zum Zoll-Gesetze, welches in Gemäßheit der Bestimmung des Landtags-Abschiedes vom 1. Juli 1834. Abth. I. B. und nach der dießfallsigen näheren Verhandlung bei der im Jahre 1836. zu München stattgehabten General-Conferenz der Bevollmächtigten sämmtlicher Vereins-Regierungen auf Unseren Befehl an die dießjährige Stände-Versammlung gebracht worden ist, und deren Zustimmung erhalten hat, sanktioniren demnach das Zoll-Gesetz in der Fassung, welche die Beilage unter Ziffer IX. enthält.

Beil. IX.

2.) Eben so sind Uns die Modifikations-Anträge der Stände zum Zoll-Strafgesetze, über dessen Hauptgrundsätze gleichfalls bei vorerwähnter General-Conferenz das Nöthige erörtert worden, genehm, und Wir ertheilen somit dem unter Ziffer X. anliegenden Strafgesetze Unsere allerhöchste Sanktion.

Beil. X.

3.) Zugleich bestimmen Wir, unter Beziehung auf den im Schlußsatze des §. 169, der Zollordnung vom Jahre 1833, zum neuen Zollgesetze §. 39:

„daß die ohne augenfälligen Verdacht,
„Behufs der körperlichen Visitation
„vor die Gerichte gebrachten Personen,
„gegen die betreffenden Beamten auf
„Schadloshaltung sollen klagen können."

4.) Wir wollen, daß die nunmehrige Zoll-Ordnung, wie sich dieselbe nach der im Landtags-Abschiede vom Jahre 1834. Abth. I. B. nach Ausscheidung der früheren Zoll-Ordnung in ein Zoll-Gesetz und in eine Zoll-Ordnung, den Verabredungen der öfter bemerkten General-Conferenz gemäß, gestaltet hat, unter Hinzufügung der von Uns genehmigten ständischen Anträge ebenfalls ohne Verzug durch das Regierungsblatt verkündet werden soll.

Endlich

5.) verordnen Wir, daß das Zollgesetz sowohl, als die Zoll-Ordnung, welche an die Stelle der im Jahre 1833. verkündeten Zoll-Ordnung zu treten haben, und eben so das Zoll-Strafgesetz, welches statt der gesetzlichen Bestimmungen vom 1. Juli 1834, die Verletzungen der Zoll-Ordnung und die Bestrafung dieser Verletzungen betreffend, zur Anwendung kömmt, mit dem 1. Januar 1838 in Vollzug gebracht werden sollen.

6.) Anerkennend die Bereitwilligkeit, mit welcher die Stände allen in dem denselben mitgetheilten Vereins-Zolltarife für die Jahre 1837. 1838. 1839 getroffenen Abänderungen zugestimmt haben, ertheilen Wir auch dem hierauf bezüglichen Gesammt-Beschlusse hiedurch Unsere Genehmigung mit dem Beifügen, daß jener Tarif nach den vertragsmäßigen Bestimmungen bereits seit dem 1. Januar des gegenwärtigen Jahres angewendet werde.

II. Zoll-Verträge.

Wir haben den Ständen des Reiches

1.) den Vertrag mit dem Großherzogthum Baden über dessen Beitritt zum Zoll-Verein vom 12. Mai 1835;

2.) den Vertrag mit dem Herzogthum Nassau über dessen Anschluß an den Zollverein vom 10. Dezember 1835, und

3.) den Vertrag über die Accession der freien Stadt Frankfurt vom 2. Januar 1836 — (unbeschadet der Rechte Unserer Krone hinsichtlich der Vertretung der Handels-Interessen im Verhältnisse zum Ausland, sowie in Ansehung des Abschluſ-

ses der Zoll-Vereins- und Handels-Verträge — in geeigneter Weise mit theilen lassen, und mit besonderem Wohlgefallen aus dem Gesammt-Beschluße der Stände deren dankbare Anerkennung der durch diese segensvolle Erweiterung des Zoll-Vereins für Bayern neu eröffneten Quellen zur Beförderung seines Handels und seiner Industrie entnommen. Mit dieser Unserer Königlichen Erklärung verbinden Wir die Versicherung, daß die Vorbehalte, welche, und wie solche schon im Jahre 1831. zum Zwecke der Ausbildung des Zoll-Vereins durch neue Abschlüsse inhaltlich des damaligen Landtags-Abschiedes sanktionirt worden, in der Weise, wie in dem ständischen Gesammt-Beschluße zum Frommen des Ganzen neuerdings auch für die Zukunft bezeichnet worden, auch fernerhin ganz so, wie bisher, Behufs der Erreichung des gemeinsam gewünschten Zweckes mit aller Sorgfalt werden benützt werden.

III. Besondere Postulate.

Gleichmäßig genehmigen Wir die Gesammt-Beschlüsse der Kammern auf die weiter gestellten Postulate, nämlich:

1.) Die Verminderung oder auch Aufhebung, so wie die Erhöhung der Zoll- und anderen Gebühren, im Interesse der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels, wenn die übrigen Vereins-Staaten nach den Bestimmungen der in Mitte liegenden Zoll-Vereins-Verträge sich deßfalls vereinbaren sollten, oder wenn für das Königreich Bayern in Ansehung der Gebühren, welche eine privative Einnahme bilden, im Interesse der Landwirthschaft, der Industrie oder des Handels eine Herabsetzung oder Verminderung für zeitgemäß erachtet werden wollte, unter dem Vorbehalte zu verfügen, daß, wenn alle hiernach getroffenen Abänderungen des Tarifs bei der nächsten Stände-Versammlung die Zustimmung der Stände nicht erhalten, selbige mit dem Schluße der Sitzungen beider Kammern wieder aufhören, und dagegen die abgeänderten Zölle und sonstige Gebühren nach den früheren gesetzlichen Bestimmungen wieder erhoben werden sollen;

2.) die Modifikation einzelner Tarifsätze behufs der endlichen Einführung des schon angegebenen Zoll-Gewichtes und resp. zur Aufnahme dieses Gewichtes, als allgemeinen Gewichtes für Berechnung der Zoll-Abgaben im Vereins-Zoll-Tarife unter der Bedingung zuzulassen, daß dadurch eine Erhöhung des Tarifs im Ganzen nicht erzielt werde; daß die den vereinsländischen Fabriken und Gewerben unentbehrlichen rohen Stoffe in keinem Falle auch nur der kleinsten Erhöhung unterworfen werden; es sey denn, daß das Interesse der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels in Uebereinstimmung mit dem, im Postulate I. enthaltenen Zugeständnisse es dringend erfordere; und daß endlich die Zustimmung der nächsten Stände-Versammlung in derselben Weise, wie in dem oben genannten Postulate I. vorbehalten bleibe;

3.) Das Chausseegeld betreffend:

a.) mit Rücksicht auf die gelegenheitlich der jüngsten General-Conferenz erhobenen Erinnerung, solche Einrichtungen zu treffen, welche jedes Mißverständniß hinsichtlich der noch fortbestehenden Chaussee-Gelderhebung nach Erforderniß der Verhältnisse zu beseitigen vermögen, bis etwa in allen Vereins-Staaten auch übereinstimmend

Chaussee-Geld-Regulative zur Ausführung kommen, wozu die ständische Zustimmung in der Art und Weise, wie im Postulat I. vorbehalten bleibt;

b) das noch ferner zur Erhebung kommende Chaussee-Geld ausschließlich zur Ablösung jener Pflaster- und Brückenzölle zu verwenden, welche in kleinern Städten und Orten bestehen, und den Verkehr am meisten beschweren unter Mitverwendung der in den Zollgefällen sich ergebenden Ueberschüsse, soweit es nach Maaßgabe der eintretenden Umstände räthlich und nothwendig gefunden werden wird;

4.) die Besteuerung der Branntwein-Fabrikation in Caulsdorf in der Art einzuführen, daß

a) der im Bezirke des exclavirten Amtes Caulsdorf gefertigte Branntwein, ohne Unterschied des Materials, für den bayerischen Eimer 5$\frac{0}{0}$ Alkohol-Stärke nach Tralles einem allgemeinen Steuersatze von 5 fl. 30 kr. unterworfen werden könne, daß

b) diese Abgabe nach bayerischem Eimer des Raum-Inhaltes der Maischbottige bei mehligen Stoffen, und der Menge bei nicht mehligen Stoffen, mit Rücksicht auf die natürliche Ertragsfähigkeit des zu verarbeitenden Materials, sowie auf den Umfang und auf die Beschaffenheit der technischen Einrichtungen festgesetzt;

c) übrigens Jeder, welcher Branntweinbrennerei-Apparate für seine Rechnung selbst oder durch andere in Betrieb setzt, zur Entrichtung der Branntweinsteuer angehalten werden soll, endlich

d) daß Verletzungen der deßfallsigen Vorschriften und die Verkürzungen der Branntweinsteuer analog der, über die Defraudation des Malz-Aufschlages für das Königreich Bayern geltenden Bestimmungen zu behandeln seyen;

5.) die Einführung breiter Radfelgen auf den Kunststraßen in Gemeinschaft mit den Vereins-Staaten zu bewirken, die sich vorläufig nach Inhalt des Protokolles der General-Conferenz vom 12. September 1836, über die deßhalb zu befolgenden Grundsätze vereinbart haben.

Indem Wir diesen Gesammt-Beschlüssen Unsere allerhöchste Sanktion ertheilen, befehlen Wir zugleich, daß mit dem Augenblicke, wo in Caulsdorf die Besteuerung der Branntwein-Fabrikation zur Ausführung kömmt, die Erhebung des Malz-Aufschlages dortselbst eingestellt werde.

II.
Nachweisungen.

A.
Verwendung der Staats-Einnahmen.

Ueber die Verwendung der Staats-Einnahmen in den Jahren 18$\frac{32}{33}$, 18$\frac{33}{34}$ und 18$\frac{34}{35}$ haben Wir den Ständen genaue Nachweisung vorlegen, und dadurch den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §. 10. Genüge leisten lassen.

Wir sehen Uns aber veranlaßt, Unsere in dem Landtags-Abschiede vom 29. Dezember 1831 gegen ein ganz ähnliches, in diesem Jahre versuchtes Eingreifen der Kammer der Abgeordneten niedergelegte Verwahrung Unserer verfassungsmässigen Regierungs-Rechte hiemit ausdrücklich zu wiederholen.

B.
Stand der Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt.

1.) Zur Erfüllung der Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §. 11. und 16. sind den Ständen sämmtliche Rechnungen

der Staats-Schuldentilgungs-Anstalt, so wie der Pensions-Amortisations-Kasse und auch der durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 gegründeten Festungsbau-Dotationskasse mit allen Nachweisungen nebst den von Unserem obersten Rechnungshofe erlassenen Definitiv-Beschlüssen mitgetheilt worden.

Nachdem jedoch die Stände in einem Gesammt-Beschlusse die Erklärung gegeben haben:

Es seyen die sämmtlichen Einweisungen aus ältern und neueren Rechtstiteln mit Ausnahme der 228,343 fl. 20 kr. Nachholung der Zinsen für die Defensions-Gelder aus den Jahren 1827 bis 1830, welcher Post sie die Anerkennung nicht ertheilen zu können glauben, als richtig anzuerkennen,

und

es sey den vorliegenden Rechnungen die Anerkennung nur unter der Voraussetzung zu ertheilen, daß die von der Schuldentilgungs-Kasse in den Rechnungs-Jahren 18$\frac{32}{33}$ für empfangene Defensions-Gelder bezahlten Zinsen im Gesammt-Betrage von

463,222 fl. 12 kr.

der Schuldentilgungs-Anstalt vergütet werden;

so sehen Wir Uns bewogen, mit Hinweisung auf die in Mitte liegenden, vor der Verfassungs-Urkunde sich datirenden Staats-Verträge und hierauf begründeten Verabredungen in Betreff der Natur und Bestimmung der Defensions-Gelder, sowie über die Verwendung dieser Fonds und der davon abfallenden Zinsen, dann mit Beziehung auf die Verfügung des Landtags-Abschiedes v. 29. Dezember 1831 Abth. I. lit. T., sowie auf Art. I. des Festungsbau-Dotations-Gesetzes vom 1. Juli 1834, endlich selbst auf die ständischen Verhandlungen vom Jahre 1834, hiemit gegen diese Beschlüsse feierliche Verwahrung auszusprechen und anzufügen, daß Wir die Beanstandung jener auf Vertrag und Recht beruhenden Zinsenbezüge nicht, und um so weniger anzuerkennen vermögen, als die hierauf bezüglichen Anordnungen schon im Jahre 1832 der Schuldentilgungs-Kommission vorschriftmäßig insinuirt und von den ständischen Kommissären als rechtsbegründet anerkannt worden sind, solches auch durch das Protokoll der Staatsschulden-Tilgungs-Kommission vom 18. Oktober desselben Jahres nachgewiesen ist.

2.) Den wegen Abschreibung mehrerer Aktiven im Gesammt-Betrage von 307,281 fl. 40 kr. 7 hl. erhobenen Anstand betreffend, unterliegt es durchaus keiner Schwierigkeit, die im Gesammt-Beschluße verzeichneten Posten wieder in der Rechnung vorzutragen, obgleich dieselben voraussichtlich weder im Ganzen noch zum Theile zu realisiren seyn werden.

III.

Wünsche und Anträge.

Auf die Wünsche und Anträge, in so weit sie nicht bereits in der Abtheilung I. des gegenwärtigen Abschiedes erledigt worden sind, — erwiedern Wir — unbeschadet des den Wirkungs-Kreis der Stände genau bezeichnenden §. 19. im Tit. VII. der Verfassungs-Urkunde, — wie folgt:

A.

Zum Budget.

Die zu dem Budget gestellten Anträge werden, in so weit sie Gegenstände des verfassungsmäßigen Wirkungs-Kreises der Stände betreffen, in nähere Erwägung gezogen werden.

Den bezüglich der Bewilligung eines jährlichen Beitrages von 4000 fl. für die homöopathische Heil-Anstalt zu München

an Uns gebrachten Antrag finden Wir zur Berücksichtigung nicht geeignet.

Dem Antrage in Betreff des Anschlages der den Klöstern überlassenen Staatsrealitäten ist bereits durch die von Uns verfügte Beseitigung des deßfallsigen irrthümlichen Vortrages im Budget zuvorkommende Gewährung zu Theil geworden.

B.

Zum Finanz-Gesetze.

Die Wünsche und Anträge betreffend:

I. die Heilbäder zu Steben und zu Höhenstadt,

II. die Staats-Gebäude und Gefängniß-Bauten;

III. die Rhein-Durchstiche

werden Wir in Erwägung nehmen.

Was hiernächst

IV. die beantragten Credite betrifft, so bedarf es dießfalls nach Unserer allgemeinen Erklärung in Betreff des Budgets keiner weiteren Bescheidung.

V. Ueber den Antrag wegen fernerer Zuschüsse zur Vollendung der katholischen Kirche in Ansbach haben Wir Uns bereits besonders ausgesprochen.

C.

Zu den Nachweisungen über die Verwendung der Staats-Einnahmen.

Die Anträge:

I. wegen Revision des Malzaufschlags-Gesetzes, worüber Wir bereits im Jahr 1828 den Ständen — jedoch ohne entsprechenden Erfolg von ihrer Seite — einen Entwurf haben vorlegen lassen,

II. wegen Revision der Verordnung vom 8. Juni 1807 über die Pensions-Beiträge,

werden Wir näherer Erwägung unterstellen. —

In den Antrag:

III. auf Revision der Taxen- und Stempel-Ordnung

gedenken Wir bei dem engen Zusammenhange, dieses Gegenstandes mit der allgemeinen Gesetzgebung, vor der Hand noch nicht einzugehen.

D.

Zu den Nachweisungen über die Staatsschuldentilgungs-Anstalt.

I. Die Ueberlassung unbenützter Gelder aus den Finanzkassen an die Staatsschuldentilgungs-Anstalt

findet in Gemäßheit des Schuldentilgungs-Gesetzes vom 28. Dezbr. 1831 §. 12. ohnehin statt, und wird auch bezüglich der Festungs-Bau-Dotations-Kasse im Falle des Artikels IV. im Gesetze vom 1. Juli 1834 Platz greifen.

II. Die Verkäufe der Staats-Realitäten

treten nur da ein, wo das Gesetz dieselben gestattet, und es versteht sich auch von selbst, daß die Wiedererwerbung von Dominical-Renten oder anderen Besitzungen statt der veräußerten Staats-Realitäten bewirkt werde, wann und wo solches mit Vortheil möglich ist, während die Kaufschillinge bei der Staatsschuldentilgungs-Anstalt nach dem Gesetze über die Staatsschuld vom 22. Juli 1819 Art. VIII. Nr. 4. lit. c. einstweilen verzinslich angelegt werden.

Den Antrag

III. Reduction der Capitalien-Zinsen von 5 auf 4 Proc. bei der Staatsschuldentilgungs-Anstalt betr.

werden Wir, in soweit derselbe nicht ohnehin schon realisirt ist, in Erwägung ziehen.

Bezüglich

IV. der Special-Rechnung über die in den Jahren 1825 und 1831 der Pensions-Amortisations-Casse überwiesenen Pensionaire

werden Wir Anordnung treffen, daß die Evidentstellung, mit Vermeidung unnöthiger Weitläufigkeiten bei der Staatsschuldentilgungs-Anstalt erreicht werde.

V. Die Verzinsung des jährlichen Betrages der Festungsbau-Dotations-Summe

wird, wegen des Verbrauchs der Summe im Fortgange des Baues, nicht eintreten, wonach jede dießfällige Verfügung als entbehrlich erscheint.

E.

Zu den Vorlagen über das Zollwesen.

I. Zollordnung.

Die gelegenheitlich der Gesammt-Beschlüsse über das Zollwesen geäußerten Wünsche und Anträge

1.) in Beziehung auf die Zollordnung wegen Bekanntmachung der im §. 10. berührten Anleitung zur Anfertigung der Deklarationen, dann der Geschäftsanweisung für die Zollämter über die Abfertigung, sowie des §. 54. erwähnten Regulativs über die Begleitschein-Ausfertigung, endlich der im §. 56. gedachter Anleitung über die als verschlußmäßig anzuerkennende Verpackung werden Wir in geeigneter Weise berücksichtigen;

2.) bezüglich der Gestattung — die unter Collo-Verschluß unangebrochen gelagerten Waaren nach dem am Verzollungs-Tage zu ermittelnden Gewichte zu verzollen — wird das Erforderliche bei der nächsten General-Conferenz zur Sprache gebracht werden;

3) in Ansehung der Binnen-Controle ist bereits vertragsmäßig vorgesorgt.

II. Zolltarif.

1.) Wegen Berücksichtigung einer billigeren Tara-Vergütung bei der nächsten Tarifs-Regulirung;

2.) wegen Erleichterung resp. Befreiung der auf der Weser von Bremen nach Bayern gehenden Güter;

3.) wegen Nichtgestattung der bezeichneten Ausfuhr der Kieferzapfen aus dem Rheinkreise, dann

4.) wegen des gewünschten Zollschutzes zu Gunsten der Leinwand-Fabrikation werden Wir, nach Erforderniß und Befund der Umstände bei der General-Conferenz das Weitere zur Sprache bringen lassen.

III. Betreffend die Ausgleichungs-Abgabe von inländischen Tabakblättern und hieraus erzeugten Fabrikaten,

werden Wir vor Allem erst die Erholung von Aufschlüssen anbefehlen.

F.

Zu besonderen Gesammtbeschlüssen.

I. Rechtsverhältniß der Verschollenheit.

Wie sehr Wir auch Gleichheit der bürgerlichen Rechte in Unserem ganzen Reiche wünschen, so können Wir Uns dermal doch nicht bewogen finden, einen mit so manchen an-

deren Civilrechts-Fragen zusammenhängenden Gegenstand von einem allgemeinen Civilgesetze zu trennen und einen besonderen Gesetzes-Entwurf über das Rechts-Verhältniß der Verschollenheit an die Stände bringen zu lassen.

II. Einführung eines allgemeinen Wechsel-Rechtes.

Wir werden diesen Antrag, als einen mit der allgemeinen Civil- und Handelsgesetzgebung in Verbindung stehenden Gegenstand, und deßgleichen auch die dem Antrage beigefügte Bitte um Errichtung von Merkantilgerichten, wenigstens in den größeren Städten, näherer Erwägung unterstellen.

III. Nürnberger Wechsel-Ordnung.

Den Antrag wegen gesetzlicher Abänderung einiger obsoleten Bestimmungen der Nürnberger Wechsel-Ordnung werden Wir in nähere Erwägung ziehen und das Weitere veranlassen.

IV. Berufungen in Wechselsachen.

Nach dem Antrage der Stände genehmigen und verordnen Wir: daß vier Wochen nach Verkündung des gegenwärtigen Abschiedes durch das Gesetzblatt, die Bestimmungen der §§. 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 11. Sept. 1825, die Abkürzung der Nothfrist bei Berufungen an das Wechselappellationsgericht zu Augsburg betreffend, bei allen übrigen Wechsel- und Merkantilgerichten in den sieben Kreisen dießseits des Rheins allgemein eingeführt und als gesetzliche Vorschriften angewendet werden, hievon jedoch ausgenommen bleiben sollen:

1) die mit einer besonderen Handelsgerichts- und Wechselordnung versehene Stadt Nürnberg, und

2) diejenigen Bezirke, in welchen, als Bestandtheilen der ehemaligen Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth, das preußische Landrecht sammt dem hierin enthaltenen Wechselrechte dann der in der preußischen Gerichtsordnung vorgeschriebene Wechsel-Prozeß, gelten.

V. Alluvionsrecht an der Donau.

Wir finden Uns nicht bewogen, das hergebrachte Alluvionsrecht des Staates an der Donau, im ehemaligen Herzogthume Neuburg, aufzuheben; hiedurch würde den Bestimmungen des Landrechtes gegenüber weder der Beschwerde der an der Donau gelegenen Gemeinden abgeholfen, noch auch diese Aufhebung mit der Verfassungs-Urkunde Titel III. §§. 6 und 7. vereinbar seyn.

Der Bitte um Abgabe der Anschütten haben Wir, so weit dieses die Verfassungs-Bestimmungen gestatten, bereits durch frühere Entschließung vom 26. Juni 1827. willfahrt, und befehlen Unseren Behörden, genau im Geiste derselben zu verfahren.

Wegen einer neuen Gesetzgebung über die Alluvionen müssen Wir wiederholt auf das neu zu entwerfende Civil-Gesetzbuch hinweisen.

VI. Cultur-Gesetz.

Wir haben Uns überzeugt, daß ein Cultur-Gesetz, da dasselbe fast durchgehends aus privatrechtlichen Bestimmungen besteht, nur im Einklange mit den allgemeinen Gesetzen über Eigenthum, Dienstbarkeiten, Eingehung und Auflösung von Verbindlichkeiten u. s. w. gegeben werden kann, wenn es nicht ein Ausnahms-Gesetz werden, wohlerworbene Rechte zerstören und andere Schwierigkeiten und Nachtheile herbeiführen soll.

Wir werden jedoch bei Gebung eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches die An-

träge der Stände hinsichtlich eines Cultur-Gesetzes in Erwägung ziehen.

VII. Nachmachen der Fabrikzeichen und Firmen.

Auf den Antrag wegen des Nachmachens der Fabrik-Zeichen und Firmen der Fabrikanten und Gewerbsleute behalten Wir Uns, nach näherer Erwägung der Sache, die geeigneten Einleitungen vor.

VIII. Ergänzung der Dotation für Kirchen-Pfründen,

und

IX. Unterstützungs-Anstalt für katholische Geistliche.

Diese Anträge werden Wir nach Vollendung der dießfalls eingeleiteten Vorarbeiten in Erwägung nehmen.

X. Dauer der Schulpflichtigkeit.

Der Antrag hinsichtlich der Verlängerung der Werktags- und Verkürzung der Feiertags-Schulpflichtigkeit eignet sich nicht unter den §. 19. im Titel VII. der Verfassungs-Urkunde; vielmehr werden Wir in der vorbemerkten Sache nach Unserem Ermessen verfügen.

XI. Verkleinerung und Reform der Landgerichte; dann Vorlage neuer Gesetzbücher.

In so weit der gestellte Antrag die Organisation und den Geschäftsgang der Landgerichte, sowie die Bildung der Landgerichts-Bezirke zum Gegenstande hat, finden Wir Uns wieder veranlaßt, die Stände auf die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Titel VII. §. 19., und auf die zehnte Verfassungs-Beilage Titel II. §. 36. hinzuweisen.

Den damit in Verbindung gebrachten weiteren Antrag auf die Revision des Strafgesetzbuches und des Straf-Prozesses, dann des Judiziar-Codex werden Wir in Erwägung nehmen, beziehen Uns jedoch dabei auf die in der Abtheilung I. lit. A. Nr. 1. des gegenwärtigen Abschiedes gegebene Andeutung.

XII. Vermittlungsamt in den Städten.

Den Antrag, die Abhilfe einiger Mängel des Vermittlungsamtes in den Städten, werden Wir gleichfalls in Erwägung ziehen.

XIII. Verzinsung der Sparkassen-Capitalien.

In den Antrag fernerhin bei den Spezial-Schuldentilgungs-Kassen neue Darleihen der Sparkassen zu vier Prozent verzinslich annehmen zu lassen, vermögen Wir nicht einzugehen. —

XIV. Zahlen-Lotto.

Den Antrag der Stände, die Aufhebung des Zahlen-Lotto betreffend, können Wir nicht genehmigen.

IV.

Beschwerden.

Malzaufschlags-Rückvergütung an die Bierbrauer zu Augsburg.

Die Uns vorgelegten Beschwerden der Bierbrauer zu Augsburg, die Rückvergütung des Malz-Aufschlages von dem exportirten Biere,

dann die Art der Einhebung dieses Aufschlages betreffend, werden Wir nach Titel X. §. 5. der Verfassungs-Urkunde durch Unseren Staats-Rath näher untersuchen und entscheiden lassen.

Mit diesen Unseren Entschliessungen ertheilen Wir den Ständen Unseren Abschied, und obgleich auf der einen Seite verschiedene Vorgänge in der nun geendigten, sehr verlängerten Sitzung der Kammern die unangenehme Nothwendigkeit herbeigeführt haben, mancherlei Verirrungen in das Gebiet der Uns zustehenden Königlichen Rechte, namentlich jener der Organisation und der Verwaltung, auf den Grund der Verfassungs-Urkunde, welche Wir in allen ihren Theilen, so wie sie ist, aufrecht und unverrückt zu erhalten, fest entschlossen sind, mit Ernst zurückweisen zu müssen; so haben Wir doch auf der andern Seite in mehrfältigen Aeusserungen und Beweisen standhaft gesetzlicher Gesinnung, treuer Anhänglichkeit und unbefangener, redlicher Bestrebungen für das wahre Gemeinwohl die volleste Beruhigung gefunden, und erkennen dieselben mit landesväterlichem Wohlgefallen.

Wir schließen die gegenwärtige Versammlung und bleiben Unseren Lieben und Getreuen, den Ständen des Reiches mit besonderer Königlicher Huld und Gnade stets gewogen.

Gegeben München am 17. November 1837.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Freiherr v. Gise. Freiherr v. Schrenk. v. Wirschinger. Frhr. v. Hertling. Staatsrath v. Abel.

Nach königlich allerhöchstem Befehl

Geheimer Rath v. Kreutzer.

Gesetzblatt
für das
Königreich Bayern.

Nro. 2.

München, den 25. November 1837.

Inhalt:

Gesetz,
einige Verbesserungen der Gerichtsordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc.

Wir haben in Unserem unausgesetzten Bestreben, die Rechtspflege zu befördern, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen der Stände des Reiches, beschlossen und verordnen, wie folgt:

Abschnitt I.
Von dem Verfahren bei den Untergerichten.

(cod. jud. cap. III. §. 3. Nr. 1—4. Prozeßgesetz vom 22. Juli 1819. §. 1—4.)

A. Das beschleunigte Verfahren im mündlichen Verhöre.

§. 1.

Zum mündlichen Verfahren müssen gebracht werden:

1.) Klagen, welche in der Hauptsache an Geld oder Geldeswerth nicht über 100 fl., ohne Einrechnung der Zinsen,

Kosten, Schäden und Nutzungen betreffen. Rechte und Gerechtigkeiten eignen sich hieher nicht, jährliche Renten und sonstige Bezüge nur dann, wenn nicht zugleich das Hauptrecht bestritten ist.

2.) Streitigkeiten zwischen Eheleuten, so ferne es sich dabei nicht von Trennung der Ehe oder von Vermögensrechten im Betrage von mehr als 100 fl. handelt.

3.) Streitigkeiten zwischen Familiengliedern, zwischen Hausgenossen, zwischen Handwerksmeistern und Gesellen oder Lehrjungen, zwischen Dienstherren und Dienstboten, zwischen Gewerbsunternehmern und ihren Arbeitern, bei allen diesen hinsichtlich ihres gegenseitigen häuslichen, dienstlichen oder gewerblichen Verhältnisses.

4.) Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungen in Betreff des Miethverhältnisses, so lange solches wirklich noch besteht; dann Streitigkeiten über Forderungen aus einem bereits aufgelösten Miethverhältnisse, in so ferne dieselben sich nicht weiter als auf das zuletzt verflossene Miethjahr zurückbeziehen.

5.) Streitigkeiten der Reisenden mit Wirthen, Fuhrleuten, Schiffern und Flössern oder Handwerkern über Zechen, Fuhrlöhne oder Handwerks-Conten,

welche aus Anlaß der Reise entstanden sind.

6.) Streitigkeiten über Gegenstände des Handels und Wandels auf Messen und Märkten, so ferne sie nicht den bestehenden oder noch zu errichtenden Handels- oder Meßgerichten zugewiesen sind, oder zugewiesen werden. Dabei wird vorausgesetzt, daß solche Streitigkeiten noch während der Dauer der Messe oder des Marktes angebracht worden seyen.

7.) Streitigkeiten wegen Beschädigung von Bäumen, an Gärten- und Feldfrüchten, an Weinstöcken und Einfriedungen, an Wasserleitungen, Abflüssen, Wässerungsanlagen, Pfaden und Wegen, wegen veränderter Grenze durch Verrückung von Grenzzeichen, Beschädigung durch Ueberackern, Ueberfahren, Viehweiden, Grasen, Mähen, Erndten, Einherbsten, so ferne die Beschädigung nicht schon vor Ablauf eines Jahres, von Anstellung der Klage zurück, geschehen ist.

8.) Klagen wegen offenbar kundiger Frevel, Vergewaltigungen und Attentate, Klagen, welche den jüngsten Besitz betreffen, Alimentationssachen, Klagen auf Abstellung der Selbsthilfe und andere ohne Gefahr nicht leicht verschiebliche Sachen.

9.) Ehrenbeleidigungen, in so ferne nur auf Ehrenerklärung geklagt wird.

In allen diesen Fällen bleibt die Zuständigkeit der Polizeibehörden nach den bestehenden Verordnungen aufrecht erhalten.

§. 2.

Klagenhäufung findet nur in so ferne statt, als die mehreren Klagen unter dieselbe Numer des §. 1. gehören.

Eine nach cod. jud. Cap. VIII. §. 1. Nr. 2. zulässige Widerklage findet mit der Wirkung gleichzeitiger Verhandlung nur dann statt, wenn sie gleichfalls zum beschleunigten Verfahren im mündlichen Verhöre geeignet ist.

§. 3.

Die Partheien können ausser den im §. 1. benannten Gegenständen durch Uebereinkunft jede andere Rechtssache im mündlichen Verhöre verhandeln lassen.

Die Uebereinkunft kann ausdrücklich oder stillschweigend geschlossen werden. Sie wird insbesondere dann als geschlossen betrachtet, wenn der Kläger bei dem Anbringen seiner Klage verlangt, daß dieselbe im mündlichen Verhöre verhandelt werde, und wenn sodann der Beklagte, nachdem er vom Richter in der Vorladung auf sein Recht aufmerksam gemacht worden ist, an dem bestimmten Tage bei Gericht erscheint, und auf die Klage antwortet, ohne wider

die Einleitung des für Sachen des mündlichen Verhörs vorgeschriebenen Verfahrens Einspruch zu thun.

§. 4.

Die Partheien können bei der Verhandlung allein, oder mit, oder durch Anwälte erscheinen.

§. 5.

Die Partheien können an den für die mündlichen Verhöre bestimmten Gerichtstagen ohne Vorladung bei Gericht erscheinen, und über die Klage, so ferne sie nicht unzulässig befunden wird, verhandeln.

Ausser diesem Falle bringt der Kläger seine Klage besonders an.

§. 6.

Die Klage kann mündlich angemeldet oder schriftlich eingereicht werden.

Ueber die mündliche Anmeldung wird ein kurzes Protokoll aufgenommen. Dasselbe enthält (nach dem bei jedem Untergerichte vorliegenden Muster — Beilage I.)

a.) Namen, Stand, Wohnort der Partheien;
b.) Bezeichnung des Gegenstandes und Grundes der Klage;
c.) Bemerkung des Tags und der Tagszeit der Verhandlung;
d.) Ladung der Partheien mit der Bemerkung der Ungehorsamsfolge, wo eine solche statt findet.

Das Protokoll wird von dem Kläger unterschrieben, und der wesentliche Inhalt der Klage in die an den Beklagten (nach dem Formulare Beilage II.) ergehende Ladung eingerückt.

Ist die Klage schriftlich eingereicht worden, so bedarf es eines Anmeldungsprotokolls nicht; die Ladung des Beklagten aber, welcher das Duplikat der Klageschrift beizulegen ist, erfolgt auf dieselbe Weise, wie bei der mündlichen Anmeldung, und der Kläger wird besonders vorgeladen. Der Richter hat die Tagsfahrt zur Verhandlung auf einen der nächstfolgenden Gerichtstage anzusetzen. Ein mehr als vierzehntägiger Aufschub gilt für Justizverzögerung.

§. 7.

Die Folge des Nichterscheinens des Klägers bei der bestimmten Tagsfahrt ist, daß derselbe in die Kosten verurtheilt, und die Sache als beruhend erklärt wird.

Sollte er dieselbe Klage später wieder anmelden, so wird er zum Verhandlungstermine unter dem Rechtsnachtheile der Annahme der Klage-Entsagung vorgeladen.

§. 8.

Die Folgen des Nichterscheinens des Beklagten sind:

a.) In Sachen, welche vermöge des Gesetzes (§. 1.) zum mündlichen Verhöre gebracht werden müssen, wird der ausgebliebene Beklagte in die Kosten verurtheilt, und auf Verlangen des Klägers unter Mittheilung der etwa zuvor blos mündlich angemeldeten, nun aber umständlich zu Protokoll zu nehmenden Klage, auf einen weiteren Termin mit Androhung eines der im §. 18. des gegenwärtigen Gesetzes für den Fall des Ungehorsams vorgeschriebenen Rechtsnachtheile vorgeladen.

b.) Eben dieses gilt auch in Sachen, welche nur vermöge Uebereinkunft (§. 3.) zum mündlichen Verhöre gebracht werden können, vorausgesetzt, daß eine Uebereinkunft dieser Art schon vor der Verhandlungs-Tagsfahrt wirklich geschlossen worden.

Besteht eine solche Uebereinkunft noch nicht, so wird angenommen, daß der ausgebliebene Beklagte die Anstellung der Klage im gewöhnlichen Verfahren erwarte, und der Kläger wird zu diesem Verfahren verwiesen.

§. 9.

Erscheinen beide Theile mit oder durch oder ohne Anwälte, so ist vor Allem jede Parthei über die Folgen des Nichtantwortens oder des nicht bestimmten oder nicht vollständigen Antwortens (Abschnitt II. §. 18. 19.) ausdrücklich zu belehren.

Sodann trägt der Kläger seine Klage mündlich vor, eben so der Beklagte seine

Antwort, und nachdem beide ohne Zulassung eines Schriften-Wechsels, oder eines Verfahrens vom Munde aus in die Feder sich vollständig über das Verhältniß der Sache erklärt haben, und diese Erklärungen durch die von dem Richter nach Ermessen zu stellenden Fragen und durch die hierauf erfolgten Antworten hinlänglich erläutert, berichtiget, vervollständiget sind, so wird der Vergleich versucht, und im Falle er zu Stande kommt, zu Protokoll genommen, ausserdem aber das Ergebniß der gegenseitigen Erklärungen nach deren wesentlichen Inhalt, nämlich das Sachverhältniß, die Streitpunkte und die Anträge der Partheien zu Protokoll gebracht.

Zur Leitung des mündlichen Verhörs können nur wirkliche mit dem Richteramte bekleidete Staatsdiener verwendet werden, bei Vermeidung der Nichtigkeit der Verhandlung und Zuweisung der hiedurch veranlaßten Kosten an den Gerichtsvorstand.

§. 10.

Findet der Richter Mängel an der Fähigkeit eines Theiles, überhaupt, oder allein vor Gericht zu handeln, oder an der Legitimation zur Sache, oder sonst an irgend einer gesetzlichen Vorbedingung zur wirksamen Verhandlung, oder bringt der Beklagte erhebliche, verzögerliche Einreden vor, so ist sogleich das Sachgemäße zu verfügen, und entweder mit Vorbehalt der nachträglichen Erfüllung des richterlichen Auftrages, schließlich zu verhandeln, oder soferne der Richter dieses nicht angemessen findet, neue Tagsfahrt zur Erfüllung des Auftrages und zur Verhandlung selbst anzusetzen. Ist eine Ersetzung zu machen, so ordnet der Richter dieselbe bei der nämlichen Tagsfahrt an, und ladet die Partheien auf einen neuen Termin vor.

§. 11.

Ist die Sache zum endlichen, oder Beweiserkenntnisse reif, so wird dieses von dem Richter, welcher das mündliche Verhör gepflogen hat, mit kurzen Gründen, in der Regel nach dem Abtreten der Partheien, sogleich zu Protokoll diktirt, und den wieder vorgerufenen Partheien eröffnet. Nur ausnahmsweise, aus zureichenden, zu den Akten zu bemerkenden Gründen, ohne welche der Aufschub als Justizverzögerung gilt, kann die Erlassung des Erkenntnisses auf einen der nächsten Gerichtstage, jedoch nie über 8 Tage hinaus, verschoben werden, welcher Gerichtstag sogleich zu bestimmen und den Partheien zu eröffnen ist.

Liegt der Grund des Aufschubes in der Schwierigkeit der Entscheidung, so hat der Richter, wenn das Gericht ein Collegialgericht ist, dem Collegium Vortrag zu

erstatten, und die Urtheilsschöpfung binnen längstens 14 Tagen zu veranlassen.

§. 12.

Die Frist zur Antretung des Beweises soll in der Regel 8 Tage, ausnahmsweise nie über 14 Tage betragen; vorbehaltlich jedoch dessen, was im Abschnitte IV. über Fristenverlängerung überhaupt verordnet ist.

Der Beweispflichtige kann den Beweis sogleich im Verhandlungstermine antreten.

Hat derselbe seine Beweismittel schon mitgebracht, so ist sogleich mit deren Aufnahme zu verfahren.

Ganz gleiches gilt von dem Gegenbeweise.

Alle Verhandlungen in der Beweis- und Gegenbeweisführung sind nur kurz und ihrem wesentlichen Inhalte nach zu Protokoll zu nehmen.

Rechtsausführungen finden nicht statt.

§. 13.

Nach vollendetem Beweisverfahren hat der Richter neuerdings den Vergleich zu versuchen.

Mißlingt der Versuch, so tritt die Bestimmung des §. 11. in Anwendung.

§. 14.

Bei Streitigkeiten von einem Betrage unter fünfzig Gulden, ohne Einrechnung der Zinsen, Kosten, Schäden und Nutzungen, wird Sachverständigen und Zeugen statt der Eide nur Betheuerung auf Handgelöbniß an Eidesstatt abgenommen.

§. 15.

In solchen Sachen (§. 14.) kann, nach sorgfältiger Würdigung aller Verhältnisse der Aussage eines einzigen, vollgiltigen, jedoch beeidigten Zeugen oder Sachverständigen die Kraft vollen Beweises beigelegt werden.

B. Das gewöhnliche Verfahren.

§. 16.

In allen zum beschleunigten Verfahren im mündlichen Verhöre weder an sich, noch in Folge der Uebereinkunft der Partheien sich eignenden Sachen richtet sich das erste Verfahren nach der Verschrift des Prozeßgesetzes vom 22ten Juli 1819 §. 1 — 4, unabbrüchig jedoch der im codex jud. bestimmten besonderen Verfahrungsarten in den dahin einschlagenden Sachen.

§. 17.

Ferner sind dabei folgende besondere Vorschriften zu beobachten:

1.) Die Klage muß jederzeit schriftlich überreicht, oder umständlich zu Protokoll genommen werden.

2.) Die Mittheilung der zulässig befundenen Klage — im Duplikate oder in der

Protokollsabschrift — geschieht an den Beklagten zunächst nur unter monitorischer Ladung, wenn aber diese fruchtlos verbleiben sollte, mit der ausdrücklichen Androhung des in dem §. 18. Abschnitt II. für das Nichtantworten auf die Klage festgesetzten Rechtsnachtheiles.

3.) Im protokollarischen Verfahren wird:

a.) wenn für die Partheien oder mit denselben Rechtsanwälte erscheinen, von diesen die treffende Handlung zu Protokoll diktirt.

b.) Erscheinen die Partheien, oder eine derselben ohne Rechtsbeistand, so ist der Richter verpflichtet, von einer solchen Parthei durch die Erzählung derselben, und durch die Beantwortung der für nothwendig erachteten Fragen sich eine klare Uebersicht von demjenigen zu verschaffen, was die Parthei zur Vertheidigung oder zur Verfolgung ihrer Rechte vorzutragen hat, also von dem Beklagten bestimmte Erklärung, ob er die der Klage zum Grunde liegenden Thatsachen einräume, oder nicht, — was er denselben entgegensetze; — von dem Kläger, ob er die den Einreden, und allenfalls der Widerklage zum Grunde liegenden Thatsachen einräume, oder nicht, was er denselben entgegensetze.

c.) Die Erklärungen der Partheien sind sogleich, wie sie abgegeben sind, in der Ordnung, wie es der Prozeß mit sich bringt, in abgesonderten Sätzen zu Protokoll zu nehmen.

d.) Die Partheien sind auch hier über den Rechtsnachtheil des Nichtantwortens, oder des nicht bestimmten, oder nicht vollständigen Antwortens (§. 18. 19.) ausdrücklich zu belehren.

e.) Der Rechtsstreit muß in der anberaumten Tagsfahrt vollständig verhandelt werden.

Nur wenn die Einreden des Beklagten thatsächliche Behauptungen enthalten, welche, nach dem Ermessen des instruirenden Richters, von dem Kläger nicht wohl auf der Stelle beantwortet werden können, darf zur Abgabe der Replik, oder der Duplik auf Kosten des Nachsuchenden neue Tagsfahrt, nicht über 14 Tage hinaus, angesetzt, nie darf aber ohne ausdrückliche Einwilligung beider Theile zur Einbringung schriftlicher Handlung Frist anberaumt werden.

f.) Schriftlicher Rezeß statt des mündlichen darf zwar vor, oder bei der Tagsfahrt zu Protokoll eingelegt werden. Es wird aber durch die Einlegung des Exzeptionsrezesses die Verbindlich-

keit des persönlichen Erscheinens des Beklagten nicht aufgehoben.

Erscheint dieser bei der Tagsfahrt nicht, so trifft ihn, im Falle der Kläger seine Replik abgibt, die Ausschliessung mit der Duplik.

(Abschnitt II. § 20.)

Hätte im Falle e. Absatz 2. des gegenwärtigen §. der Kläger schriftlichen Replikrezeß eingelegt, ohne bei der Tagsfahrt zu erscheinen, so würde ihn, im Falle etwa ausnahmsweise (cod. jud. cap. VI. §. 14.) durch die Duplik Veranlassung zur Triplik gegeben seyn sollte, die Ausschliessung mit der Triplik treffen.

Abschnitt II.

Von dem Ungehorsame im ersten Verfahren.

cod. jud. cap. V. §. 10. — cap. VI. §. 12. 13. 16. cap. IX. §. 3. Nr. 1. — Prozeßgesetz vom 22. Juli 1819 §. 6.

§. 18.

Wenn der Beklagte in dem gewöhnlichen Verfahren auf die ihm gehörig behändigte wiederholte Ladung nicht erscheint, oder eine Antwort auf die Klage innerhalb der dafür anberaumten Frist, oder in dem dafür angesetzten Termine nicht gibt, so soll der Beklagte mit allen seinen Einreden ausgeschlossen, und

1.) die Klage, wenn dieselbe durch Ur-

kunden begründet, diese dem Richter entweder im Original oder in beglaubigter Form vorgelegt, und dem Beklagten bei der Ladung abschriftlich mitgetheilt worden, als liquid und eingestanden angenommen, in jedem anderen Falle aber

2.) nach Vorschrift des Prozeßgesetzes vom 22. July 1819 §. 6. Abs. I. verfahren werden.

Dieser Rechtsnachtheil ist in der Ladung ausdrücklich anzudrohen, und der Richter haftet für die aus der Unterlassung dieser Androhung entstehenden Verzögerungen und Kosten.

Dieselben Bestimmungen gelten auch im Verfahren des mündlichen Verhörs nach näherer Maaßgabe des §. 8. lit. a und lit. b. Abs. 1.

§. 19.

Der Beklagte hat in jedem Verfahren in der Antwort auf die Klage die vorgetragenen der Klage zum Grunde liegenden Thatumstände, welche er widersprechen will, ausdrücklich zu bezeichnen, und verneinend zu beantworten.

Jeder nicht besonders und bestimmt widersprochene Thatumstand wird für zugestanden angenommen. Der allgemeine Widerspruch hat keine rechtliche Wirkung.

§. 20.

Hinsichtlich der Folgen des Ungehor-

sams in Beziehung auf die Replik und Duplik kommen die Bestimmungen des §. 18. analog zur Anwendung.

§. 21.

Was in dem §. 19. bezüglich auf die Klagebeantwortung angeordnet ist, tritt auch in Ansehung der Replik und Duplik in Anwendung.

§. 22.

Die Bestimmungen der §§. 20 und 21. finden hinsichtlich der gedachten Rechts-Nachtheile auch auf die weiteren Prozeß-Handlungen, so ferne solche im ersten Verfahren in Folge ausserordentlicher Umstände ausnahmsweise (cod. jud. cap. VI. §. 14.) nothwendig werden sollten, Anwendung.

§. 23.

Die Bestimmungen der §§. 18 — 22 gelten auch gegen Minderjährige, Stiftungen und Gemeinden und gegen den königlichen Fiskus. Es steht jedoch den Partheien frei, gegen die Vormünder oder Kuratoren und Administratoren des Stiftungs- und Gemeinde-Vermögens und deren Anwälte, dann gegen die königlichen Fiskale, statt des Rechtsnachtheiles in der Hauptsache, auf eine Geldstrafe anzutragen. Bei Androhung der zweiten Geldstrafe ist von dem Gerichte eine Anzeige hierüber an die Behörde des Säumigen zu erstatten, damit dieselbe gegen dessen anhaltende Nachlässigkeit die geeigneten Maaßregeln ergreifen könne.

Abschnitt III.

Privilegirte Einreden.

(Cod. jud. cap. VI. §. 3.)

§. 24.

Der Beklagte darf die Einlassung auf die Klage nur dann verweigern, wenn er eine gerichtsablehnende Einrede (cod. jud. cap. VI. §. 3. Nro. 1.) vorzubringen hat.

§. 25.

Mehrere gerichtsablehnende Einreden, — insbesondere jene, daß eine Justizsache nicht vorliege, — daß jeden Falls das angegangene Gericht das zuständige nicht sey, — sind bei der Strafe des Ausschlusses zugleich und auf einmal anzubringen.

§. 26.

Wird die gerichtsablehnende Einrede als ungegründet verworfen, so ist zugleich zur Beantwortung der Klage neuerlich Termin anzuberaumen.

Der Beklagte, wie sein Anwalt, sind im Falle befundenen Muthwillens mit einer Geldstrafe von 5 — 50 fl. zu belegen.

§. 27.

Alle Prozeß-hindernden Einreden (cod. jud. a. a. O. Nro. 2) und alle Einreden, welche naturam praejudicii an sich haben,

(ebendort Nro. 3) müssen bei Strafe des Ausschlusses zugleich und auf einmal vorgebracht werden.

§. 28.

Mit den im §. 27 benannten Einreden ist eventuell die Streiteinlassung und das Vorbringen aller übrigen Einreden, welche der Beklagte zu haben glaubt, unter dem Rechtsnachtheile zu verbinden, daß im Falle der Verwerfung jener zuerst benannten Einreden die Rechtsnachtheile des Nichtbeantwortens der Klage (Absch. II. §. 18) eintreten würden.

Abschnitt IV.

Fristen, Termine, Fristenverlängerungen, Terminsverlegungen, Wiedereinsetzungen rc. rc.

(Cod. jud. Cap. V. §. 10. 11. Cap VI. §. 16. Cap. XVI. §. 1. Nro. 11. — Prozeß-Gesetz vom 22. Juli 1819 §. 5.)

§. 29.

Alle Fristen und Termine, sie mögen vom Gesetze oder vom Gerichte anberaumt seyn, sind kraft des Gesetzes peremtorisch, mit Ausnahme jedoch der ersten blos monitorischen Vorladung des Beklagten zur Klagbeantwortung. Die Bestimmung der Gerichtsordnung Cap. VI. §. 16. Nro. 4. bezüglich auf die Re- und Duplik und anderweitige Handlungen findet von nun an auf alle Handlungen im Prozesse, Anwendung. Das Gericht kann die Folge des Ungehorsams nicht von Amtswegen und ohne Veranlassung soll aber dieselbe alsdann aussprechen, wenn

a.) die Beschuldigung des Ungehorsams von dem dazu berechtigten Theile angemeldet wird, — dann auch ohne solche Anmeldung, wenn

b.) der andere Theil die ihm obgelegene Handlung nach bereits verflossener Frist noch einreicht, und nicht zugleich die ausdrückliche Erklärung der Gegenparthei beibringt, daß sie hiezu, mit Verzicht auf den Vollzug des sonst verwirkten Rechtsnachtheiles, einwillige.

§. 30.

Die Partheien sind berechtiget, einander längere Fristen als die vom Gesetze bestimmten (mit Ausnahme der Nothfristen) zu bewilligen.

Auf kürzere, als die gesetzlich bestimmten Fristen, kann keine Parthei beschränkt werden.

§. 31.

Glaubt eine Parthei auf Verlängerung der anberaumten Frist Anspruch zu haben, so muß sie darum vor dem Ablaufe derselben nachsuchen.

Das später angebrachte Gesuch wird nicht berücksichtiget. Um Verlegung einer Tagsfahrt muß zu einer Zeit nachgesucht werden, daß dem Gegner noch rechtzeitig Nachricht davon gegeben werden kann.

Geschieht dieses nicht, so sind jedenfalls, selbst, wenn das Gesuch als gegründet befunden wird, von dem Gesuchsteller die in Folge der zu spät erhaltenen Nachricht dem Gegner verursachten Kosten zu ersetzen.

Wird das Gesuch als ungegründet befunden, so tritt bezüglich auf den ersten Termin für die Parthei, oder im Falle der Prozeß durch einen Anwalt geführt wird, für diesen eine Geldstrafe von 5 — 10 fl., im wiederholten Falle aber die Folge des Ungehorsams ein.

§. 32.

Die Verlängerung der Frist, so wie die Verlegung des Termins, findet ohne Zustimmung des andern Theils nur Einmal statt, und in diesem Falle nur, wenn glaubwürdige Hinderungsursachen dargelegt sind. Jedes weitere Fristverlängerungs- oder Terminverlegungsgesuch muß — letzteres unter der Eröffnung, daß der angesetzte Termin nicht stattfinde, — von dem Gerichte dem Gegentheile mit Anberaumung einer kurzen Frist zur Erklärung mitgetheilt werden. Erklärt er sich nicht, oder nicht innerhalb der Frist, so ist das Gesuch als bewilliget anzusehen.

Im Falle der Nichtbewilligung von Seite des Gegentheils, hat das Gericht unter Beifügung kurzer Gründe zu entscheiden.

Stillschweigende Bewilligung von Seite des Gerichtes findet nicht statt.

§. 33.

Fällt die richterliche Entscheidung gegen die Gewährung des zweiten oder eines weiteren Fristengesuches aus, so ist zugleich der als Folge des Versäumnisses verwirkte Rechtsnachtheil auszusprechen, und damit nach Umständen das Urtheil in der Sache selbst zu verbinden.

§. 34.

Von dem Gerichte darf ein Fristverlängerungs- oder Terminsverlegungs-Gesuch Einmal bewilliget werden, wenn ein unverschuldetes, in der Person der Parthei oder des Anwaltes, oder in der Sache selbst liegendes Hinderniß, welches in dem Bewilligungs-Dekrete ausdrücklich angeführt werden muß, glaubwürdig dargelegt ist.

Ein zweites Gesuch muß hinlängliche Bescheinigung eines solchen Hindernisses enthalten, wodurch dem Gesuchsteller und seinem Anwalte das Handeln oder das Erscheinen bei der Verhandlung bedeutend erschwert wird.

§. 35.

Die Bewilligung eines dritten und ferneren Gesuches darf nur stattfinden wegen bewiesener unverschuldeter Hindernisse, welche

a.) dem Gesuchsteller das Handeln oder das Erscheinen bei der Verhandlung und in demselben Maaße auch die Bestellung und Unterrichtung eines Bevollmächtigten, oder

b.) dem unterrichteten Bevollmächtigten das Handeln oder Erscheinen in Person oder auch durch einen Bevollmächtigten unmöglich machen, oder

c.) welche die Erlangung der erforderlichen Aufklärung, oder Beweismittel des angewendeten größten Fleißes ungeachtet verzögern.

§. 36.

Diese Hindernisse begründen Verlängerungs- oder Verlegungsgesuche auf so lange als:

zu a.) die Unmöglichkeit, selbst zu handeln, und einen Bevollmächtigten zu bestellen und zu unterrichten, andauert;

zu b.) so lange weder der unterrichtete Bevollmächtigte, noch dessen Stellvertreter handeln können, und auch der hievon in Kenntniß gesetzte Vollmachtgeber einen anderen Bevollmächtigten nicht unterrichten kann;

zu c.) so lange, als das Hinderniß nicht beseitigt ist. Hängt diese Beseitigung nicht von dem Gesuchsteller, sondern von äußeren Umständen ab, und ist deren Ende ihrer Natur nach nicht abzusehen, so hat das Gericht nach

Vernehmung der Partheien und nach sorgfältiger Erwägung aller Verhältnisse zu entscheiden, ob und wie der Sache gleichwohl Fortgang zu verschaffen, oder ob dem Prozesse zur Zeit Stillstand zu geben sey.

§. 37.

Die Gerichte, welche gegen die Bestimmungen der §§. 35. 36. Fristenverlängerung oder Terminsverlegung bewilligen, verfallen in eine Strafe von 5 — 50 fl.

Diese Strafen sind sowohl auf Anzeige der Partheien, als von Amtswegen von den Obergerichten, wenn sie aus irgend einer Veranlassung die Uebertretung wahrnehmen, unnachsichtlich zu verfügen und zu erholen.

Den Advokaten werden die Ansätze für ungegründete Gesuche zum Besten des Pensionsfondes für die Hinterlassenen der Advokaten des Königreiches gestrichen, vorbehaltlich weiterer Disziplinarstrafe im Falle des Muthwillens.

§. 38.

Gegen das Versäumniß von Fristen oder Terminen findet Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (cod. jud. cap. XVI. §. 1. Nro. 11) nur dann statt, wenn nachgewiesen wird, daß sowohl der Einhaltung der Frist oder des Termines, als der Stellung eines Gesuches um Verlängerung oder Verlegung eine rechtserhebliche Ursache (§. 35

und 36) im Wege gestanden sey; vorbehaltlich dessen, was im cod. jud. cap. VII. §. 10. verordnet ist.

Das Gesuch muß bei Strafe des Ausschlusses innerhalb einer unerstrecklichen Frist von 14 Tagen von der Zeit an, wo sich das Hinderniß gehoben hat, angebracht werden. Mit demselben ist unter dem nämlichen Rechtsnachtheile, die versäumte Handlung zu verbinden.

Ueber das rechtzeitig angebrachte Gesuch ist in der Regel der Gegentheil unter Ansetzung einer kurzen Frist oder in einem anzuberaumenden Termine, mit Androhung des Rechtsnachtheiles, daß das Gesuch für bewilliget erachtet werden würde, zu vernehmen.

§. 39.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnittes finden auch auf die Minderjährigen und die denselben Gleichgestellten Anwendung, vorbehaltlich der ihnen nach den Civilgesetzen, dann nach der Gerichtsordnung cap. XVI. §. 1. Nro. 2. dritter Satz zustehenden Rechte.

Für den königl. Fiskus soll aber das Motiv, daß zu seinem Nachtheile im Prozesse etwas unterlassen worden sey, künftig in keinem Falle mehr ein Restitutionsgrund seyn.

Ausnahmsweise soll jedoch die Bestimmung des cap. VII. §. 10. der Gerichtsordnung analog Anwendung finden, wenn der prozeßführende Fiskal gegen seine Instruktion oder Vollmacht etwas unterlassen hat, wovon der Verlust des Prozesses die Folge, und die Erholung der Entschädigung für das Staatsärar wegen Insolvenz des Fiskals nicht möglich gewesen ist.

Abschnitt V.

Von dem Beweisverfahren.

(Cod. jud. Cap. IX. und X. dann XIII. — Prozeßgesetz v. 22. Juli 1819 Absch. VII.)

§. 40.

In protokollarisch verhandelten Sachen kann die Beweis- wie die Gegenbeweisantretung zu Protokoll aufgenommen werden.

§. 41.

Gleich allen andern Beweismitteln (Prozeß-Gesetz §. 12) muß auch die eventuelle Eideszuschiebung, — welche jedoch nur in der Art statt findet, daß von dem Eide dann Gebrauch zu machen sey, wenn durch die andern Beweismittel nichts erwiesen worden, — bei Vermeidung des Ausschlusses, innerhalb der Beweisfrist als Beweismittel benannt werden. Gleiches gilt von dem Erbieten zum Erfüllungseide.

§. 42.

Wenn in der Beweisantretung mit anderen Beweismitteln zugleich die eventuelle Eideszuschiebung benannt wird, der Gegentheil aber eine Erklärung hierauf ab-

zugeben versäumt, so ist dessenungeachtet mit der Vollführung des Beweises durch die anderen Beweismittel zu verfahren, und nach deren Ergebniß das Erkenntniß zu fassen. Nur wenn gar nichts erwiesen worden, tritt die Annahme der Eidesverweigerung als Folge des Ungehorsams ein.

§. 43.

Mit der Mittheilung des Beweises (Prozeß-Gesetz §. 12 Abs. 2.) ist dem Gegentheile zur Antretung des Gegenbeweises, wodurch der Beweis der andern Parthei widerlegt werden will, eine Frist, welche jener für den Beweis gleichkommt, unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses anzuberaumen.

§. 44.

Bei der Mittheilung der Beweisantretung durch Zeugen (§. 14 des Prozeßgesetzes) ist nicht sogleich Termin zur Beeidigung und Vernehmung der Zeugen anzusetzen.

Dieses geschieht erst nach eingekommenem Gegenbeweise oder nach abgelaufener Gegenbeweisfrist. Ist die Gegenbeweisantretung rechtzeitig eingekommen, so erfolgt zugleich mit der Mittheilung derselben an den Beweisführer die Bestimmung des Tages, an welchem die Aufnahme der Beweise und Gegenbeweise statt finden soll.

§. 45.

Fragestücke können sowohl mit der

Gegenbeweisantretung, jedoch nur gesondert, in einer Beilage, als auch allein — bis zum Zeugenvernehmungstermine dem Gerichte übergeben werden.

§. 46.

Den Partheien, wie ihren Anwälten, ist gestattet, bei der Zeugenvernehmung gegenwärtig zu seyn.

Während der Vernehmung der Zeugen, jedoch immer erst nach erfolgter Antwort auf die vorgelegte Frage, dürfen sowohl der Richter, als die Partheien, außer den ursprünglich gestellten Fragen noch alle diejenigen Fragen stellen, welche zur Aufklärung über die Glaubwürdigkeit der Zeugen als nöthig erscheinen.

Außerdem sind alle Fragen zulässig, die entweder aus dem Beweissatze entnommen sind, oder Thatumstände betreffen, welche die Rückerinnerung des Zeugen selbst lebhafter zu machen, oder dessen Aussagen an anderen Beweismitteln oder an Aussagen anderer Zeugen zu prüfen, dienen können.

Die Partheien sind berechtiget, ehe dem Zeugen seine Aussagen vorgelesen werden, zur Erläuterung einzelner bestimmt zu bezeichnender Punkte auf weiteres Befragen desselben anzutragen. Die Zeugen dürfen in ihren Erklärungen niemals unterbrochen, auch dürfen von den Partheien die Fragen an die Zeugen anders nicht, als durch den Richter gestellt werden.

Der Richter kann die Zuwiderhandelnden aus dem Gerichtszimmer wegweisen, vorbehaltlich der Verhängung einer Geldstrafe von 5 — 50 fl.

§. 47.

Ergeben sich zwischen den Aussagen mehrerer Zeugen Widersprüche, so soll der Richter diese Widersprüche sowohl von Amtswegen, als auf Antrag der Partheien, durch wiederholte Fragen an die Zeugen zu heben trachten. Läßt sich aber der Widerspruch auch dadurch nicht heben, so darf er, nach Befund der Umstände und Beschaffenheit der Verhältnisse, auch zur gleichzeitigen Vorrufung und Befragung der einander widersprechenden Zeugen schreiten.

§. 48.

Jeder von einem Zeugen oder von einem Sachverständigen abzuschwörende Eid soll erst nach vorheriger dem Verhältnisse angemessenen Anrede des Richters (Cod. jud. Cap. X. §. 14. No. 1.) und Ablesung der betreffenden Stellen des Strafgesetzbuches abgelegt werden. In eben dieser Art ist hinsichtlich der Versicherung an Eidesstatt zu verfahren.

§. 49.

Vor der wirklichen Leistung eines von einer Parthei zu schwörenden Eides oder einer Versicherung an Eidesstatt soll, wenn die Gegenparthei anwesend ist, jedesmal der Vergleich versucht werden.

§. 50.

Die Bestimmungen der Gerichtsordnung Cap. IV. §. 12., dann Cap. XI. §. 5. Nro 1. und §. 7. Nro. 1. sind durch das Prozeßgesetz vom 22. Juli 1819 §. 16. nicht aufgehoben.

Abschnitt VI.

Von der Appellation.

(Cod. jud. Cap. XV. Proz.-Ges. vom 22. Juli 1819 Abschn. VIII.)

§. 51.

Wegen einfacher Dekrete und Zwischenbescheide findet keine Apellation statt.

Wer durch ein einfaches Dekret oder durch einen Zwischenbescheid beschwert zu seyn glaubt, hat dagegen bei Vermeidung des Ausschlusses binnen 14 Tagen sich bei Gericht zu verwahren. Es bleibt ihm sodann das Recht vorbehalten, die Beschwerde hierüber mit der Appellation gegen das End- oder beweisauflegende Urtheil zu verbinden.

§. 52.

Von der Bestimmung des §. 51 sind ausgenommen:

1.) Bescheide, wodurch die Klage oder Widerklage, oder die Aufforderung zum Klagen oder zum Repliziren (Cod. jud. Cap. IV. §§. 5 und 6.) oder die Streitverkündung oder die Intervention oder die Nennung des Auktors (Cod. jud. Cap. VIII. §. 3.) oder das Gerichtsverbittungsgesuch, oder das Ge-

such um Widereinsetzung in den vorigen Stand ohne weitere Einleitung des Verfahrens, ganz, oder sowie angebracht, oder zur Zeit, oder von diesem Gerichte, abgewiesen wird;

2.) Erkenntnisse, wodurch die gerichtsablehnende Einrede (Cod. jud. Cap. VI. §. 3. Nro. 1.) verworfen wird;

3.) Erkenntnisse, welche den Streit über die Prozeßart entscheiden, wohin jedoch der Beschluß darüber, ob im mündlichen Verhöre oder im gewöhnlichen Verfahren, dann ob in diesem protokollarisch oder schriftlich verhandelt werden soll, ebenso wenig gehört, als der Beschluß, wodurch die Widerklage zur gesonderten Verhandlung bei demselben Gerichte verwiesen wird;

4.) Erkenntnisse, wodurch einem oder dem andern Theile Beweis aufgelegt wird;

5.) Urtheile auf einen nothwendigen Eid (Cod. jud. Cap. XIII. §. 3.) oder auf einen der Cap. XI. §. 6. Nr. 5. und Cap. XIII. §§. 4 und 5 der Gerichts-Ordnung benannten gesetzlichen Eide;

6.) Urtheile, wodurch über die Statthaftigkeit eines zugeschobenen oder zurückgeschobenen Eides (Cod. jud. Cap. XIII. §. 2.) oder über die Eidesformel aberkannt wird, so ferne in Folge des Urtheils die Eidesleistung zu geschehen hätte;

7.) Bescheide, wodurch eine Parthei oder ein Dritter zur Herausgabe einer Urkunde verurtheilt wird;

8.) Bescheide, welche die verlangte Aufnahme des Beweises zum ewigen Gedächtniß als unstatthaft erklären.

§. 53.

In allen Fällen, in welchen selbstständige Berufung nach §. 51. unzulässig ist,

1.) macht es keinen Unterschied, ob das einfache Dekret oder der Zwischenbescheid von einem Untergerichte oder von einem Appellationsgerichte (Justizkanzlei) ausgegangen.

2.) Selbstständige Berufung gegen ein zweitrichterliches Erkenntniß ist selbst dann nicht zulässig, wenn das Obergericht das erstrichterliche Urtheil aufgehoben und ein Dekret oder einen einfachen Zwischenbescheid an dessen Stelle gesetzt hat.

3.) Das Versäumniß der rechtzeitigen Verwahrung hat die Rechtskraft des einfachen Dekrets oder des Zwischenbescheides zur Folge.

4.) Appellation vertritt die Stelle der Verwahrung nur dann, wenn sie in der Zeit eingelegt wird, in welcher nach dem §. 51. die Verwahrung anzubringen ist.

5.) Die Verwahrung vertritt die Stelle

der Appellation, wo diese nothwendig ist, nicht.

6.) Die eingelegte Verwahrung wird unwirksam, wenn sie nicht bei der Appellation gegen das End- oder Beweis auflegende Urtheil ausdrücklich als Beschwerde vorgebracht wird.

7.) Gegen den Ausspruch der ersten Instanz, daß selbstständige Berufung unzulässig sey, findet nur Verwahrung statt.

§. 54.

Die Appellation an die dritte Instanz findet gegen zwei in der Hauptsache gleichförmige Erkenntnisse in folgenden Fällen nicht statt:

1.) gegen die im §. 52. Nr. 1 — 3., dann 7 und 8 benannten Erkenntnisse;

2.) gegen Erkenntnisse, welche nach rechtskräftig entschiedener Hauptsache blos die Zinsen, Schäden, Kosten und Früchte betreffen;

3.) gegen Urtheile über den jüngsten Besitz, vorausgesetzt, daß nach erledigter Klagsache hierüber noch die ordentliche Besitzklage (Cod. jud. cap. III. §. 4. Nr. 2.) zulässig ist;

4.) gegen Beschlüsse, wodurch eine provisorische Verfügung getroffen, oder

5.) Arrest verhängt worden, — dann

6.) gegen Erkenntnisse im Exekutiv-Prozesse, in diesen beiden Fällen 5 und 6 unter der Voraussetzung, daß dem unterliegenden Theile die gesonderte Rechtsverfolgung im gewöhnlichen Prozesse vorbehalten bleibt;

7.) gegen Erkenntnisse, wodurch dem ausländischen Kläger (Proz. Ges. v. J. 1819 §. 8. I.) Cautionsleistung aufgetragen wird, es möge die Frage über die Verbindlichkeit selbst, oder über den Betrag, oder über die Art der Cautionsleistung streitig seyn;

8.) gegen alle Erkenntnisse und Beschlüsse im Exekutions-Verfahren, so weit gegen dieselben überhaupt eine Berufung zuläßig ist;

9.) gegen Erkenntnisse in Sachen wegen Ehrenbeleidigungen, in soferne nur auf Ehrenerklärung geklagt war.

§. 55.

Gegen Beschlüsse, welche nur auf den Antrag eines Theiles ergangen sind, findet Berufung von Seite des andern Theiles nicht statt. Erst wenn die dagegen bei demselben Gerichte eingebrachte Remonstration fruchtlos bleibt, kann das Rechtsmittel, soferne es sonst zulässig ist, dagegen eingewendet werden.

§. 56.

Gegen Contumazialerkenntnisse findet Appellation nur statt, wenn zugleich in der Hauptsache erkannt wurde, und entweder darüber, daß das Eintreten des Ungehorsams angenommen, oder daß an den Un-

gehorsam gesetzwidrige Folgen geknüpft worden, Beschwerde geführt wird.

§. 57.

Die Appellationen gegen Untergerichte sind unzulässig in Sachen, in welchen der Beschwerdegegenstand fünfzig Gulden nicht erreicht. Im Uebrigen bleibt es bei den rücksichtlich der Appellationssumme im Landtagsabschiede vom 29. Dezember 1831 getroffenen Bestimmungen.

§. 58.

Bei der Berechnung der im §. 57. bezeichneten Summen bleibt Alles dasjenige ausgeschlossen, was unter den Partheien nicht mehr streitig ist. Auch Zinsen, Kosten, Schäden, Früchte, — als Nebensache zu- oder aberkannt, — kommen hiebei nicht in Anschlag.

§. 59.

Jährliche Renten oder Zahlungen in Geld werden als vierprozentige Zinsen angesetzt, und hienach als Capital berechnet.

§. 60.

Naturalleistungen werden nach zehnjährigen Durchschnitts-Markts- oder laufenden Preisen angeschlagen, und hienach ihr Capitalwerth mit dem 25fachen Betrage berechnet.

§. 61.

Gegenstände, deren Werth nicht angegeben oder anerkannt ist, welche aber eine Schätzung zulassen, werden nach den gesetzlichen Vorschriften über Schätzungen gerichtlich geschätzt.

Eine nochmalige Schätzung zum Behufe der zweiten Berufung findet nicht statt.

Grunddienstbarkeiten sind in der Art zu schätzen, daß ermittelt werde, um wie viel das Grundstück des appellirenden Theiles durch das gravirliche Erkenntniß am Werthe verlieren würde; wenn sich dieses aber nicht ausmitteln läßt, so gilt der Werth des Grundstückes des Appellanten als Streitsumme.

§. 62.

Bei Klagen und Widerklagen findet eine Zusammenrechnung der Klags- und Widerklagssumme nicht statt.

Wenn mehrere Klagen, welche einerlei Ursprung haben, auf eine nach cod. jud. Cap. IV. §. 9. erlaubte Weise in einer Klagschrift vereiniget worden sind, so findet auch zum Zwecke der Appellation die Zusammenrechnung der Summen statt.

Im Concursprozesse wird nicht auf die einzelnen Forderungen des Appellanten, sondern auf den Gesammtbetrag derjenigen seiner Forderungen gesehen, in Ansehung deren die Liquidität oder Priorität streitig ist.

In den Fällen, wo im Namen mehrerer unter einer und derselben Verwaltung stehenden Stiftungen in einer und derselben Berufungsschrift und aus gemeinschaft-

lichen Gründen gegen ein Prioritätsurtheil appellirt wird, ist auch fernerhin die Beschwerdesumme nicht nach den einzelnen Forderungen für jede einzelne Stiftung, sondern nach der Größe aller Forderungen der gemeinschaftlich appellirenden Stiftungen zu berechnen.

§. 63.

Ohne Rücksicht auf eine Summe ist die Berufung zuläßig, wenn der Streit Rechte betrifft, welche eine bestimmte Schätzung nicht zulassen, insbesondere bei Standesklagen, bei Streitigkeiten über das Eherecht, über die Vaterschaft oder Kindschaft, über die väterliche Gewalt, über Ehrenbeleidigungen, in so ferne nicht wegen dieser blos auf Geldleistung geklagt ist, und vorbehaltlich der Bestimmung des §. 54. Nr. 9. in gegenwärtigem Abschnitte.

§. 64.

In Sachen, die sich nicht zum mündlichen Verhöre eignen, soll die Verkündung durch schriftliche Zufertigung des Urtheils an die Partheien, oder deren Anwälte gegen hinreichende Bescheinigung geschehen.

Die Berufungsfrist läuft vom Tage der Einhändigung des Urtheils an.

Die Gerichte sind bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 5 — 25 fl. verbunden, die Ausfertigung der Erkenntnisse längstens binnen 8 Tagen von der Fassung des erstrichterlichen oder vom Tage des Einlaufs des oberrichterlichen Erkenntnisses an zu bewerkstelligen.

Die Berufungsfrist wird:

1.) gegen Erkenntnisse in Exekutionsverfahren, und
2.) gegen Erkenntnisse im beschleunigten Verfahren im mündlichen Verhöre auf 14,
3.) gegen alle übrigen Erkenntnisse auf 30 Tage festgesetzt.

§. 65.

Das Gericht muß bei denjenigen Appellationen, welche der Bestimmung des §. 51. zuwider ergriffen werden, den Appellanten in einer motivirten Entschliessung abweisen, und nach Lage des Prozesses weiter verfahren.

Berufungen, welche wider die Vorschriften der §§. 54. 57. und 64. ergriffen, und deshalb abgewiesen werden, sind, nebst der Verurtheilung des Appellanten in die Kosten mit einer Geldstrafe von 10 bis 50 fl. zu ahnden.

§. 66.

Ausser den in den Gesetzen und insbesondere in dem gegenwärtigen Gesetzesabschnitte VII. ausdrücklich benannten Fällen tritt die aufschiebende Wirkung der Appellation nicht ein:

1.) bei Erkenntnissen, wobei es sich um die richterliche Beseitigung einer besitzstörenden Selbsthilfe handelt.
2.) Sie tritt unter der Voraussetzung, daß

von Seite des obsiegenden Theils Sicherheit geleistet wird, nicht ein, wenn in einem blos das thatsächliche Verhältniß betreffenden Streite das ergangene Urtheil auf ein vom Richter als rechtsgiltig anerkanntes Geständniß, oder auf gerichtlichen, ohne Beiziehung von Sachverständigen eingenommenen Augenschein, oder auf unbestrittene öffentliche oder anerkannte Privaturkunden oder auf einen zugeschobenen oder zurückgeschobenen und abgeleisteten Eid gegründet ist.

Der Richter erster Instanz erkennt über die Art der Kautionsleistung, wenn sie bestritten wird, ohne Appellation.

In allen Fällen, in welchen die Gesetze ausdrücklich der Appellation den Suspensiveffect versagen, hat der vorige Richter ohne Rücksicht auf etwaige Appellation sein Urtheil zu vollziehen.

§. 67.

Die Berufungs-Nebenverantwortung (cod. jud. Cap. XV. §. 7. Nr. 7.) findet nicht nur bei Berufungen gegen Erkenntnisse der Untergerichte, sondern auch bei jenen gegen Erkenntnisse der Appellations-Gerichte als erste Instanz statt.

Die Frist für die Einbringung derselben wird auf 14 beziehungsweise 30 Tage (§. 64.) festgesetzt.

Sie ist unerstreckbar.

Bei protokollarisch verhandelten Sachen kann die Nebenverantwortung zu Protokoll aufgenommen werden.

§. 68.

Die Adhäsion (cod. jud. Cap. XV. §. 9. Nr. 3 — 5) ist bei Verwirkung des Rechtsnachtheiles des Ausschlusses bezüglich auf die Berufungen zur zweiten, wie auf jene zur dritten Instanz, binnen 14 beziehungsweise 30 Tagen unerstrecklicher Frist vom Tage der Zustellung der Berufung an gerechnet, bei dem Gerichte erster Instanz zu übergeben.

Sie ist, wie die Hauptberufung, durch das Daseyn der gesetzlich erforderlichen Beschwerdesumme (§. 57.) bedingt.

Mit der formellen Unzulässigkeit der Hauptberufung fällt die Adhäsion als wirkungslos hinweg.

Sie verliert ihre Wirkung nicht, wenn der Appellant auf seine eingewendete Appellation verzichtet.

Die Bestimmung des §. 67. Abs. 4. findet auch auf die Adhäsion Anwendung.

§. 69.

Die Succumbenzgelder beim königl. Oberappellationsgerichte (Verordnung vom 24. Mai 1809 im Regierungsblatte von 1809 S. 813.) sind von 9 bis 90 fl. anzusetzen. Sie sind eben so, wie alle Geld-Strafen der Partheien und Anwälte im Prozeße, dem Pensionsfonde für die Hin-

zuverlassenen der Advokaten des Königsreichs zuzuwenden.

Abschnitt VII.

Von der Exekution.

(Cod. jud. Cap. XVIII. Prozeßgesetz vom 22. Juli 1819 §. 29 — 33. —

Verordnung vom 26. August 1805 über das Exekutionsverfahren gegen säumige Schuldner in den fränkischen Provinzen.

Großherzoglich würzburgische Verordnung über das Exekutionsverfahren vom 5. März 1808.)

§. 70.

Fristen und Nachlässe können von den Gerichten nicht mehr von Amtswegen (cod. jud. Cap. XVIII. §. 13. Nr. 3. und Prozeßgesetz vom 22. Juli 1819 §. 29. Abs. 1. am Ende) bewilliget werden.

Was der mehrere Theil der Gläubiger dem Schuldner an gewissen Zahlungsfristen und Nachlässen bestimmt (cod. jud. Cap. XVIII. §. 13. Nr. 2.), muß sich der mindere Theil von gleich oder weniger befreiten Gläubigern nur dann gefallen lassen, wenn

1.) nach vorgängiger Vorlage eines genauen und glaubwürdigen status activi et passivi, welchen der Gemeinschuldner auf creditorisches Begehren mit

dem Manifestationseide zu betheuern hat, und nach sorgfältiger richterlicher Untersuchung der Sache sich nicht nur ergibt, daß der Schuldner entweder nicht Alle auf einmal, oder überhaupt nicht Alles bezahlen kann, sondern auch, daß er an seiner Unvermögenheit nicht selbst Schuld trage, vielmehr lediglich durch unversehene Zufälle dahin gerathen sey.

2.) Die Fristen dürfen nur auf eine leidentliche Art regulirt und nicht mit der Creditoren allzu großem Schaden über fünf und mehrere Jahre hinaus verlängert werden.

Durch den gezwungenen Nachlaß wird die Verbindlichkeit des Schuldners, wenn er in der Folge zu besseren Kräften kömmt, seinen Gläubigern das Fehlende nachzuzahlen nicht aufgehoben, vielmehr soll der Richter

3.) bei Bestätigung eines Nachlaßvertrages darauf sehen, ob auf Seite des Schuldners kein Verdacht der Flucht, oder daß er sein übriges Vermögen den Ansprüchen der Gläubiger entziehen werde, und vielmehr wahrscheinliche Hoffnung vorhanden sey, daß derselbe auf solche Weise ohne Ruin seiner Gläubiger bei häuslichen Ehren erhalten, und ihm mithin werkthätig dadurch geholfen werde.

Hinsichtlich der Moratorien bleibt es bei den Bestimmungen Cap. XVIII. §. 12. cod. jud.

§. 71.

Die Vollstreckungsmittel werden auf folgende Weise bestimmt:

Hat der Gläubiger ein Faustpfand, so muß er sich vor Allem an dieses halten. Ausserdem hat er bei Verlust seines Vorschlagsrechts in seinem Gesuche um Exekution diejenigen Gegenstände vorzuschlagen, woraus er am schnellsten befriedigt werden kann.

Der Schuldner ist berechtiget, in unerstrecklicher Frist von 14 Tagen von der Zustellung des Zahlungsbefehles an gerechnet, andere Exekutionsgegenstände vorzuschlagen, und alle gesetzlich statthafte Einreden (§. 31. Abs. 1. des Prozeß-Gesetzes v. 22. Juli 1819) vorzubringen.

Findet gütliche Vereinigung der Partheien nicht statt, so hat das Gericht nach folgenden Regeln zu entscheiden:

a.) Renten und Früchte, — sie mögen aus Dienstverhältnissen, aus angelegten Capitalien, aus Pachten, aus dem Obereigenthume rc. rc. fliessen, — sollen vor dem Eigenthume, deßgleichen vor dinglichen Rechten zur Vollstreckung gewählt werden;

b.) nicht nutzbringendes Eigenthum vor dem nutzbringenden;

c.) bewegliches Eigenthum vor dem unbeweglichen;

d.) das Entbehrliche vor dem Unentbehrlichen.

§. 72.

Bei dieser in Gemäßheit des §. 31. Abs. 2. des Prozeß-Gesetzes v. 22. Juli 1819 innerhalb 3 Tagen zu erlassenden Entscheidung hat das Gericht dafür zu sorgen, daß der Gesuchsteller schleunigst, oder doch in derjenigen Frist, welche er zu gestatten sich erbietet, befriedigt werden kann.

Der Widerspruch des Schuldners ist nur dann zu berücksichtigen, wenn das ihm minder lästige mit seinem häuslichen Bestehen am leichtesten vereinbarliche Exekutionsmittel auf gleich sichere und schnelle Weise, als das von dem Gläubiger in Antrag gebrachte, zum Ziele führt. In jedem Falle des Zweifels hat das Gericht auf dasjenige zu erkennen, was dem Gläubiger das Vortheilhafteste ist.

§. 73.

Besoldungen, Gagen, Pensionen und Quieszenzgehalte der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, Militärpersonen, öffentlichen Diener und Geistlichen, sie mögen aus Staats-, Stiftungs-, Gemeinde- oder was immer für andern Kassen flies-

sen, können, wenn sie nicht über fünfhundert Gulden betragen, nur bis zu einem Fünftheile, — wenn sie nicht über tausend Gulden betragen, nur bis zu einem Viertheile, — bei noch höherem Betrage nur bis zu einem Drittheile, — Vollstreckungsmittel seyn, und das hier festgesetzte Maaß darf niemals, selbst nicht mit Einwilligung des Schuldners, überschritten werden.

Die gegenwärtige Bestimmung gilt auch für den Untermainkreis.

§. 74.

Wenn der Schuldner ausgepfändet, oder wenn ihm eine bewegliche Sache abgenommen, oder eine solche zur Sicherheitsbestellung von ihm erholt werden soll (cod. jud. Cap. XVIII. §. 3. No. 2. — §. 7. No. 1. und 4.) so ist ein Diener des Gerichts mit einem schriftlichen Auspfändungsbefehle versehen, abzuordnen, welcher zu jeder solchen Handlung zwei volljährige, in derselben Gemeinde mit dem Schuldner wohnende, bei den kleineren Stadt- oder Marktsgemeinden von dem Bürgermeister oder Ortsvorsteher, bei Stadtgemeinden erster und zweiter Klasse aber von dem Distriktsvorsteher zu benennende Zeugen beizuziehen hat. Der Gerichtsdiener ist berechtiget, die Thüren, wenn ihm solche nicht geöffnet werden, nach vorheriger Herbeirufung des Gemeinde-Vorstehers, oder — in

größeren Städten — eines Polizeibeamten öffnen zu lassen, und hienach in Gegenwart der Zeugen seinen Auftrag zu vollziehen.

§. 75.

Das Hinweggenommene muß von dem Gerichtsdiener verzeichnet, und dieses Verzeichniß von dem Schuldner, den Zeugen und den beigerufenen obrigkeitlichen Personen unterzeichnet werden. Verweigert der Schuldner die Unterschrift oder die Unterzeichnung, so ist dieses zu bemerken, und die Bemerkung von den Zeugen zu unterschreiben oder zu unterzeichnen.

§. 76.

Gegenstände, welche ohne Nachtheil hinweg gebracht werden können, sind in sichere Verwahr zu bringen; wenn aber jenes nicht thunlich ist, oder diese mangelt, in ihren Behältnissen (Wein in Fässern Weißzeug u. dergl. in Truhen und Schränken) mit dem Siegel des Gerichtsdieners und der Zeugen zu versiegeln.

§. 77.

Die in Beschlag genommenen Gegenstände sollen dem Betrage der Schuld nebst Kosten, soviel möglich, gleich seyn, daher, wenn es nicht Gegenstände sind, welche einen Marktpreis haben, oder deren Werth Jedermann bekannt ist, dem mit der Auspfändung Beauftragten ein Schätzer beigegeben werden, welcher durch Uebereinkunft der Betheiligten, ausserdem aber von dem

Gerichte zu benennen ist. Gold und Silber sind nach ihrem Bruchwerthe und Gewichte zu berechnen.

§. 78.

Die ausgepfändeten Gegenstände sind der öffentlichen Versteigerung auszusetzen, und zwar:

a.) Vieh, Naturalien, gemeine, zu Jedermanns Gebrauche dienende Geräthe u. d. gl. innerhalb 10 — 14 Tagen;

b.) seltenere Geräthe, edlere Weine, Gegenstände von Gold und Silber und d. gl. innerhalb 14 Tagen bis zu 4 Wochen;

c.) Kunstsachen, Edelsteine, Pferde von edler Art u. d. gl. innerhalb 6 — 12 Wochen, — nach der Auspfändung.

§. 79.

Der Schuldner kann verlangen, daß die Versteigerung in einer andern Gemeinde gehalten werde, wo etwa mehr Kaufslustige zu erwarten sind, als in derjenigen seines Wohnorts.

Er muß aber die zu versteigernden Gegenstände auf seine Kosten dahin bringen lassen.

Gleiches Recht und gleiche Verbindlichkeit hat der Gläubiger, wenn er bei etwaigem minderem Erlöse Verlust an seiner Forderung zu befürchten haben sollte. Im Falle des Zweifels hat das Gericht zu entscheiden.

§. 80.

Die Versteigerung soll zum Voraus bekannt gemacht werden:

a.) im Falle a. des §. 78. wenigstens 6 Tage vor der Versteigerung in der Gemeinde, in welcher solche gehalten wird, und in drei benachbarten, und zwar unter mehreren gleich nahen in den drei größten; —

b.) im Falle b. des §. 78 wenigstens 10 Tage vorher im ganzen Gerichtsbezirke;

c.) im Falle c. des §. 78 wenigstens 4 Wochen vorher im ganzen Kreise, und überdieß in 2 öffentlichen Blättern, wovon jede Parthei eines zu benennen hat.

§. 81.

Die Bekanntmachung geschieht in den Gemeinden durch Anschlag, im Gerichtsbezirke durch Anschlag in allen Gemeinden desselben und an dem Gerichtssitze, in ganzen Kreisen überdieß auch durch das Intelligenzblatt.

§. 82.

In der Zwischenzeit von der Auspfändung bis zur Versteigerung steht es dem Schuldner in jedem Augenblicke frei, die ausgepfändeten Gegenstände durch Leistung der Zahlung auszulösen, oder Sicherheit zu bestellen, in so weit diese von dem Gläubiger, oder, wo mehrere Gläubiger sind,

von deren Gesammtheit als genügend angenommen werden will.

§. 83.

An Sonn- und christlichen Feiertagen darf keine Versteigerung vorgenommen werden.

§. 84.

Die Versteigerung ist, wenn sie in Orten, wo sich der Gerichtssitz befindet, oder in größeren Städten geschieht, oder wenn die Forderung über hundert Gulden beträgt, von dem Gerichte selbst ausserdem aber von dem Gemeindevorsteher vorzunehmen; die Partheien sind jedoch berechtiget, die Abhaltung der Versteigerung irgend einem Dritten mittelst Uebereinkunft zu übertragen.

§. 85.

Bei Gegenständen, welche ihrer Geringfügigkeit wegen nicht geschätzt sind, erfolgt der Zuschlag an den Meistbietenden unbedingt, — bei Gegenständen aber, welche geschätzt sind, oder einen Marktpreis haben, nur dann, wenn das Meistgebot mindestens drei Viertheile des Schätzungswerthes oder des Marktpreises erreicht.

Ausserdem, oder wenn gar kein Bietender erscheint, wird eine zweite Versteigerung anberaumt, und bei dieser werden die ausgepfändeten Gegenstände dem Bietenden unbedingt, oder wenn auch hier ein solcher nicht erscheint, dem Gläubiger um die Taxe, so weit es erforderlich ist, zugeschlagen.

Gold und Silber dürfen niemals unter dem Bruchwerthe zugeschlagen werden.

§. 86.

Ist die zur Zahlung erforderliche Summe erreicht, so darf kein Gegenstand weiter versteigert werden. Ohne baare Zahlung darf der mit der Versteigerung Beauftragte, bei eigener Haftung, nichts abgeben.

Binnen drei Tagen nach der Beendigung der Versteigerung hat das Gericht die Auszahlung des Erlöses, nach vorher berichtigten Kosten, an den Gläubiger, und des allenfällsigen Ueberschusses an den Schuldner, zu bewirken.

§. 87.

Ist ein unbewegliches Vermögen der Gegenstand der Hilfsvollstreckung, so ist der Werth dadurch zu bestimmen, daß aus den Rechnungen wenigstens der letzten fünf Jahre, aus den allenfalls vorhandenen Grundbüchern, den Forst-, Stift- und Gefäll-Registern, und aus andern dienlichen Behelfen von dem aufgestellten Verwalter oder einem andern Rechnungsverständigen, unter Leitung des competenten Gerichtes, Guts- und Ertrags-Anschläge gefertiget werden. Wenn derlei Behelfe nicht vorhanden sind, oder die Betheiligten sich mit diesen Behelfen nicht zufrieden stellen, so haben drei Sachverständige, wovon einen der Schuldner, den andern der Gläubiger und den dritten das Gericht zu benennen hat, den Werth nach

dem zur Zeit der Schätzung laufenden Preise der Güter und Gerechtigkeiten zu bestimmen.

Der Gläubiger und der Schuldner sind berechtiget, bei der Aufnahme der Schätzung persönlich gegenwärtig zu seyn; sie können gegen die Werthserhebung entweder sogleich am Schätzungstermine, oder höchstens in 8 Tagen nachher Erinnerungen machen, doch darf hiedurch das weitere Verfahren niemals aufgehalten werden, noch gegen den hierüber gefaßten richterlichen Beschluß ein Rechtsmittel stattfinden.

§. 88.

Die Bestimmungen der Gerichtsordnung Cap. XVIII. §. 7. No. 3., dann des Prozeß-Gesetzes vom 22. Juli 1819 §. 32., die dem Schuldner zu bewilligende Frist zum Selbstverkaufe ansehnlicher Güter, Gutskörper ꝛc. ꝛc. betr. und die Stelle im 1. Absatze des §. 31. des nämlichen Gesetzes, so weit dort von diesem Selbstverkaufe die Rede ist, finden keine Anwendung mehr.

§. 89.

Eine stille Gant (Gerichtsordnung Cap. XVIII. §. 7. No. 9.) hat nicht mehr statt.

§. 90.

Die Versteigerung unbeweglicher Güter muß:

a.) wenn es sich von einzelnen Grundstücken handelt, wenigstens drei Wochen vorher in der Gemeinde, wo sie liegen, und in drei, oder nach den Anträgen der Betheiligten auch in mehreren benachbarten Gemeinden (§. 80. a.),

b.) bei größeren Gütern und ganzen Anwesen, so ferne sie den Werth von 1000 fl. nicht übersteigen, wenigstens sechs Wochen vorher im ganzen Gerichtsbezirke, und nach den Anträgen der Betheiligten in den angrenzenden Gerichtsbezirken (§. 80. b.),

c.) bei sehr ansehnlichen Gütern, Gutskörpern, Fabriken ꝛc., wenigstens zwei Monate vorher im Kreise (§. 80. c.) bekannt gemacht werden.

Den Hypothek- und den übrigen aktenmässig bekannten Gläubigern ist die Versteigerung besonders bekannt zu machen.

§. 91.

Die öffentliche Bekanntmachung muß enthalten eine kurze Beschreibung des Gutes nach seinen Bestandtheilen, Rechten, und daraufliegenden Lasten, dann nach seiner Benutzungsfähigkeit; ferner den Schätzungswerth, oder den ausgemittelten Ertrag, und die Kaufsbedingungen, welche für die Kaufslustigen von besonderem Interesse sind, oder seyn können.

Die genauere Beschreibung des Gutes, das Schäzungs-Protokoll, der Ertrags-Durchschnitt, die Guts- und Renten-Rechnungen, die vorhandenen amtlichen Notizen über etwa anhängige Rechtsstreite u. s. w., sind in der Zwischenzeit von dem öffentlichen Ausschreiben bis zum Versteigerungstage den Kaufslustigen bei dem Gerichte zur Einsicht offen liegen zu lassen.

§. 92.

Ist das zu versteigernde Gut verhypothezirt, so wird nach dem Hypothekengesetze §. 64. verfahren; vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des gegenwärtigen Gesetzes.

Bei der exekutiven Beitreibung von Zinsen aus Hypothekkapitalien, welche nicht über zwei Jahre alt sind, wird durchgängig nach §. 52. des Hypothekengesetzes verfahren.

Es hat demnach dort keine Einrede statt, welche nicht auf der Stelle durch Urkunden bewiesen werden kann, eben so wenig kann die Hilfsvollstreckung durch ein Rechtsmittel aufgehalten werden.

§. 93.

Werden Lehen- oder Fideicommißgüter als Gegenstände der Hilfsvollstreckung benannt, oder ist die Rede von Lehens- oder Fideicommißschulden, oder handelt es sich um die Eintreibung von Ewiggeldern oder Gilten, so richtet sich das

Verfahren nach den einschlagenden besonderen Bestimmungen der Gesetze über Lehen oder Fideicommisse, oder der Ewiggeldordnung.

§. 94.

Die Versteigerung soll, so ferne nicht besondere Verhältnisse, oder die als gegründet befundenen Anträge der Betheiligten eine Ausnahme bewirken, in derjenigen Gemeinde, wo das Gut gelegen ist, und zwar durch eine Richterperson, und einen Aktuar, vorgenommen werden.

§. 95.

Es findet, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 98., nur eine einzige Versteigerungs-Tagsfahrt statt.

§. 96.

Tag und Stunde des Anfangs der Versteigerung muß genau eingehalten werden.

Dem Gerichte unbekannte Personen, und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, sind zur Steigerung nicht zuzulassen, wenn sie nicht bei der Tagsfahrt ihre Zahlungsfähigkeit nachweisen.

Bei keiner vom Gerichte angeordneten Versteigerung darf der Schuldner mitsteigern, ebensowenig der mit der Versteigerung Beauftragte, oder der Protokollführer letztere bei Vermeidung einer Strafe von fünf bis fünfzig Gulden, und — nach Umständen — einer Disziplinarstrafe mit ihren Folgen.

§. 97.

Wird kein Gebot mehr gelegt, so sollen die Anwesenden noch dreimal, jedesmal nach einem Zwischenraume von nicht weniger als zwei Minuten, befragt werden, ob Niemand mehr ein höheres Gebot zu legen gemeint sey.

Erfolgt auch auf die dritte Aufforderung kein höheres Gebot, so soll der Zuschlag geschehen, und die Tagfahrt beendiget werden.

§. 98.

Erfolgt gar kein Gebot, oder wird nicht wenigstens der Schätzungswerth geboten, so ist sowohl der Schuldner, als der mit einem Verluste bedrohte Gläubiger berechtiget, zu verlangen, daß das Gut nicht zugeschlagen, sondern eine zweite Versteigerung längstens vier Wochen hinaus nach der ersten vorgenommen werde.

§. 99.

Bei der zweiten Versteigerung erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, — was schon vorher in der Ankündigung der Versteigerung ausdrücklich bekannt zu machen ist.

§. 100.

Erfolgt am zweiten Versteigerungstage gar kein Angebot, so wird das Gut dem Gläubiger um die Taxe zugeschlagen, so ferne er es übernehmen will. — Will er dieses nicht, so steht es ihm frey, auf Verpachtung des Gutes, oder auf Immission in dasselbe, oder auf Sequestration, oder auf neuerliche Feilbietung, jedoch auf seine Kosten, den Antrag zu stellen.

§. 101.

Sind in einem solchen Falle (§. 100 Abs. 1.) mehrere Gläubiger betheiliget, und es kommt eine gütliche Vereinigung rücksichtlich der Uebernahme des Gutes, oder dessen Verpachtung, oder der Immission in dasselbe, oder der Fortsetzung der Versteigerung, nicht zu Stande, so ist, so ferne ein anderes Mittel zur Befriedigung sämmtlicher Forderungen nicht vorhanden ist, dem Ablösungsrechte (jus delendi) statt zu geben.

§. 102.

Der Zuschlag an den Meistbietenden hat sogleich zu geschehen.

Die Gerichte sind verbunden, demselben binnen längstens 14 Tagen bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 10 bis 50 fl. das förmliche Zuschlagsdekret zustellen zu lassen.

§. 103.

Weder das Einstandsrecht der Adeligen (cod. jud. cap. XVIII. §. 7. Nro. 9. Abs. 2.), noch das Wiedereinlösungsrecht des Schuldners nach erfolgtem Zuschlage des Gutes (ebendort Nro. 10 Abs. 2.) findet in Zukunft mehr statt.

§. 104.

Jeder Gläubiger ist berechtiget, Versteigerung auf baare Bezahlung zu verlangen.

Frist zur Zahlung des Kaufschillings oder Eintheilung der Zahlung in mehrere Fristen zu gestatten, hängt blos von dem Willen des Gläubigers, oder, im Falle mehrere Gläubiger vorhanden sind, von ihrer einstimmigen Willenserklärung ab.

§. 105.

Erfolgt die Zahlung des Kaufschillings nicht innerhalb der in den Steigerungsbedingnissen festgesetzten Frist, oder, wenn keine bedungen ist, längstens in 14 Tagen, vom Tage der Eröffnung des Zuschlagsdekretes an, oder in der (§. 104. Abs. 2.) bewilligten weiteren Frist, so muß auf Anrufen des oder der Gläubiger eine weitere Versteigerungs-Tagsfahrt abgehalten werden.

Der erste Steigerer hat die Kosten zu tragen, und für den Mindererlös zu haften.

§. 106.

Der in den Kaufsbedingnissen festgesetzte Zahlungstag, oder ausserdem längstens der vierzehnte Tag, vom Tage der Eröffnung des Zuschlagsdekretes an (§. 105.), ist auch der Tag, an welchem der Schuldner das Gut bei Vermeidung der Exmission zu räumen hat.

Die Räumung des Gutes kann durch kein Rechtsmittel aufgehalten werden.

§. 107.

Bei jeder Versteigerung unbeweglicher Güter kann der Schuldner bis zur wirklichen Versteigerung, und auch nachher bis zu erfolgtem Zuschlage durch vollständige Befriedigung des Gläubigers, oder der Gläubiger, und Ersatz aller Kosten, den öffentlichen Verkauf oder den Zuschlag abwenden, oder, der öffentlichen Feilbietung ungeachtet, selbst einen Käufer beibringen, so ferne nur dieser den, oder die Gläubiger, sogleich baar bezahlt, oder mit derselben allseitiger Einwilligung vollständig zu befriedigen übernimmt.

§. 108.

Gegen alle richterlichen Erkenntnisse und Beschlüsse im Exekutionsverfahren muß die Berufung, oder Beschwerde, in so ferne sie zulässig ist, innerhalb der Nothfrist von 14 Tagen (Absch. VI. §. 64.) bei dem Gerichte erster Instanz angebracht werden.

Gegen zwei gleichförmige Erkenntnisse findet Berufung zur dritten Instanz nicht statt. (Absch. VI. §. 54. No. 8.)

Aufschiebende Wirkung hat die Berufung oder Beschwerde nur hinsichtlich der Feilbietung der Exekutionsobjecte.

Abschnitt VIII.

Vom Concurs-Verfahren.

(Cod. jud. Cap. XIX. §. 4. Nro. 5. und §. 10. No. 4.; dann §. 11. und §. 36. des Prozeß-Gesetzes vom 22. Juli 1819.)

§. 109.

Die in der Gerichtsordnung cap. IX.



§. 7. Nro. 2 — 5 angeordneten, durch das Prozeßgesetz vom 22ten Juli 1819. §. 11., aufgehobenen Responsionen auf die Beweisartikel finden auch im Concursprozesse — cod. jud. cap. XIX. §. 10. Nro. 4. nicht statt.

§. 110.

Die in der Gerichtsordnung cap. XIX. §. 4. Nro. 5. für die Anmeldung der Berufung gegen das Concurserkenntniß auf vierzehn Tage bestimmte Nothfrist wird hiemit auf acht Tage festgesetzt.

§. 111.

Nicht nur gegen das Concurserkenntniß des Untergerichtes, sondern auch gegen das dasselbe bestätigende Erkenntniß zweiter Instanz, muß von dem Schuldner, wenn er sich dabei nicht beruhigt, die Berufung binnen acht Tagen (§. 110.) angemeldet werden.

§. 112.

Auch im Concursprozesse findet, — das Daseyn der gesetzlichen Erforderniße (cod. jud. cap. XIII. §. 3. Nro. 5.) vorausgesetzt, — der Reinigungseid statt. Derselbe ist, wie der Entscheidungseid (Cap. XIX. §. 12. Nro. 1.) von dem Schuldner abzuschwören.

§. 113.

Die im §. 36. des Prozeß-Gesetzes vom 22. July 1819 zur Beibringung oder Verbesserung der Legitimation festgesetzte präclusive Frist von 30 Tagen ist unerstrecklich.

§. 114.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes — Abschnitt VII. über die Exekution — finden, in so weit nicht in der Gerichts-Ordnung cap. XIX., und in dem Prozeß-Gesetze vom 22. July 1819 Abschnitt X., etwas besonderes hierüber verfügt ist, auch im Concursverfahren Anwendung, jedoch mit Ausnahme des §. 108, welcher auf das Erkenntniß, wodurch der Concurs verhängt wird, und auf das Prioritäts-Erkenntniß nicht anwendbar ist.

Allgemeine Verfügung.

§. 115.

In allen durch das gegenwärtige Gesetz nicht abgeänderten, oder modifizirten, oder erläuterten Punkten hat es bei der Gerichtsordnung und den übrigen bestehenden Gesetzen bis zu deren allgemeinen Revision sein Verbleiben.

§. 116.

Das gegenwärtige Gesetz soll im Gesetzblatt bekannt gemacht, und vom ersten Juni 1838 an in Anwendung gebracht werden.

Klagen, welche vor diesem Tage schon eingereicht, oder zu Protokoll genommen oder angemeldet sind, sollen, so ferne nicht von dem Gerichte eine Aenderung oder Verbesserung derselben angeordnet wird, bis zum Schlusse des ersten Verfahrens nach den bisherigen Gesetzen verhandelt werden.

Das Beweisverfahren richtet sich, wenn der Beweis vor benanntem Tage bereits angetreten ist, nach den bisherigen, ausserdem nach dem gegenwärtigen Gesetze. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes über die Appellation treten nur in Ansehung derjenigen Sachen in Anwendung, in welchen an dem benannten Tage hinsichtlich der zweiten Instanz das erstrichterliche, und hinsichtlich der dritten Instanz das zweitrichterliche Erkenntniß noch nicht verkündiget ist.

In allen Exekutionen, welche erst an dem genannten Tage (1. Juni 1838) nachgesucht werden findet das gegenwärtige Prozeß-Gesetz Anwendung.

Gegenwärtiges Gesetz soll im Gesetz-Blatte zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Unser Staatsministerium der Justiz ist mit dem Vollzuge desselben beauftragt.

Gegeben München am 17. November 1837.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Wirschinger. Frhr. v. Hertling. Staatsrath v. Abel.

Nach königlich allerhöchstem Befehl
Geheimer Rath v. Kreutzer.

Beilage I. zu §. 6.

Muster.

Gegenwärtig. Geschehen

Johann Maier, Bauer zu . . . . meldet eine Klage wider Peter Schmid, Bauer zu . . . . . . in Betreff eines dem letztern am 25. November 1835 gemachten Darlehens von 40 fl. an.

Beschluß.

Termin zum Versuche der Güte, oder zur Verhandlung im mündlichen Verhöre Montag den 4. Juli Morgens 9 Uhr.

Vorladung der Partheien (bey Vermeidung der Verurtheilung in die Kosten).

Unterschrift des Klägers

Gericht

Richter

Aktuar.

Beilage II. zu §. 6.

Formular.

Johann Maier, Bauer zu . . . . . . hat wider Peter Schmid, Bauer zu . . . . eine Klage wegen eines demselben am 25. November 1835 gemachten Darlehens von 40 fl. angemeldet.

Termin zum Versuche der Güte oder zur Verhandlung im mündlichen Verhöre wird auf Montag den 4. Juli Morgens 9 Uhr anberaumt, und Beklagter, falls er sich im mündlichen Verhöre einzulassen gedenkt, (§. 3. der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837) hiezu (bei Vermeidung der Verurtheilung in die Kosten) vorgeladen, entweder in Person oder durch einen Anwalt zu erscheinen.

Datum

Gericht

Richter

Aktuar.

Gesetzblatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 3.

München den 27. November 1837.

Inhalt.

Gesetz

über die Verhütung ungleichförmiger Erkenntnisse bei dem obersten Gerichtshofe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben im Interesse der Rechtssicherheit und zur möglichen Bewahrung der Rechts-Einheit in Beziehung auf zweifelhafte Rechtsfragen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach Vernehmung Unseres Staatsraths, und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen der Stände des Reiches beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Wenn in einem Senate des Oberappellationsgerichts eine Streitsache vorkömmt, bei welchem durch Stimmeneinheit oder Mehrheit anerkannt wird, daß die Aburtheilung ganz von einer Rechtsfrage abhänge, worüber dasselbe in völlig gleichgearteten Fällen schon zwei- oder mehrmal auf

ungleichförmige Weise entschieden hat, so soll das Erkenntniß des Senats in dieser Streitsache ausgesetzt, und die Rechtsfrage in einer Plenar-Versammlung des obersten Gerichtshofes mit genauer Anführung der allseitigen thatsächlichen Umstände zum Vortrage gebracht, berathen und entschieden werden. —

Art. II.

Dasselbe soll geschehen, wenn über eine Rechtsfrage eine Entscheidung oder mehrere gleichförmige Erkenntnisse des Oberappellationsgerichts vorliegen, und bei Erörterung eines gegebenen, völlig gleichgearteten Falles der zur Aburtheilung berufene Senat sich einhellig, oder in seiner Mehrheit für eine jenen Entscheidungen widersprechende oder wesentlich davon abweichende Rechtsansicht erklärt. —

Art. III.

Ein solcher Plenar-Beschluß dient nicht nur für den veranlassenden Fall, welcher sofort von dem betreffenden Senate abzuurtheilen ist, — zur Entscheidungsnorm, sondern er nimmt auch für künftige völlig gleichartige Fälle die Natur eines Präjudizes im Sinne des bayerischen Landrechtes Theil I. Cap. II. §. 14. Nr. 3 an, insolange nicht eine authentische Auslegung unter Mitwirkung der Stände-Versammlung zu Stande gebracht werden wird.

Art. IV.

Zur Fassung eines solchen Plenar-Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der sämmtlichen Collegial-Mitglieder des obersten Gerichtshofes erforderlich.

Jeder Plenar-Beschluß über solche Rechtsfragen ist mit Beifügung der juristischen Motive des Beschlusses, jedoch ohne Benennung der veranlassenden Streitsache durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt zu machen. —

Gegenwärtiges Gesetz soll im Gesetzblatte zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. —

Unser Staatsministerium der Justiz ist mit dem Vollzuge desselben beauftragt.

Gegeben München am 17. November 1837.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Wirschinger. Frhr. v. Hertling. Staatsrath v. Abel.

Nach Königlich Allerhöchstem Befehl
Geheimer Rath von Kreuzer.

Gesetzblatt
für das
Königreich Bayern.

Nr. 4.

München, den 27. November 1837.

Inhalt:

Gesetz,
die Zwangsabtretung von Grund-Eigenthum für öffentliche Zwecke betr.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen der Stände des Reiches in Abänderung des vierten Absatzes des §. 8. im Tit. IV. der Verfassungs-Urkunde und mit Beobachtung der in dem Tit. X. §. 7. derselben Urkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen, und verordnen, was folgt:

I. Titel.
Allgemeine Bestimmungen.

Art. I.

Eigenthümer können angehalten werden, unbewegliches Eigenthum für öffentliche, nothwendige und gemeinnützige Zwecke

abzutreten, oder mit einer Dienstbarkeit beschweren zu lassen, letzteres jedoch nur in so ferne, als der Eigenthümer nicht vorzieht, auf Abtretung des zum Zwecke der Dienstbarkeit in Anspruch genommenen Theiles seines Grundeigenthumes zu bestehen. Diese Abtretung kann übrigens nur eintreten

A. zu folgenden Unternehmungen:

1.) Erbauung von Festungen oder sonstigen Vorkehrungen zu Landes-Densensions- und Fortifikations-Zwecken, insbesondere auch Militär-Etablissements;

2.) Erbauung oder Erweiterung von Kirchen, öffentlichen Schulhäusern, Spitälern, Kranken- und Irrenhäusern;

3.) Herstellung neuer oder Erweiterung schon bestehender Gottes-Aecker;

4.) Regelung des Laufes und Schiffbarmachung von Strömen und Flüssen;

5.) Anlegung neuer und Erweiterung, Abkürzung oder Ebenung schon bestehender Staats- Kreis- und Bezirks-Strassen;

6.) Herstellung öffentlicher Wasserleitungen;

7.) Austrocknung schädlicher Sümpfe in der Nähe von Ortschaften;

8.) Beschützung einer Gegend vor Ueberschwemmungen;

9.) Erbauung von öffentlichen Kanälen, Schleußen und Brücken;

10.) Erbauung öffentlicher Häfen oder Vergrößerung schon vorhandener;

11.) Errichtung von Eisenbahnen zur Beförderung des innern oder äussern Handels und Verkehrs;

12.) Aufstellung von Telegraphen zum Dienste des Staates;

13.) Vorkehrung zu wesentlich nothwendigen, sanitäts- oder sicherheitspolizeilichen Zwecken, insbesondere

14.) Schirmung der Kunstschätze und wissenschaftlichen Sammlungen des Staates vor Feuers- oder anderer Gefahr;

allein auch in allen diesen Fällen immer nur:

a.) nach vorgängiger rechtskräftiger administrativ-richterlicher Entscheidung der betreffenden Kreis-Regierung Kammer des Innern, in erster, und des versammelten Staats-Rathes — im Falle der Berufung, in zweiter und letzter Instanz, wenn von den betheiligten Eigenthümern oder einem derselben bestritten wird, entweder, daß das Unternehmen zu den unter Ziff. 1 — 14 aufgeführten gehöre, und vom gemeinen Nutzen erfordert werde, oder daß die Abtretung oder Belastung des angesprochenen Eigenthumes zur zweckmäßigsten Verwirklichung desselben nothwendig sey, und

b.) gegen vorgängige volle Entschädigung;

B. in Fällen öffentlichen Nothstandes, nämlich bei Feuers- und Wassergefahr, Erdbeben und Erdfällen, sowie in Kriegs- und anderer dringender Noth, ohne vorgängiges förmliches Verfahren und ohne Aufhalt, jedoch gegen nachträgliche volle Entschädigung.

Die Lehens-Fideicommiß- oder Stammguts-Eigenschaft steht der Zwangs-Abtretung nicht entgegen.

Art. II.

In Beziehung auf unkörperliche Rechte findet eine Zwangs-Entäusserung nur in soferne statt, als diese Rechte dem für das Unternehmen zu verwendenden Grund-Eigenthume ankleben, und es muß in solchem Falle der Entwehrungs-Berechtigte

1.) nutzbare Rechte auf anderen unbeweglichen Sachen, welche aktiv mit dem Entwehrungs-Gegenstande verbunden sind, auf Verlangen des Eigenthümers gegen volle Entschädigung des letzteren übernehmen;
2.) nutzbare Rechte, welche passiv auf dem Entwehrungs-Gegenstande ruhen, durch volle Entschädigung ihrer Besitzer ablösen, wenn diese darauf dringen, oder die Ausübung jener Rechte mit der neuen Bestimmung des Gegenstandes nicht mehr vereinbarlich ist.

Art. III.

Bei Gegenständen, deren Theilung nachtheilig auf die Benützbarkeit des Gesammt-Gegenstandes zurückwirkt, kann nicht wider Willen des Eigenthümers auf theilweise Abtretung erkannt werden. — Insbesondere darf die Theilung eines Gebäude-Complexes, oder die Trennung der zu dem Umfange desselben gehörigen Gärten und Hofraithen oder eines Theiles derselben von dem Gesammt-Complexe nur mit Einwilligung des Eigenthümers stattfinden.

Art. IV.

Die Entwehrung kann unter den Voraussetzungen des Art. I. in Anspruch genommen werden:

1.) von öffentlichen Stellen und Behörden,
2.) von Gemeinden und von denjenigen Gesellschaften und Privaten, denen von der Regierung unter Bedingungen, welche die Erreichung des Zweckes und seiner Gemeinnützigkeit sichern, die Ausführung einzelner im Art. I. aufgezählten Unternehmungen eingeräumt wird.

II. Titel.

Von der Entschädigung und dem Maaßstabe derselben.

Art. V.

Die Entschädigung für jede zwangsweise Abtretung von Grundeigenthum muß enthalten:

1.) den gemeinen Werth des abzutretenden Gegenstandes;

2.) Vergütung für die dem Eigenthümer durch die Abtretung zugehenden sonstigen Nachtheile, namentlich:

a.) Ersatz des Mehrwerthes, den der abzutretende Gegenstand durch seinen Zusammenhang mit anderen Eigenthums-Theilen, oder durch seine bisherige Benützungsweise für den Eigenthümer behauptet;

b.) Ersatz der Werthsminderung, welche durch die Abtretung dem übrigen Grundbesitze desselben Eigenthümers zugeht;

c.) Ersatz des unvermeidlichen Verlustes welcher dem Eigenthümer durch die Abtretung vorübergehend, oder bleibend in seinem Erwerbe erwächst; jedoch darf die hiedurch sich ergebende Mehrung der Entschädigung 30 Prozent des Schätzungs-Werthes nicht übersteigen;

d.) Ersatz für die Früchte, deren Erndte durch die Zwangsabtretung gehindert wird;

3.) den Betrag derjenigen Entschädigung, welche dem Pächter oder sonstigen Nutzungs-Berechtigten nach Gesetz oder Vertrag zu leisten ist.

Art. VI.

Für die mit dem Entwehrungsgegenstande verbundenen im Art. II. bezeichneten

Rechte ist die Entschädigung nach folgenden Normen zu leisten.

1.) Gewähren diese Rechte ständige Renten, so hat die Entschädigung in dem 30fachen Betrage des jährlichen Rein-Ertrages zu bestehen;

2.) bey unständigen Renten ist der jährliche Reinertrag nach einer Durchschnitts-Berechnung aus der jüngst verflossenen, durch gütliche Uebereinkunft oder richterliches Ermessen mit Rücksicht auf die Natur des Reichnisses zu bestimmenden Periode festzusetzen, und mit dem 25fachen Betrage zu Kapital zu erheben.

3.) Sonstige standes- guts- und gerichtsherrliche, dann alle Nutzungs- und Servituts-Rechte unterliegen besonderer Schätzung, wenn sich die Partheien nicht über die dafür zu leistende Entschädigung verständigen.

Die Entschädigung muß besonders für den Eigenthümer, und besonders für den Inhaber solcher Rechte ermittelt und eben so Jedem besonders verabreicht werden.

Zu dem Zwecke sind den Taxatoren, bevor sie zur Schätzung des Eigenthums schreiten, die sämmtlichen auf demselben lastenden nutzbaren Rechte anzuzeigen. Bei der Schätzung des Eigenthums ist dann zunächst der Ertrag, welcher nach Abzug der

Lasten noch übrig bleibt, in Anschlag zu bringen, außerdem aber auch alle die im Art. V. Nro. 2. bezeichneten, dem Eigenthümer zugehenden Nachtheile.

Art. VII.

Nach vorstehenden Normen ist die Entschädigung auch in den Art. I. lit. B. bezeichneten Nothfällen nachträglich, jedoch möglichst bald zu ermitteln und zu leisten.

Art. VIII.

Bei zwangsweiser Beschwerung des Grundeigenthums mit einer Dienstbarkeit für öffentliche Zwecke ist die Entschädigung nach der Natur und dem Umfange der Dienstbarkeit durch gütliche Uebereinkunft der Betheiligten, oder durch richterliches Ermessen zu bestimmen.

Art. IX.

Werths-Erhöhungen, welche dem ganz oder theilweise abzutretenden Gegenstande erst in Folge des die Abtretung veranlassenden Unternehmens zuwachsen oder zuwachsen könnten, kommen bei der Entschädigungs-Ermittlung nicht in Anschlag.

Art. X.

In Fällen, wo dem Empfänger der Entschädigungs-Summe das Recht der freien Verfügung darüber entweder gar nicht oder nicht allein zusteht, ist nach den bestehenden Gesetzen zu verfahren.

Art. XI.

Die auf dem Abtretungs-Gegenstande ruhenden Hypotheken, und die in Beziehung auf denselben im Hypothekenbuche etwa eingetragenen Verfügungs-Beschränkungen erlöschen durch dessen Entwehrung; die Forderungen, für welche sie bestellt waren, gehen jedoch auf die Entschädigungs-Summe über, und es muß diese Summe, welche, so weit sie reicht, und wenn sie die hypothezirten Forderungen übersteigt, bis zum Betrage jener Hypotheken und deren Zinsen bei Gericht zu hinterlegen ist, an den Gläubiger ausbezahlt, oder nach gesetzlicher Ordnung, oder nach Uebereinkunft der Betheiligten, an diese vertheilt werden.

Handelt es sich nur von Beschwerung mit einer Dienstbarkeit, so tritt Gleiches in Bezug auf den Uebergang der hypothekarischen Forderung und eingetragenen Verfügungs-Beschränkungen auf die Entwehrungs-Summe und auf die Verwendung derselben ein, jedoch bestehen die hypothekarischen Forderungen und Verfügungs-Beschränkungen, in so weit sie aus der Entschädigungs-Summe nicht befriediget oder beseitiget werden könnten, auf dem nunmehr mit der Dienstbarkeit beschwerten Grundeigenthume fort.

Art. XII.

Nach rechtsförmlich vollzogener Zustellung der Ladung (Art. XV.) darf der

Eigenthümer des zur Entwehrung angesprochenen Gegenstandes nur noch unverschiebliche Ausbesserungen, so wie alle, die regelmässige Bewirthschaftung bedingenden Handlungen und Unternehmungen, jedoch keine einseitige Veränderung in der Wesenheit desselben mehr vornehmen.

Aus solchen einseitig vorgenommenen Veränderungen können nicht nur keine Entschädigungen abgeleitet werden, sondern dieselben begründen auch bei erfolgender Abtretung ausser dem auf Verlangen auszusprechenden Nichtbestande der Rechtshandlung auch die Verbindlichkeit zur Wiederherstellung des Gegenstandes in den vorigen Stand, so ferne die getroffene Veränderung erweislich nachtheilig für den neuen Erwerber ist, oder zur Vergütung des durch die Veränderung bewirkten Minderwerthes desselben.

Sollte die Eigenthums-Abtretung aus irgend einem Grunde nicht zu Stande kommen, so ist der Entwehrungsberechtigte verpflichtet, allen Schaden und jeden Nachtheil zu ersetzen, welche aus dieser Dispositions-Beschränkung dem Eigenthümer erweislich zugegangen sind.

Sollte aber nach erfolgter Abtretung das Unternehmen selbst rückgängig werden, so ist der entwehrte Eigenthümer befugt, gegen Rückgabe des empfangenen Preises sein Eigenthum zurück zu verlangen.

III. Titel.

Von dem Verfahren bei der Zwangs-Abtretung.

Art. XIII.

Die Verhandlungen über Zwangsentäusserungen in den Art. I. lit. A. bezeichneten Fällen sind protokollarisch mündlich unter Zulassung von Anwälten und mit Ausschluß jedes Schriftwechsels zu führen; für die Kosten der ersten Verhandlung hat der anrufende Theil angemessenen Vorschuß zu leisten. Die Stellen und Behörden sind zur möglichsten Beschleunigung des Verfahrens verpflichtet.

Art. XIV.

Jeder Antrag auf Zwangs-Abtretung ist mit sämmtlichen auf das Unternehmen bezüglichen Urkunden, Rissen und Kostenvoranschlägen von den Antrag stellenden Behörden, Gemeinden, Gesellschaften oder Privaten der betreffenden Kreis-Regierung vorzulegen, welche alsdann nach Einvernahme der einschlägigen Distrikts-Polizei-Behörden, wo solche noch erforderlich, ohne Verzug die Weisung des Staatsministeriums des Innern zur wirklichen Einleitung des Zwangs-Entäusserungs-Verfahrens erholt.

Art. XV.

Im Falle bejahender Weisung hat die einschlägige Distrikts-Polizeibehörde sämmt-

liche Betheiligte im Benehmen mit den betreffenden Rent- und Hypotheken-Aemtern sorgfältig zu ermitteln. Sie bestimmt sofort eine Tagsfahrt zur Verhandlung der Sache, erläßt die Ladung hiezu unter genauer Bezeichnung der Zeit und des Ortes der Tagsfahrt, und bringt dieselbe 14 Tage vor dem anberaumten Termine durch Anschlagung an dem Gerichtssitze, und in sämmtlichen betheiligten Gemeinden, dann durch schriftliche Mittheilung an jeden einzelnen Betheiligten und an die Antragsteller, oder deren Vertreter mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß die Pläne bei Amte zur Einsicht bereit liegen. Die in dem Ladungsdekrete gleichfalls ausdrücklich zu erwähnende rechtliche Folge des Nichterscheinens ist:

1.) für die Anrufenden Wiederaufnahme der Tagsfahrt auf ihre Kosten und Schadloshaltung der erschienenen Betheiligten in Bezug auf Auslagen und Versäumnisse mit Androhung des Rechtsnachtheiles, daß bei abermaligem Ausbleiben die Verzichtleistung auf die angesprochene Zwangsabtretung werde angenommen werden;

2.) für die Angerufenen, in der Voraussetzung des Erschienenseyns der Anrufenden, Wiederaufnahme der Tagsfahrt auf ihre Kosten und Schadloshaltung der erschienenen Anrufenden mit Androhung des Rechtsnachtheiles, daß bei wiederholtem Ausbleiben derselben die Einwilligung in die angesprochene Abtretung würde angenommen werden.

Art. XVI.

Der Nachweis richtig vollzogener Zustellung ist dem betreffenden Hypothekenamte ungesäumt mitzutheilen und bezüglich der in Anspruch genommenen Gegenstände die Vormerkung der durch Art. XII. ausgesprochenen Dispositions-Beschränkung im Hypothekenbuche zu veranlassen.

Art. XVII.

Bei der Tagsfahrt hat die Distrikts-Polizei-Behörde vor Allem eine gütliche Vereinigung der Betheiligten über die Abtretungsfrage und über die zu leistende Entschädigung zu versuchen, und im Falle Gelingens für den alsbaldigen rechtsförmlichen Abschluß des Vergleiches zu sorgen. Kommt eine Uebereinkunft nicht zu Stande, so wird unter allseitigen Betheiligten nach Art. XIII. protokollarisch verhandelt, und es werden sodann nach allenfallsiger Einvernahme der betreffenden Gemeinde und vollzogenem Augenscheine die geschlossenen Akten mit Bericht der zuständigen Kreisregierung Kammer des Innern, vorgelegt.

Art. XVIII.

Die Kreisregierung Kammer des Innern entscheidet über die Abtretungsfrage gemäß Art. I., II. und III. in erster und der versammelte Staatsrath in zweiter und letzter Instanz. Hinsichtlich des Verfahrens bleibt es bei den bestehenden Bestimmungen über das Verfahren in administrativ-contentiösen Sachen, jedoch ist jedes Erkenntniß mit Entscheidungs-Gründen zu versehen und auf eine Berufungs-Summe keine Rücksicht zu nehmen.

Art. XIX.

Wird die Abtretung des angesprochenen Grundeigenthums nicht verweigert, oder es ist über die Verweigerung der Abtretung von der competenten Administrativ-Justizstelle ein rechtskräftiges Erkenntniß erlassen worden, und nur noch die Frage über die Art und den Betrag der hiefür zu leistenden Entschädigung streitig, so hat die einschlägige Justiz-Unterbehörde auf den Antrag eines Betheiligten vor Allem eine gütliche Vereinigung unter den Partheien zu versuchen, wenn aber diese nicht zu Stande kömmt, die Sache summarisch zu verhandeln, insbesondere eine gerichtliche Werthschätzung des angesprochenen Eigenthums, den bestehenden allgemeinen und den im gegenwärtigen Gesetze ertheilten besonderen Vorschriften gemäß zu veranstalten, den wahren Werth desselben und des ganzen hiebei obwaltenden Interesses zu ermitteln und darüber nach den Gesetzen zu entscheiden. —

Diese Entschädigungs-Prozesse sind vor allen andern Civil-Streitigkeiten zu beschleunigen; die Gerichts-Vorstände sind hiefür persönlich verantwortlich.

Art. XX.

Gegen diese gerichtliche Feststellung der Entschädigung steht sämmtlichen Betheiligten die Berufung binnen 30 Tagen frei, und zwar an das Obergericht in jedem Falle, an den obersten Gerichtshof aber nur unter Voraussetzung der Berufungssumme. Wird keine Berufung eingelegt, so ist die Abtretung oder Belastung sogleich nach Ablauf der Berufungsfrist, nach vorgängiger baarer Zahlung der festgestellten Entschädigungs-Summe und des Kosten-Ersatzes an den Abtretungspflichtigen, zu vollziehen.

Ist hingegen Berufung eingelegt, so muß zwar die Abtretung auch in gleicher Frist, unter gleicher Bedingung vorgängiger Bezahlung vollzogen werden; es ist aber in diesem Falle sowohl der Abtretungspflichtige, als der Abtretungsberechtigte befugt, die Bestellung von Sicherheiten zu fordern; Ersterer dafür, daß ihm dasjenige, was ihm in der folgenden Instanz mehr zuerkannt werden möge, mit landesüblichen Zinsen, von dem Tage der Abtretung an, nachgezahlt; Letzterer dafür, daß ihm das, was

ihm die folgende Instanz weniger auferlegen möge, mit den landesüblichen Zinsen, von dem Tage seiner Leistung an, zurückgezahlt werde.

Die Bestimmung dieser Sicherheiten geschieht durch einen Bescheid des erkennenden Untergerichtes, und im Falle der Berufung durch einen von dem Obergerichte binnen 30 Tagen zu erlassenden Verbescheid.

Ist der Abtretungs-Berechtigte der Staat selbst, so genügt statt der Bestellung einer solchen Sicherheit von seiner Seite die von der betreffenden Kreis-Regierung zu ertheilende Zusicherung der Nachzahlung, wenn darauf erkannt würde, nebst landesüblichen Zinsen von dem Tage der Abtretung an.

IV. Titel.

Schluß-Bestimmungen.

Art. XXI.

Die Kosten des übrigens tax- und stempelfreien Administrativ-Verfahrens und des gerichtlichen Verfahrens in erster Instanz, so wie die Vergütung der den Betheiligten hiedurch verursachten nothwendigen Auslagen fallen dem Anrufenden zur Last.

Art. XXII.

Gegenwärtiges Gesetz, welches als ein Grundgesetz des Reiches betrachtet werden, und eben dieselbe Wirkung haben soll, als

wären die Bestimmungen desselben in der Verfassungs-Urkunde enthalten, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung für die sieben Kreise dießseits des Rheins in Wirksamkeit; desgleichen auch für den Rheinkreis unter Aufhebung des Gesetzes vom 8. März 1810 und zwar unter folgenden Bestimmungen:

1) die Competenz, welche das gegenwärtige Gesetz den Distrikts-Polizei-Behörden zugewiesen hat, steht den königlichen Land-Commissariaten zu.

2) Zusatz zu Art. XI.

Gleiches gilt von den Privilegien und Resolutions-Rechten. Letztere begründen ein privilegirtes Recht auf den Preis, insoferne sie vor der Auszahlung an den Entwehrten, oder vor der gütlichen oder gerichtlichen Vertheilung durch Opposition angemeldet worden sind.

Die Hinterlegung des Preises richtet sich nach den im Rheinkreise geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Die Zwangs-Enteignungs-Procedur vertritt die Stelle der gewöhnlichen Purgationen.

3) Zu Art. XII.

Unter Ladung ist blos eine Mittheilung zu verstehen, wie sie im Art. XV. dieses Gesetzes vorgeschrieben ist.

4) Zu Art. XV.
Im Rheinkreise müssen die Besitzer hauptsächlich aus den Sections-Registern ermittelt werden.

5) Zu Art. XX.
Die competente Stelle ist das Bezirksgericht, welches auf Ansuchen des fleissigsten Theiles ohne vorgängigen Vermittlungs-Versuch zu entscheiden hat.

6) Zu Art. XXI.
Das Verfahren richtet sich nach dem im Rheinkreise gesetzlichen Instanzenzuge.

Art. XXIII.

Uebrigens bleiben alle bei Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes in den Gebietstheilen sowohl dießseits als jenseits des Rheins geltenden Gesetze, Verordnungen, Localstatuten und Local-Observanzen über Eigenthums-Beschränkungen in dem Rayon bestehender oder im Baue begriffener Festungen und festen Plätze ihrem vollen Umfange nach aufrecht erhalten. —

Unsere Staatsministerien der Justiz und des Innern sind mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben München am 17. November 1837.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Wirschinger. Frhr. v. Hertling. Staatsrath v. Abel.

Nach Königlich Allerhöchstem Befehl
Geheimer Rath v. Kreutzer.

Gesetzblatt
für das
Königreich Bayern.

Nr. 5.

München, den 29. November 1837.

Inhalt:

Gesetz, einige Abänderungen des Gesetzes vom 15. August 1828, die Einführung der Landräthe betreffend. (IV. Beilage zum Abschied für die Stände-Versammlung.)

Gesetz
einige Abänderungen des Gesetzes vom 15. August 1828, die Einführung der Landräthe betreffend.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen der Stände des Reichs mit Zurückführung der Zahl der landräthlichen Wahl-Collegien auf 2 und mit Aufhebung des §. 12. Ziff. 1. und 2. dann des §. 13. Abs. 2. des §. 14. Ziff. 1., soweit dieselben sich bisher auch auf das erste und zweite Wahlkollegium bezogen; des §. 14. Ziff. 4., soweit sich derselbe auf das Erforderniß absoluter Stimmenmehrheit bezieht; des §. 18 und §. 21. des Gesetzes vom 15. August 1828 über die Einführung der Landräthe; —

dann in authentischer Interpretation und Ergänzung des §. 20. und des §. 24 Abs. 6. desselben Gesetzes und unter Aufhebung der durch Abth. III. Ziff. 16. lit. a. α und b., des Landtags-Abschieds vom 29. Dezember 1831. verfügten Abänderungen einiger Bestimmungen dieses Gesetzes — beschlossen, und verordnet, wie folgt:

Art. I.

Die Wahl der Landraths-Candidaten aus der Klasse der adelichen Gutsbesitzer mit gutsherrlichen Standschaftsrechten findet in Zukunft durch direkte Wahl sämmtlicher aktiv wahlfähiger Mitglieder der Klasse, nach Vorschrift des Tit. I. §§. 14, 15, 16 und 17. der X. Verfassungs-Beilage statt.

Art. II.

Ebenso hat die Wahl der Landraths-Candidaten aus der Klasse der Geistlichkeit in Zukunft durch die, für die Wahlen der Abgeordneten zur Stände-Versammlung verfassungsmässig berufenen Wahl-Männer in der durch Tit. I. §. 20. der erwähnten Verfassungs-Beilage vorgeschriebenen Form Platz zu greifen.

Art. III.

Wie bei der Wahl der Abgeordneten, so entscheidet auch bei der Wahl der Landraths-Candidaten in allen Klassen die relative Stimmenmehrheit, welche jedoch wenigstens ein Viertheil der Gesammt-Stimmen betragen muß, und im Falle obwaltender Stimmen-Gleichheit, die Ballotage.

Art. IV.

Die zu Landraths-Candidaten gewählten oder vom Könige unmittelbar zu Landraths-Mitgliedern ernannten Standesherren und erblichen Reichsräthe haben der betreffenden Kreis-Regierung die Ablehnung der Wahl, oder der königlichen Ernennung anzuzeigen.

Die Ablehnbarkeit sowohl der Candidatur, als der Königlichen Ernennung zu der Stelle eines Landraths-Mitgliedes aus den übrigen Klassen dagegen richtet sich unbedingt nach Tit. I. §. 44. lit. a und b. dann §§. 45, 46. und 47. der X. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, und zwar, was die §§. 45 und 46 betrifft, in der Art, daß über die Entschuldigungs-Gründe der dem Wahl-Gremio angehörenden, bei dem Wahl-Akte anwesenden Gewählten, die Wähler; über jene der Abwesenden aber ein von der königlichen Kreisregierung einzuberufender

Ausschuß, welcher für jede Klasse aus den am Kreisregierungs-Sitze zunächst angesessenen fünf Wahlmännern besteht, zu entscheiden hat.

Was den §. 47. betrifft, der Gestalt, daß das Entscheidungsrecht über den Austritt ernannter Landraths-Mitglieder dem versammelten Landrathe zukömmt.

Art. V.

Den nach den §§. 14. und 17. des Gesetzes vom 15. August 1828 ernannten Mitgliedern des Landraths, welche nicht am Sitze desselben wohnen, ist die Hälfte der den Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten gesetzlich zustehenden Reise- und Tags-Gebühren, und zwar die ersteren für die Reise dahin und zurück, aus den Kreisfonds bewilligt.

Art. VI.

Die Bestimmung des §. 2. Ziff. 2. lit. b. des Gesetzes vom 15. August 1828, die Einführung der Landräthe betreffend, des Inhalts:

> daß die sich ergebenden Ueberschüsse von einer Position auf die andere nicht übertragen werden dürfen, sondern dem Regierungsbezirke zu gut kommen;

wird authentisch dahin erläutert:

> daß die zu a und b sich ergebenden Ueberschüsse von einer Position auf die andere im Laufe einer Finanz-Periode nicht übertragen werden dürfen, mit dem Schlusse der Periode aber zu Gunsten des Regierungsbezirkes die Eigenschaft von Fonden für fakultative Zwecke annehmen, und daß eine Verwendung der Kreis-Umlagen und Fonde für fakultative Zwecke nicht gegen den Antrag des Landraths Platz greife.

Art. VII.

Den Bevollmächtigten der bei der Landraths-Versammlung nicht erscheinenden Standesherren und erblichen Reichsräthe sollen mit den Landraths-Protokollen auch die sämmtlichen an den Landrath gelangten Mittheilungen der Kreis-Regierung zur Einsicht vorgelegt, und zu dieser Einsichtnahme ein Termin von drei Tagen gegeben werden.

Art. VIII.

Dem Könige steht jederzeit das Recht zu, die Sitzungen der Landräthe zu verlängern, sie zu vertagen, und dieselben in ihrer Gesammtheit, oder nach Umständen in den einzelnen Kreisen aufzulösen.

In dem letzten Falle muß wenigstens binnen drei Monaten eine neue Wahl der sämmtlichen, oder der in den einzelnen Kreisen aufgelösten Landräthe vorgenommen werden.

Die Staatsministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, am 17. November 1837.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Wirschinger. Frhr. v. Hertling. Staatsrath v. Abel.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl
Geheimer Rath von Kreutzer.

Gesetzblatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 6.

München, den 29. November 1837.

Inhalt:

Gesetz,
den Bestand und die Wahl der Gemeinde-Räthe im Rheinkreise betr.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen der Stände des Reichs, bewogen gefunden, in Absicht auf die Bildung der Gemeindebehörden in dem Rheinkreise, unter Aufhebung des Artikels 15. Abs. 2. des Gesetzes vom 28. Pluviose Jahr 8 (17. Februar 1800) des Art. 12. des Gesetzes vom 16. Thermidor 10 (4. August 1802) und des Art. I. des kaiserlichen Dekrets vom 4. Juni 1806, in so ferne hieran durch gegenwärtiges Gesetz abgeändert wird zu verfügen, was folgt:

Art. I.

Der Gemeinderath besteht ausser Bür-

germeister und Adjunkten, in den Gemeinden bis zu 250 Seelen aus 6

über	250	bis	zu	500	aus	8
=	500	=	=	1000	=	10
=	1000	=	=	1500	=	12
=	1500	=	=	2500	=	16
=	2500	=	=	5000	=	20
=	5000	=	=		=	24

Mitgliedern.

Jedem nicht stellvertretenden Adjunkten ist der Zutritt zu den Sitzungen des Gemeinderaths gestattet; es kommt demselben jedoch nur eine berathende Stimme zu.

Art. II.

Die Wahl dieser Mitglieder erfolgt auch fortan nach Maaßgabe der hiefür gegenwärtig bestehenden Gesetze.

Die Wählbarkeit der Gemeinderäthe, sey es in den Städten, sey es in den Landgemeinden, unterliegt jedoch keiner besondern Steuer-Summe.

Doch sind für die Stelle eines Gemeinderathes in den Städten nur diejenigen wählbar, welche in den Städten der ersten Klasse (von 10.000 Seelen und darüber) im höchstbesteuerten Drittheile, und in jenen der zweiten Klasse (von 2500 bis 10,000 Seelen) in der höchst besteuerten Hälfte, endlich in den etwaigen Städten und Märkten dritter Klasse (unter 2500 Seelen) in den höchst besteuerten

zwei Drittheilen der Ortsbürger sich befinden.

Jeder Wähler bezeichnet so viele Namen, als die für die Gemeinde festgesetzte Zahl der Gemeinde-Räthe beträgt, und überdieß noch ein volles Drittheil mehr, um in eintretenden Fällen als Ersatzmänner zu dienen.

Diejenigen, welche bei dieser Wahl die meisten Stimmen erhalten, sind in der für die Gemeinde erforderlichen Anzahl, die Gemeinderäthe; die übrigen in der Stimmenzahl folgenden gelten — ebenfalls in der für sie erfoderlichen Zahl — als die Ersatzmänner.

Jeder zum Eintritt berufene Ersatzmann hat nur diejenige Zeit zu vollenden, welche von dem abgetretenen Gemeinderath, in dessen Stelle er eintritt, noch zu erfüllen gewesen wäre, unbeschadet der etwaigen Wiederwahl.

Art. III.

Vater und Sohn, Bruder und Bruder, Schwiegervater nnd Schwiegersohn, können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Gemeinde-Rathes seyn.

Trifft die Wahl solche Verwandte oder Verschwägerte, so gebührt der Vorzug dem die meisten Stimmen Vereinigenden, und und bei Stimmengleichheit dem Aeltern an Jahren.

Art. IV.

Der Gemeinderath wird in seinen gewählten Mitgliedern je von 5 zu 5 Jahren zur Hälfte erneuert.

Der Austritt trifft in der Regel die Dienstältesten, im Falle einer Auflösung und darauf erfolgten Integral-Erneuerung aber entscheidet bei der nächsten periodischen halben Wahl das Loos, welche Mitglieder zu der austretenden Hälfte gehören.

Die Austretenden sind wieder wählbar. Bei jeder Wahl des ganzen oder halben Gemeinderaths hat auch die Wahl des Drittheils Ersatzmänner oder der zur Ergänzung dieses Drittheils erforderlichen Anzahl statt.

Außerordentliche Zwischenwahlen treten ein, wenn die festgesetzte Zahl der Gemeinde-Räthe sich durch einzelne Abgänge so vermindert hat, daß selbst nach Eintritt der Ersatzmänner nicht einmal mehr zwei Drittheile in Thätigkeit seyn würden.

Die in Folge dieser außerordentlichen Wahlen gewählten Gemeinde-Räthe haben nur diejenige Zeit zu vollenden, welche von den Abgetretenen zu erfüllen gewesen wäre, jedoch können sie nach dieser Zeit wieder gewählt werden.

Solche außerordentliche Wahlen sind immer nur unter der Voraussetzung zuläßig, daß bis zur Zeit der ordentlichen Wahlen

mehr als noch sechs volle Monate in Mitte liegen.

Ist die Zeit der ordentlichen Wahlen schon näher gerückt, so sollen die außerordentlichen Wahlen bis dahin verschoben bleiben, und beide miteinander verbunden werden.

Damit jedoch in der Zwischenzeit die Geschäfte nicht leiden mögen, sollen in die Verrichtungen der abgetretenen Gemeinde-Räthe diejenigen Gemeindeglieder eintreten, welche nach ihnen die meisten Stimmen in der letzten Wahl erhalten und indessen ihre Wählbarkeit nicht verloren haben.

Art. V.

Der Wahlausschuß bildet sich fortan nebst dem Wahl-Commissär

1.) bei den Ersatzwahlen —

a.) in den Gemeinden bis zu 500 Seelen aus den drey oder vier nicht austretenden Gemeinde-Raths-Mitgliedern;

b.) in den Gemeinden über 500 Seelen aus den vier an Lebens-Jahren ältesten der nicht austretenden Mitglieder;

2.) bei jeder vollen Erneuerung aus vier durch das Loos zu bestimmenden Gemeindegliedern aus den höchst besteuerten zwei Drittheilen.

Art. VI.

Wir werden binnen Jahresfrist die Auflösung der bestehenden Gemeinde-Rä-

the und deren Integralerneuerung nach Maaßgabe der vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen anordnen.

Art. VII.

Das Staats-Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben München am 17. November 1837.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Freiherr v. Gise. Freiherr v. Schrenk. v. Wirschinger. Frhr. v. Hertling. Staatsrath v. Abel.

Nach Königlich Allerhöchstem Befehl
Geheimer Rath v. Kreutzer.

Gesetzblatt
für das
Königreich Bayern.

Nro. 7.

München den 29. November 1837.

Inhalt:

Gesetz,
das Gemeinde-Umlagenwesen im Rheinkreise betreffend.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bey Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns in Folge des Landtags-Abschiedes vom 29. Dezember 1831 §. III. Nro. 43. nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen der Stände des Reiches bewogen gefunden, in authentischer Interpretation der über die Gemeinde-Umlagen im Rheinkreise bestehenden Gesetze insbesondere jener vom 11. Frimaire Jahr VII. (1. Dezember 1798), vom 14. Februar 1810 und der königlichen Verordnung vom 2. November 1817 zu verfügen, was folgt.

Art. I.

Die den Gemeinden gesetzlich obliegenden, durch das ständige Gemeindeeinkommen nicht gedeckten Ausgaben sollen getilgt werden

1) durch Auflagen auf die in den Gesetzen bestimmten Gegenstände der örtlichen Consumtion (indirekte Umlagen),
2) durch Umlagen mittelst gewisser Beischlagsprozente zu den öffentlichen Steuern (direkte Umlagen).

Art. II.

Alle direkten Umlagen, sie mögen für gewöhnliche oder ausserordentliche Bedürfnisse einer Gemeinde oder mehrerer, bei einem gemeinschaftlichen Zwecke betheiligten Gemeinden bestimmt seyn, sollen nach dem Gesammt-Steuerfuße, d. h. nach dem Verhältnisse sämmtlicher direkten Steuern des betreffenden Gemeinde-Bezirkes ausgeschlagen und erhoben werden.

Art. III.

Die in dem Gemeinde-Bezirke liegenden steuerbaren Staatsrealitäten haben zu den Gemeinde-Umlagen ihren gleichmäßigen Beitrag wie bisher zu leisten.

Art. IV.

Umlagepflichtig sind mit Ausnahme der in den Artikeln V. und VI. genannten Fällen, alle in der Gemeinde Wohnenden, oder in deren Gemarkung bezüglich ihrer Person, ihres Grund- und Mobiliar-Besitzes, oder ihres Gewerbes einer direkten Steuer unterworfenen physischen und moralischen Personen.

Art. V.

Die Umlagen, welche in den durch die Gesetze bestimmten Fällen für Zwecke des Cultus einzutreten haben, erstrecken sich auf alle Religionsgenossen der betreffenden Pfarrei nach Maaßgabe ihrer in dem Sprengel derselben zu entrichtenden Gesammtsteuer. Wo Filiale eine eigene Filialkirche und eigenen ständigen Gottesdienst mit der Berechtigung hiezu besitzen, sind die Religionsverwandten des Filial-Distrikts zu den Umlagen für den Unterhalt ihrer Filialkirche, nicht aber zu jenen für den Unterhalt der Pfarrkirche beitragspflichtig.

Art. VI.

Zu den Lasten der Gesammt-Gemeinde gehören nicht:

1) Ausgaben, welche sich auf den Schutz und die Benützung des Grundeigenthums oder auf ein Interesse der Feldkultur beziehen, sie fallen vielmehr dem betheiligten Grundeigenthümer nach dem Maaßstabe der Grundsteuer zur Last.
2) Ausgaben auf die Viehzucht; diese sollen in der Regel von den Viehbesitzern nach dem Viehstande geleistet werden.

Dem Gemeinderathe bleibt es jedoch vorbehalten, bei vollkommen zureichendem Vermögen die unter Nr. 1. und 2. angeführten Ausgaben ganz oder theilweise mit Curatelge-

nehmigung auf die Gemeindekasse zu übernehmen.

Art. VII.

Die direkten Umlagen sollen von dem Gemeinderathe bei Begutachtung des jährlichen Gemeinde-Etats (Budgets) berathen und beantragt und von der mit der Bescheidung des Gemeinde-Etats beauftragten höheren Verwaltungsbehörde festgesetzt werden.

Zur Berathung im Gemeinderathe sind beizuziehen:

1.) in dem Falle des Art. V. ein Ausschuß von 3 bis 5 beitragspflichtigen Religionsverwandten aus der Mitte des Kirchen-Vorstandes;

2.) in dem Falle des Art. VI. ein Ausschuß von 3 bis 5 betheiligten Grund- oder Viehbesitzern, dessen Bildung denselben unter Leitung des Ortsvorstandes überlassen bleibt.

Art. VIII.

Die Einführung indirekter Umlagen erfordert in den Städten deren Bevölkerung 5000 Seelen übersteigt, die Genehmigung des Königs, in den übrigen Gemeinden die Bestätigung der königl. Kreis-Regierung Kammer des Innern. Der Antrag auf diese Einführung kömmt zunächst dem Gemeinderathe zu. Derselbe hat das von mindestens einem Drittheile der Gemeindebürger gestellte Begehren in Erwägung zu ziehen, und kann bei verneinender Erklärung auf erfolgtes Anrufen der Gemeindeglieder von der Kreisregierung Kammer des Innern für den gegebenen Fall durch eine, der Zahl der gewählten Gemeinderaths-Mitglieder gleichkommende Zahl Höchstbesteuerter verstärkt werden. Der Ausspruch der Mehrheit gilt als Gemeindebeschluß.

Art. IX.

Die Deckung der gewöhnlichen gesetzlich begründeten Gemeinde-Bedürfnisse darf von dem Gemeinderath nicht verweigert, und muß in dem Falle entgegengesetzten Verfahrens der Gemeinde-Behörde von der königl. Kreisregierung Kammer des Innern durch Anordnung direkter Umlagen vorbehaltlich der Berufung an das königliche Staatsministerium des Innern bewirkt werden.

Art. X.

Umlagen für ausserordentliche Gemeinde-Bedürfnisse werden von dem Gemeinderathe mittelst gesonderter Beschlüsse und zwar, wenn die von dem Gemeinderathe vorläufig für nöthig erachtete außerordentliche Umlage mehr als zehn vom Hundert der jährlichen Gesammtsteuer betragen sollte, unter Beiziehung der im Art. VIII. vorgesehenen Verstärkung beantragt, und soferne sie die Hälfte aller direkten Staatssteuern nicht übersteigen, durch

die Bestätigung der Kreisregierung Kammer des Innern, entgegesetzten Falles aber auf Vortrag des Staatsministeriums des Innern durch königl. Entschließung festgestellt.

Art. XI.

Das Maximum der für außerordentliche unzweifelhaft nothwendige Gemeindebedürfnisse gegen den Antrag des Gemeinderaths feststellbaren Umlagen ist auf zehn vom Hundert der jährlichen Gesammt-Steuer bestimmt.

Art. XII.

Das Staatsministerium des Innern ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

So gegeben München am 17. November 1837.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Wirschinger. Frhr. v. Hertling. Staatsrath v. Abel.

Nach Königlich Allerhöchstem Befehl:
Geheimer Rath v. Kreuzer.

Gesetzblatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 8.

München den 1. Dezember 1837.

Inhalt:

Finanz-Gesetz
für die IV. Finanz-Periode 18$\frac{37}{43}$.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums der Finanzen, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit dem Beirathe, und, so viel die Erhebung der direkten und die Veränderung der indirekten Steuern, dann die Ausscheidung der Staats- und Kreislasten betrifft, mit Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, über die Staats-Einnahmen und Ausgaben für die sechs nächsten Verwaltungsjahre vom 1. Oktober 1837 bis letzten September 1843 beschlossen, und verordnen wie folgt:

Titel I.

Bestand der Vorjahre.

§. 1.

Die Einnahmen und Ausgaben der

ersten Finanzperiode sind in den Rechnungen mit den Einnahmen und Ausgaben der II. Finanzperiode zu vereinigen, dagegen sollen die so vereinigten Einnahmen und Ausgaben der gedachten Finanzperioden, so wie die Einnahmen und Ausgaben der III. Finanzperiode, gesondert, jedoch ohne Ausscheidung der einzelnen Jahrgänge, vorgetragen werden.

§. 2.

Die Summe von 300,000 fl., welche in Folge des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 der dritten Finanzperiode zur Deckung des — in dem ersten Jahre — sich ergebenden Entgangs an Ausständen zugewiesen worden ist, geht zu gleichem Behufe auf die IV. Finanzperiode über, wogegen am Schlusse dieser Periode ein gleicher Betrag für den Dienst der fünften Finanzperiode verfügbar zu stellen ist.

Titel II.

Festsetzung der Staatsausgaben.

§. 3.

Die sämmtlichen Staatsausgaben für den laufenden Dienst sind auf die jährliche Durchschnittssumme von 29,983,827 fl. festgesetzt. Vorgriffe auf diese Durchschnittssumme für Rechnung nachfolgender Jahre können nicht Statt finden.

§. 4.

Die besondere Verwendung und die für die einzelnen Ministerien und Staatsanstalten bestimmten Etats-Summen, enthält die Beilage I. A.

§. 5.

Zur Deckung des Bedarfes der Staatsschulden-Tilgungsanstalt werden bestimmt, und zwar:

a. für die Zinskasse der schon von jeher dieser Anstalt überlassene Malzaufschlag in dem für die vierte Finanzperiode im Durchschnitte berechneten Bedarfe dieser Kasse zu 4,366,293 fl. 40½ kr. mit dem Vorbehalte der Ergänzung im Falle einer durch unvorhergesehene Ergebnisse allenfalls nothwendigen Mehrung des Zinsenbedarfes;

b. für die Tilgungskasse ein bestimmter Tilgungsfond von ⅔ Procent der gesammten Staatsschuld in einer Aversalsumme von 880,000 fl., welcher — in so weit er nicht aus dem Ueberschusse der Zinskasse gedeckt ist — aus den im Gesetze vom 11. September 1825 und 28. Dezember 1831 schon hiezu bestimmten Staatsgefällen beigeschossen werden soll;

c. für die Pensions-Amortisations-Kasse die in obigen Gesetzen vom 28. Dezember 1831 und 11. September 1825 hiezu bestimmte Summe von 2,700,000 fl., welche aus den dortselbst genannten Staatsgefällen erhoben, der allenfalls mögliche Ausfall

aber von der Central-Staatskasse unter Hinsicht auf den — durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 über die Kosten zur Wiederherstellung der Festung Ingolstadt — aufgehobenen §. 4. des Gesetzes über das Staats-Schuldenwesen vom 28. Dezember 1831, verabfolgt wird;

d. für die Festungsbau-Dotationskasse die Summe von 800,000 fl. aus den im Art. III. Num. 2. des Gesetzes vom 1. Juli 1834 hiezu angewiesenen Einnahmen; zusammen 8,746,293 fl. 40½ kr. (in runder Summe 8,746,294 fl.)

§. 6.

Die nachstehenden im Budget selbst nicht aufgenommenen Ausgaben werden aus den Erübrigungen der III. Finanzperiode bestritten:

a.) der Zuschuß zur Gründung des Reichsreservefonds der IV. Finanzperiode bis zum jährlichen Betrage von 500,000 fl.;

b.) 674,145 fl. für den vollständigen Ausbau der Pinakothek;

c.) 400,000 „ für die Correktion und Reinigung des Mainflußes;

d.) 150,000 „ für Correktion und Reinigung der Donau;

e.) 200,000 „ für den Ankauf und resp. Ablösung der Gebäude der Universität München, in Landshut;

f.) 72,000 fl. zur Emporbringung inländischer Heilbäder;

g.) 100,000 „ für die Herstellung der Bauten im Heilbade Kissingen;

h.) 25,396 „ für den Kursaal in Brückenau;

i.) 40,000 „ für die Verbesserung des Zustandes des Städtchens Orb;

k.) 133,345 „ für die Herstellung der Gestelle und innern Einrichtung im neuen Bibliothekgebäude;

l.) 250,000 „ zur Ausbesserung des baulichen Zustandes von Staatsgebäuden;

m.) 150,000 „ für außerordentliche Gefängnißbauten;

n.) 50,000 „ für den Bau eines Mutterhauses der barmherzigen Schwestern in München; außerdem für den Fall: daß dasselbe die benöthigte Zahl der Mitglieder für die Bedürfnisse der Filialanstalten im Königreiche wirklich erhalten sollte:

o.) 60,000 „ als Aversalsumme in jährlichen Raten pr. 10,000 fl.,

während der IV. Finanz-periode;

p.) 500,000 fl. außerordentlicher Zuschuß für die Verbesserung der Landstraßen.

Titel III.

Von den Staats-Einnahmen.

§. 7.

Zur Bestreitung der im Tit. II. bestimmten Staatsausgaben sind dem Finanz-Ministerium die in der Beilage I. B. voranschlägig festgesetzten Einnahmen zugewiesen mit 30,012,473 fl.

§. 8.

An direkten Steuern sind für jedes der sechs Jahre vom 1. Oktober 1837 bis letzten September 1843 zu erheben:

a.) In denjenigen Gebietstheilen wo das Steuer-Provisorium noch Gültigkeit hat, mit Einschluß des Isarkreises:
vier Simpla der Grundsteuer;
drei Simpla der Haussteuer;
vier Simpla der Dominikalsteuer;
die ganze Gewerbesteuer nach den deßfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen;
die Familiensteuer der ersten sechs Klassen nach dem Gesetze vom 10. Dezember 1814, dann dieselbe zu zehn Procent aus den

Gewerbesteueranlagen von 9 fl. und darunter, und von zwanzig Procent aus den Gewerbesteueranlagen über 9 fl.

b.) Im Untermainkreise:
77 (sieben und siebenzig) Procent der Grundsteuer;
100 (einhundert) Procent der Haussteuer;
80 (achtzig) Procent der Dominikalsteuer;
die Familien- und Gewerbesteuer nach dem bisherigen Fuße;

c.) Im Rheinkreise:
73 (drei und siebzig) Procent der Grundsteuer;
$60\frac{1}{2}$ (sechzig und ein halb) Procent der Gewerbesteuer;
88 (acht und achtzig) Procent der Personal- und Mobiliarsteuer;
die ganze Thür- und Fenstersteuer.

d.) In denjenigen Gebietstheilen wo die definitive Grund- und Häusersteuer eingeführt ist, oder während der IV. Finanzperiode eingeführt werden wird — richtet sich die Erhebung der Grundsteuer nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Abänderung des §. 114. des Grundsteuer-Gesetzes betreffend. — Die definitive Häusersteuer wird in jenen Gebietsthei-

sen mit drei Simpla, die definitive Dominikalsteuer, mit vier Simpla, die Gewerbe- und Familiensteuer wie sub lit. a. erhoben.

e.) In sämmtlichen Kreisen:

Die den Staatsdienern und andern Angestellten, dann den Quieszenten und Pensionisten nach der Verordnung vom 8. Junius 1807 obliegenden Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge von ihren, aus den Staatskassen fließenden Bezügen. Endlich kommen noch:

f.) für die Jahre 18$\frac{37}{38}$, 18$\frac{38}{39}$ u. 18$\frac{39}{40}$ gemäß dem Landrathsgesetze vom 15ten August 1828 §. 2. Num. 2. — zur Erhebung: die zur Deckung der nothwendigen, während der III. Finanzperiode auf die Kreise hingewiesenen Ausgaben erfoderlichen vier und ein sechstel Procent der Steuerprincipal-Summe oder zwei und ein halber Kreuzer vom Steuergulden in den sieben Kreisen dießseits des Rheins, und fünfzig zwei und ein halb Procent der Steuerprincipalsumme im Rheinkreise.

§. 9.

Die Zollgefälle werden nach dem bestehenden Vereins-Zolltarif mit Rücksicht auf die dießfallsigen vertragsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen und Vorbehalte erhoben. Die Erhebung der übrigen indirekten Abgaben hat nach den bisherigen Normen zu geschehen.

§. 10.

Die nach dem Ausscheidungsgesetze den Kreisen zugewiesenen Lasten und Fonds enthält II. A. B.

Die Vertheilung des Gesammt-Kreis-Bedarfs unter die einzelnen Kreise ist jedoch nur vorläufig im Sinne des Ausscheidungsgesetzes und des Budgets vorgenommen; die General-Uebersicht mit der Tabelle über die Vertheilung unter die einzelnen Kreise, wird der nächsten Ständeversammlung Behufs der definitiven Feststellung als Beilage II. A. B. des Finanzgesetzes der IV. Finanzperiode nachträglich zur Prüfung und Beistimmung vorgelegt werden.

Das unüberschreitbare Maximum der Kreisumlagen zu fakultativen Zwecken für die nächsten drei Jahre 18$\frac{37}{38}$, 18$\frac{38}{39}$, 18$\frac{39}{40}$ wird nach dem bisherigen Satze auf Ein und zwei Drittheil-Procent der Steuerprincipalsumme, oder einen Kreuzer vom Steuer-Gulden festgesetzt.

Titel IV.

Besondere Bestimmungen.

§. 11.

Dem Etat für die aktive Armee werden die Budgetansätze der Naturalien, welche darunter mit 36,799 Schäffel 2$\frac{3}{4}$ Metzen Roggen und 94,808 Schäffel 4 $\frac{1}{2}$ Metz-

en Haber, im Geldanschlag von 655,230 fl. 56¼ kr. begriffen sind, in der bisherigen Art garantirt, wonach geringere Preise dem Reichsreservefonde zu gut, und höhere Preise demselben zur Last geschrieben werden sollen.

§. 12.

Dem Staatsministerium der Justiz werden zur Bestreitung außerordentlicher und unvorhergesehener Ausgaben für die Gesetzgebung jährlich sechstausend Gulden aus dem Reichsreservefonde zur Disposition gestellt.

§. 13.

Es bleibt vorbehalten, den Weinbergsbesitzern im Untermainkreise alljährlich und in so lange, als das Steuerdefinitivum in jenem Kreise nicht eingeführt seyn wird, außerordentliche Steuernachlässe zu bewilligen, wozu die erforderlichen Mittel bis zu einem jährlichen Maximalbetrage von 30,000 fl. aus dem Reichsreservefonde zu schöpfen sind.

§. 14.

Das Staatsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes im Allgemeinen, insbesondere mit der Ueberweisung der festgesetzten Fonds an die betreffenden Kassen und Ministerien beauftragt.

Jeder Minister ist verantwortlich, die für seinen Geschäftskreis festgesetzten Summen zu den bestimmten Zwecken zu verwenden.

Gegeben München den Siebenzehnten November Eintausend achthundert sieben und dreißig.

Ludwig.

**Fürst v. Wrede. Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Wirschinger.
Frhr. v. Hertling. Staatsrath v. Abel.**

Nach Königlich Allerhöchstem Befehl
Geheimer Rath v. Kreutzer.

Gesetzblatt
für das
Königreich Bayern.

Nr. 9.

München den 1. Dezember 1837.

Inhalt:

Gesetz,
die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten, und die Bildung der Kreisfonds betreffend.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben auf dem Grunde des §. 3. des Gesetzes vom 15. August 1828, den Landrath betreffend, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen der Stände des Reiches, beschlossen, und verordnen was folgt:

Art. I.

Nachstehende Ausgaben nehmen vom 1. Oktober 1837 anfangend, die Natur nothwendiger, gesetzlich auf die Kreise hingewiesener Lasten an.

A. Aus dem Etat der Justiz.

Der Gesammt-Staatsaufwand auf die Appellationsgerichte, die Kreis- Bezirks- Stadt- Handels- und Wechselge

richte (erster und zweiter Instanz) die Friedensgerichte mit Vorbehalt der Bestimmung des Art. XI. dieses Gesetzes und im Rheinkreise mit Ausnahme der Beamten der Staats-Prokuratur.

B. Aus dem gemeinschaftlichen Etat der Justiz und des Innern.

Der Gesammt-Staats-Aufwand für die Landgerichte nach ihrer jetzigen und künftigen Formation, also bezüglich letzterer auch für diejenigen Behörden oder Beamten, welche für einzelne Bestandtheile des dermaligen landgerichtlichen Geschäfts-Kreises bestellt werden sollten.

C. Aus dem allgemeinen Ministerial-Etat des Innern.

Der Gesammt-Staatsaufwand auf die Landkommissariate.

D. Aus dem Etat der Staats-Anstalten.

1.) Der Gesammt-Staatsaufwand auf das teutsche Schulwesen, auf die Schullehrer-Seminarien, dann auf lateinische Schulen, Gymnasien und Lyceen;

2.) der Gesammt-Staatsaufwand auf die Stadt-Landgerichts- und Kantons-Physikate, die Gerichts- und Polizei-Wundärzte, die Hebammen, Brunnenwärter, Thierärzte und Wasenmeister

bei letzteren sechs Kathegorien, nämlich in soweit besondere Verpflichtungen dazu aus Staatsmitteln bestehen;

3.) der jeweilige Gesammt-Staats-Aufwand auf die als Kreisanstalten bereits bestehenden oder etwa künftig zu errichtenden Irren-Anstalten, Armenbeschäftigungs- und Armen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalten;

4.) der Gesammt-Staats-Aufwand auf polytechnische-, Landwirthschafts- und Gewerbsschulen, dann vier Fünftheile der zur Unterstützung der Landwirthschaft und Industrie bestimmten allgemeinen, einzelnen Kreisen nicht sonst schon speciell zugetheilten Fonds;

5.) der Gesammt-Staats-Aufwand auf die Bauverwaltung des Kreises, auf den Unterhalt der Landbauten, der Strassen und Brücken mit Ausschluß des gesammten Wasserbaues, dagegen im Rheinkreise mit Einschluß des bisherigen Unterhalts der Rheindamm- und Bezirks-Wegebauten, und in allen von Nr. 1 bis 5. aufgeführten Fällen mit Rücksicht auf Art. IX. des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. II.

Neubauten gehen auf die Kreise nicht über, sondern bleiben Staatslast.

Als Neubauten sind zu betrachten:

(Beilage zum Gesetzblatt Nro. 8. von 1837.)

I.

General-Uebersicht

A. der Staats-Ausgaben

und

B. der Staats-Einnahmen

für

ein Jahr der IVten Finanzperiode 18$\frac{37}{43}$.

		A. Staats-Ausgaben.	Betrag für ein Jahr der IVten Finanzperiode.			
			partial.		total.	
Cap.	§.		fl.	kr.	fl.	kr.
I.	—	Auf die Staatsschuld	. .	—	8,746294	—
II.	—	Etat des Königlichen Hauses und Hofes.				
	1.	Permanente Civilliste Seiner Majestät des Königs . . .	2,350580	—		
	2.	Unterhalt des Kronprinzen, Königliche Hoheit . . .	120000	—		
	3.	Appanagen	405000	—		
	4.	Wittwengehalte	312420	—		
					3,188000	—
III.	—	Etat des Königlichen Staatsrathes	. .	—	72000	—
IV.	—	Etat der Ständeversammlung und des ständischen Archivs	. .	—	46500	—
V.	—	Etat des Staatsministeriums des Königl. Hauses und des Aeussern	. .	—	480000	—
VI.	—	Etat des Königl. Staatsministeriums der Justiz	. .	—	1,158944	—
VII	—	Etat des Königl. Staatsministeriums des Innern	. .	—	756460	—
VIII.	—	Gemeinschaftlicher Etat der Königl. Staatsministerien der Justiz und des Innern, resp. Etat der Landgerichte	. .	—	1,269966	—
IX.	—	Etat des Kön. Staatsministeriums der Finanzen	. .	—	770000	—
X.	—	Staatsanstalten.				
	1.	Erziehung und Bildung	1,070733	—		
	2.	Kultus { a) katholischer Kultus . . 1,059,544 fl. 16$\frac{3}{4}$ kr. b) protestantischer Kultus . 295,672 = 43$\frac{1}{4}$ =	1,355217	—		
	3.	Gesundheit	184504	—		
	4.	Wohlthätigkeit	209812	—		
	5.	Sicherheit	484150	—		
	6.	Industrie und Kultur	191191	—		
	7.	Strassen-, Brücken- und Wasserbau	1,688640	—		
	8.	Besondere Leistungen des Staatsärars an die Gemeinden .	109000	—		
	9.	Steuerkataster	600000	—		
					5,893247	—
XI.	—	Militär-Etat.				
	1.	Aktive Armee. a) in Geld . . . . 5,344.769 fl. 3$\frac{3}{4}$ kr. b) in Naturalien nach den Budgetspreisen 655,230 = 56$\frac{1}{4}$ =	6,000000	—		
	2.	Gendarmerie	613976	—		
	3.	Topographisches Bureau	50000	—		
	4.	Zuschuß an den Militär-Invaliden- und Waisenfond . .	92000	—		
	5.	Unterhalt der Festung Landau	25000	—		
	6.	Kosten der Militär-Kommission in Frankfurt	14000	—		
					6,794976	—
XII.	—	Landbau-Etat.	. .	—	531440	—
XIII.	—	Pensionen der Wittwen u. Waisen der Staatsdiener	. .	—	276000	—
		Gesammtsumme der Staatsausgaben	. .	—	29983827	—

Cap	§.	B. Staats-Einnahmen.	Betrag für ein Jahr der IVten Finanzperiode. partial. fl.	kr.	total. fl.	kr.
		A. Einnahmen des laufenden Jahres.				
I.		Direkte Staatsauflagen.				
	1.	Grundsteuer	4,220342	—		
	2.	Haus-, Thür- und Fenstersteuer	484907	—		
	3.	Dominikalsteuer	321723	—		
	4.	Gewerbesteuer	713011	—		
	5	Familien-, Besoldungs-, Personal- und Mobiliarsteuer	343481	—		
	6.	Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge	53419	—	6,136883	—
II.		Indirekte Staatsauflagen.				
	1.	Taxen	1,922266	—		
	2.	Stempelgefälle	870766	—		
	3.	Aufschlagsgefälle	4,653612	—		
	4.	Zollgefälle	3,094772	—	10,541416	—
III.		Staatsregalien und Anstalten.				
	1.	Salinen und Bergwerke	2,184026	—		
	2.	Post	418403	—		
	3.	Lotto	1,380569	—		
	4.	Gesetz- und Regierungsblatt	19823	—		
	5.	Uebrige Staatsregalien	18498	—	4,021319	—
IV.		Staatsdomänen.				
	1.	Aus Staatsforsten, Jagden und Triften	2,247530	—		
	2.	Aus Oekonomien und Gewerben	338039	—		
	3.	Lehen-, grund-, gerichts-, zins- und zehentherrliche Gefälle	5,103955	—		
	4.	Zinse aus Staatsaktivkapitalien	411168	—	8,100692	—
V.		Besondere Abgaben	. . .	.	77100	—
VI.		Uebrige Einnahmen.				
	1.	Aerarialrente aus der Bank in Nürnberg	25000	—		
	2.	Entschädigung der Krone Oesterreich	100000	—		
	3.	Erlös aus Mobiliarschaften	984	—		
	4	Zufällige Einnahmen	19644	—	145628	—
VII.		Kreisumlage für nothwendige Zwecke	. . .	.	689435	—
		Summa A. Einnahmen des laufenden Jahres	. . .	.	29,712473	—
		B. Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre. Einnahmen aus den Ausständen der dritten Finanzperiode nach §. 14. des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831, dann an den in jedem Jahre sich ergebenden Ausständen der vierten Finanzperiode	. . .	.	300000	—
		Summa B. Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre	. . .	.	300000	—
		Gesammt-Summe der Staats-Einnahmen	. . .	.	30,012473	—

II.

General-Uebersicht

über die

Ausscheidung

A. der Central- und Kreisfonds-Ausgaben und

B. der Central- und Kreisfonds-Einnahmen

für

ein Jahr der IVten Finanzperiode 18$\frac{37}{43}$.

A. Ausgaben.

Cap.	§.		Ausscheidung auf Centrallasten fl.	kr.	Kreislasten fl.	kr.
I.	—	Auf die Staatsschuld	8746294	—	—	—
II.	—	Etat des königl. Hauses und Hofes . . .	3188000	—	—	—
III.	—	Etat des königl. Staatsrathes . .	72000	—	—	—
IV.	—	Etat der Ständeversammlung und des ständischen Archivs	46500	—	—	—
V.	—	Etat des Staatsministeriums des königl. Hauses und des Aeussern . .	480000	—	—	—
VI	—	Etat des königl. Staatsministeriums des Justiz	339274	—	819670	—
VII.	—	Etat des königl. Staatsministeriums des Innern	704900	—	51560	—
VIII.	—	Gemeinschaftlicher Etat der königl. Staatsministerien der Justiz und des Innern, resp. Etat der Landgerichte	113959	—	1156007	—
IX.	—	Etat des königl. Staatsministeriums der Finanzen	770000	—	—	—
X.	—	Staatsanstalten				
	1	Erziehung und Bildung	317558	—	753175	—
	2	Kultus	1355217	—	—	—
	3	Gesundheit	27015	—	157489	—
	4	Wohlthätigkeit	162312	—	47500	—
	5	Sicherheit	484000	—	150	—
	6	Industrie und Kultur	143591	—	47600	—
	7	Strassen, Brücken- und Wasserbau . .	611421	—	1077219	—
	8	Besondere Leistungen des Staatsärars an die Gemeinden .	109000	—	—	—
	9	Steuerkataster	600000	—	—	—
			3810114	—	2083133	—
XI.	—	Militäretat.				
	1	Aktive Armee. a) in Geld . . . 5,344,769 fl. $3\frac{3}{4}$ kr b) in Naturalien nach den Budgetpreisen 655,230 „ $56\frac{1}{4}$ „	6000000	—	—	—
	2	Gendarmerie	613976	—	—	—
	3	Topographisches Bureau	50000	—	—	—
	4	Zuschuß an den Militärinvaliden- und Waisenfond .	92000	—	—	—
	5	Unterhalt der Festung Landau . . .	25000	—	—	—
	6	Kosten der Militär-Kommission in Frankfurt . .	14000	—	—	—
			6794976	—	—	—
XII	—	Landbauetat	209164	—	322276	—
XIII.	—	Pensionen der Wittwen- und Waisen der Staatsdiener	276000	—	—	—
		Gesammtsumme der Staatsausgaben .	25551181	—	4432646 *)	—

*) wozu noch die Netto-Aversal-Zuschüsse an die Kreisfonds kommen.

Cap.	§.	B. Einnahmen.	Ausscheidung auf Centralfonds. fl.	kr.	Ausscheidung auf Kreisfonds. fl.	kr.
		A. Einnahmen des laufenden Jahres.				
I.		Directe Staatsauflagen.				
	1	Grundsteuer	4220342	—	—	—
	2	Haus-, Thür- und Fenstersteuer	484907	—	—	—
	3	Dominikalsteuer	321723	—	—	—
	4	Gewerbsteuer	713011	—	—	—
	5	Familien-, Besoldungs-, Personal- und Mobiliarsteuer	343481	—	—	—
	6	Wittwen- und Waisenfondsbeiträge	53419	—	—	—
			6136883	—	—	—
II.		Indirecte Staatsauflagen.				
	1	Taxen	1922266	—	—	—
	2	Stempelgefälle	870766	—	—	—
	3	Aufschlagsgefälle	4653612	—	—	—
	4	Zollgefälle	3094772	—	—	—
			10541416	—	—	—
III.		Staatsregalien und Anstalten.				
	1	Salinen und Bergwerke	2184026	—	—	—
	2	Post	418403	—	—	—
	3	Lotto	1380569	—	—	—
	4	Gesetz- und Regierungsblatt	19823	—	—	—
	5	Uebrige Staatsregalien	18498	—	—	—
			4021319	—	—	—
IV.		Staatsdomänen.				
	1	Aus Staatsforsten, Jagden und Triften	2247530	—	—	—
	2	Aus Oekonomien und Gewerben	314813	—	23226	—
	3	Lehen-, grund-, gerichts-, zins- und zehentherrliche Gefälle	5103955	—	—	—
	4	Zinse aus Staats-Aktivkapitalien	411168	—	—	—
			8077466	—	23226	—
V.		Besondere Abgaben	77100	—	—	—
VI.		Uebrige Einnahmen.				
	1	Aerarialrente aus der Bank in Nürnberg	25000	—	—	—
	2	Entschädigung der Krone Oesterreich	100000	—	—	—
	3	Erlös aus Mobiliarschaften	984	—	—	—
	4	Zufällige Einnahmen	1193	—	18451	—
			127177	—	18451	—
VII.		Kreisumlage für nothwendige Zwecke	—	—	689435	—
		Summa A. Einnahmen des laufenden Jahres	28981361	—	731112	—
		B. Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre.				
		Einnahmen aus den Ausständen der III. Finanzperiode nach dem §. 14. des Finanzgesetzes vom 28. Dez. 1831., dann aus den in jedem Jahre sich ergebenden Ausständen der IV. Finanzperiode	300000	—	—	—
		Summa B. Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre	300000	—	—	—
		Gesammtsumme der Staatseinnahmen	29281361	—	731112 *)	—

*) welche Summe durch die Netto-Aversal-Zuschüsse aus dem Zentralfond ergänzt wird.

A. In dem Bereiche des Strassen- und Brückenbaues:

1.) die Anlegung ganz neuer Strassenzüge,

2.) die Erhebung ungenügend oder gar nicht fundirter Theile schon bestehender Strassen,

3.) der Umbau von Straßentheilen, sofern durch denselben die Fahrbahn bis in den Grund erneuert werden muß,

4.) die Erweiterung der bestehenden Strassen oder Straßentheile, soferne dieselben entweder eine Ausdehnung des Einschnittes, oder die Verlegung mindest eines der beiden Straßengräben nach sich zieht,

5.) die Korrektion bestehender Straßenstrecken,

6.) die Herstellung von Auf- und Abfahrtsdämmen bei Brücken und Durchlässen, soferne dieselben eine Erhöhung über das Längenprofil der Straßenbahn erfordern,

7.) die Herstellung ganz neuer Durchlässe, Stützmauern und Wegegeländer, dann im Rheinkreise die Umpflasterung gänzlich ruinos gewordener Ortstraversen.

B. Aus dem Bereiche des Landbaues:

1.) die Errichtung neuer und

2.) der gänzliche Wiederaufbau bestehender Staatsgebäude, dann

3.) jede bauliche Arbeit an letzteren, so ferne selbe mit einer Erweiterung des bebauten Raumes oder mit einer konstruktiven Veränderung der Fundamente, der Umfangs-Mauern und der Dachflächen verbunden ist.

Art. III.

Die Voranschläge zu sämmtlichen Strassen-Neubauten werden, dringende Fälle ausgenommen, den Landräthen zur Prüfung vorgelegt.

Art. IV.

Auf die Kreisfonds wird ferner in sämmtlichen Kreisen überwiesen:

a.) der Aufwand auf den Landrath, die gesetzlich normirten Diäten und Reisegelder seiner Mitglieder, und dessen Regie,

b.) die regulativmäßigen Tantiemen der Rent- und Steuerämter für die Erhebung der Kreisumlagen, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen für den Rheinkreis,

c.) im Rheinkreise der Gesammtaufwand auf Nachlässe und Nichtwerthe an der Grund-, Personal-, Mobiliar-Thür-, Fenster-, und Gewerbesteuer auf Zuschüsse zu der Kreisarmen-Anstalt und auf Unterstützung der Armen außer dieser Anstalt, auf

den Unterhalt der Findel- und verlassenen Kinder, und auf Erziehung von Söhnen der Familien, welche sieben Kinder und darüber zählen, nach Maaßgabe des Gesetzes vom 29. Nivose an: XIII. (19. Januar 1805.),

d.) der Gesammt-Staatsaufwand auf den Transport und die Verpflegung der Heimathlosen.

Art. V.

Die Kreise, resp. deren Landräthe sind befugt, neben den hier gesetzlich auf die Kreise überwiesenen Anstalten und Lasten, auch die Errichtung, Fundirung und resp. Uebernahme aller derjenigen zu beantragen, welche sie für die Wohlfahrt ihrer Kreise nothwendig oder nützlich erachten, jedoch in Ermanglung besonderer, allenfalls auch Privatmittel dafür, nur innerhalb des gesetzlichen Maximums der ihnen bewilligten Kreisumlagen, oder der Ersparnisse aus solchen.

Art. VI.

Alle in den vorhergehenden Artikeln aufgeführten Gattungen der Ausgaben gehen auf die Kreisfonds einschlüssig der Realexigenzen und ständigen Bauausgaben der dazu gesetz- oder verordnungsmässig gehörigen Stellen und Behörden über, mit bloßer Ausnahme:

1.) etwaiger Mehrbezüge aus früheren Dienstes-Verhältnissen,

2.) der Mehrbezüge einzelner Staatsdiener und Angestellten über den Etat,

3.) der Quieszenzgehalte und Pensionen mit Einschluß der übrigen seit dem 1ten Oktober 1831 auf die Staatskasse übernommenen Civilpensionen des Rheinkreises,

4) der Umzugsgebühren,

5.) der Ausgaben auf Amts-Aus- und Einantwortungen und auf außerordentliche Visitationen und Untersuchungen,

6.) der Grenzbeaufsichtigungs- und Vermarkungs-, dann der Militair-Conscriptionskosten.

Art. VII.

Alle in den vorhergehenden Artikeln nicht ausdrücklich aufgeführte, oder bezeichnete Staatsanstalten und Staatsausgaben ohne Ausnahme, sind und bleiben Staatslast und auf die Staatsfonds hingewiesen.

Art. VIII.

Der Gesammtbetrag aller nothwendigen Kreis-Auszaben wird für jede Finanz-Periode in dem Budget derselben festgestellt.

Art. IX.

Die Deckung des Gesammt-Ziffers der Kreis-Ausgaben wird bewirkt:

I. bezüglich der nothwendigen, gesetzlich auf die Kreise hingewiesenen Ausgaben

1.) in sämmtlichen Kreisen:

a.) durch die auf bestehenden speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotationsbeiträge oder anderen Reichnisse des Staates, oder der Gemeinden,

b.) durch die vorbehaltlich des Staats-Eigenthums den Kreisen zur Benützung zu überlassenden, zum öffentlichen Dienste erforderlichen Staatsgebäude,

c.) durch Ueberlassung der für Dienstwohnungen und Dienstgründe derjenigen Beamten, welche zu den auf Kreisfonds übergehenden Dienstes-Kathegorien gehören, in jeder Finanzperiode etatisirten Summen,

d.) durch die von der Staatskasse zum Gesammtbetrage der Kreislasten budgetmäßig zu leistenden Netto-Aversal-Zuschüsse,

e.) durch die nach §. 2. lit. a. des Landrathsgesetzes vom 15. August 1828. von drey zu drey Jahren in maximo festzusetzende Kreis-Umlage für nothwendige Zwecke.

2.) Im Rheinkreise neben den so eben bezeichneten, ihm verhältnißmäßig zukommenden Bezügen, durch Surrogirung des Nettobetrages der halben Thür- und Fenstersteuer aus der Staatskasse.

II. Bezüglich der fakultativen, zu gemeinnützigen Zwecken und Anstalten zu verwendenden Ausgaben durch das nach Maaßgabe des §. 2. lit. b. des Landrathsgesetzes vom 15. August 1828. von drey zu drey Jahren festzusetzende Maximum der Kreis-Umlagen für fakultative Zwecke.

III. Die etwaigen Erübrigungen an den jährlichen Aversal-Zuschüssen aus Staatsfonds, oder an den Kreis-Umlagen und anderen Mitteln verbleiben den Kreisfonds, und sollen zufolge Artikel VII. des Gesetzes, einige Ergänzungen des Gesetzes vom 15. August 1828. die Einführung der Landräthe betreffend, verwendet werden.

Art. X.

Auf die Natural-Bezüge, welche zu den auf die Kreisfonds übergehenden Dienstgehalten gehören, und in dem Staats-Budget nach Durchschnittspreisen angesetzt sind, wird mit den Kreisen jährlich nach den Normalpreisen abgerechnet.

Art. XI.

Die aus etwaigen Veränderungen in dem Bestande der Kreisgrenzen hervorgehenden Mehrungen und Minderungen der Kreisausgaben sind zwischen den betreffenden Kreisen durch entsprechende Erhöhung

oder Herabsetzung der Zuschüsse aus der Staatskasse auszugleichen.

Eben so werden die im Laufe einer Finanzperiode durch neue Organisationen, Reform oder sonstige Veränderung der Gerichts- oder Verwaltungsstellen des Kreises, durch Errichtung neuer Stellen und Behörden, oder durch Vermehrung des Dienstpersonal-Status, oder durch Erhöhung der Besoldungen in Haupt- und Nebenbezügen herbeigeführten Ausgaben-Mehrungen von den Central-Fonds durch entsprechende Erhöhung des dem betreffenden Kreise aus der Staatskasse bestimmten Zuschusses gedeckt.

Art. XII.

Die Größe und Vertheilung der aus der Staatskasse an die Kreis-Fonds zu leistenden jährlichen Aversal-Zuschüsse wird mit Rücksicht auf die Verfügungen des Artikel IX. dieses Gesetzes, dann auf den zu ermittelnden Bedarf der einzelnen Kreise für jede Finanzperiode bei der Feststellung des Budgets nach Artikel VIII. gegenwärtigen Gesetzes bestimmt.

Art. XIII.

Alle Zuschüsse und Abgaben an Geld und Naturalien von der Staatskasse, oder für deren Rechnung von den Kreiskassen an die Kreise, werden denselben ohne Aufrechnung irgend eines Beitrages zu den Erhebungs- und Verwaltungskosten abgewährt; nur bei den Kreis-Umlagen werden die regulativmäßigen Tantiemen daraus für die allgemeinen Erhebungs-Aemter mit Rücksicht auf Artikel IV. lit. b. und c. dieses Gesetzes in Ansatz gebracht.

Art. XIV.

Die Staats-Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

München am 17. November 1837.

Ludwig.

Fürst von Wrede. Freiherr von Gise. Freiherr von Schrenk.
von Wirschinger. Freiherr von Hertling. Staatsrath von Abel.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl
Geheimer Rath von Kreutzer.

Gesetzblatt für das Königreich Bayern.

Nr. 10.

München, den 4. Dezember 1837.

Inhalt:

Zollgesetz.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen der Stände des Reiches beschlossen und verordnen, wie folgt:

A. Allgemeine Bestimmungen.

I. Verkehr mit andern Ländern.

§. 1.

Alle fremden Erzeugnisse der Natur und Kunst können im ganzen Umfange des Königreiches eingebracht, verbraucht und durchgeführt werden.

§. 2.

Allen inländischen Erzeugnissen der Natur und Kunst wird die Ausfuhr gestattet.

§. 3.

Ausnahmen hievon (§§. 1 und 2) treten ein beim Verkehr mit Salz und denjenigen Stoffen, woraus Salz ausgeschie-

den zu werden pflegt, und können auch für andere Gegenstände aus polizeilichen Rücksichten auf bestimmte Zeit angeordnet werden.

II. Abgaben vom Verkehr mit andern Ländern.

(Zölle.)

1. Eingangszoll.

§. 4.

Von eingehenden fremden Waaren wird ein Eingangszoll erhoben, dessen Höhe, so wie die von demselben ganz befreiten Gegenstände, die Erhebungsrolle (der Zolltarif) nachweiset.

Welche Waaren als fremde anzusehen.

§. 5.

Alle aus andern Ländern eingehenden Gegenstände werden, in Beziehung auf die Zollpflichtigkeit, der Regel nach, und nur unter Zulassung der im gegenwärtigen Gesetze ausdrücklich bestimmten Ausnahmen, als fremde Waaren angesehen.

2. Ausgangszoll.

§. 6.

Bei dem Ausgange gilt die Zollfreiheit als Regel. Die Ausnahmen ergiebt der Tarif.

3. Durchgangszoll.

§. 7.

Von fremden Waaren, die nicht im Lande verbleiben, sondern blos durchgeführt werden, wird ein Durchgangszoll erhoben, dessen Höhe der Tarif bestimmt.

4. Erleichterungen des Durchgangs.

§. 8.

Gegenstände des Durchgangs können gegen Entrichtung der Durchgangsabgabe innerhalb des Königreiches unter der angeordneten Aufsicht umgeladen, auch der Spedition, oder des Zwischenhandels wegen gelagert werden.

III. Ausnahmsweise Erleichterung in den Abgaben beim Verkehr mit andern Ländern.

1. Im Allgemeinen.

§. 9.

Erleichterungen, welche die Bewohner des Landes in andern Ländern bei ihrem Verkehr genießen, können, so weit es die Verschiedenheit der Verhältnisse gestattet, erwiedert werden. Dagegen bleibt es vorbehalten, Beschränkungen, wodurch der Verkehr der Bewohner des Landes in fremden Ländern wesentlich leidet, durch angemessene Maaßregeln zu vergelten.

2. Insbesondere beim Verkehr mit den zum Zollverein gehörigen Ländern.

§. 10.

Mit Ländern, die sich mit dem Königreiche zu einem gemeinschaftlichen Zollsystem (zu dem Zollvereine) verbunden ha-

ben, besteht unter Ausschluß der im §. 3 bezeichneten Gegenstände ein unbeschränkter und der Regel nach völlig abgabefreier Verkehr wie unter den einzelnen Theilen des eigenen Staats-Gebietes.

Ausnahmsweise unterliegt dieser Verkehr bei einigen Erzeugnissen einer Abgabe zur Ausgleichung der in beiden Ländern bestehenden innern Steuern.

Die näheren, diesem Verhältnisse entsprechenden Bestimmungen werden, soweit es noch nöthig, besonders bekannt gemacht werden.

B. Besondere Bestimmungen.

I. Erhebung des Zolles.

1. Erhebungsfuß.

§. 11.

Die Erhebung des Zolles geschieht nach Gewicht, nach Maaß oder nach Stückzahl.

2. Bezettelungs- und Verschlußgelder.

§. 12.

Ausser dem Zolle kann, wenn Waaren nach den Vorschriften dieses Gesetzes unter besonderen Kontrolformen abgefertigt, oder mit Verschluß belegt werden, die Entrichtung des im Zolltarif bestimmten Bezettelungs- oder Verschlußgeldes verlangt werden.

3. Berichtigung des Zolltarifs.

§. 13.

Der Zolltarif kann nur alle drei Jahre im Ganzen berichtigt, und muß sodann für die nächsten drei Jahre acht Wochen vorher vollständig vom Neuen herausgegeben werden.

Abänderungen einzelner Zollsätze oder Erläuterungen über letztere sollen der Regel nach nur jährlich auf Einmal ausgesprochen, wenigstens acht Wochen vor dem ersten Januar zur öffentlichen Kunde gebracht und erst von diesem Tage an angewendet werden.

4. Waaren-Verzeichniß.

§. 14.

Zur richtigen Anwendung des Zolltarifs dient das amtlich bekannt zu machende Waaren-Verzeichniß, welches die einzelnen Waaren-Artikel nach ihren im Handel und sonst üblichen Benennungen in alphabetischer Ordnung aufzählt und den auf jeden derselben anwendbaren Tarifsatz bezeichnet. Wo dennoch über die richtige Anwendung des Tarifs auf die einzelnen zollpflichtigen Gegenstände ein Zweifel eintritt, wird nur im Verwaltungswege, und zwar in erster Instanz von der General-Zolladministration, und in letzter Instanz von der obersten Finanzstelle (Staatsministerium der Finanzen) entschieden.

5. Verpflichtung zur Entrichtung des Zolles.

§. 15.

Zur Entrichtung des Zolles ist dem Staate derjenige verpflichtet, welcher zur Zeit, wo der Zoll zu entrichten, Inhaber (natürlicher Besitzer) des zollpflichtigen Gegenstandes ist.

Dem Inhaber steht derjenige gleich, welcher den zollpflichtigen Gegenstand aus einer öffentlichen Niederlage-Anstalt entnimmt. In wie ferne der Inhaber, der nicht zugleich Eigenthümer ist, von letzterm oder dem Absender, oder Empfänger des zollpflichtigen Gegenstandes die Erstattung der Abgaben verlangen könne, ist nach den, unter ihnen bestehenden rechtlichen Verhältnissen, den Grundsätzen des Civilrechts gemäß, zu beurtheilen, und in streitigen Fällen ausschließend von den Gerichten zu entscheiden.

6. Haftung der Waare.

§. 16.

Die zollpflichtigen Gegenstände haften, ohne Rücksicht auf die Rechte eines Dritten an denselben, für pünktliche und vollständige Entrichtung des darauf ruhenden Zolles, und können, so lange diese nicht erfolgt ist, von der Zollbehörde zurückbehalten oder mit Beschlag belegt werden.

Das an den Inhaber des zollpflichtigen Gegenstandes von einem Zollbediensteten ergangene Verbot, über den fraglichen Gegenstand weiter zu verfügen, hat die volle Wirkung der Beschlagnahme.

Die Verabfolgung der Waaren, auf welchen noch ein Zollanspruch haftet, kann in keinem Falle, auch nicht von den Gerichten, Gläubigern und Gütervertretern (Massakuratoren) bei Conkursen eher verlangt werden, als bis die Abgaben davon bezahlt sind.

7. Verjährung der Abgabe.

§. 17.

Für die Erhebung der Zollgefälle findet sowohl gegen den Staat als gegen den Zollpflichtigen eine einjährige Verjährung in der Art statt, daß nur binnen Jahresfrist, vom Tage der geleisteten Verzollung an, ein Anspruch auf Ersatz wegen zu viel entrichteter Gefälle angebracht, und binnen gleicher Frist, von gleichem Zeitpunkte an, eine Nachforderung an den Zollpflichtigen wegen zu wenig erhobener Zollbeträge gestellt werden darf.

Auf das Regreßverhältniß des Staates gegen die Zollbediensteten und auf Nachzahlung hinterzogener (defraudirter) Gefälle findet diese abgekürzte Verjährungsfrist keine Anwendung.

8. Verkehr im Innern.

§. 18.

Der Verkehr mit zollfreien oder verzollten ausländischen und mit gleichartigen inländi-

schen Waaren im Innern des Königreiches ist frei, und unterliegt nur den zum Schutze der Zolleinrichtung nöthigen Aufsichtsmaaßregeln.

Von Gegenständen, für welche der tarifmäßige Eingangszoll entrichtet ist, kann weiter keine Verbrauchs- noch sonstige Abgabe für Rechnung des Staates erhoben werden, mit Ausschluß jedoch derjenigen innern Steuern, welche auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweitige Bereitungen aus solchen, sowohl fremden als inländischen gleichartigen Gegenständen gelegt sind.

9. Unzuläßigkeit der Binnenzölle.

§. 19.

Binnenzölle, sowohl des Staates als der Communen und Privaten sind unzuläßig.

10. Desgleichen der Communal- und Privatabgaben vom Handel und Verbrauche ausländischer Waaren.

§. 20.

Abgaben an Communen oder Privaten vom Handel und Verbrauche ausländischer Waaren dürfen nicht stattfinden, wenn nicht ähnliche Umstände, wie rücksichtlich der Staats-Abgaben §. 18. erwähnt worden, auch hier eine Ausnahme begründen.

11. Vorbehalt wegen der Wasserzölle und anderer Abgaben.

§. 21.

Die conventionellen Wasserzölle auf

denjenigen schiffbaren Flüssen, welche das Gebiet verschiedener Staaten berühren, sowie alle andern wohlbegründeten Erhebungen und Leistungen, welche zur Unterhaltung der Stromschifffahrt und Flösserei, der Kanäle, Schleussen, Brücken, Fähren, Kunststrassen, Wege, Krahnen, Wagen, Niederlagen und anderer Anstalten für die Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, gehören dagegen auch künftig nicht zu den in den §§. 19. und 20. als unzuläßig bezeichneten Abgaben.

12. Besondere Vorschriften für einzelne Landestheile.

§. 22.

Abgesondert gelegene, auch vorspringende Landestheile, für welche besondere Verhältnisse es erfordern, können von Entrichtung der durch dieses Gesetz angeordneten Abgaben ausgenommen bleiben, und in dieser Beziehung eigene, der Oertlichkeit angemessene Einrichtungen erhalten.

Der Verkehr dieser Landestheile mit dem übrigen Staatsgebiete unterliegt den Beschränkungen, welche dieses Verhältniß erfordert.

13. Ausschluß von Befreiungen.

§. 23.

Eine Befreiung von den durch dieses Gesetz bestimmten Abgaben findet nicht statt.

a) Von denjenigen Gegenständen, welche der König und die Glieder des

königlichen Hauses zum eigenen Gebrauche einführen, werden die Eingangszölle zwar bei dem Bezuge bezahlt, aber jederzeit aus der Zollkasse wieder rückvergütet.

b) Alle Gegenstände, welche auswärtige Souveraine durch das Königreich oder aus demselben für ihre Person und zu ihrem Gebrauche beziehen, sind zollfrey. Es werden zu diesem Ende, auf vorhergegangenes Ansuchen die geeigneten Freipässe ausgestellt, oder die erforderlichen Weisungen an die Zollbehörden ertheilt werden.

c) Die der königlichen Souveränität unterworfenen ehemaligen reichsunmittelbaren Fürsten, Grafen und Herren erhalten in Gemäßheit der Deklaration vom 19. März 1807 für die Comsumtibilien, welche sie aus dem Auslande zu ihren Hausbedürfnissen beziehen, die entrichteten Zollgebühren zurück, wenn sie die Zollscheine darüber vorlegen, und auf denselben mit eigenhändiger Unterschrift bestätigen, daß die bezogenen Gegenstände wirklich zum Bedürfnisse ihres Hauses bestimmt gewesen sind.

Auch ist ihnen in Kraft des Edikts vom 26. Mai 1818 über die staats-

rechtlichen Verhältnisse der Standesherren gestattet, ihre Naturalprodukte und Gefälle aus ihren im Auslande gelegenen und an ihre dießseitigen Herrschaften angrenzenden Besitzungen zollfrei einzuführen, zu welchem Ende sie jedoch immer die nöthigen Vorweise entweder eigenhändig ausstellen, oder durch ein von ihnen hiezu besonders ermächtigtes Amt, welches der Zollstelle bekannt zu machen ist, ausfertigen zu lassen haben.

Eine Befreiung von Wag- und Niederlagegebühren kann jedoch nicht angesprochen werden.

d) In Ansehung der Zollfreiheit der Botschafter, Gesandten und Geschäftsträger an dem königl. Hoflager soll es genau ebenso gehalten werden, wie es damit in dem Staate, welchem der Gesandte angehört, gegen den königl. Botschafter, Gesandten und Geschäftsträger gehalten wird.

II. Einrichtungen zur Beaufsichtigung und Erhebung des Zolls.

1. Zoll-Linie, Grenz-Bezirk, Binnen-Linie.

§. 24.

Wo das Staatsgebiet an Ausland,

d. h. an fremde, nicht zu demselben Zollsysteme gehörige Länder angrenzt, bildet die Landesgrenze zugleich die Zollgrenze oder Zolllinie, und der zunächst innerhalb derselben gelegene Raum, dessen Breite nach der Oertlichkeit bestimmt wird, den Grenzbezirk, welcher vom übrigen Staatsgebiete durch die besonders zu bezeichnende Binnenlinie getrennt ist.

2. Zollstrassen und Landungsplätze.

§. 25.

Von den aus dem Auslande in und durch den Grenzbezirk führenden Land- und Wasserstrassen sollen die zum Waarenverkehr mit dem Auslande vorzugsweise geeigneten als Zollstrassen bezeichnet werden. Auch sollen, wo die Zollgrenze durch ein schiffbares Wasser gebildet wird, die erforderlichen Landungsplätze bestimmt werden.

3. Zollbehörde.

§. 26.

Zur Feststellung und Erhebung der Ein- Aus- und Durchgangszölle werden im Grenzbezirke Grenz-Zollämter, in den übrigen Theilen des Landes andere Hebestellen, auch da, wo die Grenz-Zollämter nicht nahe genug an der Zolllinie liegen, an dieser besondere Ansageposten errichtet.

4. Grenzbewachung.

§. 27.

Die Aufsicht auf den Waaren-Ein-

und Ausgang wird längs der Zollgrenze und im Grenz-Bezirke durch eine uniformirte und bewaffnete Grenzwache geübt, die zum Gebrauche ihrer Waffen nach den deßfalls bestehenden besondern Vorschriften befugt ist.

5. Verpflichtung anderer Angestellten in Bezug auf den Zollschutz.

§. 28.

Andere Staats- und Communalbeamte, namentlich die Polizei- und Forstbediensteten sind zur Unterstützung der Grenzwache verpflichtet.

Sie haben insbesondere Uebertretungen der Zollvorschriften, welche bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß kommen, möglichst zu hindern, und auf jeden Fall zur näheren Untersuchung sofort anzuzeigen.

6. Allgemeine Vorschriften für die Waaren-Ein-, Durch- und Ausfuhr.

a. Strassen und Zeit, an welche die Ueberschreitung der Zoll-Linie gebunden ist.

§. 29.

Wer zollpflichtige oder zollfreie Waaren mit sich führt, darf über die Zoll-Linie zu Wasser oder zu Lande nur während der Tageszeit und nur auf einer Zollstrasse ein- oder austreten, auch nur bei einem erlaubten Landungsplatze anlanden.

In wie fern der Ein- oder Ausgang zu anderer als der vorbestimmten Zeit und auf anderen als den Zollstrassen, auch das Anlanden an anderen als den bezeichneten Landungsplätzen ausnahmsweise zulässig ist, wird durch die Zollordnung bestimmt werden.

b. Fortsetzung des Weges bis zum Zollamte; Deklaration, Revision.

§. 30.

Der Weg von der Zoll-Linie bis zum Grenz-Zollamte muß ununterbrochen fortgesetzt, beim Zollamte Menge und Art der Waaren vollständig und genau angegeben (deklarirt), auch müßen die letzteren dem Zollamte zur Einsicht (Revision) vorgezeigt werden.

c. Behandlung der ein- und durchgehenden Waaren.

§. 31.

Eingehende, sey es nach einem inländischen Bestimmungsorte oder zum unmittelbaren Durchgang deklarirte Waaren werden nach Verschiedenheit der Fälle entweder sogleich beim Grenz-Zollamte vollständig abgefertigt (in freien Verkehr gesetzt), oder von solchem unter Zollkontrole (mittelst Begleitschein) und geeigneten Falls unter Verschluß und gegen Sicherheitsleistung für den Betrag des Zolles an eine andere Hebestelle zur Schlußabfertigung verwiesen.

d. Behandlung der ausgehenden Waaren.

§. 32.

Bei ausgehenden, einem Ausgangszolle unterliegenden Waaren hat die Ermittlung der Menge und Art derselben, so wie die Erhebung des Zolles nach der Wahl des Waarenführers entweder beim Grenzzoll-Amte am Ausgangspunkte, oder bei einer Hebestelle im Innern, mit Vorbehalt der Revision beim Grenz-Zollamte zu geschehen.

e. Weiteres Verhalten der Waarenführer und Verpflichtungen derselben im Allgemeinen.

§. 33.

Waaren die nach §. 31. an eine andere Hebestelle zur Weiteren Abfertigung verwiesen, oder zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmt, oder nach §. 32. zum Ausgange deklarirt sind, hat der Waarenführer unverändert ihrer Bestimmung zuzuführen, dem Zollamte, bei welchem die Schlußabfertigung zu geschehen hat, zuzustellen, auch bis dahin den etwa angelegten amtlichen Verschluß unverletzt zu erhalten.

Die näheren Vorschriften über die Verbindlichkeiten, welche in Hinsicht auf Deklaration und Revision der Waaren, auf die Sicherheitsleistung für die schuldigen Zollgefälle und auf den Waaren-Verschluß von Seite der Verkehrtreibenden zu erfüllen sind, wird die Zollordnung enthalten.

7. Waarenverkehr und Transport im Grenzbezirke.

§. 34.

Innerhalb des Grenzbezirkes unterliegt aller Waaren-Verkehr und Transport einer genauen und speziellen Aufsicht, und ist denjenigen Beschränkungen und Kontrolmaaßregeln unterworfen, welche zur Sicherheit gegen die verheimlichte Waaren-Einfuhr und Ausfuhr erforderlich sind, und in der Zollordnung näher werden angegeben werden.

8. Gewerbsbetrieb im Grenz-Bezirke.

§. 35.

Innerhalb des Grenzbezirkes können früher bestandene Gewerbe mit zollpflichtigen fremden, einem höhern als dem allgemeinen Eingangszolle unterliegenden, oder mit gleichnamigen inländischen, so wie mit allen einem Ausgangszolle unterworfenen Gegenständen nur fortgesetzt, und neue nur angefangen und betrieben werden unter Beobachtung derjenigen Vorschriften, welche von den obersten Verwaltungsstellen mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse anzuordnen, so wie durch die gewerbspolizeilichen Gesetze gegeben sind, um das Gewerbs- und Zollinteresse zu sichern.

Die weiteren Bestimmungen hierwegen und zwar insbesondere wegen Führung von Handelsbüchern von Seite der Kaufleute im Grenzbezirke, dann wegen Beschränkung der Krämer und anderen Gewerbtreibenden in kleineren Orten des Grenzbezirkes bei dem unmittelbaren Waarenbezuge aus dem Auslande, sowie wegen der Beschränkung der Hausirgewerbe im Grenzbezirke werden durch die Zollordnung ertheilt werden.

9. Waarenverkehr ausserhalb des Grenzbezirkes.

§. 36.

Ueber den Grenzbezirk hinaus findet im Inlande nach Anleitung der näheren Vorschriften, welche die Zollordnung hierüber enthalten wird, eine weitere Beaufsichtigung des Waarenverkehrs nur in so weit statt, daß:

1.) die aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke in das Innere des Landes übergehenden Waaren mit den im Grenzbezirk empfangenen Abfertigungsscheinen bis zum Bestimmungsort begleitet seyn müssen; daß

2.) bei gewissen hochbesteuerten Waaren die Versendungen im Inlande zu größeren Quantitäten nur auf Frachtbriefe oder Transportzettel geschehen dürfen; daß

3.) von den Handeltreibenden, welche dergleichen hochbesteuerte Waaren unmittelbar aus dem Auslande beziehen, über den Handel mit denselben Buch zu führen, und darin der Tag und der Ort, an welchem die Verzollung geleistet worden, jedesmal beim Empfang der Waare anzumerken ist; daß endlich

4.) Waarenführer und Handeltreibende bei

dem Transporte zollpflichtiger fremder oder gleichnamiger inländischer Waaren auch ausserhalb des Grenzbezirks den Zoll-, Steuer- oder Polizeibediensteten über die transportirten Waaren — und in so fern es Artikel der vor- (2) bezeichneten Art sind, — auch darüber aufrichtige Auskunft zu geben haben, von wem und woher die Waaren bezogen worden sind, und wohin, auch an wen sie abgeliefert werden sollen.

10. Hausvisitationen und Revisionen der Waarenlager.

§. 37.

Sind Gründe vorhanden, zu vermuthen, daß irgend jemand im Grenzbezirke sich einer Uebertretung der Zollgesetze schuldig gemacht habe, oder zu einer solchen Uebertretung durch Bergung verbotener oder zollpflichtiger Waaren mitwirke, so können zur Ermittlung derartiger Kontraventionen Nachsuchungen nach solchen Vorräthen, unter Erforderung des Ausweises über die geschehene Verzollung oder den inländischen Ursprung der vorgefundenen Waaren, und selbst Hausvisitationen von Zollbediensteten unter Leitung eines Oberkontroleurs (Grenzkontroleurs) oder eines andern Beamten gleichen oder höheren Ranges vorgenommen werden; Hausvisitationen jedoch nur unter Zuziehung der Lokal-Polizeibehörden und nur nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang.

Der Beobachtung dieser Förmlichkeiten bedarf es nicht, wenn auf der That betroffene, von den Zollbediensteten verfolgte Schleichhändler in Häusern, Scheunen u. s. w. einen Zufluchtsort suchen.

In solchen Fällen müssen die verdächtigen Räume den verfolgenden Zollbediensteten auf Verlangen sofort und zu jeder Zeit geöffnet, und es dürfen letztere in Ausübung ihrer Dienstpflicht gegen die Flüchtigen auf keine Weise gehindert werden.

Auch sind unter den vorgedachten Nachsuchungen die gewöhnlichen Revisionen bei den, auf den Grund des §. 35. dieses Gesetzes unter Kontrole stehenden Gewerbtreibenden nicht begriffen.

§. 38.

Haussuchungen ausserhalb des Grenzbezirkes zum Zwecke der Verfolgung einer Uebertretung der Zollgesetze können nur von den zu Untersuchung solcher Uebertretungen kompetenten Behörden angeordnet und unter deren Leitung vorgenommen werden.

11. Köperliche Visitationen.

§. 39.

Personen, gegen welche der Augenschein den Verdacht erregt, daß sie Waaren unter den Kleidern verborgen haben, und welche der Aufforderung der Zollbe-

dienstteten sich dieser Gegenstände freiwillig zu entledigen, nicht sogleich vollständig genügen, können der körperlichen Visitation unterworfen werden. Sie müssen jedoch — wenn sie die Visitation nicht bei der nächsten Zollstelle oder Ortsbehörde wollen geschehen lassen, — deßhalb vor die zur Untersuchung der Zollstraffälle kompetente Gerichtsbehörde geführt werden.

12. Anstalten zur Beförderung des mittelbaren Durchfuhrhandels und des innern Verkehrs.

§. 40.

Zur Beförderung des mittelbaren Durchfuhrhandels und des innern Verkehrs dienen die in dem wichtigeren Handelsplätzen des Inlandes unter amtlicher Aufsicht stehenden öffentlichen Niederlags-Anstalten, Packhöfe, Hallen, Freihäfen, nach welchen die zollpflichtigen Waaren von der Grenze aus unter den vorgeschriebenen Sicherheitsmaaßregeln abgefertigt werden.

Nicht minder werden auch bei den Hauptzollämtern an der Grenze, wo sich ein deßfallsiges Bedürfniß zeigt Niederlagen eingerichtet, in welchen Waaren bis zu ihrer weiteren Bestimmung unverzollt gelagert werden können.

Ausnahmsweise endlich kann für solche Waaren, welche sich zur Aufbewahrung in den öffentlichen Niederlagen nicht eignen, bei genügend gewährter Sicherheit gegen

Veruntreuungen und Verluste auch die Befugniß zum Privatlager, jedoch jederzeit widerruflich und nur auf besondere Genehmigung der obersten Finanzstelle gestattet werden.

Ueber die Verpflichtungen bei hiernächstiger Verzollung der niedergelegten Waaren, ingleichen über die Fristen, binnen welchen die eingegangenen Waaren auf den Packhöfen und Zollniederlagen lagern dürfen, sowie endlich über das Verfahren mit den nach Ablauf jener Fristen nicht abgeholten Waaren werden durch die Zollordnung die nöthigen Vorschriften ertheilt werden.

Der Inhaber, Eigenthümer oder Absender der Waaren muß sich, wenn er die Waaren zum Packhofe deklarirt oder deklariren läßt, jenen Vorschriften unterwerfen, ohne daß es darüber noch einer besondern Erklärung bedarf.

13. Ausnahmsweise Zollfreiheit.

a. Für Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande.

§. 41.

Verzollte oder unter Zollkontrole gesetzte fremde Waaren, auch inländische Erzeugnisse, welche vom Inlande durch das Ausland nach dem Inlande versendet werden, bleiben beim Aus- so wie beim Wiedereingange, dann von aller Zollentrichtung befreit, wenn die vollständige Ueberzeugung vorhanden ist, daß dieselben Gegenstände

wieder eingehen, welche aus dem Inland ausgegangen sind.

Wo diese Begünstigung zugestanden wird, müssen genau die Vorschriften und Bedingungen erfüllt werden, welche die Zollverwaltung ertheilen wird, um die obige Ueberzeugung zu begründen.

b. Beim Meß- und Marktverkehr.

§. 42.

Zur Erleichterung des Besuchs auswärtiger Messen und Märkte mit inländischen Erzeugnissen kann für gewisse, sich hiezu eignende Gegenstände, unter Beobachtung der erforderlichen Kontrol-Vorschriften, die zollfreie Rückbringung der unverkauft gebliebenen Waaren verstattet werden. Nicht minder wird den fremden Handel- und Gewerbtreibenden, welche inländische Messen und Märkte besuchen, von ihren unverkauften Waaren Erlaß des Eingangszolles bei der Wiederausfuhr auf vorschriftmässigen Nachweis über die Identität der ein- und zurückgeführten Waaren gewährt.

c. Bei Waaren die zur Verarbeitung oder Vervollkommnung mit der Bestimmung des Ausgangs eingebracht werden und umgekehrt.

§. 43.

Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder zur Vervollkommnung der Arbeit mit der Bestimmung, die daraus gefertigten Waaren auszuführen, eingehen, können im Zoll erleichtert werden. In besonderen Fällen kann dieß auch geschehen, wenn Gegenstände zur Verarbeitung oder zur Vervollkommung nach dem Auslande gehen, und im vervollkommneten Zustande zurückkommen.

Ausnahmen der einen wie der andern Art bedürfen aber jedesmal der Genehmigung der obersten Finanzstelle.

d. Beim Grenzverkehr.

§. 44.

Ob und welche Erleichterungen in Bezug auf den kleinen Grenz-Verkehr mit dem benachbarten Auslande stattfinden können, wird nach Maaßgabe des örtlichen Bedürfnisses von der obersten Finanzstelle (dem Staatsministerium der Finanzen) durch besondere Verfügungen bestimmt.

III. Vollzugs-Vorschriften.

§. 45.

Die näheren Bestimmungen über die Ausführung und Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes wird die zu erlassende Zollordnung enthalten.

Geschehen München den Siebenzehnten November Eintausend acht hundert sieben und dreißig.

Ludwig.

Fürst von Wrede. Freiherr v. Gise. Frhr. v. Schrenk, v. Wirschinger. Frhr. v. Hertling, Staatsrath v. Abel.

Nach königlich allerhöchstem Befehl
Geheimer Rath v. Kreutzer.

Gesetzblatt

für das

Königreich Bayern.

Nr. 11.

München den 6. Dezember 1837.

Inhalt.

Zoll-Strafgesetz.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bey Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen der Stände des Reichs beschlossen und verordnen, wie folgt:

I.

Verletzungen des Zollgesetzes und der Zollordnung.

a. Strafe der Contrebande.

§. 1.

Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein-, Durch- oder Ausfuhr verboten ist, diesem Verbote zuwider ein-, durch- oder auszuführen, hat die Confiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche die Contrebande verübt worden ist, und zugleich eine Geldbuße verwirkt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände gleichkommt.

Beträgt der einfache Werth nicht sieben

Gulden dreißig Kreuzer, so muß dieser Betrag als einfacher Werth angenommen, und hienach die Geldbuße bestimmt werden.

Wer gegen das Verbot: ausländisches Salz oder Stoffe, woraus Salz gezogen werden kann, einbringt, niederlegt, auf irgend eine Weise an sich bringt, verkauft, oder ohne besondere Erlaubniß durchführt, unterliegt einer Strafe von fünf Gulden vom Zentner, im Wiederholungsfalle von zehn Gulden vom Zentner.

Besteht ein Verbot, Salz, Salpeter und Schießpulver auszuführen, so unterliegt derjenige, welcher dieses Verbot übertritt, ebenfalls einer Strafe von fünf Gulden vom Zentner, im Wiederholungsfalle aber von zehn Gulden vom Zentner.

b. Strafe der Zolldefraudation.

§. 2.

Wer es unternimmt, dem Staate die Ein-, Aus- oder Durchgangsabgaben zu entziehen, hat die Confiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche die Zolldefraudation verübt worden ist, und zugleich eine dem vierfachen Werthe der Abgaben, welche dem Staate entzogen worden sind, oder entzogen werden wollten, gleichkommende Geldbuße, welche jedoch niemals unter zwei Gulden betragen soll, verwirkt.

Diese Abgaben sind ausserdem nach dem Zolltarife zu entrichten.

aa. Strafe des ersten Rückfalles.

§. 3.

Im Wiederholungsfalle nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung wird ausser der Confiskation der Gegenstände, die nach §. 1. und 2. eintretende Geldbuße verdoppelt, oder im Falle dieselbe nicht beigetrieben werden kann, auf verhältnißmäßige Freiheitsstrafe, nicht über zwei Jahre, erkannt.

bb. Strafen des ferneren Rückfalls.

§. 4.

Ein fernerer Rückfall nach früherer rechtskräftiger Verurtheilung zieht ausser der Confiskation der Gegenstände der Uebertretung in der Regel eine verhältnißmäßige Freiheits-Strafe, welche vier Jahre nicht übersteigen darf, und den Verlust des Gewerbes, bei welchem die Contrebande oder Defraudation begangen ward, bis zu fünf Jahren nach sich.

Nur ausnahmsweise kann nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden Falles und der vorausgegangenen Fälle, statt der Freiheitsstrafe, auf Verdopplung der im §. 3. bezeichneten Geldstrafe erkannt, auch von der Entziehung des Gewerbsbetriebs Umgang genommen werden. Diese Wahl ist jedoch dem Richter nicht gestattet, wenn der Uebertreter die Contrebande oder Defraudation gewerbsmäßig betreibt, oder wenn derselbe eine der früheren oder die letzte Uebertretung un-

ter erschwerenden (§. 11 — 15.) oder überhaupt unter solchen Umständen begangen hat, unter welchen die betrügliche Absicht bestimmt vorgelegen hat, oder vorliegt.

Im Falle die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, tritt statt derselben verhältnißmäßige Freiheits-Strafe innerhalb des in diesen §§en bezeichneten Maximums ein.

§. 5.

Kann der Werth der Gegenstände, der nach §. 1. oder der Betrag des vorenthaltenen Zolles, der nach §. 2. bei Bemessung der Geldstrafe zu Grunde liegt, nicht mehr ausgemittelt werden (§. 20.), so ist die Geldstrafe nach richterlichem Ermessen auf fünfzehn bis einhundert fünfzig Gulden festzusetzen.

cc. Fälle, in denen die Contrebande oder Defraudation als vollbracht angenommen wird.

§. 6.

Die Contrebande oder Defraudation wird als vollbracht angenommen:

1.) wenn bei der Anmeldung an der Zollstätte
   a.) Gewerbtreibende oder Frachtführer verbotene oder zollpflichtige Gegenstände gar nicht, oder in zu geringer Menge, oder in einer Beschaffenheit, die eine geringere Abgabe begründet haben würde, deklariren, oder
   b.) andere Personen dergleichen Gegenstände wider besseres Wissen unrichtig deklariren, oder bei der Revision verheimlichen;
2.) wenn bei dem Transporte verbotener oder zollpflichtiger Gegenstände im Grenzbezirke
   a.) die Zollstätte, bei welcher dieselben bei dem Ein- oder Ausgange hätten angemeldet und gestellt werden sollen, ohne solche Anmeldung und Stellung überschritten, oder ganz umgangen;
   b.) die vorgeschriebene Zollstrasse oder der im Zollausweise bezeichnete Weg nicht eingehalten;
   c.) der Transport ohne Erlaubniß der Behörde ausser der gesetzlichen Taxzeit bewirkt wird, oder
   d.) Gegenstände ohne den vorschriftsmäßigen Zollausweis betroffen werden, oder mit diesem nicht übereinstimmen;
3.) wenn über verbotene oder zollpflichtige Gegenstände, welche aus dem Auslande eingehen, vor der Anmeldung oder Revision bei der Zollstätte, oder wenn über derartige zur Durchfuhr oder zur Versendung nach einer öffentlichen Niederlage deklarirte, oder sonst unter Begleitschein gehende Gegenstände auf dem Transport eigenmächtig verfügt wird;

4.) wenn Gewerbtreibende im Grenzbezirke sich nicht in Gemäßheit der im §. 35. des Zollgesetzes getroffenen Anordnungen über die erfolgte Verzollung, oder die zollfreie Abstammung der vorgefundenen Gegenstände ausweisen können;

5.) wenn unverzollte Waaren aus einer Anstalt zur Niederlage derselben ohne vorschriftsmäßige Deklaration (Anmeldung) entnommen werden.

Das Daseyn der in Rede stehenden Uebertretungen und die Anwendung der Strafe derselben wird in den vorstehend unter 1 — 5 angeführten Fällen lediglich durch die daselbst bezeichneten Thatsachen begründet.

Kann jedoch in den unter 2. und 4. angeführten Fällen der Angeschuldigte vollständig nachweisen, daß er eine Contrebande oder Defraudation nicht habe verüben können oder wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach §. 17. Nr. 2. statt.

§. 7.

Wenn in den im §. 36. des Zollgesetzes bezeichneten Fällen der zollordnungsmäßige Ausweis über die im Binnenlande transportirten Waaren nicht auf der Stelle ertheilt werden kann, oder die erforderliche Vormerkung in den Handelsbüchern fehlt, oder die verordnete Anmeldung unterblieben ist, so wird zwar hiedurch der Verdacht

einer begangenen Zolldefraudation und dem Befinden nach die vorläufige Beschlagnahme der ohne die vorgeschriebene Bezettelung oder Vormerkung in den Handelsbüchern vorgefundenen Waaren begründet. Widerlegt sich aber dieser Verdacht bei näherer Untersuchung, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach §. 17. Nr. 2. statt.

§. 8.

Auf die Behauptung, daß die Gegenstände, woran die Defraudation verübt worden, zum Durchgang bestimmt gewesen, soll nur in dem Falle Rücksicht genommen werden, wenn die Defraudation erst beim Ausgangsamte und unter solchen Umständen entdeckt wird, daß dabei nur eine Verkürzung der Durchgangszölle beabsichtiget seyn kann. In allen anderen Fällen sind ohne Rücksicht auf die gedachte Behauptung die Eingangs- beziehungsweise Ausgangszölle zu entrichten, und ist nach ihnen die verwirkte Strafe abzumessen.

§. 9.

Wenn ein Frachtführer nach Vorschrift des §. 6. Nr. 1. lit. a. wegen unrichtiger Deklaration verurtheilt, derselbe jedoch durch die ihm von dem Befrachter mitgegebenen Deklarationen, Frachtbriefe, oder andere schriftliche Notizen über den Inhalt der Colli zu der unrichtigen Deklaration veran-

faßt worden, oder wenn in den §. 6. Nr. 4. angeführten Fällen die Verurtheilung lediglich auf den Grund der daselbst bezeichneten Thatsachen erfolgt ist, ohne daß die Defraudation selbst nachgewiesen worden, so findet im Falle der Wiederholung einer solchen Uebertretung die Strafe des Rückfalls nicht statt; auch soll eine solche Verurtheilung die Strafe des Rückfalls bei einer nachfolgenden Zollübertretung nicht begründen.

§. 10.

Werden Gegenstände, deren Ein-, Durch- oder Ausfuhr verboten ist,

1.) bei dem Grenzzollamte von dem Gewerbtreibenden ausdrücklich angezeigt, oder von anderen Personen vorschriftsmäßig zur Revision gestellt, oder kommen

2.) solche Gegenstände mit der Post an, und kann derjenige, an welchen sie gesendet sind, einer beabsichteten Contrebande nicht überführt werden, so findet keine Strafe, wohl aber Zurückschaffung der Gegenstände statt.

Im ersten Falle geschieht die Zurückschaffung auf Kosten desjenigen, welcher die verbotenen Gegenstände bei sich geführt hat; im zweiten Falle haften für die dem Staate verursachten Kosten die Gegenstände selbst.

dd Contrebande oder Zolldefraudation unter erschwerenden Umständen.

§. 11.

Die Strafe der Contrebande oder Defraudation wird um die Hälfte geschärft:

1.) wenn die Gegenstände beim Transporte in geheimen Behältnissen oder sonst auf eine künstlich und schwer zu entdeckende Art verborgen, oder

2.) wenn zum Durchgang oder Wiederausgang angemeldete oder sonst unter Begleitschein gehende Gegenstände auf dem Transporte vertauscht, oder in ihren Bestandtheilen verändert worden sind;

jedoch darf das im §. 4. bestimmte Maximum der Freiheits-Strafe nicht überschritten werden.

§. 12.

Diese Strafe (§. 11.) tritt gleichfalls ein, wenn Gewerbtreibende, denen zur Beförderung ihres Gewerbes und unter der Bedingung der Verwendung zu diesem Zwecke abgabepflichtige Gegenstände ganz frei, oder gegen eine geringere Abgabe verabfolgt worden sind, dieselben ohne vorherige Nachzahlung der Gefälle anderweit verwenden, oder veräußern, oder wenn Personen, denen Waaren unverzollt anvertraut worden, mit denselben Unterschleif treiben, oder zu treiben verstatten.

Ausserdem gehen sie, in dem einen wie

in dem andern Falle, der ihnen gewährten Begünstigung für immer verlustig.

§. 13.

Wenn drei oder mehrere Personen zur gemeinschaftlichen Ausübung einer Uebertretung des Zollgesetzes oder der Zollordnung sich verbunden haben, so kommt zu der Strafe der gemeinschaftlich ausgeführten oder auszuführen versuchten Uebertretung noch hinzu:

a.) wenn die Verbindung nur für einen einzigen Fall statt fand, gegen den Anführer drei bis sechs monatliche Freiheitsstrafe, gegen die andern Theilnehmer ein bis dreimonatliche Freiheits-Strafe;

b.) im Wiederholungsfalle, oder wenn die Verbindung schon gleich anfangs für mehrere Fälle eingegangen war, gegen den Anführer ein- bis zweijährige, gegen die übrigen Theilnehmer sechsmonatliche bis einjährige Freiheitsstrafe.

Wenn drei oder mehrere Personen zusammen bei Ausübung einer Uebertretung betroffen worden sind, so wird angenommen, daß sie sich zur gemeinschaftlichen Ausübung derselben verbunden, es sei denn, daß sie nachweisen können, daß ihr Zusammentreffen nur ein zufälliges gewesen sei.

§. 14.

a.) Derjenige, welcher Contrebande oder Zolldefraudation unter dem Schutze einer Versicherung (Assekuranz) verübt, verfällt neben der auf die Uebertretung selbst gesetzten Strafe, in eine Freiheitsstrafe von zwei bis drei Monaten.

b.) Wird die Contrebande oder Zolldefraudation von drei oder mehreren zu diesem Zwecke verbundenen Personen unter dem Schutze einer Versicherung verübt, so ist die nach Verschiedenheit der im §. 13. a. u. b. bezeichneten Fälle verwirkte Strafe gegen den Anführer mit achtmonatlicher bis einjähriger, und gegen die übrigen Mitglieder mit vier bis sechsmonatlicher Freiheitsstrafe zu schärfen.

c.) Der Versichernde (Assekurateur), so wie der Vorsteher einer Versicherungs-Gesellschaft wird in den Fällen a. und b. in eine Freiheitsstrafe von ein- und einem halben bis zwey Jahren, der Rechnungsführer der Versicherungs-Gesellschaft in eine solche von sechs Monaten bis zwey Jahren, jedes der übrigen Mitglieder der Gesellschaft in eine solche von sechs Monaten bis zu einem Jahre verurtheilt.

Die zum Zwecke der Versicherung angelegten Fonds unterliegen der Confiskation.

d.) Im Falle hiezu nicht zu gelangen ist, so ist anstatt der Confiskation eine von sämmtlichen Theilnehmern unter solidarischer Haftung zu erhebende Geldstrafe von achthundert bis achttausend Gulden verwirkt.

§. 15.

Wer bei Verübung einer Contrebande oder Zolldefraudation Waffen (oder andere gleich gefährliche Werkzeuge) zum Widerstande gegen die Zoll-Bediensteten mit sich führt, den trifft neben der ordentlichen Strafe der Uebertretung sechsmonatliche bis einjährige Freiheitsstrafe.

Sind von den Angeschuldigten die Waffen wirklich gebraucht worden, so treten die allgemeinen Strafgesetze ein.

Gegen denjenigen, welcher im Grenzbezirke auf Nebenwegen oder zur Nachtzeit bei einer Contrebande oder Defraudation mit Waffen getroffen wird, wird angenommen, daß er die Waffen zum Widerstande gegen die Zollbediensteten mit sich geführt habe, es sey denn, daß aus den Umständen unzweifelhaft hervorgeht, oder der Beweis hergestellt wird, daß der Zweck der Führung der Waffen mit der Uebertretung in keinem Zusammenhange stehe.

ee. Strafe der Theilnehmer.

§. 16.

Wer von den Theilnehmern an einer Contrebande oder Zolldefraudation als Miturheber, wer als Gehülfe oder Begünstiger zu bestrafen sey, ist nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bemessen.

Miturheber trifft die volle Strafe der gemeinschaftlich ausgeführten oder auszuführen versuchten Uebertretung, und wenn

sie schon wegen einer gleichen Uebertretung gestraft worden sind, die Strafe des Rückfalls.

Die Strafe der Gehülfen und Begünstiger ist nach den allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen im Verhältnisse zur Strafe des Urhebers zu bemessen.

Die Rückfallsstrafe findet jedoch auf dieselben nur dann Anwendung, wenn sie selbst rückfällig sind.

c. Sonstige Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Vorschriften.

§. 17.

1.) Die Verletzung des Waaren-Verschlusses ohne Beabsichtigung einer Gefälle-Entziehung wird, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß dieselbe durch einen unverschuldeten Zufall entstanden ist, mit einer Ordnungsstrafe von einem bis fünfzehn Gulden bestraft, in wiederholten Fällen aber mit einer Geldbuße geahndet, welche bei verbotenen Gegenständen dem sechsten Theile des Werthes derselben, und bei anderen Gegenständen dem sechsten Theile der Eingangs-Abgabe gleichkömmt.

2) Die Uebertretung der Vorschriften des Zollgesetzes und der Zollordnung, so wie der in Folge derselben öffentlich bekannt gemachten Verwaltungs-Vorschriften, für welche k.ne besondere

Strafe angedroht ist, wird mit einer Ordnungsstrafe von einem bis fünfzehn Gulden bestraft.

d. Verwandlung der Geldbuße in Freiheitsstrafe.

§. 18.

In den Fällen, in welchen durch dieses Gesetz verhältnißmäßige Geldstrafe ausgesprochen ist, wird, im Falle diese nicht beigetrieben werden kann, für je einen Gulden dreißig Kreuzer der verwirkten Geldbuße Ein Tag Freiheitsstrafe verhängt. Jedoch darf die Dauer der Freiheitsstrafe im ersten Uebertretungsfalle nie über ein Jahr, im Rückfalle aber nie über das §. 3. und 4. bezeichnete höchste Maaß erstreckt werden.

Im übrigen finden dießseits des Rheins wegen Verwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813. Art. 29 und 30. statt.

Eventuell (für den Fall der Unvermögenheit) kann allgemein die Freiheitsstrafe statt der Geldstrafe ausgesprochen werden.

Im Rheinkreise kann der Richter in Berücksichtigung der Lage des Defraudanten nach Anleitung des Art. 6. des Forststrafgesetzes vom 28. Dezember 1831 geschärfte Gefängnißstrafe verhängen, in welchem Falle der geschärfte Tag doppelt zählt.

e. Vertretungsverbindlichkeit.

§. 19.

Handel- und Gewerbtreibende haben für ihre Diener, Lehrlinge, Markthelfer, Gewerbsgehülfen, Ehegatten, Kinder, Gesinde und die sonst in ihrem Dienste oder Taglohn stehenden, oder sich gewöhnlich bei der Familie aufhaltenden Personen, andere nicht zur handels- oder gewerbtreibenden Klasse gehörende Personen aber nur für ihre Ehegatten und Kinder rücksichtlich derjenigen Zollgefälle, Geldbußen und Prozeßkosten zu haften, in welche die solcher Gestalt zu vertretenden Personen wegen Verletzung der zollgesetzlichen oder sonstigen Zoll-Verwaltungs-Vorschriften verurtheilt worden, die sie bei Ausführung der ihnen von den subsidiarisch Haftenden entweder besonders übertragenen, oder ein für allemal überlassenen Handels-, Gewerbs- oder anderer Verrichtungen zu beobachten hatten.

f. Bestimmungen wegen der Confiskation.

§. 20.

Der in Folge der Contrebande oder Defraudation eintretende Verlust der Gegenstände der Uebertretung trifft jederzeit den Eigenthümer.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn die Contrebande oder Defraudation von dem bekannten Frachtfuhrmann oder Schiffer,

welchem der Transport allein anvertraut war, ohne Theilnahme und Mitwissen des Eigenthümers verübt worden ist, und der Fuhrmann oder Schiffer nicht zu denjenigen Personen gehört, für welche der Eigenthümer nach Vorschrift des §. 19. subsidiarisch haftet; in diesem Falle tritt statt der Confiskation die Verpflichtung des Waarenführers ein, den Werth jener Gegenstände zu entrichten.

Kann die Confiskation nicht mehr in der Wirklichkeit erfolgen, so muß der in Ermanglung anderer Beweismittel durch eidliche Schätzung ausgemittelte Werth der Gegenstände bezahlt, und wenn die Schätzung unmöglich ist, anstatt der Confiskation auf fünfzig bis zweitausend Gulden erkannt werden.

§. 21.

Das Eigenthum der Gegenstände, deren Confiskation erkannt wird, ist als in dem Augenblicke, wo dieselben in Beschlag genommen worden sind, auf den Staat übergegangen zu betrachten, und kann nach den Grundsätzen über die Vindikation gegen jeden dritten Besitzer verfolgt werden.

g. Zusammentreffen mit andern Vergehen oder Verbrechen.

§. 22.

Treffen mit einer Zollübertretung andere Verbrechen oder Vergehen zusammen, so kommt die für erstere bestimmte Strafe zugleich mit der für letztere vorgeschriebenen zur Anwendung.

§. 23.

Wer zum Zwecke der Verübung einer Contrebande oder Defraudation den amtlichen Waaren-Verschluß verfälscht, wird ausser der Strafe der Uebertretung der Zollgesetze mit den für Fälschungen öffentlicher Urkunden durch die geltenden Gesetze bestimmten Strafen belegt.

h. Strafe der Bestechung.

§. 24.

Wer einen zur Wahrnehmung des Zoll-Interesses verpflichteten Beamten oder Diener, oder den Angehörigen desselben wegen einer zu dessen amtlichen Wirkungskreise gehörigen Handlung irgend ein Geschenk, oder irgend einen Vortheil giebt, oder geben oder versprechen läßt, wird nach den über die Bestechung der Staats- und öffentlichen Diener geltenden Gesetzen gestraft.

i. Strafe der Widersetzlichkeit.

§. 25.

Widersetzung gegen einen zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Beamten oder öffentlichen Diener bei der Ausübung seines Amtes wird nach den über die Widersetzung gegen die Obrigkeit oder obrigkeitlichen Diener geltenden Gesetzen bestraft.

k. Entschuldigung mit der Unbekanntschaft der Zollgesetze.

§. 26.

Unbekanntschaft mit den Bestimmungen des Zollgesetzes, der Zollordnung und des Zollstrafgesetzes und den in Folge derselben bekannt gemachten Verwaltungs-Vorschriften soll Niemand, auch nicht dem Ausländer zur Entschuldigung gereichen.

l. Verjährung.

§. 27.

Bei Uebertretungen, auf welche nur eine Ordnungs- oder derselben gleichgeltende Strafe (§. 17. No. 1.) gesetzt ist, tritt die Verjährung der Strafe nach Verfluß eines Jahres; im Falle eine Contrebande oder Defraudation begangen ward, nach Verfluß von drei Jahren ein.

Rücksichtlich der anderweitigen Erfordernisse zur Verjährung hat es bei den geltenden Gesetzen sein Verbleiben.

II. Strafverfahren.

1) Verfahren bei Entdeckung einer Uebertretung.

§. 28.

Die vorläufige Feststellung des Thatbestandes bei Entdeckung einer Uebertretung erfolgt durch die Zollbehörden, denen es obliegt, sich der Gegenstände der Uebertretung, und wenn es zur Deckung der Abgaben, Strafen, Kosten erforderlich ist, auch der Transportmittel durch Beschlagnahme zu versichern.

Fremde und unbekannte Uebertreter können verhaftet, und bis sie sich legitimiren und Sicherheit stellen, an das nächste Gericht zur Verwahrung abgeliefert werden.

§. 29.

Das Protokoll, welches von der Zoll-Behörde über den Thatbestand aufgenommen wird, muß die Namen der anwesenden Personen, die Angabe des Vorfalls mit allen Umständen, und die Unterzeichnung der Anwesenden oder die Erwähnung, warum sie nicht haben unterzeichnen wollen, oder können, enthalten.

Das von zwei Zollbeamten über eine von ihnen entdeckte Uebertretung vorschriftmäßig aufgenommene Protokoll begründet einen vollen Beweis der darin aus eigener Wahrnehmung angegebenen Thatsache.

2) Verfahren hinsichtlich der in Beschlag genommenen Gegenstände.

§. 30.

Die in Beschlag genommenen Gegenstände werden von der Untersuchungsbehörde oder auf deren Anordnung so lange verwahrt, bis das Erkenntniß in Rechtskraft übergegangen ist.

Die Freilassung derselben ist vor ausgemachter Sache nur dann zuläßig, wenn durch baare Erlegung des vollen Werths und der Zollgefälle, oder durch Bürgschaft genügende Sicherheit geleistet wird, und

eine Verdunklung des Sachverhältnisses nicht zu besorgen ist. Vieh und dem Verderben ausgesetzte Gegenstände werden, wenn nicht dafür binnen acht Tagen genügende Sicherheit geleistet wird, auf Anordnung des Gerichts öffentlich versteigert, und der Erlös wird nach Anweisung des Gerichts deponirt.

Fremde und Unbekannte sind bis zum Erfolge eines rechtskräftigen Erkenntnisses festzuhalten.

3. Competenz und Verfahren der Gerichte.

§. 31.

Die Untersuchung in Zollstraffällen wird von den Gerichten von Amtswegen summarisch, und zwar:

a.) da, wo es sich nicht von Verbrechen oder Vergehen handelt, in den Kreisen dießseits des Rheins von den unmittelbaren königlichen Gerichten, in deren Bezirke die Verletzung entdeckt wird, nach den für die Behandlung der Polizeistraffälle bestehenden Bestimmungen geführt und hienach das Erkenntniß in erster Instanz gefaßt.

In den standesherrlichen Gebieten soll es jedoch hinsichtlich der Judicatur, wie bisher, gehalten werden.

Im Rheinkreise steht die Untersuchung und Entscheidung den k. Friedensgerichten in der Eigenschaft als Polizeigerichten zu.

b.) In Verbrechens- oder Vergehensfällen richtet sich die Competenz und das Verfahren nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Den Zollbehörden dießseits des Rheins steht die Herstellung des Thatbestandes (§. 28.) bei Verbrechen und Vergehen in der Art zu, wie nach dem Strafgesetzbuche Theil II. Art. 18. bis 22. und Art. 65. die Polizeibehörden, in ihrem Verhältnisse zur Strafgewalt, zur Erforschung strafrechtlicher Handlungen und zur Ausmittelung der Thäter zu wirken ermächtiget und verpflichtet sind.

Im Rheinkreise richten sich die Befugnisse der Zollbehörden nach den Bestimmungen des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen B. I. Cap. 2. und Cap. 5. Art. 50. die Befugnisse der Maire, ihrer Adjunkten und der Polizei-Commissäre betreffend. Haussuchungen können jedoch von der Zollbehörde nur nach Vorschrift des Art. 16. eben dort vorgenommen werden.

§. 32.

Bei der Untersuchung über Verletzungen des Zollgesetzes und der Zollordnung kann der Beweis der Erfüllung derjenigen Verbindlichkeiten, worüber nach dem Zollgesetze und nach der Zollordnung amtliche Urkunden ausgestellt, und den Zollpflichtigen zur Aufbewahrung übergeben werden müssen, nur mit diesen Urkunden geführt werden.

Wer eine solche Urkunde durch Zufall

verliert, kann jederzeit von dem Zollamte, welches sie ausgestellt hat, ein Zeugniß darüber verlangen, daß er, laut der Zollbücher, seine zollgesetzlichen Verbindlichkeiten erfüllt habe.

Dieses Zeugniß gilt als Beweis der erfüllten Verbindlichkeit.

Sollte die Ausstellung einer in dem Zollgesetze oder der Zollordnung vorgeschriebenen amtlichen Urkunde verweigert werden, so ist dagegen Beschwerdeführung an die oberste Zollverwaltungsstelle zuläßig.

Wird Beschwerde nicht geführt, so muß der Angeschuldigte bei der Untersuchung rechtsförmlich darthun, daß ihm, ungeachtet er seine Verbindlichkeit erfüllt hat, die Ausfertigung dieser Urkunde verweigert worden ist.

Die Beamten haben für allen aus unrechtmäßiger Verweigerung oder Verzögerung der Ausstellung entstehenden Schaden zu haften, vorbehaltlich des gegen sie einzuleitenden Disciplinar-Strafverfahrens.

Der Beweis der Erfüllung solcher Verbindlichkeiten, worüber keine amtlichen Urkunden auszustellen sind, kann auf erhobene Klage auch durch exceptionsfreie Zeugen geführt werden.

4. Erledigung der Strafsachen im administrativen Wege.

§. 33.

In allen Fällen der Verletzung des Zollgesetzes oder der Zollordnung, wo es sich nicht

um eine Verbrechens- oder Vergehens-Strafe handelt, kann der Uebertreter auf Belehren über den Fall der Strafe, sich bei Geldstrafen und Confiskationen dem Ausspruche der zuständigen Zollbehörde freiwillig unterwerfen. Geschieht dieses, so hat die Zollbehörde ein Protokoll aufzunehmen, welches enthält

1.) die Art und Weise, in welcher die Bestimmungen des Zollgesetzes oder der Zollordnung übertreten worden;

2.) die bestimmte, oder, im Falle des §. 17. Nr. 2., die der Zollbehörde als den Umständen angemessen erscheinende Strafe;

3.) die Erklärung des Uebertreters, daß er vorziehe, der Strafe ohne gerichtliche Verhandlung und Entscheidung sich zu unterwerfen;

4.) den hierauf von der Zollbehörde gefaßten Beschluß;

5.) die Bemerkung, daß der Uebertreter die Strafe dem Beschluße gemäß, wirklich bezahlt oder für die Bezahlung hinreichende Sicherheit geleistet, — dann im Falle der eintretenden Confiskation, daß er die Gegenstände der Confiskation der Behörde überlassen habe, oder daß ihm dieselben gegen Entrichtung ihres ordnungsgemäß ausgemittelten Werthes zurückgegeben worden; endlich

6.) die Bemerkung, daß die nöthige Warnung vor Rückfall stattgefunden habe.

Wer hiernach auf dem administrativen

Wege bestraft worden, soll im Wiederholungsfalle ebenso behandelt werden, als wenn die Strafe damals von der Gerichtsbehörde erkannt worden wäre.

5. Entscheidung.

§. 34.

A. In den Kreisen dießseits des Rheins sind da, wo es sich nicht von Verbrechen oder Vergehen handelt, die Akten vor Erlassung des Spruchs zur Erinnerung und nach gefälltem Spruche zur Bemessung des allenfalls einzuführenden Rechtsmittels den einschlägigen Fiskalen oder den an ihre Stelle tretenden Beamten zur Einsicht vorzulegen.

In Uebertretungsfällen nach §. 17. Nr. 2. unterbleibt die Aktenvorlage vor dem Spruche, wenn die Zollbehörde selbst nur auf eine arbiträre Strafe angetragen hat.

B. Im Rheinkreise haben sowohl in erster als zweiter Instanz, so wie auch bei dem Cassationshofe die von der oberster Zollverwaltungsstelle hiezu ermächtigten Individuen den gerichtlichen Verhandlungen beizuwohnen, und im Namen der Zollverwaltung die geeigneten Anträge zu stellen, und nöthigen Falles die vom Gerichte verlangten Erläuterungen über die Natur und Eigenthümlichkeiten der in Frage stehenden Uebertretungen zu ertheilen.

Jedoch sind die Zollerhebungs-Behörden befugt, da, wo das Interesse der Zollverwaltung die Beiwohnung von Zollbeamten an den Gerichten der ersten Instanz nicht erfordert, ihre Anträge blos schriftlich an die Gerichte gelangen zu lassen.

6. Kosten.

§. 35.

Unabhängig von der Confiskation und Geldstrafe hat der Uebertreter die tarifmäßigen Gefälle zu entrichten, sowie auch die Untersuchungs- und im Falle eintretenden Arrestes, die Verpflegskosten zu tragen.

Die Zollgebühren dürfen aus dem Erlöse nur im Falle des §. 37., sowie dann berichtiget werden, wenn sie wegen Vermögenslosigkeit weder von dem Uebertreter, noch von dessen Mitschuldigen, noch von den nach §. 19. zur Haftung verpflichteten Personen erholt werden können.

7. Rechtsmittel.

§ 36.

a.) In den Kreisen dießseits des Rheins kann in allen Fällen, wo es sich nicht von Verbrechen oder Vergehen handelt, und wo eine Berufung zuläßig ist, diese bei der zweiten Instanz, nämlich bei dem einschlägigen Appellationsgerichte in Anwendung gebracht werden.

Die Berufung an das Oberappellationsgericht findet statt, wenn die Beschwerde-Summe vierhundert Gulden oder darüber beträgt, oder wenn der Verlust der

Gewerbsconcession ausgesprochen ist, mögen die Erkenntnisse der ersten und zweiten Instanz gleichlautend seyn oder nicht.

Die Berufungsfrist wird sowohl zur zweiten als dritten Instanz für Inländer auf dreißig, für Ausländer auf sechzig Tage festgesetzt.

b.) Im Rheinkreise ist die Berufung, insoferne diese nach den Gesetzen zuläßig ist, an das einschlägige Bezirksgericht zu richten; sie hat in der durch Art. 203 — 205 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen (resp. nach Maaßgabe des Gesetzes die Vorladung und Protokollirung in gemeinen Strafsachen der einfachen Polizei und die Berufung von den Urtheilen der einfachen Polizeigerichte im Rheinkreise vom 28. Dezember 1831 Art. III. betreffend) vorgeschriebenen Form und Frist zu geschehen.

Ein dritte Instanz findet nicht statt, jedoch bleibt dem Angeschuldigten sowohl, als der Zollverwaltung der Rekurs an den Cassationshof in Gemäßheit des benannten Gesetzbuches B. II. Tit. III. Cap. 1 und 2 vorbehalten.

c.) In allen Fällen, wo es sich von Verbrechen oder Vergehen handelt, treten bezüglich auf die Rechtsmittel die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung.

8. Verfahren in Rücksicht auf verlassene Gegenstände.

§. 37.

Von verlassenen zollpflichtigen Gegenständen wird, wenn nicht das Gegentheil offenbar ist, angenommen, daß das Zollgefäll in Beziehung auf sie verkürzt worden; sie unterliegen der Confiskation.

Es ist jedoch vor allem die Thatsache ihrer Auffindung öffentlich bekannt zu machen, und erst nach dem Ablaufe von sechs Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an, kann die Confiskation erkannt werden, wenn sich der Eigenthümer nicht meldet, und rechtfertigt.

Dieser öffentlichen Bekanntmachung bedarf es nicht rücksichtlich des verlassenen ausländischen Salzes und anderer Gegenstände, deren Einfuhr oder Durchfuhr verboten ist; hinsichtlich dieser ist ohne weiters die Confiskation zu erkennen.

9. Verfahren gegen Abwesende.

§. 38.

Gegen bekannte, jedoch landesabwesende Zollfrevler findet das Contumacialverfahren nach Analogie der allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen statt.

§. 39.

In allen Untersuchungsfällen, in welchen durch das gegenwärtige Gesetz nicht etwas Eigenthümliches verordnet ist, sollen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden.

10. Strafantheile der Denuncianten.

§. 40.

Von allen Geldstrafen und dem Werthe des confiscirten Gutes fällt die eine Hälfte dem Anzeiger, die andere dem Unterstützungsfonde der Zollverwaltung zu.

Ist jedoch der Anzeiger einer der Zollbeamten, welche zur Constatirung der Uebertretungsfälle verpflichtet sind, so fließt auch die andere Hälfte der Strafe in die Unterstützungskasse.

Letzteres tritt auch ein, wenn ein anderer Aufbringer, welchem ein Strafantheil zukömmt, auf diesen freiwillig verzichtet; es sey denn, daß dieser Verzicht ausdrücklich zu Gunsten des Schuldigen geschehe.

Der obersten Zollverwaltung steht, vorbehaltlich des Recurses an das Staatsministerium der Finanzen, die Entscheidung darüber zu, wer in einem bestimmten Uebertretungsfalle als Aufbringer anzusehen sey, oder welcher Antheil ihm gebühre.

11. Hinweisung des Zollpersonals auf seine Amtspflicht.

§. 41.

Zollbeamte und Diener werden in Bezug auf ihre Amtshandlungen auf die Verfassungsurkunde Titl. IV. §. 8. Abs. 3. hingewiesen und jedem Staatsbürger bleibt die Verfolgung seiner Rechte gegen sie im Falle der Ueberschreitung ihrer Amtspflicht vorbehalten.

Transitorische Bestimmungen.

§. 42.

Vom Zeitpunkte an, wo gegenwärtiges Gesetz in Wirksamkeit tritt, werden die gesetzlichen Bestimmungen — die Verletzungen der Zollordnung und die Bestrafung dieser Verletzungen betreffend — vom 1. July 1834 ausser Kraft gesetzt.

§. 43.

Auf Verletzungen, welche vor dem im vorigen Paragraphe bestimmten Zeitpunkte verübt worden, findet gegenwärtiges Gesetz nur Anwendung, insofern seine Bestimmungen für den Angeschuldigten milder sind, als die früheren gesetzlichen Bestimmungen.

Gegeben München den Siebenzehnten November Eintausend achthundert und sieben und dreyßig.

Ludwig.

Fürst von Wrede. Frhr. von Gise. Frhr. von Schrenk. von Wirschinger. Frhr. von Hertling. Staatsrath von Abel.

Nach königlich allerhöchstem Befehl
Geheimer Rath von Kreutzer.


UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 06852 8572

